A 52498 7

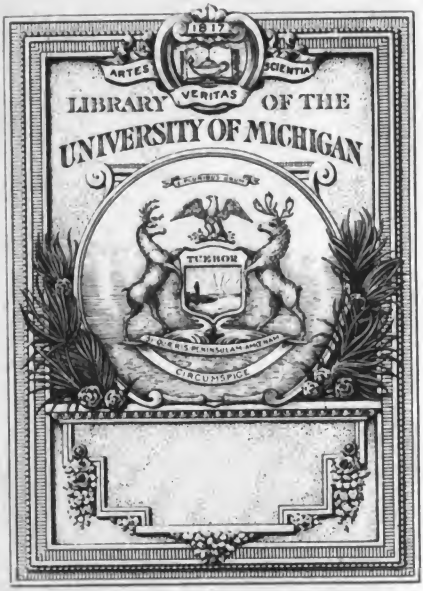

Digitized by Google

II
1
.E8

Digitized by Google

Digitized by Google

Europäische Annalen

Jahrgang 1811

Zehntes Stük

Tübingen
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1811.

Digitized by Google

Inhalt.

I. Versuch einer Beantwortung der Frage: „Wie kann Oesterreich den Umlauf des baaren Geldes in seinen Staaten wieder herstellen? 3

II. Kleine historische Denkwürdigkeiten. 87

1. Kardinal Richelieu und der Vatican. 87
2. Gibraltar. 89
3. Diplomatische Gasconnaden. 89
4. Richelieu und Breteuil. 92
5. Diplomatische Rache. 94
6. Der Graf von Belle-Isle. 97
7. Ludwig XIV. und der Duc von Malborough. 97
8. Der Prinz von Rohan zu Wien, und der Graf von Mercy zu Paris. 98

Stuttgart und Tübingen in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung ist erschienen:

Landvogteykarte des Königreichs Württemberg, nach den Bohnenberger'schen Karten und sonst guten Hilfsmitteln entworfen von C. v. Gelbke, K. W. Staabs Hauptmann ꝛc. 18 Blatt: Landvogtey Rothenberg. Preis 1 fl.

Süddeutsche Miszellen

für

Leben, Literatur und Kunst 1811. Juli, August, September.

Inhalt.

Vertraute Briefe über allgemein bekannte Gegenstände. — Der Prinz Eugen von Savoyen. — Gespräch vor dem gut getroffenen Portrait eines schlechten Predigers von V — An Mendar, von Haug. — Correspondenz, Luzern. Züge aus den Zeiten der Entdeckung und Eroberung von Amerika, nach spanischen Schriftstellern. — Bruchstücke aus den Reisen des Persiers Mirza-Abu-Taleb-Khan. 1. Schilderung der Engländer in Ost-Indien. 2. Orientalische Ansichten europäischer Kunst. 3 Persische Galanterie. 4. Zur Geschichte der Wahabi's — Fabel, von Krummacher. — Trost, von Neumann. Ueber die guten Leute, die zu nichts gut sind. — Blicke auf die Gegenwart und in die Zukunft. 4. Die Stände — Die türkische Regierung in einzelnen Zügen dargestellt. — Notizen. Die Gespenster-Assemblée, nach der Erzählung eines alten Soldaten. — Kosten eines Truppen-Korps von 24,000 Mann, zur Zeit des 30jährigen Kriegs. — Paradoxen, von Haug. Natur und Kunst, von Milizia. — Anekdote von Voltaire und Dufresne — Diplomatische Denkwürdigkeiten. — Numismatische Fragmente. — Die türkische Regierung in einzelnen Zügen. — Klage und Trost. — Notizen. Der Großherzog Karl Friedrich von Baden. Unterhandlungen um Franz I. Freiheit. — Natur und Kunst von Milizia. — An ein altes Gemäuer, von M. — Julchen, von Haug. Correspondenz aus Münster. Die Gefahr der Großmuth, eine persische Novelle. — Das beste Latein, von J. P. P. — Der Korporal zum Rekruten. im J. 1756, von B. Zur Geschichte der Liebeshandel Heinrichs IV. — Albrecht Dürers Traum. — Die Sonnenjungfrauen von Peru, nach Garcilasso de la Vega. — Anekdote von Paw und Mendelsohn, von Raßmann. — Diplomatische Denkwürdigkeiten. — Unterschied, von M. — An Pastor Bibus, von Haug. — Correspondenz aus Münster. (Beilage eines Kupfer-Blatts). Die Fürsprechung der Ginevra Amiri von Florenz ein Gegenstück zu den Liebenden von Teruel. — Zur Geschichte der Liebeshändel Heinrichs IV. — Gute Musik und schlechte Tänzer. — Der Selbstmord. — Correspondenz aus Münster. Die Bäder von Bagnères. — Züge aus den Zeiten der Entdeckung und Eroberung von Amerika. — Das Dementagen, von C. — Vorrede zu Satyren über Bav, von Haug. — Erläuterung, von B. — Notizen. Blicke auf den gegenwärtigen Zustand des französischen Reichs. — Die Bäder von Bagnères. — Ein Gespräch in der Unterwelt, von B. — Die Zeit. — Der Tod. Die römischen Katakomben. — Die Bäder von Bagnères. — An einen Kranken von B. — Notizen. Briefe berühmter Frauen. 1. Königin Christine von Schweden. — Die römischen Katakomben. — Gnomen, von Haug. — Notizen. Ueber das Historische in Schillers Jungfrau von Orleans. — Die römischen Katakomben. — Die Inzitirten von Neumann. — Correspondenz aus Mün-

Digitized by Google

Europäische Annalen

Jahrgang 1811

Vierter Band.

Tübingen
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1811.

Digitized by Google

Digitized by Google

Cornell Law Library
3-27-40
40157

I.

Versuch einer Beantwortung der Frage: „Wie kann Oesterreich den Umlauf des baaren Geldes in seinen Staaten wieder herstellen?"

Unter den Ursachen, welche die Sündfluth des Papiergeldes über civilisirte Völker brachten, und so manche gewaltsame Staatskrämpfe veranlaßten, erscheint als die vorzüglichste das mangelhafte Besteurungs-System der feodalen Regierungen, wo die minderreichen Stände den größten Theil der Abgaben, und die reichsten den kleinsten trugen. Da diese Regierungen nicht wagten, die sogenannten Vorrechte des privilegirten Theils der Nation aufzuheben, so banden sie sich selbst die Hände, ihre Einkünfte in dem Maaße zu erhöhen, als der Nationalreichthum, und mit ihm, durch natürliche Rückwirkung, die Staats-Ausgabe stieg. Sie dachten zwar auf Mittel, dem immer zunehmenden Deficit abzuhelfen; allein statt das Uebel bei der Wurzel, dem ungleichen Steuerfuße, anzugreifen, verfielen sie auf Palliative, die in der Politik wie in der Medizin schleichende Gifte sind: sie machten Schulden, und schufen Papiergeld.

Beide Mittel sind gleich drückend für den Staat und den Bürger, und gleich unzulänglich, die Bedürfnisse des erstern zu decken; die Geschichte liefert die Beweise dieser Behauptung. Diese Beweise zu sammeln, und der Regierung und den Ständen des Staates, der sich eben itzt von seinem Papiergelde losarbeiten will, zur Prüfung vorzulegen, ist der Zweck dieses Aufsatzes.

Das Oberhaupt des wiedergebornen französischen

Digitized by Google

Staates wiederholt beinahe in jeder Sitzung des gesezgebenden Körpers die feierliche Versicherung, nie, weder zu Anleihen, noch zu Papiergeld, seine Zuflucht nehmen zu wollen. Eine Sache, die jener Monarch für unräthlich hält, muß wirklich unräthlich seyn, und so dient seine Erklärung zur triftigsten Einleitung.

Bei einer Untersuchung, die das Papiergeld betrifft, ist es vor allem nothwendig, über den Begriff von Papiergeld einig zu werden.

Es können dreierlei Arten Papiere in einem Staate im Umlauf seyn:

1) Bankbillete. Sie stellen baares, in akkreditirten Banken niedergelegtes, Geld vor, sind mit demselben in gleichem Umlaufe, und haben den Entzweck: die Benützung der baaren Geldsummen, vorzüglich in größeren Massen und zu Spekulationen ins Ausland, dadurch möglich zu machen, daß sie dieselben im inneren Umlaufe ersetzen.

2) Handelseffekten; diese sind von doppelter Art: a) Bons und Wechsel für gelieferte Arbeit oder Waaren; b) Privat- und Staats-Schuldscheine, Obligationen. Sie haben den großen Zweck, den Austausch der Produkte, die Befriedigung der gesellschaftlichen Bedürfnisse auch dann möglich zu machen, wenn der Hebel des Handels, das baare Geld, nicht gleich vorräthig ist; sie überheben den Handel des so nachtheiligen Zwanges, die Spekulationen bis zum Eingehen der baaren Geldsummen zu verschieben. Diese Handelseffekten sind zwar mit baarem Gelde zugleich im Umlauf, aber sie stellen dasselbe nicht vor; sie stellen immer nur die gelieferte Arbeit oder Waare, oder wenn es Schuldscheine sind, die beweglichen oder unbeweglichen Güter vor, die ihnen zum Unterpfand dienen.

3) Papiergeld, das ein Staat durch einen Machtspruch zu gleichem Range mit baarem Gelde erheben

Digitized by Google

will, um dem eintretenden Mangel des leztern abzuhelfen. Man kann es als ein Surrogat des baaren Geldes definiren, dem die Regierung einen erdichteten Werth und einen erzwungenen Curs beilegt. Das Papiergeld soll also nicht baares Geld, es soll die Sachen selbst vorstellen, für welche bisher baares Geld als allgemeines Vorstellungszeichen angenommen war. Allein da dem Papiergelde die Bedingnisse der Vorstellung, wie wir gleich sehen werden, mangeln, so ist eine nothwendige Folge, daß es im Austausche gegen Baares verliert, folglich mit ihm nicht zugleich cirkuliren kann, sondern es allmählich vom Umlaufe ausschließen, und in die Reihe von Waaren versetzen muß.

Die Bedingnisse eines tauglichen Vorstellungszeichens von Sachen dürften folgende seyn:

a) Es muß selten genug seyn, um durch die Seltenheit eine Art von innerm Werth zu erlangen.

b) Es muß sich nicht nach Willkühr, sondern im Verhältniß zur vergrößerten National-Industrie vermehren;

c) Es muß von allen Nationen als Vorstellungszeichen anerkannt seyn.

Diese drei Hauptbedingnisse finden wir beim baaren, aber nicht beim Papier-Gelde vereinigt; folglich taugt lezteres nicht zu einem Vorstellungszeichen. Andere Beweise zu übergehen, ist hier der praktische zureichend, daß das Papiergeld der Machtsprüche der Regierungen bedarf, um Umlauf zu erhalten, eine Stütze, deren es so wenig als das baare Geld bedürfte, wenn es innern Werth hätte, oder hinlänglichen Credit auf die Dauer sich verschaffen könnte.

Wenn man diese allgemein anerkannten Grundsätze nicht umstossen, wenn man die finanziellen Verlegenheiten und innern Krämpfe der Regierungen, die mit Pa-

Digitized by Google

piergeld belastet waren, nicht läugnen kann, so muß man mit dem Staar des Vorurtheils oder des Eigennutzes behaftet seyn, um noch dem Papiergelde das Wort reden zu können. Wahrlich, nach den schrecklichen Lehren, die Nordamerika und Frankreich der Welt über das Papiergeld gegeben haben, scheint es überflüssig, nur dagegen zu sprechen. Wenn man aber auf der andern Seite bedenkt, daß es eine Eigenheit aller Kranken sey, nie die ganze Größe des Uebels, an dem sie leiden, zu übersehen; daß einer der reichsten Staaten sich anschickt, Papiergeld mit Papiergeld zu ersetzen, statt seine bessern Hülfsquellen zu eröffnen; daß endlich noch Pseudo-Politiker in Schriften und Vorlesungen die Sache des Papiergeldes zu ergreifen sich nicht scheuen, so wird es zur Pflicht, die Nachtheile desselben ins hellste Licht zu setzen. Der erste Schritt zur Heilung ist der: den ganzen Umfang der Krankheit zu erkennen. Wir werden also zuerst zeigen, daß es die Vortheile nicht habe, die man ihm zuschreibt; sodann die Nachtheile anführen, die es mit sich bringt.

So hören wir die Stifter des papierenen Jahrhunderts, die Engländer, durch ihre deutschen Sprachröhre uns zurufen: 1) „Es sey eine falsche Idee, „das Gold als das einzige oder beste Vor„stellungszeichen der Sachen anzusehen; ein „Staat könne mit bloßem Papiergelde fort„wirthschaften, sobald er nur dasselbe ge„hörig garantirte." Wir wollen auf einen Augenblick vergessen, daß das Nichtsvorhandenseyn der oberwähnten Bedingnisse das Papiergeld untauglich mache, ein Vorstellungszeichen abzugeben; wir wollen bloß bei der geforderten Staats-Garantie stehen bleiben. Diese Garantie kann wohl in nichts anderm bestehen, als in der feierlichen Versicherung: nicht mehr Papiergeld zu erschaffen, als den Bedürfnissen der National-Industrie angemessen ist. Al-

lein wie verschaffen sich die Regierungen die Ueberzeugung von dem Punkte, wo sie stehen bleiben müssen? Nur die Erfahrung kann sie ihnen geben, nur wenn das Papiergeld bereits $\frac{1}{4}$ pC. gegen Baares verliert, können sie überzeugt seyn, daß sie das Ziel der Emmissionen erreicht haben. Aber in dem Augenblicke, wo sie diese Ueberzeugung erwerben, ist es zu spät, still zu stehen; ja unmöglich zugleich. Denn da das Papiergeld nicht, wie das Baare, aus der Thätigkeit der National-Industrie, sondern aus der Thätigkeit der Regierungs-Pressen hervorgeht, so sehen sich die Regierungen ihre Wasserquelle zum Umtrieb der Staats-Maschine abgeschnitten, sobald ihre Papierpressen zum Stillstande verdammt sind. Sollen sie nun mit einem Male ohne diese Hülfsquelle fortwirthschaften, da sie bisher selbst mit deren Benutzung nur mühsam sich behalfen? Das ist schlechterdings unmöglich. Daher haben wir auch gesehen, daß alle Staaten, die einmal mit Verausgabung von Papiergeld anfiengen, damit fortfuhren, trotz dem daß sie voraussahen, daß neue Ausgaben dessen Herunterseßung unvermeidlich veranlassen müssen. Aber die eiserne Nothwendigkeit auf der einen, die Leichtigkeit der Verfertigung auf der andern Seite riß die Regierungen unwiderstehlich hin, das Maaß der Verausgabung zu überschreiten.

Hieraus ergibt sich deutlich, in wie weit die Regierungen, selbst bei dem besten Willen, im Stande seyen, dem Papiergelde eine Garantie zu geben. Selbst die Engländer erklären: „daß in allen Angelegenheiten, welche den Credit betreffen, das Dazwischenkommen der „Regierungen nur immer das Uebel ärger mache, und „daß Befehle, sie mögen verspreche oder drohen, zu „nichts dienen, als die Schwäche der Sache, die sie „aufrecht erhalten sollen, noch mehr aufzudecken." Pitt, dieß Orakel der Anglomanen, war gleicher Meinung. In der That, könnten Regierungsbefehle in Creditssachen

entscheiden, so wäre ja den Regierungen nichts leichter, als mit einem Streiche das baare Geld, dessen Aufbringung ihnen so viele Mühe macht, durch leicht fabrizirtes Papier zu ersetzen, alle ihre Unterthanen durch die Ausbeute aus ihren Stadt-Bergwerken, den Druckerpressen, in gleiche Wohlhabenheit zu erheben, die physische Macht des Staates weit über die seiner Nachbarn hinaufzutreiben, ja diesen sogar alle ihre natürlichen und Kunst-Erzeugnisse mit Papier abzukaufen, und sich dadurch zum alleinigen Besitzer aller Schätze des Erdbodens zu machen. Allein von allem dem geschieht gerade das Gegentheil; wir sehen Industrie, Handel, Curs ewig nur dem baaren Gelde nachziehen, und Papiergeld nur so lange annehmen, als man Hoffnung hat, es wieder gegen Waaren umzusetzen; wir sehen die Vertheidiger des Papiergeldes selbst undankbar genug, ihren Klienten so schnell als möglich gegen Gold auszutauschen. Wir finden, daß, den allgemein gültigen Gesetzen der Attraktion zufolge, der Staat, der nur baares Geld als gesezliches Vorstellungszeichen anerkennt, immer wieder baares Geld anziehe; daß hingegen die Unterthanen der Staaten, die mit Papiergeld behaftet sind, sich mit ihrem eignen, wohlfeil genug eingetauschten, Papiergelde vom Auslande bezahlen lassen müssen, während ihnen das Ausland nur gegen Baares verkauft. So schließt das Papiergeld das baare nach und nach gänzlich von innerm Umlaufe aus, und zwingt es, dem Baaren in andre Länder nachzuziehen, oder sich in Cassen zu verschließen, um daraus nur als Waare hervorzugehen.

Man kann überhaupt den Vertheidigern des Papiergeldes folgendes Dilemma setzen: Entweder ist euer Papiergeld ein, der Natur des Handels angemessenes, Vorstellungszeichen, oder nicht. Im ersten Falle geben sich die Regierungen eine unnöthige Mühe, es durch Befehle im Curs zu erhalten; die allgemeine Stimme wird

für dasselbe entscheiden. Im zweiten Falle geben sie sie sich eine vergebliche Mühe; die allgemeine Stimme wird gegen dasselbe entscheiden. Die Verlegenheiten der Staaten mit Papiergelde beweisen, daß die öffentliche Stimme dagegen entschieden hat, und von dieser Entscheidung hat keine weitere Berufung statt.

2) Dem zweiten Scheingrunde der englischen Lobredner des Papiergeldes zufolge „vermehrt „dasselbe die Vorstellungszeichen, mithin „die Mittel des Umsatzes, die Hebel der „National-Industrie, mithin den National-„Reichthum." Alle diese scheinbaren Vortheile fallen mit der ganz falschen Voraussetzung zusammen, auf die sie gebaut sind. Jene Menschen setzen nehmlich voraus, daß das Papiergeld ein tüchtiges Vorstellungszeichen der Sachen abgeben könne. Allein wir haben gesehen, daß ihm alle Erfordernisse dazu mangeln. Räumen wir ihnen aber für einen Augenblick diese Voraussetzung ein, sie haben nicht weniger Unrecht, weil sie annehmen, daß man die Vorstellungszeichen der Sachen nach Willkühr vermehren könne, während sie ewig nur im Gleich-Maaße mit der zunehmenden National-Industrie und den anwachsenden Handelsgeschäften eines Staates sich vermehren. Das cirkulirende baare Geld ist nur der bewegliche Usus fructus der unbeweglichen Güter einer Nation; je mehr diese die Erzeugung ihrer Naturprodukte vermehret, die Verfertigung ihrer Kunstprodukte vervollkommnet, um zu so höhern Zinsen wird sie ihr Stamm-Capital genießen, um so mehr baares Geld wird im Umlaufe seyn. Die Menge und vorzüglich der Preiß des cirkulirenden baaren Geldes steht im genauesten Verhältnisse mit den gegenseitigen Bedürfnissen des verzehrenden und des arbeitenden Theils einer Nation, und mit den Vor- oder Nachtheilen, die ihr aus dem Umsatze mit dem Auslande erwachsen. Nach dieser ewigen Regel richtet sich nicht

Digitized by Google

allein das Papiergeld, sondern selbst das baare Geld. Ein Beispiel wird das klar machen. Ein Staat bedürfe nach obigen Grundsätzen 100 Millionen zum innern Umlaufe. Setzen wir, er habe nur 80 im Umlaufe. Die nothwendige Folge davon ist, daß, mit andern Staaten verglichen, das Geld bei ihm theurer, die Sachen hingegen wohlfeiler sind; daß man bei ihm um 8 fl. eben die Sachen haben kann, die beim Nachbar 10 fl. kosten. Eine solche Lage der Dinge wird aber der Handel, der auf dem ganzen Erdkreise nach Gleichgewicht, wie das Wasser, strebt, zeitig genug benutzen, und gegen die verhältnißmäßig wohlfeileren Sachen so viel baares Geld in jenen Staat strömen, daß die Umlaufssumme daselbst bald auf den erforderlichen Betrag von 100 Millionen gebracht seyn wird. In diesem Falle werden auch die Sachen, die vorher 8 fl. kosteten, auf 10 steigen; und der Staat befindet sich alsdann mit seiner cirkulirenden Geldsumme auf der Höhe seiner Bedürfnisse, und im Gleichgewichte mit seinen Nachbarn. Erweitert dieser Staat seine National-Industrie bis auf den Punkt, daß er 120 Millionen zum innern Umlauf bedarf, so ist auch kein Zweifel, daß er auf ebenbeschriebene Art es bald dahin bringen werde. Setzen wir aber: die Umlaufssumme dieses Staates habe sich durch außerordentliche Ursachen, ohne daß seine National-Industrie sich erweitert hätte, auf 120 Millionen erhöht, so ist die unvermeidliche Folge, daß eben die Sachen, die kurz vorher 10 fl. kosteten, nunmehr auf 12 fl. steigen, ohne daß man deßwegen sagen könne, der National-Reichthum habe sich vermehrt. England gibt den Beweis dieser Behauptung. Man ist in London mit 12 Livres nicht reicher als in Paris mit 6, weil man dort für die höhere Summe nicht mehr Sachen eintauschen kann, als hier für die geringere. Folglich bringt eine absolute Vermehrung des umlaufenden Geldes, wobei sein Preiß in dem Maaße sinkt, als seine Menge wächst, keineswegs

eine Vermehrung des National-Reichthums mit sich; *) wenn sie dieß thun soll, muß sie aus vermehrter National-Industrie, wie die Blume aus der Knospe hervorgehen. Wenn dieß aber der Fall schon beim baaren Gel-

*) England liefert ein merkwürdiges Beispiel, daß eine, das Bedürfniß der National-Industrie übersteigende, Umlaufssumme der allgemeinen Wohlfarth sogar schädlich sey. Die aus Europa, Ostindien und Amerika durch den Handel nach England geflossenen, das Bedürfniß seiner Industrie weit übersteigenden, Geldsummen haben daselbst die Wirkung hervorgebracht, daß der Geldpreiß gefallen, der Sachenpreiß hingegen so hoch gestiegen ist, daß die englischen Manufakturen schon lange nicht mehr ihre Erzeugnisse im Auslande mit Vortheil absetzen könnten, wenn ihnen nicht zu ihrem Glücke ihre Maschinen, ihre Usurpation aller Handelsquellen, und die Prämien, welche die Regierung auf die Ausfuhr sezt, zu Hülfe kämen. Allein wenn einst andere Nationen ähnliche Maschinen, und den Welthandel frei haben werden, so schließt der, aus übergroßer Umlaufssumme entspringende, hohe Sachenpreis die Engländer nothwendig von der Concurrenz aus. Dieß fühlen sie wohl, und darum rufen sie: ewigen Krieg! Die ersten Erzeuger leiden in England noch ungleich mehr unter den Folgen der übergroßen Umlaufssumme; da die rohen Erzeugnisse im Auslande alle um die Hälfte wohlfeiler sind, als in England, so verproviantirt die Regierung ihre Flotten und Armeen aus dem Auslande, und die Privaten folgen ihrem Beispiele, obgleich Todesstrafe auf die baare Geldausfuhr gesezt ist. Allein der Gewinn beim Aufkaufe im Auslande ist so groß, daß immer ein ungeheurer Schleichhandel, und selbst aus Frankreich mitten im Kriege, die ersten Produkte einführt, und den ohnedieß geringen-Absatz des englischen Landbebauers noch mehr schmälert. Man rechnet, daß jährlich in England für 7 Millionen Pf. St. Getreide und für 3 Mill. Pf. St. Wolle eingeführt werde. Daher liegen viele Gründe im gepriesenen Englande öde, oder dienen zu Schaafweiden, weil die Schaafzucht dort größeren Nutzen abwirft, als der

Digitized by Google

de ist, um wie viel mehr wird es vom Papiergelde gelten. Mag man also die Umlaufssumme eines Staates, der nur 100 Millionen baar braucht, auf 1500 Millionen in Papiergeld erhöhen, der National-Reichthum wird dadurch nicht vermehrt seyn, denn man wird für 15 fl. in Papier nicht mehr Sachen kaufen können, als für einen Gulden im Baaren; oder sie sind verhältnißmäßig schlechter. Wenn diese Behauptung nicht tief im innern Wesen des Geldes und Umsatzes gegründet wäre, wie reich müßten nicht Oesterreich, dessen Curs auf 1500, Dänemark, dessen Curs auf 800, Rußland, dessen Curs auf 400 stehet, seyn, da eben dieser tiefe Curs Beweis ist, daß eine, das Bedürfniß der Industrie weit übersteigende, Masse Papiergeld in ihrem Innern cirkuliren! Wie glücklich müßten diese Länder seyn, wenn sich ihr National-Reichthum in gleichem Maaße mit ihrem Papiergelde vermehrt hätte! Allein den Be-

Ackerbau. Gegenwärtig zwar, wo die Continentalsperre, besonders wenn auch Nordamerika sie adoptiren sollte, die Engländer auf die ersten Erzeugnisse ihrer Inseln einzuschränken droht, muntert die englische Regierung den inländischen Ackerbau auf alle mögliche Art auf, um nicht für die Verproviantirung ihrer Flotten in Verlegenheit zu kommen. Der Hauptanstoß war nur immer, auf welche Art sie die doppelt höhern Preise der inländischen Produkte bestreiten sollte, ohne ihr ungeheures Deficit noch mehr zu vergrößern; allein jezt hat sie auch dafür einen Ausweg gefunden, und Europa wünscht sich Glück dazu: sie ertheilt den Banknoten erzwungenen Curs, und schafft dadurch ein Papiergeld, das sie — da seine Verfertigung so wenig kostet, — in den Stand setzen kann, jene höheren Preise zu bestreiten. Die aufgeklärten Engländer sehen sehr wohl ein, daß dieses Palliativ nur ein Paar Jahre wirken kann, und daß alsdann alle die schrecklichen Folgen des Papiergeldes auch über England einbrechen müssen; allein in der Noth, sagt ein Sprichwort, greift man auch nach einem Strohhalm.

Digitized by Google

hauptungen der Papier-Vertheidiger zuwider, sind es gerade diese Staaten, die auf dem Continent am meisten ihrer Finanzen wegen in Verlegenheit sind. Der Grund dieser Erscheinung geht aus dem, was oben über das Verhältniß der Umlaufssumme zum Nationalbedarf gesagt wurde, natürlich hervor. Das Papiergeld verliert nämlich an Preiß in eben dem Verhältnisse, als es an Menge über den wahren Bedarf zunimmt, so zwar, daß der Preiß des umlaufenden Papieres nach dem Curse nie viel mehr beträgt, als die vormals cirkulirende baare Geldsumme. War diese Summe z. B. 100 Millionen, so muß das Papiergeld, wenn 1500 Millionen in Umlauf gesetzt wurden, nothwendig zu 1500 für 100 gehen. Diesem Grundsatze zu Folge kann man umgekehrt aus dem Curse des Papiergeldes, zusammengehalten mit der vormals cirkulirenden Geldsumme, auf die Masse Papiergeld schließen, welche im Umlauf ist. Ist nun in einem Staate der Curs zu 1500, und war die baare Umlaufssumme 100 Millionen, so ist gar kein Zweifel, daß wenigstens 1500 Millionen Papiergeld im Umlaufe sind, und eher mehr als weniger, weil der Curs immer auch für eine gewisse Summe Papiergeld Credit zugesteht.

Wir sehen also, wie die Hirngespinnste von vermehrtem National-Reichthum zusammensinken, womit die Adam Müller, Genz u. dgl. Regierungen und Völker zu täuschen sich erfrechen. Könnte der Staat auf diese Art sein Geld sich selbst erschaffen, und nach Willkühr vermehren, so sieht man nicht ein, warum nicht jeder Privatmann einem so verführerischen Beispiele folgen sollte. In der That hätte ein Kaufmann, der z. B. für 100.000 Gulden Wechsel immer Credit auf dem Platze fand, weiter nichts zu thun, um seine Geschäfte plötzlich weiter auszudehnen, als für eine Million Wechsel auf sich auszustellen, sie escomptiren zu lassen, und mit diesem selbstgeschaffnen Fond sich ein großes Waarenlager anzuschaffen. Und doch geht das nicht, weil die

Digitized by Google

Vermehrung seiner Papiere nicht aus einer wirklichen Vermehrung seiner Geschäfte hervorgieng. Die ganze Folge seines Versuches wäre eine Herabwürdigung seiner Papiere; sie würden bald für 10 % ausgeboten werden, welches — bei einer Million — dem Maximum seines ehemaligen Credits von 100,000 gleich käme. Gerade so ergeht es dem Staate, der mit unverhältnißmäßig vermehrtem Papiergelde seinen National-Reichthum zu vermehren glaubte; das Papiergeld wird am Ende für bloße Regierungs-Effekten gehalten, und findet nur so viel Credit, als man der Regierung selbst zuzugestehen gewohnt war, oder als man ihr Mittel zutraut, jene Effekten zu escomptiren.

3) Einen dritten Vortheil des Papiergeldes wollen seine Vertheidiger in der Lebhaftigkeit finden, die es in den innern Handel, in den täglichen Verkehr bringt. Dieser Grund beweist gegen sie; denn diese Lebhaftigkeit ist nur eine Folge des Mißtrauens, welches das Papiergeld überall erregt; jedermann sucht es so schnell als möglich gegen Waaren, im weitesten Verstande des Wortes, los zu werden, weil man mit deren Besitze doch noch besser daran ist, als mit einem, sich über jede Nacht verschlimmernden, Vorstellungszeichen. Durch dieses beständige Zurückstossen des Papiergeldes in den Umlauf muß freilich ein Schimmer von großer Geldcirkulation, ein Anstrich von Lebhaftigkeit in den täglichen Verkehr kommen, allein der Credit des Papiergeldes wird dadurch nur immer mehr minirt, und der Endzweck der Vorstellungszeichen für die bürgerliche Gesellschaft ganz verfehlt. Sie sollen nämlich die Unbequemlichkeiten des Tauschhandels entfernen; das Papiergeld ist aber ganz dazu gemacht, sie zurückzuführen, da man nach dessen Erwerb nicht aus dem Grunde trachtet, um es zu irgend einer Unternehmung aufzusparen, sondern im Gegentheile als nach einem Hülfsmittel, die verkauften Sachen schnell wieder durch den Ankauf andrer

Digitized by Google

zu ersetzen. Frankreich gibt uns auch hierüber die besten Aufschlüsse. Zur Zeit der Assignate war der kleine Verkehr in Paris und andern großen Städten sehr lebhaft; aber es war kein Handel, es war ein Trödel, ein beständiger Umsatz von Sachen gegen Sachen, wovon man immer nur so viel wieder verkaufte, als man anderwärts Geld brauchte, um einen noch vortheilhafteren Kauf zu machen. So brachten eine Menge Menschen ganze Magazine, ganze Schlösser voll Möbeln und Waaren aller Art zusammen, ohne itzt zu wissen, was sie damit anfangen sollen, weil unterdessen der Geschmack der Mode sich änderte. Freilich haben sie wenigstens etwas Erelles für das ganz gesunkene Papiergeld; allein hätten sie immer baares Geld aus ihren Geschäften gezogen; so würden sie damit nicht weggeeilt, sondern es aufgesammelt haben, bis sie sich im Stande gesehen hätten, eine nützliche Unternehmung zu beginnen. Bei jener so gerühmten Lebhaftigkeit aber standen die Fabriken größtentheils leer, und keine einzige große Unternehmung ward ausgeführt, weil man dazu sein Papiergeld hätte aufbewahren, sich folglich der Gefahr hätte aussetzen müssen, mit jedem Tage daran mehr zu verlieren. Daß Baares da aus dem Umlaufe gedrängt werde, wo Papiergeld herrscht, und daß ersteres um so seltner werde, jemehr es im Preise steigt, liegt schon in der Natur der Sache; es ist sich also nicht zu verwundern, daß man zu jener Zeit es sorgfältig in die Kassen verschloß, und es nicht in Unternehmungen steckte, die nur papierene Zinsen getragen hätten. Das Einzige, wozu man es noch verwendete, war das Agiotage, weil man mit den wohlfeil aufgekauften Assignaten, National-Güter kaufen konnte.

Wie ganz anders ist es gegenwärtig in Frankreich! Der kleine Verkehr in den Hauptstädten ist vielleicht nicht mehr so lebhaft, wenigstens beklagen sich die Trödler. Aber die Fabriken blühen auf; neue werden angelegt; in landwirthschaftliche Unternehmungen, in große Pri-

Digitized by Google

vat-Spekulationen mit Anlegung von Brücken und Canälen werden ungeheure Summen Baares verwendet, und somit die eigentliche Wohlfarth eines Reiches begründet. Der Trödel und das schwindelnde Agiotage, diese zwei köstlichen Früchte des Papiergeldes, haben einer klugen Sparsamkeit, einer weisen Verwendung des baaren Fonds Platz gemacht.

4) Den vierten Vortheil des Papiergeldes könnte man aus Mitleiden gegen seine Verfechter verschweigen, wenn sie nicht verdienten, daß man die blutige Ironie ganz aufdecke, womit sie der Fürsten und Völker sporten. Sie sagen nämlich: das Papiergeld feßle die Völker an die bestehende Regierungen, weil jene mit dem Umsturz lezterer auch das Zusammensinken ihres ganzen papiernen Reichthums befürchten müssen. Das ist die Geschichte der engen Schuhe, welche die Treue der Chineserinnen verbürgen sollen. Man weiß nicht, was man hierbei mehr bewundern soll — die Humanität, womit jene Menschen den Regierungen andeuten, daß man Völker am besten durch Aussaugung ihres Lebenssaftes getreu erhalte; oder die naive Einfalt, mit der sie selbst von der geringen Grundhaltigkeit ihres Thronen-Palladiums sprechen, wenn sie seine Fortdauer bloß an das Daseyn eines Geschlechtes knüpfen.

So viel von den gepriesenen Vorzügen des Papiergeldes. Man könnte sie weit richtiger gleich in das Verzeichniß seiner Nachtheile eintragen, von denen wir die vorzüglichsten in Hinsicht auf Credit, Vermögen, Moralität, hier anführen wollen. a) Der erste Nachtheil des Papiergelds besteht darin, daß es den Credit des Staates minirt. Wir haben bereits gesehen, daß das Papiergeld durch die immer weiter greifende Verdrängung des Baaren aus dem Curse, immer neue Emmissionen nöthig mache; daß die Leichtigkeit seiner Verfertigung, und die trügerische Hoffnung, durch scheinbar vermehrtes Geld große Entwürfe auszuführen, auch ohne

Noth zu neuen Emmissionen verleite; daß diese ein beschleunigtes Sinken des Papiergeldes, in dem Verhältnisse, als es die Umlaufssumme übersteigt, nach sich ziehen, und daß, einmal im Sinken begriffen, das Papiergeld durch keine menschliche Macht auf den vorigen Standpunkt zurückgeführt, ja nicht einmal vor weiterem Sinken bewahrt werden kann. Wie kann da noch öffentliches Zutrauen in die Papiere des Staats bestehen? Die Regierung, die das immer wachsende Deficit durch immer wachsende Emmissionen decken muß, sieht sich genöthigt, auf diese Art ihren Credit selbst zu untergraben, und dieß nicht allein in Hinsicht des Papiergeldes, sondern aller ihrer Papiere, und besonders ihrer auswärtigen Finanzoperationen.

b) Der zweite Nachtheil betrifft das Vermögen des Staates sowohl als der Privaten, welches durch Einführung des Papiergeldes nothwendig geschmälert wird, weil lezteres eine Vertheurung aller Waaren, eine Erhöhung des Sachenpreises mit sich bringt. Dieß ist schon eine natürliche Folge einer jeden, das Nationalbedürfniß übersteigenden, Umlaufssumme; begreift diese aber auch Papiergeld, so stellt sich noch überdieß ein doppelter Preiß aller Sachen ein, je nachdem man in Baarem oder in Papier zahlt. Nun aber muß der, welcher nur in Papier zahlen kann, alle Sachen theurer bezahlen, als der mit Baarem kauft, wie wir gleich sehen werden. Gesezt, das Papiergeld verliere gegen Baares 5 %; die Sache X, welche im Baaren 100 fl. kostet, sollte also im Papiergelde auf 105 fl. zu stehen kommen. Allein damit wäre der Verkäufer nicht gedeckt, weil die 5 fl., die auf das Hundert in Papiergeld aufgegeben werden, ebenfalls schon wieder $\frac{1}{4}$ % verlieren; er muß folglich für seine Sache $105\frac{1}{4}$ fl. fordern. Verliert das Papiergeld 10 %, so muß er für dieselbe Waare $111\frac{1}{10}$ fl.; — verliert es 20 %, so muß er $126\frac{2}{10}$ fl. in Papier fordern. Mö-

gen doch die Vertheidiger des Papiergeldes diese mathematischen Wahrheiten umstoßen, wenn sie können!

So sinkt das Papiergeld, ganz ohne fremdes Zuthun, bloß durch die ihm anklebende vim inertiae, von Stufe zu Stufe abwärts, sobald es nur einmal im Credite, und sey es nur $\frac{1}{4}\%$, zu verlieren angefangen hat.

Noch empfindlicher leiden an ihrem Vermögen jene, welche ihre Renten, Zinsen und Besoldungen im Papiergelde zu keinem höhern Nennwerthe ausbezahlt bekommen, als sie vormals im Baaren zogen. Eben so übel sind die Gläubiger daran, die entweder Baares herliehen, und nun Papiergeld dafür empfangen sollen, oder die Papiergeld zu einer Zeit herliehen, wo es um z. B. 100 Prozente noch weniger als am Tage der Rückzahlung verlor. Die Klassen dieser Staatsbürger sehen sich durch den Verlust, den sie am Papiergelde erleiden, genöthigt, ihre Bedürfnisse zu beschränken, und diese Einschränkung führt eine Verminderung der National-Beschäftigung herbei, so daß das Papiergeld, statt wie seine Vertheidiger behaupten, den National-Reichthum zu vermehren, ihn wesentlich vermindert. Hierzu trägt noch ein anderer Umstand bei; eine Nation nämlich, die nur Papiergeld hat, kann damit nicht im Auslande rohe Produkte einkaufen, um sie, verarbeitet, mit Gewinn wieder ans Ausland zu verkaufen; auf diesen vortheilhaftesten aller Handelszweige muß sie so lange Verzicht thun, als sie nicht den baaren Geldcurs und besonders Banken wieder herstellt, welche die Verwendung großer Summen möglich machen, ohne dem Umlaufe zu schaden, weil ihre Billete dafür eintreten.

Wenn in einem, mit Papiergelde behafteten, Staate dennoch der Handel lebt, so haben daran zufällige, und eben deßwegen auch vorübergehende Ursachen Schuld; Kriege in benachbarten Staaten z. B. können für Ausfuhr von Lebensmittel große Geldsummen in jenen Staat strömen; ein Seekrieg kann den Handel zwingen, seinen Weg durch jenen Staat zu nehmen, und daselbst Lebhaftigkeit

zu verbreiten. Aber Kriege werden geendet, und der Handel ändert oft seine Wege, und dann fühlt jener Staat seine nachtheilige Lage doppelt schwer.

c) Der dritte und wesentlichste Nachtheil des Papiergeldes ist jener, den es der bürgerlichen Moralität zufügt, indem es alle Klassen nöthigt, das durch den Verlust des Papiergeldes sie treffende Deficit in den Einkünften durch andre Mittel zu decken, die nicht immer die edelsten sind. Der Beamte wird für Bestechung oder für Spiel empfänglich; der Kaufmann, der den Gewinn des einen Tages durch das plötzliche Sinken des Papiergeldes am folgenden vernichtet sieht, wirft sich in Agiotage, Wucher, Schleichhandel; statt großer Unternehmungen, die wegen des ewigen Schwankens des Cur-ses zu gefährlich werden, beschäftigt er sich mit dem Trödel, oder mit Aufkauf von Gold und Silber, Juwelen u. dgl., und wirkt auf diese Art mit, der Nation ihren wirklichen Reichthum zu plündern, und ihn durch hinfälliges Papier zu ersetzen. Der Fabrikant, der heute sich verpflichtet, seine Erzeugungen zu dem oder jenem bestimmten Preise zu liefern, befürchtet, daß an dem Tage, wo er Papiergeld dafür empfängt, dieses bereits so viel am Curse verliere, daß er dabei nicht mehr bestehen könne; er sucht sich zu sichern, indem er alle seine Erzeugnisse schlechter als gewöhnlich liefert, und bewirkt dadurch, daß die inländischen Fabrikate immer mehr in der Concurrenz mit dem Auslande verlieren. Ja er ist nicht selten moralisch gezwungen, seine Erzeugnisse schlechter zu machen, da es ihm sehr oft unmöglich ist, in eben dem Grade mit dem Preise aufzuschlagen, als das Papiergeld im Curse verliert. Die Arbeiter, die er wegen Einschränkung so vieler sonst vermöglichen Bürger abdanken muß, fallen der Gesellschaft, oft als Verbrecher, zur Last, oder wandern aus. Die Furcht vor dem immer wachsenden Verluste des Papiergeldes vernichtet alles Zutrauen, alle Billigkeit im Handel; den Wechsler nö-

Digitized by Google

thigt es, ein höheres Escompto, den Privatgläubiger, höhere, oft wucherische Zinsen zu fordern, weil die Summe Papiergeldes, die am Tage des Darleihens z. B. noch 500 fl. in Gold werth ist, am Tage der Rückzahlung nur 300 werth seyn kann. So impft sich Agiotage und Wucher nothgedrungen den edelsten Nationen, und oft dauernd, ein; man würde ihnen sehr Unrecht thun zu behaupten, daß diese Laster frei aus ihnen hervorgegangen seyen. Auf der andern Seite bewirken die Beispiele von schneller Bereicherung durch Agiotage, daß ein allgemeiner Schwindelgeist Aller Gemüther ergreift; alles will geschwind, ohne Arbeit und ohne Kenntnisse, in Wohlstand sich versetzen. Aus jenem Schwindel geht ein Hang zum Nichtsthun und zur Verschwendung hervor, weil man das leicht Erworbene selten zu würdigen weiß, und der Egoismus verpestet zu gleicher Zeit die gesellschaftlichen Bande, weil da, wo der Staat durch seine neuen Emmissionen von Papiergeld täglich das Vermögen von Hunderttausenden schmälert, die Einzelnen mit ähnlicher Gleichgültigkeit über die Billigkeits-Pflichten gegen ihre Nächsten hinwegzuschreiten lernen. Wie sollten die Gemüther da noch edler Regungen fähig bleiben, wo weder der Kaufmann mit Sicherheit sagen kann: so viel wird mir dieses Geschäft — noch der Fabrikant: so viel wird mir diese Arbeit Gewinn tragen, noch der Gläubiger: so viel ist mir der Staat, so viel die Privaten schuldig — so viel besitze ich folglich. Unglückliche! Von Tag zu Tage wälzt sich die Lawine des Papiergeldes drohender über eure Besitzungen herein, bis sie endlich, zur Riesengröße angewachsen, vollends darauf hinstürzt, und sie auf ewig verschlingt!

Man könnte noch eine Menge andrer Nachtheile des Papiergeldes, besonders in Hinsicht auf chimärische Entwürfe, zu denen es Minister verleitet, aufzählen; es mag genug seyn, nur den großen Nachtheil noch anzuführen, daß der hohe Preiß vieler Sachen und besonders des

Digitized by Google

Arbeitslohnes, (Beweise geben Nordamerika und Frankreich), so wie die Gewohnheit, die Fabrikate schlechter als gewöhnlich zu liefern, tief in die Zeiten hinein fortdaure, wo es bereits schon zu existiren aufgehört, und dem Baaren Platz gemacht hat. Das große Meer des National-Umtriebes, einmal in Schwankung gebracht, sezt sich nur langsam ins Gleichgewicht, und noch langsamer verlöschen die Flecken, die es dem National-Charakter aufgedrückt hat. Die Köpfe der Hyder konnte ein Herkules endlich durch Feuer vernichten, und mit ihrem Tode war alle Gefahr verschwunden; das Papiergeld wirkt selbst nach seiner Vernichtung fort, dem Medusenhaupte ähnlich, aus dessen herabfallenden Blutstropfen Schlangen entstanden.

Nur einen Vortheil bringt das Papiergeld, so wie jedes Uebel auch eine gute Seite hat; den, als künstliches Beizmittel die Wiedergeburt der Staats-Verfassungen zu beschleunigen. Es ist der wahre Verpuppungs-Zustand der Nation. Diesen Vortheil zwar werden seine Vertheidiger schwerlich beabsichten, da sie aber überhaupt von der Natur desselben keine Begriffe haben, so mußte es ihnen entgehen, wie jener Vortheil in der Natur des Papiergeldes wesentlich gegründet sey. Selbst England befindet sich durch sein Papiergeld einer Crisis näher gerückt als durch seine auswärtigen Feinde; wer den Causal-Nexus anerkennt, wird aus den vorhandenen Anzeichen auf eine baldige Catastrophe daselbst schließen. Bereits haben die englischen Minister die Banknoten, indem sie ihnen einen erzwungenen Curs gegeben, zu Papiergeld herabgewürdigt, und dadurch feierlich erklärt, daß sie die Verlegenheiten ihrer Finanzen, nicht mehr anders als durch ein Vorstellungszeichen, was sich nach Willkühr vermehren läßt, heben können. Bereits münzen sie ihr Gold zu 16 statt zu 20 Schillingen das Pfund Sterl. aus, um es mit dem gegenwärtigen Curse ihrer Banknoten, die bereits gesezlich 20 %

gegen Gold verlieren, ins Gleichgewicht zu setzen. Sie hoffen durch diese Münz-Verringerung das baare Geld zugleich mit dem Papiergelde im Umlaufe zu erhalten und die Ausfuhr oder das Einschmelzen des erstern zu verhindern. Leztere Fälle hatten in England häufig statt, weil man dadurch aus 4 Pf. Sterl. in Gold, dem Nennwerthe nach 5 Pf. St. in Banknoten machte, welche bis jezt noch bei allen Besoldungen, Renten, Pacht- und andern Zinsen nach dem vollen Nennwerthe, wie zur Zeit, wo sie nichts gegen Gold verloren, angenommen werden mußten. Lord King hatte daher vollkommen Recht, von seinen Pächtern Gold statt Papier zu fordern, weil die Contracte zu einer Zeit gemacht wurden, wo Gold und Banknoten fast gleichen Curs hatten; allein er hat nichtsdestoweniger den zu Papiergelde herabgewürdigten Banknoten einen fürchterlichen Stoß versezt. Vergebens schmeicheln sich die Minister, dieselben bei dem gegenwärtigen Curse von 20 % Verlust zu erhalten; so wie Banknoten von 1 Pf. St. erst nur 16 Schilling gegen 20 in Gold galten, so werden eben jene Noten bald nur zu 12 $\frac{4}{5}$ Schilling gegen 16 in Gold gehen. Ja mögen die Engländer das Pfund Sterling nur zu einem Schilling in Goldwerth ausprägen, immer wird das Papiergeld auch dagegen noch verlieren, und eine Banknote von 1 Pf. St. wird, selbst beim Curse von 20 % Verlust stehen geblieben, nur 9 $\frac{3}{5}$ Pences gelten.

Mögen also immer die Engländer ihre gesunden Theile (das baare Geld) absichtlich schwächen, um sie mit den kranken (dem Papiergelde) in Uebereinstimmung zu bringen, — sie werden nur um so eher die Uebel aus eigner Erfahrung kennen lernen, worein ihre Rathschläge andre Nationen stürzten. Die Herabwürdigung der Banknoten zu gesezlichem Papiergelde, und die geringhaltige Ausprägung der Münzsorten sind Folgen des neuen Continental-Systems und die zwei größten Siege, wel-

Digitized by Google

che Frankreich je über England erfocht; sie sind Bürgen, daß erstres über leztres bestimmt die Oberhand erhalten werde. Bald genug wird England von all den verderblichen Folgen, womit das Papiergeld die Nationen einem Banqueroute zuführt, getroffen, und um so tödtlicher getroffen werden, als sein Körper mehr Umfang und Lebenskraft als andre Staaten hat.

Die Banknoten hielten sich bisher in England aus zwei Ursachen; einmal, weil man von der Bank erwarten konnte, daß sie dieselben, bei den ungeheuern Hülfsquellen des Alleinhandels, über kurz oder lang wieder escomptiren werde; und zweitens, weil die Bank als Privatgesellschaft an gewiße Schranken bei ihren Emmissionen gebunden war, die sie nicht übersteigen konnte, wenn sie anders sich nicht der Gefahr aussetzen wollte, zur Zeit der versprochenen Wiedervornahme der baaren Bankzahlungen ruinirt zu seyn. Pitt hielt die Vorspiegelung eines künftigen Escomptos der Banknoten für das Palladium des öffentlichen Credites; und ob man sich zwar in der Folge genöthigt sah, jenen Zeitpunkt bis auf zwei Jahre nach dem Frieden zu verschieben, so blieb doch die Hoffnung. Allein gegenwärtig, wo die Minister sich nicht anders mehr als durch Umschaffung der Banknoten in Papiergeld zu helfen wissen, erklären sie offen, daß von einer Escomptirung der Banknoten ganz und gar keine Rede mehr seyn könne. Darin handeln sie nun freilich consequent; denn sobald sie die Banknoten zu einem bleibenden Vorstellungszeichen erheben, ihnen gezwungenen Curs geben, und sie wie baares Geld angesehen wissen wollen, können sie nicht mehr die Hoffnung ihrer künftigen Auswechslung bestehen lassen, weil das hieße, sie in die Reihe provisorischer Vorstellungszeichen versetzen. Allein, vielleicht mit Absicht, übersehen ist der Umstand, daß die Banknoten, die schon zur Zeit, wo man noch ihren Escompto hoffte, und wo nur 24,000,000 Pf. St. von ihnen im Umlaufe waren,

20 % verloren, nun ungleich mehr verlieren müssen, da jene Hoffnung offiziel vernichtet ist, und somit den Emmissionen derselben die natürlichen Schranken benommen sind. Diese Furcht bewog mehrere Parlamentsglieder zu der Frage: „wer künftig den Emmissionen der Banknoten Gränzen setzen würde?" — Kühn antworteten die Ministerialien: „Nur unser Bedürfniß!" Das ist die wahre Sprache des Papiergeldes, der Hahnenschrei der einbrechenden Papier-Sündfluth! —

Wenn man die neuesten Schritte der englischen Regierung: Erschaffung des Papiergeldes — verschlechterte Ausprägung der Geldmünzen — Erklärung, daß die Banknoten nie mehr escomptirt würden, und endlich die bei Gelegenheit des lezten Budgets gemachte Aeußerung: daß England nicht mehr auf Abzahlung seiner Schulden, sondern nur auf Sicherstellung der dafür bedungenen Interessen denken könne, zusammenhält, so wird man nothwendig auf den Gedanken gebracht, daß die englische Regierung, deren Existenz bisher bekanntlich auf das Anleihe-System basirt war, plözlich dieses System gegen die Papier-Wirthschaft zu vertauschen entschlossen ist. Daß die Maßregeln des französischen Kaisers endlich das Anleihe-System Englands bei seiner Grundveste, dem öffentlichen Credite, ruiniren werde, sahen alle Unbefangene voraus; aber wie, wo, wann machte Englands Regierung plözlich die Erfahrung, daß dieses System nicht mehr stichhaltig sey? Was überzeugte sie hievon in einem so hohen Grade, daß sie sich zu dem verzweifelten und lezten Auswege, dem Papiergelde, entschloß? Wir wollen versuchen, eine Auflösung des Räthsels zu geben.

Bekanntlich bediente sich die englische Regierung des Wechselhauses Goldschmit in London zu einem doppelten Zweck; einmal, um sich Credit für die eröffneten An-

leihen zu verschaffen, und dann, um ihre Papiere in Gold zu verwandeln. Zu lezterem Geschäfte mußte ihm die Regierung nothwendig in Papieren ersetzen, was ihr Goldschmit in Gold oder Wechseln vorschoß. Sey es nun, daß das Anleihen nicht zeitig genug zu Stande kam, oder daß die Regierung in zu großer finanzieller Verlegenheit war, um ihre Termine gegen Goldschmit richtig zuzuhalten, kurz: Goldschmit sah sich dieses Jahr außer Stand gesezt, seine Verbindlichkeiten gegen die Bankiers, die ihn bei diesem lezterm Geschäfte mit ihren Börsen unterstüzten, zu erfüllen. Goldschmit sah nur zwei Auswege vor sich: entweder das Unvermögen der Regierung, ihre mit ihm eingegangenen Verbindlichkeiten auf den Tag zu erfüllen, zu seiner Entschuldigung aufzudecken, oder selbst Bankerut zu machen. Im ersten Falle war die Regierung für immer um ihren Credit gebracht, und in eine endlose Verlegenheit gestürzt; er beschloß also patriotisch, das Unvermögen der Regierung zu dem seinigen zu machen, und seinen Bankerut zu erklären. So war dießmal die Regierung auf Kosten der Ehre und der Gläubiger Goldschmits gerettet. — Welche Erschütterung hätte sie nicht erlitten, wenn sie unmittelbar Goldschmits Gläubiger zu den ihrigen gehabt, ihnen unmittelbar die Erklärung ihres Unvermögens hätte ablegen, und um Frist ansuchen müssen! Jezt kann sie, mit Anschein von Liberalität, sogar für Goldschmits Masse sich verbürgen, und ohne sich zu compromittiren, jede noch so lange Frist zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten verlangen. Wahrlich, sie sollte ihrem Goldschmit und Kodrus ein Denkmal in Westmünsters Halle setzen!

Dieser gewaltige Stoß, dem die Regierung nur durch ein Wunder ausbeugte, scheint sie plözlich überzeugt zu haben, daß es mit ihrem, blos auf Credit gebauten Finanzsystem zu Ende sey, und daß sie dasselbe auf einen andern Grund basiren müsse.

Nun giebt es aber überhaupt nur drei Finanzsysteme: 1) das einer ordentlichen Besteuerung, wie in Frankreich; allein England kann ein solches nicht annehmen, so lange es fortfährt, seine ausschweifenden Ansprüche auf Welthandel und Seeherrschaft, Ansprüche, die mit den natürlichen Kräften des Landes nicht im Verhältnisse stehen, zu nähren; 2) das der Anleihen; aber England macht so eben die Erfahrung, daß auch der riesenmäßigste Credit seine Gränzen hat, und vor plötzlichen Stockungen nicht sichert; 3) das des Papiergeldes. Da dem englischen Ministerium kein andrer Ausweg übrig blieb, so mußte es wohl diesen, selbst gegen seine bessere Ueberzeugung, wählen.

Dieß war von jeher der finanzielle Gang aller Regierungen, die ihr Finanzsystem nicht mit dem Fortschreiten der National-Industrie in Einklang zu setzen wußten; sie borgten, wenn die Ausgaben ihre bisherigen Einkünfte überschritten, und sie schufen Papiergeld, wenn sie keinen Credit mehr für Anleihen fanden. Jezt, freilich, wird England einige Zeit hindurch keine Verlegenheit mehr befahren, wie es seine ungeheuern Ausgaben decken soll; es darf ja nur seine Bankpressen in Bewegung setzen. Es ist selbst möglich, daß England, ein oder zwei Jahre über, größere Anstrengungen als jemals mache, weil keine Beschwerlichkeit, die nöthigen Fonds aufzutreiben, mehr im Wege steht. Allein gibt es in ganz Europa, ja in England selbst nur ein vernünftiges Wesen, das nicht voraus sieht, wohin ein solches System endlich führen müsse? Weiß nicht die ganze Welt, daß das Papiergeld nothwendig das Baare aus dem Umlaufe verdränge, und sowohl dadurch als durch den ihm anklebenden Geiz zu chimärischen Unternehmungen, übermäßige Verausgabungen veranlasse und dadurch seinen Fall beschleunige? Und eröffneten die Minister nicht selbst

diese Aussicht, wenn sie der Besorgniß einiger Patrioten: Wer dann künftig den Emissionen des Papiergeldes Schranken setzen werde, mit der Aeußerung begegneten: Unser Bedürfniß?

Wenn also auch einerseits das Papiergeld den Regierungen einen falschen Anschein von Gesundheit und Stärke leiht, so bereitet es ihnen doch auf der andern Seite nur um so größere Verlegenheiten für die Zukunft vor, und führt sie mit beflügelten Schritten der vierten finanziellen Katastrophe, dem Bankrute entgegen, welcher eigentlich eine Entwicklung der beiden vorhergehenden Systeme ist. Die ewigen Gesetze des Uebergewichtes des Grellen über das Chimärische werden nicht zum ersten Male zu Gunsten Englands eine Ausnahme leiden; England wird Bankrut machen, und schneller als jedes andres Land, eben weil es seine Unternehmungen ungleich mehr ins Große getrieben hat, als jede andre Nation. Oesterreich hatte, bei seinem Papiergelde, gewissermassen England im Rückhalte und zum Endosseur; denn alle Welt glaubte, und nicht ohne Grund, daß England für Oesterreich in commerzieller und politischer Hinsicht Vieles thun würde. England hingegen steht ganz allein für sich da; keine Macht garantirt seinen Credit; keine Macht wird seinem Bankrute zuvorkommen. Mag Lord Stanhope immer behaupten: Gold als das einzige gesezliche Vorstellungszeichen anzusehen, sey eine der Zeiten der Barbarei würdige Meinung! Mag Sheridan ausrufen: Nur in Ländern, wo Mißtrauen herrscht, wird Gold nicht durch Papiergeld erseżt! .... Alle diese Deklamationen werden den Bankbilleten den Werth nicht ersetzen, den sie seit Einstellung der baaren Bankzahlungen erleiden.

Allein England scheint ja auf einen Bankrut, als auf seine lezte Hülfsquelle zu rechnen.

Es schmeichle sich doch nicht, auf diese Art vom Untergange sich zu retten! Ein National-Bankrut ist ein Zustand, wo eine Nation, von allen Hülfsmittteln des Credits entblößt, auf seine innern, natürlichen Kräfte beschränkt wird; er ist eine Hülfsquelle, die alle wirklichen Springfedern der politischen Maschine in Bewegung sezt, aber zugleich allen künstlichen, auf Täuschung und Herkommen beruhenden, unwiderbringlich das Daseyn nimmt; er ist eine Crisis, wo eine Nation die Probe besteht, was sie mit ihren natürlichen Kräften vermag, und worauf diese ihr Rechte geben, Ansprüche zu machen. Glaubt sich England stark genug, diese Probe zu bestehen? Wohlan, der Continent erwartet es da. Ist einmal der magische Zauber seines Credites gelöst, womit England, wie mit übernatürlichen Waffen, kämpfte, dann wird der Kampf erst redlich und gleich; dann werden sich die Nationen mit den Kräften messen, die ihnen die Natur und ihr Boden verlieh. Aber dann wird auch der Sieg zwischen einer Nation von 15 Millionen und zwischen 90 Millionen Continentalen nicht lange unentschieden bleiben.

Vergebens schmeichelt sich England, aus einem National-Bankrute eben so verjüngt und verstärkt hervorzugehen, als es das revolutionäre Frankreich that. Frankreich zählte, durch die gleich Anfangs verfügten Einverleibungen, schon damals bei 30 Millionen Einwohner; es fand alle seine Hülfsquellen, Krieger, Waffen und Brod in seinem Innern; es übte über den Continent ein natürliches und durch den Zauber der neuen Ideen von Freiheit, ein moralisches Uebergewicht aus, und hatte bei all dem noch eines Retters nöthig, um siegreich aus seiner großen finanziellen Crisis hervorzugehen.

Digitized by Google

England hingegen, vom Continent ausgeschlossen, in der öffentlichen Meinung herabgewürdigt, ist genöthigt, Soldaten und Matrosen, Holz zu seinen Schiffen und Brot für seine Heere, durch Credits-Operationen zu kaufen und zu erhalten; — und wenn auch einer Handels-Regierung alles möglich ist, so wird sie doch nie sich einen Bonaparte erschaffen! —

Die Auseinandersetzung aller der Nachtheile des Papiergeldes, die Darstellung, daß es sich selbst in einem Staate, wie England, nicht halten könne, hat den vorzüglichen Zweck, Regierung und Stände zu dem Entschlusse zu bringen, seine Sache ganz aufzugeben, und sogleich baares Geld in den Umlauf zurückzuführen, welche Opfer es auch immer koste. Mögen beide die Geschichte zu Rathe ziehen; mögen insonderheit die Stände erwägen, wie theuer es die alten Stände Frankreichs büßten, sich nicht zu einigen freiwilligen Opfern verstanden zu haben! Von der Geschichte vorbereitet, werden sie folgendem Plane, der hauptsächlich aus der Staatsverwaltung des größten Staatsmanns, der die Geschichte kennt, abgezogen ist, einige Erwägung, und wenigstens in Hinsicht der Absicht, Gerechtigkeit nicht versagen, im Gegentheile durch ihre höhern Einsichten das Mangelhafte darin ergänzen.

Oesterreich ist an Hülfsquellen aller Art so reich, daß es selbst bei einer größern Papiermasse nicht verzagen dürfte; die Regierung zeigt überdieß den festen Entschluß, dem Uebel abzuhelfen. Die große Schwierigkeit liegt bloß darin, wie man die vielen Interessen, die dabei ins Spiel kommen, vereinigen könne: das des Fürsten, der nach dem strengen Rechte nicht gehalten werden kann, seinen Kronschatz zur Bestreitung der Staatsausgaben herzugeben; das des Staates, der zu seiner Rettung sogleich seine Ausgaben im Baaren bestreiten soll, und Gefahr läuft, sein Baares vom Agiotage verschlungen zu sehen; das der Privaten,

Digitized by Google

die derselben Gefahr ausgesezt sind, und von denen man obendrein alle die Uebel abwenden muß, welche eine plötzliche Veränderung der Vorstellungszeichen mit sich führen kann; endlich das der Nation im Ganzen, deren Domainen nicht ohne die größte Vorsicht und Noth angegriffen werden dürften! —

Es handelt sich hier eine doppelte Aufgabe zu lösen: 1) Das baare Geld in den Umlauf zu bringen; 2) das Papiergeld aus dem Umlauf zu ziehen.

A) Die erste Bedingniß, um baares Geld in den Umlauf in einem Staate zurückzuführen, den Papiergeld überschwemmt, ist die, daß die Regierung damit anfange, das Papiergeld sogleich zu verrufen, und alle ihre Ausgaben baar zu bezahlen. Nur in diesem Falle werden auch die Privaten aufgemuntert, ihr Baares wieder in Umlauf zu setzen; man wird sie nicht zu zwingen brauchen, weil Zwang da überflüssig ist, wo Nothwendigkeit und eigner Vortheil laut sprechen. Wie sollen aber Credit und Zutrauen die Einzelnen beseelen, wenn die Regierung Mißtrauen zeigt? Diese erste Bedingniß ist so unerläßlich, daß ohne dieselbe an gar keine Veränderung in den Vorstellungszeichen zu denken, und jeder Versuch, jedes Opfer vergeblich sind. Der Plan, Papiergeld mit Papiergeld einzulösen, wird in jedem Lande der Welt dieselben Folgen, wie in Nordamerika und Frankreich (die Mandaten) haben; er quält die Einzelnen längere Zeit, ohne im Ganzen der Sache des Papiergeldes eine andre Wendung zu geben; es kleben dem neuen Papiergelde dieselben Uebel wie dem alten an. Sein sinkender Curs, wie das bereits in Oesterreich der Fall mit den neuen Einlösungs-Scheinen ist, macht eben wieder eine, alle Schranken übersteigende, Verausgabung desselben nothwendig, und diese führt eben wieder zum gänzlichen Ruine. Man hat es in Frankreich und Oesterreich gese-

hen, daß die Einführung eines neuen Papiergeldes den Curs ungeheuer verschlechterte, weil dieselbe zu erkennen gibt, daß die Regierung nicht im Stande sey, bessern Curs durch solidere Mittel herzustellen. Es ist ein ewiger circulus vitiosus, den man mit Palliativen beschreibt, die überdieß um das Kostbarste, um die Zeit, bringen, wo eine Rettung durch gelindere Mittel möglich gewesen wäre. Also fange die Regierung gleich damit an, Interessen, Besoldungen, laufende Ausgaben der Ministerien baar zu bezahlen; die einzelnen Eigenthümer und Gemeinden werden gegen jene, die sie besolden, gleichen Schritt beobachten. Man darf nicht befürchten, daß das baare Geld nicht zulangen werde; es wird in Oesterreich wie in Frankreich derselbe Fall eintreten. Obgleich in lezterem Reiche Auswanderungen, Kriege und innere Unordnungen beinahe alles baare Geld aus dem Umlaufe gezogen zu haben schienen, so wurde doch denselben Tag, wo die Assignate und Mandate endlich gar nichts mehr galten, alles in baarem Gelde bezahlt. Das Geld wie das Wasser, sezt sich, durch eine Menge kaum bemerkbarer Verbindungscanäle des innern Umlaufes, von selbst ins Gleichgewicht. Nur überzeuge man sich lebhaft von der unumstößlichen Wahrheit: daß herabgewürdigtes Papiergeld und baares Geld nie, in keinem Staate, durch keine Maaßregel zugleich im Curse zu erhalten sind, weil ersteres das leztere immer zur Waare macht. Man kehre also den Satz um, erkenne baares Geld als das einzige gesezliche Vorstellungszeichen bei allen Verkäufen und Geschäften, auf der Börse, den Marktplätzen und im täglichen Verkehre, und sehe das Papiergeld während der Zeitfrist, die zu seiner gänzlichen Herausziehung aus dem Umlaufe nöthig ist, nur als Waare, als Tauschmittel an, dessen Annahme den Partheien freisteht. Nur eine solche feste Erklärung von Seiten der Regierung, begleitet von Verausgabung

Digitized by Google

baaren Geldes, wird Muth und Zutrauen in die Privaten bringen, und den öffentlichen Credit herstellen.

Allein, wo findet der Staat die nöthigen Summen baaren Geldes? Wie kann er, wenn er sie gefunden, sich sichern, daß sie nicht sogleich wieder vom Agiotage verschlungen werden? Wie kann er endlich seine Einkünfte sicher stellen, da besonders im ersten halben Jahre er sich nicht wird weigern wollen, alle Steuern im Papiergelde anzunehmen, mit dem er doch schlechterdings nicht mehr seine Ausgaben bestreiten soll?

Hierzu wird sich die Einrichtung einer neuen, von der Regierung unabhängigen, österreichischen Reichsbank als das zuverläßigste Mittel aufdringen. Da die Errichtung einer Bank ohnedieß nur von sachkundigen Männern unternommen werden kann, so genügt es, hier bloß die Hauptumrisse anzugeben.

a) Die Zahl der Aktien ist von 50.000, jede von 1000 fl. baar Geld; Auswärtige und Einheimische werden gleich zugelassen; der Hof, um ein Beispiel des Vertrauens zu geben, nimmt vielleicht für seine Privatrechnung 10,000 Aktien. Die Einlage muß schlechterdings in baarem, weder in Wechseln, noch in Staatspapieren, noch viel weniger in altem Papiergelde geschehen. Die Bank verzinset jede Aktie mit 5 % außer der Dividende, die sich bald ergeben muß.

b) Sobald die fünfzig Millionen Gulden baar in den Kassen der Bank sich befinden, fertigt dieselbe für 50 Millionen Banknoten *) aus, die sie der Regierung auf 10 Jahre zu 5 % Interesse, gegen Hypo-

*) Sie heissen Banknoten zum Unterschiede der alten Bankozettel und der Einlösungs-Scheine, welche beide in diesem Aufsatze immer Papiergeld genannt werden.

thek der Bergwerke, und gegen jährliche Rückzahlung von 5 Millionen vorstrekt. *)

c) Die Bank wird von einer, von der Regierung unabhängigen, von den Bankaktionären ernannten Direktion geleitet; ein Ausschuß einheimischer und fremder Banquiers steht ihr als Controle zur Seite, und wacht vorzüglich darüber, daß für keinen höhern Betrag, als die Einlage beträgt, Banknoten ausgefertigt werden.

d) Die Beiträge der Banknoten sind von 1000, 500, 100, 50 und 10 fl. Es wäre dem Credite der Bank am zuträglichsten, wenn die geringsten Noten von 100 fl. wären, allein Anfangs dürften Noten von geringerem Betrage erforderlich seyn. Bei Verfertigung dieser Noten könnten die französischen beinahe nicht zu verfälschenden Banknoten zum Muster dienen.

e) Der Endzweck der Bank ist ein doppelter: erstlich sezt sie durch ihr Darleihen die Regierung in den Stand, ihre Ausgaben das halbe Jahr hindurch, während dem sie alle Steuern nur in Papiergelde bezieht, zu bestreiten; zweitens bewirken die Banknoten, in wel-

*) Die Bank von London lieh der englischen Regierung ihr ganzes Stammkapital von 11,686,000 Pf. St. auf immerwährende Renten zu 3 pC. Die Regierung stellte dafür Stocks (Obligationen) aus. Mit deren Umkehrung treibt die Londner Bank ihre Geschäfte weiter fort, und zwar so gut, daß die jährliche Dividende der Aktionärs 7 pC. beträgt, obgleich die Regierung nur 3 pC. für ihr immerwährendes Anleihen bezahlt. Einen ähnlichen großen Dienst könnte die neue Wiener-Reichsbank der österreichischen Regierung erweisen, und diese des Rückzahlens der 50 Millionen Gulden baar überheben, wogegen freilich auf Hypothezirung des Kapitals zu dringen wäre. Es ist bereits erwähnt worden, daß überdieß eine Bank der Regierung außerordentliche Vorschüsse in dringenden Zeiten leisten kann, wie dann die Londner Bank dem Staate bis auf 12 Mill. Pf. St. zu 3 pC. lieh.

chen das Darleihen geleistet wird, daß das baare Geld nicht sogleich wieder vom Agiotage verschlungen werde, sondern aus der Bank nur nach Bedürfniß der Zahlungen im Kleinen hervorgehe, da man als sicher annehmen kann, daß für alle großen Zahlungen die Banknoten im Umlauf bleiben. Es genügt zur Aufrechthaltung ihres vollen Cur-ses, daß das Publikum versichert sey, dieselben zu jeder Stunde in der Bank gegen baares Geld umsetzen zu können; hat einmal diese Ueberzeugung Wurzel gefaßt, so wird im Durchschnitte höchstens ein Drittel, oft nur ein Viertel der Noten der Bank zum Auswechseln präsentirt, der Rest bleibt in den Portefeuilles oder im Umlaufe.

f) Die Bank hat Filial-Escompto-Cassen in den vorzüglichsten Handelsstädten Oesterreichs; überdieß werden allenthalben vermögende Private authorisirt, Wechselhäuser zu errichten, und daselbst gegen baares Geld, mit einem doppelt stärkern Escompto als die Bank nimmt, Banknoten einzuwechseln, die sie dann an die große Bank von Zeit zu Zeit gegen frische Fonds abgeben.

g) Die Garantie der Bank besteht in der Aufsicht der Direktoren, der Controle des Ausschusses, und der Inspektion, wozu jeder Aktionär das Recht hat; die Garantie der Banknoten liegt in dem, in der Bank zu ihrer Auswechslung niedergelegten, baaren Gelde; die Garantie des der Regierung gemachten Darlehens geben die der Bank verpfändeten Einkünfte sämmtlicher Bergwerke der Monarchie.

h) Die Bank braucht Einkünfte, um die Interessen ihrer Aktionäre, die Besoldungen ihrer Beamten, und ihre übrigen Ausgaben zu decken. Diese Einkünfte bestehen: 1) aus den 5 Prozenten, welche die Regierung für das Anleihen bezahlt. 2) Aus einem Escompto von $\frac{1}{4}$ Prozent, welches die Bank und ihre Filial-Cassen bei jedem Betrage, den sie gegen Noten auswechselt, zurückbehalten. Da die ganze Summe aller Banknoten im

Durchschnitte beiläufig 4mal jährlich der Bank zum Auswechseln präsentirt werden dürften, so ergiebt sich daraus ein Benefiz von 1 Prozent jährlich. 3) Die Bank escomptirt ferner die Wechsel ihrer Aktionäre und andrer soliden Häuser, auch die Bons der General-Einnehmer, (davon unten die Rede seyn wird), gegen das landesübliche Escompto, aber mit der Vorsicht, daß immer ein Drittheil des baaren Geldes in ihren Cassen zur Deckung der Billete, die ihr zur Ausbezahlung präsentirt werden können, zurückbleibe. 4) Um den Bankprofit zu vergrößern, kann man eine Depots-Casse, eine Brand-Assecuranz-Casse, eine Girobank damit verknüpfen. In dem Maaße, wie die Regierung ihre Schuld abtragt, kann die Bank ihre Geschäfte erweitern; entweder indem sie mehr Privatwechsel zu escomptiren übernimmt; oder indem sie die Summen, die von der Regierung rückgezahlt wurden, auf Hypotheken gegen 6 % ausleiht. Ueberhaupt kann sie mit dem Umkehr ihres Vorrathes (nach Abzug des zur Auswechslung immer bereitzuhaltenden Drittheils) so wenig je in Verlegenheit kommen, als ein Privatbankier. Nicht allein die den Aktionären gebührenden Interessen werden durch diese Benefizien der Bank vollkommen gedekt seyn, sondern es wird sich noch eine ansehnliche Dividende ergeben, von welcher jedoch immer ein Theil als Reserve zurückzuhalten ist. So trugen 1810 die Aktien der französischen Bank, die anfänglich nur 50 vom Tausend abwarfen, bereits (inclusive der Dividende) 74 Prozente, und überdieß blieben noch 7 vom Tausend als Reserve liegen. Daher gehen die französischen Bank-Aktien von 1000 zu 1250 im Curse, als welche Summe dem Gewinnste entspricht, welchen die Besitzer derselben aus einer gleichen Geldsumme nach dem gewöhnlichen Interessen-Fuße von 6 % ziehen können. So hoch werden auch die Aktien der neuen österreichischen Reichsbank bald zu stehen kommen.

Digitized by Google

i) Die Bank rekrutirt die ihr zur Fortsetzung des Auswechslungs-Geschäftes nöthigen baaren Geldsummen aus den Staatskassen, in welche sie ihre Noten gegen Baares ohne Abzug zu schütten das Recht haben muß. Dabei kann weder die Bank, noch der Staat je in Verlegenheit kommen, da der Betrag der Banknoten dem Betrage des baaren Bankfonds immer gleich ist; denn entweder befinden sich die Banknoten in den öffentlichen- und Privatkassen, und dann muß in der Bankkasse das Baare sich befinden; oder die Bank hat den größten Theil der Noten in ihrer Kasse, und dann können die Staatskassen ihr vorräthiges Baares dagegen ausliefern, weil sie ihre Ausgaben in Banknoten bestreiten können. Mit den Privaten, derer Wechsel die Bank escomptirt, ist es derselbe Fall: entweder befindet sich die Mehrheit der Banknoten in der Bankkasse, dann escomptirt sie in Noten, und wird für Wechsel, die zu derselben Zeit verfallen, im Baaren bezahlt; oder die Mehrheit der Noten befindet sich im Umlaufe, dann escomptirt sie baar, und empfängt in Noten zurück. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Bank nur die Noten von 10 und 50 fl. baar auswechselt; bei 100 fl. kann sie $\frac{4}{5}$ baar und $\frac{1}{5}$ in kleinen Noten, bei 500 fl., $\frac{3}{5}$ baar und $\frac{2}{5}$ in kleinern Noten, bei 1000 fl die Hälfte baar, die Hälfte in Noten geben, was sich alles durch den Zustand ihres baaren Vorrathes bestimmen wird. Es braucht keiner Erwähnung, daß der Escompto nur von der baaren Summe genommen wird.

Niemand wird wohl diese Banknoten mit Papiergeld verwechseln. Jene stellen wirklich das baare, in der Bankkasse befindliche, Geld, dieses die Sachen selbst vor; die Banknoten ferner sind bloße Privat-Effekten, die keinen erzwungenen Curs haben, und zu jeder Stunde an der Bank ausgewechselt werden können, welches beides nicht der Fall bei dem Papiergelde seyn kann, weil es sonst aufhörte, Geld zu seyn.

Von Einführung der Banknoten ist kein neues Agiotage zu befürchten; dieß hat nur dann statt, wenn zweierlei Vorstellungszeichen der Sachen (zweierlei Geld), mithin auch zweierlei Preise in einem Staate im Umlaufe sind; die Banknoten aber, wie wir gesehen haben, sind kein Papiergeld; man kann daher mit ihnen eben so wenig agiotiren, als mit andern Privat-Effekten. Was wäre auch der Gegenstand dieses Agiotage? Wollte einer damit alte Bankozettel aufkaufen? — Desto besser; so kommen diese um so eher aus dem Umlaufe. Will man mit alten Bankozetteln die neuen Banknoten aufkaufen? Man wird wenig Abnehmer für das verrufene Papiergeld, oder nur zu sehr niedern Preisen finden. Will Jemand Baares mit neuen Banknoten aufkaufen? So müßte er schon für diese Banknoten Baares auslegen, da sich, wie gesagt, die Bank mit dem alten Papiergelde gar nicht befaßt; also mag er immerhin seine eingekauften Noten wieder gegen baares Geld umsetzen, er hat das Recht dazu. Will er Banknoten mit Baarem aufkaufen? Er kann dabei nichts gewinnen, denn die Noten selbst können nie im Curse herabgewürdigt werden, so lange die Bank sie zu jeder Stunde gegen das mäßige Escompto von $\frac{1}{4}\%$ baar auswechselt.

Die Regierung befindet sich durch das Anlehen der Bank von 30 Millionen Gulden (baar oder in Banknoten, das sind fortbin Synonime, nur geschieht dieß Anleihen in Banknoten aus den obenangeführten Gründen,) in den Stand gesezt, ihre Ausgaben das halbe Jahr hindurch zu bestreiten. Würde die neue Bank vollkommen organisirt, und eine hinreichende Menge der neuen Banknoten fertig bis 1. Jänner 1812, so könnte die Regierung sogleich mit dem 1. Jänner anfangen, alle ihre Ausgaben baar, d. i. in den ihr vorgestrekten Banknoten, zu bezahlen. Da aber die Billigkeit und Nothwendigkeit erheischen, daß sie alle Steuern und Abgaben noch $\frac{1}{2}$ Jahr lang wenigstens in Papiergelde anneh-

me, so dürfte sie, damit sie sich nach Verausgabung der 50 Millionen in keiner Verlegenheit befinde, eine der vortrefflichsten Einrichtungen der französischen Staatsverwaltung nachahmen, und alle Steuereinnehmer verhalten, die von Quartal zu Quartal verfallenden Steuern, gleichvierteljährig vorhinein in auf sich selber ausgestellten Bons an die Central-Casse der Regierung abzuliefern. Sollen z. B. die direkten Steuern vom 1. Juli bis 1. Oktober beiläufig 10 Millionen baar eintragen, so stellen bereits am 1. Juli die sämmtlichen Steuereinnehmer der Monarchie für einen gleichen Betrag (jeder nach Verhältniß seiner Einnahmen) Bons auf sich selber auszahlbar am 15. Oktober. Bis zu diesem Tage können die vom Juli bis 1. Oktober verfallenen direkten Steuern baar eingegangen oder eingetrieben seyn; die Einnehmer werden sich demnach in den Stand gesezt sehen, die Bons, die ihnen am 15. Oktober präsentirt werden, baar auszuzahlen. So geht es von Vierteljahr zu Vierteljahr fort, und die Regierung wird sich nie mehr in Verlegenheit befinden; es versteht sich aber von selbst, daß sie zu Steuer-Einnehmern Männer von Credit und Vermögen nehme, und sich von ihnen eine verhältnißmäßige Caution leisten lasse. Da die Steuer-Einnehmer zur Escomptirung ihrer Bons mehrere Leute anstellen müssen, so kann ihnen der Staat $\frac{1}{2}$ % als Escompto bewilligen, welches sie, um die Bons-Nehmer nicht zu belästigen, gleich bei Ablieferung ihrer Bons der Regierung vorenthalten.

Die Zwischenzeit bis zu dieser neuen Einrichtung wird die Regierung vermuthlich dazu benutzen, mit Zurückführung des baaren Geldes zugleich ein besseres Steuersystem einzuführen; die privilegirten Stände gleich den unprivilegirten zu besteuern; die Natural-Lieferungen und Frohn-Arbeiten der Bauern überall abzuschaffen, und sie dadurch in Stand zu setzen, der Regierung un-

Digitized by Google

mittelbar eine grössere Steuer im Baaren zu bezahlen, u. s. w. Wenn der Werth aller liegenden Güter in der österreichischen Monarchie nur zu 6000 Millionen fl. angenommen wird (und er ist eher höher als geringer), so kann die reine jährliche Nutznießung davon, zu 5 % gerechnet, sich auf 300 Millionen baar belaufen. Wenn der Staat davon ein Sechstheil als direkte Steuer zieht,*) so wird 50 Millionen die Grundsteuer betragen, und die macht in einem Staate gewöhnlich den 4ten Theil der Regierungs-Einkünfte aus. Aber selbst wenn direkte nur $\frac{1}{9}$ gefordert würde, dürfte die Grundsteuer auf 33 Millionen, und die gesammten Saatseinkünfte Oesterreichs auf 130—140 Millionen Gulden baar gebracht werden können. Der Steuer-Regulierungs-Anschlag sezt, nach Lichtenstern, zwar nur 235 Millionen, als den gesammten jährlichen Nutzungs-Ertrag der Monarchie, an, allein seit der Zeit seiner Verfertigung hat die Landeskultur so zugenommen, ist soviel vorher unbenuzter Boden benuzt worden, daß der jährliche Nuzungs-Ertrag gewiß die Summe von 300 Millionen baar erreicht. Von dem Ertrage in Papiergelde kann nicht länger mehr die Rede seyn, weil sich in demselben gar kein Resultat mit Bestimmtheit geben läßt, und man immer den Curszettel von dem Tage, an dem das Resultat niedergeschrieben wurde, zur Hand haben müßte. — Von dem, was die Verbesserungsart der Besteurung betrifft; ist hier nicht der Ort, mehr zu sagen. Wir haben gesehen, auf welche Weise der Staat sich für die ganze Zukunft seine Einkünfte sichern könnte; wir gehen zu den Mitteln des zweiten Gegenstandes dieses Versuches über:

*) In Frankreich ist das Maximum der Grundsteuer zu einem Neuntel des reinen jährlichen Ertrages bestimmt, weil man die indirekten Steuern für weniger beschwerlich als eine zu hohe Grundsteuer hält.

Digitized by Google

B) Wie das Papiergeld, ohne Nachtheil der Regierung, und mit so geringem Schaden der Privaten als möglich, aus dem öffentlichen Umlaufe gezogen werden könne?

Um das baare Geld in den Umlauf zurückzuführen, haben wir als unerläßliche Bedingniß vorausgesezt: daß der Staat das Papiergeld sogleich verrufe, und alle seine Ausgaben baar, und keineswegs mehr im Papiergelde,*) bezahle. Um das Papiergeld aus dem Umlaufe zu ziehen, wird er sich als unerläßliche Regel vorschreiben müssen, bei all den Mitteln, die er zur Erreichung dieses Zwekes einschlagen wird, nur Papiergeld, und keineswegs baares Geld (oder neue Banknoten) oder Staats-Obligationen anzunehmen, sonst verfehlt er seinen Zwek, und verlängert die Uebel des Papiergeldes. Er muß zu gleicher Zeit dem Handel und dem Publikum volle Freiheit lassen, auf der Börse, dem Markte, und im täglichen Verkehre seine Geschäfte nach Willkühr im Baaren oder im Papiergelde, so lang dieses noch als Waare im Umlaufe ist, abzumachen; wenn aber er selbst mit seiner Autorität einschreiten soll, so ist der streitige Betrag immer zuerst im baaren Gelde auszumitteln, und auf baare Bezahlung zu erkennen; und dann den Partheien freizustellen, diesen Betrag entweder im Baaren, oder im Papiergeld nach dem Preise, den es am Tage der Schuld-Contrahirung hatte, zu berichtigen, ohne daß hierüber ein weiterer Recurs statt hätte. Vorschreiben wollen, daß das Papiergeld noch so lange, oder für so und so viel noch Curs habe, heißt nur sein Daseyn verlängern, ohne die Uebel zu

*) Unter Papiergeld werden, wie gesagt, immer nur die alten Bankozettel, samt den neuen Einlösungsscheinen, die das Fünffache der alten gelten, verstanden. Da von leztern Scheinen nur Zettel von 100 fl. und 20 fl. im Umlauf sind, und überhaupt ihre Reduktion in alte leicht ist, so braucht ihrer nicht besonders erwähnt zu werden.

Digitized by Google

beseitigen, die sein Sturz früher oder später herbeiführen muß. Wenn der Staat nicht alsogleich das Papiergeld verruft, so bewirkt er dadurch, daß der Verlust daran ganz der ärmeren Klasse zur Last fällt, weil die es aus Noth nehmen muß, so lange es noch gesezlichen Curs hat, der Vermögliche aber die Erscheinung des baaren Geldes bei seinen Geschäften abwarten kann. Der Staat wird also erstens erklären müssen: daß (z. B.) vom 1. Jenner 1812 an die alten Bankozettel nicht weiter als Geld, sondern bloß als Regierungs-Effekt, als Waare angesehen würden; zweitens wird er die Art und Weise bestimmen müssen, wie sich das Publikum dieser Waare allmählig entledigen könne. Daß der Staat dazu verhülflich seyn müsse, liegt in der Gerechtigkeit, weil man die Münze nicht verweigern kann, mit der man selbst bezahlte; aber es ist nicht weiter vom Curs, blos vom Preise der Bankozettel als einer Waare die Rede. Durch die Bestimmung, zu welchem Preise der Staat sie einlöst, wird sich ganz von selbst der Preiß des Papiergeldes auf der Börse und im täglichen Verkehr bestimmen, den dasselbe nach dem 1. Jänner 1812 gelten, und vermuthlich bis zu seinem gänzlichen Verschwinden, mit nicht sehr beträchtlicher Verminderung, behalten wird.

Als Mittel, das Papiergeld aus dem Umlaufe zu ziehen, kann man festsetzen:

a) Bis zum 1. Juli 1812 nimmt der Staat alle bis dahin verfallenen Steuern und Abgaben in alten Bankozetteln, aber im Verhältnisse zu 15 fl. in Papier für 1 fl. im Baaren, nach dem Steuerfuße von 1800 an. Gibt man den Betrag der damaligen Staatseinkünfte zu 90 Millionen baar an, so fällt auf $\frac{1}{2}$ Jahr 45 Millionen; was von dieser Summe durch die abgetretenen Länder abgeht, kann leicht durch die Rückstände von 1811, die vorhanden seyn dürften, compensirt wer-

den. Dieser Betrag von 45 Millionen wird nach dem Augsburger Curse von 1500 für 100, also 15 Mal genommen, eine Summe von . . . . . 675 Mill.

Eingehende Mill. fl. in Papiergelde.

Alle eingehenden alten Bankozettel sind sogleich in Gegenwart des Gebers zu durchlöchern; bei großen Cassen kann dieß durch Maschinen geschehen, die denen, die man zum Einrammeln der Pfähle gebraucht, nachgebildet werden können. Dieß Verfahren ist nothwendig, um allem Verdachte vorzubeugen, als könnten Einzelne, oder wohl auch Diener der Regierung von dem eingegangenen Papiergelde neuen Gebrauch machen; auch wird diese Maaßregel das Papiergeld vor einem gar zu schnellen, den Privaten zu verderblichen, Verfalle sichern. Baares Geld oder andre Zahlungsmittel werden nicht angenommen, wenn sie auch angeboten werden. Sollte die 15fache Erhöhung, die sich übrigens auf den gegenwärtigen Curs, folglich auf den wahren gegenwärtigen Werth des Papiergeldes gründet, zu hoch scheinen, so bedenke man, daß man zur Abzahlung der Steuer die lange Frist bis zum 1. Julius habe. Damit aber niemand diese Frist mißbrauche, ist festzusetzen, daß nach dem 1. Juli 1812 alle bis dahin verfallenen Steuern zu 30 fl. in Papiergelde für 1 Gulden baar bezahlt werden müssen, und baares dafür nicht angenommen werde.

b) Es wird eine Staatsgüter-Lotterie eröffnet, worin als Treffer größere oder kleinere Staatsgüter, einzelne Höfe und Grundstücke, Antheile an Wäldern und Bergwerken, Domänial-Gerechtigkeiten und Ge-

fälle, öde, von Niemanden benuzte, Gründe, Antheile an auszutrocknenden Morästen u. s. w. enthalten sind. *) Der Staat kann sich dadurch einer Menge Besitzungen entledigen, die bei ihrer Vereinzelung beinahe mehr an Verwaltung kosten als eintragen; er erspart alle die Kosten und den Zeitverlust, die ihm die Versteigerung so kleiner Realitäten im gewöhnlichen Wege verursachen muß; er befördert endlich die Cultur dieser Besitzungen, die nur durch die Nähe und eigne Verwendung des Besitzers erzweckt werden kann.

Uebertrag: 675 Mill.

Die Organisation dieser Lotterie könnte beiläufig folgende seyn:

α) Man fertiget 500,000 Loose, jedes zu 200 fl., in alten Bankozetteln aus, wodurch eine Summe von . . derselben aus dem Umlaufe kommt; 100 —

β) Die Treffer betragen zusammen ebenfalls 100 Millionen in alten Bankozetteln; (d. i. im baaren Geldwerthe, nach dem Curse von 1500 für 100, sechs und $\frac{1}{3}$ Million Gulden);

γ) Die Treffer können bestehen:

3,940 Treffer:	Der erste (in alten Bankozetteln geschätzt)	1,000,000 fl.	
	10 zweite (à 500,000 fl. in dto dto)	5,000,000 —	
	30 dritte (à 200,000 — in alt. Zet.)	6,000,000 —	
	100 vierte (à 100,000 — in dto)	10,000,000 —	
	1,000 fünfte (à 50,000 — in dto)	50,000,000 —	
	2,800 sechste (à 10,000 — in dto)	28,000,000 —	
	Betrag des Werthes der Treffer, in alten Bankozetteln: .	100,000,000 fl.	

δ) Es versteht sich von selbst, daß der Betrag der Treffer nicht immer in ei-

*) So tilgte Nordamerika sein Papiergeld durch den Verkauf seiner Wälder.

ner runden Summe angegeben werden kann, sondern einige Hundert darüber oder darunter betragen wird; daß man oft genöthigt seyn wird, mehrere Staats-Realitäten zu einem Treffer zu vereinigen, oder die Klassen der Treffer nach beiläufigen Summen z. B. von 40 bis 50,000 ꝛc. zu bestimmen u. s. w. Aber es wird, zur Aufmunterung der Spieler, erforderlich seyn: die Staats-Realitäten, welche bestimmt sind, als Treffer hindangegeben zu werden, mit ihrem Schätzungswerthe durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen, und mit der Nummer des Treffers zu bezeichnen. Da die Einlage nur in altem Papiergelde, und keineswegs in baarem geschehen darf, so kann man den Schätzungswerth der zu gewinnenden Realitäten auch in alten Bankozetteln ansetzen. Finden die Billete dieser Lotterie starken Absatz, so kann man eine zweite ähnliche organisiren. Die Einlage ist mit dem 1. Juli zu schließen; je schneller die Einziehungs-Termine der alten Bankozettel zu Ende gehen, um so eher befördert man das Wieder-Erscheinen des baaren Geldes; diese Wahrheit muß man nie aus dem Gesichte verlieren.

Uebertrag: 775 Mill.

c) Mit den Staatsschulden (Wienerstadt-Banko-, Hofkammer- und auswärtigen Obligationen) dürfte, zum Besten des Staats und seiner Gläubiger, eine Veränderung vorgenommen werden, wovon weiter unten ausführlicher die Rede seyn wird. Sie könnten in Inscriptionen aufs große Schuld-

buch der Nation verwandelt werden. Bei der Einschreibung nun sollen für jedes hundert Gulden des umzuschreibenden Betrages 5 fl. in alten Bankozetteln als Einlösungs-Gebühr entrichtet werden. Nehmen wir den gegenwärtigen Betrag der österreichischen Staatsschulden (sie betrugen 1220 Millionen im Jahre 1805 und 1670 im Jahre 1809) zu 1800 Millionen an, so kann die Einlösungsgebühr in alten Bankozetteln abwerfen

Uebertrag:	775 Mill.
	90 —

Von diesen 1800 Millionen Staatsschulden mögen beiläufig 600 Millionen in 4procentigen Banko- und 4procentigen Hofkammer-Obligationen bestehen, welche um 12 bis 13 % niedriger im Curse stehen, als die 5procentigen Banko-Obligationen. Da jene nun durch die Umwandlung in Inscriptionen gleiche Vortheile mit lezteren erhalten sollen, so ist es billig, daß sie den Unterschied des Curses vorher ausgleichen, und zwar in alten Bankozetteln. Man dürfte vielleicht zu Gunsten ihrer Inhaber nur 10 vom 100 ihres gegenwärtigen Betrages verlangen, welche über die bereits erwähnten 5 % bei der Einschreibung zu erlegen sind, und wodurch wieder an alten Bankozetteln eine Summe von

60 —

außer Curs käme. Es versteht sich auch hier wieder, daß diese Arrosirungen schlechterdings in alten Bankozetteln, und keineswegs im Baaren, oder in Abzügen vom Capitals-Betrage zu erlegen sind. Die Frist kann ebenfalls bis den 1. Juli 1812 gegeben werden. Die Umschreibungen fangen in mehreren Büreaus zugleich an, wovon jedes eine besondere Reihe hat (jede z. B. von 1000 Nummern stark), damit die Umschreibungen

gleichzeitig und nicht folgeweise, was zu lange aufhält, vor sich gehen können.

Uebertrag: 925 Mill.

d) Endlich errichtet der Staat, um den Rest der Bankozettel aus dem Umlauf zu ziehen, eine Amortisations-Casse. Das Hauptaugenmerk des Staates bei dieser ganzen Operation muß immer dahingehen, die alten Bankozettel in großen Massen aus dem Umlaufe zu ziehen. Dadurch erreicht er einen doppelten Zweck; er erspart erstlich die Kosten der sonst unentbehrlichen Einlösungs-Büreaus, und gewinnt, was noch wichtiger ist, an Zeit zum Verkauf der Nationalgüter; und zweitens werden nur auf diese Art die reichen Papiergeld-Besitzer genöthigt, ihr Baares zum Vorschein zu bringen. Ergreift der Staat aber nicht Mittel, das Papiergeld in großen Massen einzutreiben, so wird der reiche Besitzer sich der Bankozettel ewig nur im Detail entladen, und, da er sich auf diese Art zum lezten Geber, aber nicht zum lezten Empfänger macht, die lezten und schwersten Folgen ihres Sturzes auf die ärmste Klasse derer, die vom täglichen Verdienste leben, werfen; er wird die Arbeiter und Kaufleute damit zahlen, und das Baare immer zurückhalten, statt daß er nach folgendem Plane das Papiergeld zurückhalten, ja selbst aufkaufen muß, um den Anforderungen des Staates genug zu thun. Wenn man also die reichen Papiergeld-Besitzer einerseits durch augenblickliche Verrufung des Papiergeldes ausser Stand sezt, es in den Umlauf durch allmählige Verausgabungen immer neu nachzugießen, und andrerseits sie zwingt, es in

großen Massen an die Amortisations-Casse abzuführen, so wird man die Zeit der Leiden, welche die Veränderung der Vorstellungszeichen herbeiführen könnte, abkürzen; man wird, was noch viel wichtiger in politischer Hinsicht ist, den größten Theil der Last von der ärmsten und folglich reitzbarsten Klasse ab-, und auf die vermöglichere Klasse wälzen, die den Stoß leichter ertragen kann. So wie der Staat im Allgemeinen, so muß der vermögliche Privatmann im Einzelnen mit Ausbezahlung im Baaren voran gehn; nur auf diese Art wird das baare Geld in Umlauf unter die ärmere Klasse kommen; von dieser kann es nicht ausgehen, da sie keines hat. Sobald aber dafür gesorgt ist, daß ihr täglicher Verdienst von Privaten wie vom Staate, baar ausbezahlt wird, so gehen auch die kritischen Augenblicke, wo eine Stockung im täglichen Verkehre eintreten könnte, ohne Gefahr für die Ruhe des Staates, für das Eigenthum und die Sicherheit der Einzelnen vorüber. Also um größere Gefahren zu vermeiden, müssen sich die vermöglicheren Klassen des Staates zu einigen Opfern verstehen, welche sie zwar in eine augenblickliche Klemme versetzen können, ihnen aber im Grunde keinen Theil ihres Vermögens entziehen, und zugleich die sichersten, schnellsten und einfachsten Hebel sind, das baare Geld in den Umlauf zurückzuführen.

Uebertrag: 925 Mill.

Der Amortisations-Casse werden vorläufig vom Staate Nationalgüter (Staats-Domainen) im Werth

von dreißig Millionen Gulden baar angewiesen.

Uebertrag: 925 Mill.

Damit aber auf einer Seite der Staat nicht genöthigt werde, diese wichtige National-Hülfsquelle durch schnellen Verkauf zu verschleudern; auf der andern Seite, das Einziehungsgeschäft des Papiergeldes keine neue Stockung erleide, so fertigt die Casse sogleich für dreißig Millionen Gulden Prä-notations-Scheine aus. Diese Prä-notations-Scheine haben die Form der gewöhnlichen Obligationen, nur daß sie mit der wirklichen Unterschrift der zu diesem Ende ernannten Direktion versehen seyn müssen; sie lauten auf 10,000 fl., 5000 fl. und 1000 fl., doch nicht darunter, haben den Werth wie baares Geld, und tragen 6 vom Hundert Zinsen. Ihr Endzweck ist, die Bankozetteln schneller und in größern Massen aus dem Umlauf zu ziehen, als beym successiven Verkauf der Nationalgüter geschehen könnte. Um den beabsichteten Zweck zu erreichen, fordert der Staat die verschiedenen Klassen seiner vermöglichen Bürger auf, Partieen dieser Prä-notations-Scheine, beiläufig nach folgendem Verhältnisse, sogleich mittelst alter Bankozetteln einzulösen:

Der Hof übernimmt für	5 Mill.	Präno.	Scheine;	Summe 30 Mill. Gulden im baaren Gelde.
Die Landstände	— 5 —	—	—	
Die Städte u. Kreise der Monarchie	— 6 —	—	—	
Die Wechsler und Großhändler	— 6 —	—	—	
Die Judenschaft	— 8 —	—	—	

Bei Einwechslung dieser Prä-notations-Scheine wird der Gulden baar Geld zu zwanzig Gulden im Papiergelde gerechnet; nach diesem Fuße liefern also

Der Hof	100 Mill. in alt. Bankozetteln;				
Die Landstände	100	—	—	—	Uebertrag:
Die Städte ꝛc.	120	—	—	—	
Die Wechsler u. Großhändler	120	—	—	—	925 Mill.
Die Judenschaft	160	—	—	—	

Es kommt also durch diese Operation eine Masse von alten Bankozetteln im Betrage von 600 M. außer Umlauf. Es können gegen diese Operation verschiedene Einwürfe gemacht werden, deren Auflösung hier versucht werden soll:

Summe 1,525 M.

a) Erstlich könnte man fragen, warum werden hier 20 fl. Papiergeld für einen Gulden baar gerechnet? — Hierauf läßt sich antworten: Es werden diese Einlieferungen alter Bankozettel gegen Pränotationsscheine in 3 Terminen vor sich gehen; am 1. März, am 1. Mai, am 1. July 1812; und man kann als gewiß voraussetzen, daß zur ersten Epoche ein Gulden baar nicht unter 15 in Papier, zur zweiten nicht unter 20, zur dritten nicht unter 25 fl. in Papiergeld gehen werde; ja diese Voraussetzung ist sehr geringe, wenn man das Schicksal des Papiergeldes in andern Staaten damit vergleicht. Wenn es nun der Banquier, der Privatmann, der Jude nicht ungerecht findet, wenn man ihm seine Dukaten, derer man nöthig haben könnte, nach dem jedesmaligen Augsburger Curs in Papier bezahle, so darf er es auch nicht ungerecht finden, wenn der Staat seine Pränotationsscheine, die baares Geld gelten, und noch obendrein 6% Zinsen tragen, ebenfalls nach dem Augsburger Curs mittelst einer zum voraus berechneten sehr mäßigen Compensation verkauft.

b) Zweitens könnte man es unnöthig finden, daß der Staat sich mit einer neuen Zinslast belade. — Allein der Staat ist es seiner Ehre, und den Pflichten, die er gegen seine Staatsbürger hat, schuldig, diese Pränotationsscheine in so hohem Curse zu erhalten als möglich, da ihre Bestimmung ist, vom Staate nur beim Verkauf

der Nationalgüter angenommen zu werden, und dieser Verkauf nur langsam vor sich gehen kann, wenn man anders sie nicht verschleudern will. Bis zu dem Zeitpunkte also, wo die Käufer der National-Güter ihrer nöthig haben, um die bedungenen Kaufschillinge abzutragen, gehen diese Pränotationsscheine im Curse, wie andre Handelseffekten; das Bedürfniß baares Geld sich zu verschaffen wird bald eine große Menge derselben auf die Börse zum Verkauf bringen, und es liegt alles daran, daß sie hohen Preiß gelten, weil man sonst die Verkäufer derselben am weitern Einlösungs-Geschäfte hindert.

Auf der andern Seite ist die Zinsenzahlung ein Sporn für die Regierung, mit dem Verkaufe der Nationalgüter nicht zu lange zu zaudern, und in dieser Hinsicht eine Garantie von der Aufrichtigkeit ihrer Gesinnungen für das Publikum.

Es ist gesagt worden, daß der Staat diese Pränotationsscheine nur beim Verkaufe der Nationalgüter aber dann auch als baares Geld, ohne Abzug, ihr Curs mag wie immer stehen, annehme. Zu dieser feierlichen, Zutrauen erweckenden Erklärung muß er noch hinzufügen, daß er beim Verkaufe der Domainen durchaus keine andre Zahlung als in Pränotationsscheinen annehme; weder baares, noch Papiergeld, noch Staatsobligationen. Man hat bisher Domainen gegen baares Geld verkauft; es ist hart einzusehen, wie man hoffen könne, das Papiergeld aus dem Umlaufe zu setzen, wenn man damit anfangt, alles baare Geld aus demselben zu ziehen. Nicht die Regierung braucht, bei einer Veränderung der Vorstellungszeichen, baares Geld in ihren Cassen; sie kann sich, wie wir oben gesehen haben, im Anfange mit Banknoten und mit Bons vollkommen behelfen. Aber eine reiche Partikular-Gesellschaft (die Bank) muß vorhanden seyn, um jene Noten zu eskomptiren; aber die Privaten müssen baar Geld vorräthig haben, um ihre Bedürfnisse sogleich damit bestreiten zu können, wenn das

Papiergeld einmal nichts mehr gilt. Zur Deckung der Zinsen der Pränotationsscheine weiset der Staat der Amortisations-Casse um 2 Millionen Nationalgüter weiter an; was an Zinsen schon im ersten Jahre durch eingehende Scheine erübrigt wird, kann im zweiten Jahre zur Deckung der Zinsen für die noch übrigen Scheine dienen, auch nöthigen Falls noch ein Nachtrag an Domainen angewiesen werden.

c) Es wäre dem Staat vielleicht nicht unmöglich, die Großmuth weiter zu treiben, und das alte Papiergeld zu höheren Preisen beim Verkaufe der Nationalgüter anzunehmen. Allein er darf sich nicht ohne Noth dieser letzten Staats-Hülfsquelle entäußern; er muß auf die Zukunft und auf seine übrigen Gläubiger denken, und es ist ein vergebliches Opfer, einige Wenige ohnedieß schon Vermögliche dadurch noch mehr zu bereichern, daß man ihnen die Nationalgüter um einen Spottpreiß zuwirft, wie dieß größtentheils in Frankreich der Fall war. Auf die oben vorgeschlagene Art wird aber das ganze Publikum gleichsam der Käufer, und die Einzelnen, welche die Käufe realisiren wollen, sind genöthigt, den Uebrigen ihre Antheile daran (die Pränotationsscheine) baar abzukaufen. Dadurch kommt auch das baare Geld auswärtiger Kaufliebhaber in den Umlauf. Weder Staat noch Publikum sind beim Verkaufe weiter vom Preiße des Papiergeldes abhängig, und jener der Pränotationsscheine, kann wegen der ihnen anklebenden beträchtlichen Zinsen keinen bedeutenden Schwankungen ausgesetzt seyn. Dieß könnte hingegen der Fall seyn, wenn man die Masse der Pränotationsscheine zu sehr vermehrte; sie würden im Curse verlieren, und das Publikum würde dadurch nichts gewinnen, daß man die alten Bankozettel zu höheren Preisen einlöste, weil die Scheine dann mehr im Curse verlieren würden.

Ein Staat, der alle, oder den größten Theil seiner Domainen verkaufen wollte, um das Papiergeld zu hohen Preisen einzulösen, gliche einem Fabrikanten, der seine

Digitized by Google

Werkstühle und Fabrikgeräthe verkaufte, um seine Schulden zu bezahlen. Diese wird er freilich abtragen, aber er und seine Arbeiter werden ohne Brot seyn. Er muß also andere Hülfsquellen eröffnen, seine Industrie verdoppeln u. s. w.

d) Es ist kaum zu vermuthen, daß man die Frage aufwerfen wird, warum man nicht lieber die Staatsgüter gleich gegen Papiergeld verkaufe; warum man dieses Zwischenzeichen der Pränotationsscheine, derer Erschaffung für jene Klassen, die sie an sich bringen sollen, allerdings lästig fallen muß, wähle? — Allein wir haben gesehen, daß die Domainen, um zu guten Preisen wegzugehen, nur langsam verkauft werden sollen, ja der Natur der Sache nach auch gar nicht geschwind verkauft werden können. Wollte man das Papiergeld bis zur Beendigung des Verkaufes, die erst in 2 bis 3 Jahren eintreten kann, im Umlaufe lassen, so würden alle übrigen Maßregeln dadurch unwirksam, das baare Geld würde nur mit Zittern, vielleicht gar nicht, neben dem Papiergelde erscheinen; letzteres würde je länger je mehr im Curse verlieren, und dadurch ein noch weit größeres Elend unter die ärmste und zahlreichste Klasse verbreiten, als je die Verlegenheit seyn kann, in welche die oben genannten Klassen durch den erzwungenen Ankauf der Pränotationsscheine gerathen können. Ja es dürften, wenn man nicht das Papiergeld in großen Massen und schnell, ehe es noch zu einem größern Unwerthe herabsinken kann, einlöste, Folgen eintreten, die für den Staat und für obgenannte Klassen gleich schrecklich und verderblich wären. Letztere haben also die Wahl zwischen einem großen Unglück, und einer kleinen vorübergehenden Verlegenheit.

Ein anderer Grund, der für die Pränotationsscheine spricht, ist der, daß die Befolgung des vorgeschlagenen Plans den Staat der Anstellung und Aufsicht einer zahllosen Menge Einlösungsbeamten überhebt, indem er ihm

Digitized by Google

einige Tausende freiwilliger Einnehmer verschaft, wie wir gleich sehen werden.

e) Noch wird man fünftens fragen, wie es den obgenannten Klassen möglich seyn dürfte, so große Lieferungen von Papiergelde zu leisten. — Die Lösung ist nicht schwer; die Amortisations-Kasse liefert jeder Klasse am 1. Jänner 1812 das erste Drittel des sie betreffenden Quantums in Pränotationsscheinen auf Credit vorhinein; bis 1. März hat nun jede Klasse Frist genug, dieselben gegen alte Bankozettel zu verkaufen. Sollte sie auch etwas baar Geld zur Auftreibung des nöthigen Quantums alter Bankozettel für den ersten Termin zuschießen müssen, so ist dieses nur ein kleines Opfer, das sich beim letzten Termin, wo die alten Bankozettel vermuthlich das 25fache verlieren werden, leicht hereinbringen läßt. Am 1. März hat dasselbe mit den Pränotationsscheinen statt, die am 1. May in alten Bankozetteln müssen abgetragen werden u. s. w. Die Kasse wagt nichts dabei, wenn sie ganzen Klassen jedesmal ein Drittel der sie treffenden Pränotationsscheine auf Credit gibt; alle Glieder derselben haften in solidum für ihre richtige Abtragung; den saumseligen Klassen wird ein Zuschuß von 10 Procent in alten Bankozetteln, von dem Betrage, den sie restiren, als Strafe ihrer Nachläßigkeit auferlegt. Die Landstände vertheilen sogleich unter sich den sie treffenden Betrag; jedes Glied derselben übernimmt einen Theil zu berichtigen, und überschickt den andern Theil seinen Amtleuten, um auf den Gütern, die sie verwalten, das Einwechseln der alten Bankozettel zu betreiben. Die Städte und Kreise der Monarchie veranstalten gleiches bei den Stadt- und Kreiskassen, und so wird das ganze Einlösungsgeschäft gleichzeitig durch tausend freiwillige Einlöser, und ohne daß es dem Staate das geringste kostet, vollendet. Wir haben den niedersten Betrag der Pränotationsscheine zu 1000 fl. angegeben; es ist der Einfachheit der Operation, und besonders damit die Börse nicht

Digitized by Google

zu sehr mit kleinen Papieren überschwemmt werde, nothwendig, darauf fest zu halten, die Stände, Städte und Gemeinden mögen sich durch Privat-Scheine, die sie sich für ihre Beiträge gegenseitig und an ihre Glieder ausstellen, behelfen. Nichts bewirkt das Sinken der Papiere, und besonders die Verminderung des Credites schneller als die Vereinzelung in zu kleinen Partien. So lange ein Wechsler nur Wechsel von Tausenden zieht, hat er Credit, stellt er aber Wechsel auf 50 fl. aus, so ist es mit ihm zu Ende.

Was die Großhändler und Bankiers betrifft, so ist bei ihnen keine Verlegenheit zu befürchten. Ihnen steht die Börse, und mittelst ihrer Verhältnisse mit dem Auslande, auch letztres zu Gebote; mögen sie auswärts die Pränotationsscheine verkaufen, und mit dem baaren Gelde, das sie dafür erhalten, im Laude die alten Bankozettel aufkaufen; so kommt doch baares Geld in Umlauf. Sollten sie auch Anfangs etwas von dem Ihrigen dazu legen müssen, so werden sie sich gegen Ende des dritten Termins reichlich dafür entschädigen. Die Verbesserung des Curses, die Wiedereröffnung des Verkehres mit dem Auslande wird sie von selbst lohnen; der Staat kann auch dieser, zum Flor eines Landes so kräftig mitwirkenden Klasse noch besondere Begünstigungen zugestehen. Um so mehr unerbittlich muß sich aber der Staat in dieser Hinsicht gegen die Juden zeigen, ob sie gleich eine größere Masse von Bankozettel einzulösen haben, als jene. Allein die Juden haben so zahllose Canäle, das baare Geld aus dem innersten Mark eines Volkes zu ziehen, daß sie nun dieselben Canäle einmal auch anwenden mögen, um das Papiergeld herauszupumpen. Es gehört zu den Unbegreiflichkeiten unsers Zeitalters, daß man zu ebender-selben Zeit, wo man den Lehrern und Depositären unsers Glaubens, die zugleich unsre Landesleute sind, ihre liegenden Güter entzieht, und sie aufs nothwendigste beschränkt, wo man seit langem gegen die manus mortuas

und den statum in statu declamirt — eine Klasse Menschen mit zärtlicher Schonung behandelt, die weder Religion noch Ursprung mit uns gemein, und die nie aufgehört haben, sich als einen Staat im Staate zu betrachten. Sehen wir nicht beständig die Reichthümer dieser Klasse wachsen, weil sie die Natur des dringendsten aller Bedürfnisse, des Geldbedürfnisses, genau erkundeten und benützen? Geht nicht unser baares Geld beständig in ihre Hände über, und sind diese nicht wahre manus mortuae, da nie weder durch Erbschaft, noch durch Heirath uns etwas zurückkommt? Sind nicht ganze Provinzen ihnen verpfändet? Es ist die Zeit, daß sie dem Staate, der sie so lange duldete, ob sie gleich nur wie Moos seinen Stamm und seine Aeste umgeben, eben die Opfer bringen, die ihm jede andre Klasse bringen muß. Es ist freilich traurig, daß man sie nur wie Schwämme nützen kann, die, wenn auch ausgedrückt, bald wieder voll anschwellen; allein das ist die Schuld der Regierungen, die diese Klasse ganz aus dem Handel verweisen, zu Soldaten, Ackerbauern, Handwerkern und Grundeigenthümern erheben, und ihr folglich das Recht, liegende Güter zu kaufen, ertheilen sollten. Jene, welche sich diesen Verfügungen nicht fügen wollten, wären aus dem Staate zu verweisen, dem sie nicht als Bürger leben mögen; es versteht sich von selbst, daß man ihnen vorher eine etwas größre Auswanderungssteuer als gewöhnlich abnehme.

Obgleich man nicht vermuthen sollte, daß die Juden sich einer Anforderung widersetzen werden, bei der am Ende sie noch gewinnen dürften, so sind doch Vorsichtsmaaßregeln gegen eine Klasse zu ergreifen, die wie die Kapuzinner beständig Armuth und Unvermögen vorwenden; man könnte ihre Söhne als Geißel bis zur Ablieferung der geforderten Massen alter Bankozettel, in ein militärisches Erziehungshaus geben u. dgl.

Digitized by Google

Da endlich die obgenannten Klassen in der ganzen Monarchie, und nicht in der Hauptstadt allein zu der eben beschriebenen Einlösungs-Methode mitwirken müssen, so werden in den vorzüglichsten Städten der Monarchie Filial-Amortisations-Kassen zu errichten seyn, welchen die Hauptkasse angemessene Beträge von der oben angesezten Summe Pränotationsscheine von 30 Millionen zur Auswechslung gegen alte Bankozettel überschickt. Auch könnte die Regierung erklären, daß der Verkauf sämtlicher, der Amortisations-Kasse zugewiesenen, Nationalgüter längstens binnen zwei Jahren vor sich gehen, und folglich die Pränotationsscheine während dieser Zeit aus dem Umlaufe gesezt seyn werden, eine geringe Masse wegen der Fristen ausgenommen, die man vielleicht einigen Käufern über den Zeitraum von zwei Jahren zugestehen dürfte. Uebrigens sind die Pränotationsscheine, ebenfalls gleich beim Eingehen als Kaufschilling, vor den Augen des Käufers zu vernichten; diese, den Credit befestigende, Maaßregel muß nothwendig die Scheine in einem hohen Curse gleich vom Anfange an erhalten, weil jeder, der zum Ankauf von Nationalgütern Lust hat, eilen wird, sich mit Pränotationsscheinen zu versehen, indem er natürlich befürchten muß, daß sie immer höher steigen, je mehrere davon vernichtet werden. Die vorgeschlagene Maaßregel wird auch verhindern, daß die Börse nicht mit Pränotationsscheinen überschwemmt werde; man erhalte nur ihren Curs hoch, und sie werden gierig mit alten Bankozetteln im Innlande, mit baar Geld im Auslande aufgekauft werden.

Wir haben gesehen, daß durch die hier vorgeschlagenen Mittel eine Summe von 1,525 Millionen Gulden in alten Bankozetteln, ohne große Opfer, aus dem Umlaufe gezogen werden könne. Die österreichische Regierung giebt zwar den Betrag derselben nur zu 1,060,789,735 Gulden an; allein da diese Summe, auf den wahren Werth nach dem Augsburger Curs zu-

rückgeführt, weit unter jener bleibt, deren Oesterreich zum innern Umlauf bedarf, (Hassel giebt Oesterreichs cirkulirende baare Geldsumme zu 250 — 300 Millionen an) so dürfte sich vielleicht ein Irrthum bei der Berechnung derselben eingeschlichen haben. Wie immer; ist die wirkliche Umlaufssumme alter Bankozettel unter dem Betrage von 1500 Millionen, so darf der Staat unter anderm nur die Inhaber der fünfprocentigen Banko-Obligationen von der oben vorgeschlagenen Umschreibungs-Gebühr von 5 % befreien, da die Inhaber jener Obligationen bereits schon hart mitgenommen wurden; beträgt aber die Umlaufssumme der alten Bankozettel mehr als 1500 Millionen, so mag der Staat der Amortisations-Kasse anfangs Juli 1812 neue National-Güter zuweisen, nur wird er dann auf den Preis des Papiergeldes Rücksicht nehmen, und wenn dieses z. B. über das 30fache verliert, höchstens 30 fl. in Papiergeld für einen Gulden baar annehmen. Wenn er also zu jener Epoche der Amortisations-Kasse um 10 Millionen Gulden baar weitere Nationalgüter anweiset, und die Kasse dagegen für 10 Millionen Gulden neuer Pränotationsscheine ausfertigt, so werden damit sehr leicht weitere 300 Millionen Gulden in alten Bankozetteln bis Ende September 1812 aus dem Umlaufe gezogen werden können. Es wird zuträglich seyn, diese Bedingniß gleich Anfangs bekannt zu machen, damit die Furcht, sein Papiergeld nur für das Dreißigstel los zu werden, alle Klassen anspornе, es durch die oben vorgeschlagenen Wege als Steuern, Arrosirungen, Aufkauf der ersten Ausgabe von 30 Millionen Gulden Pränotationsscheine ꝛc. los zu werden; diese Furcht wird das schnellere Verschwinden des Papiergeldes zugleich mit einem höhern Curse der Pränotationsscheine bewirken. Es versteht sich von selbst, daß alle angegebenen Data nur Beispielsweise gesezt sind, und daß, wenn der Staat für gut findet, seine großen

Operationen erst mit dem 1. Juli 1812 anzufangen, alle übrigen Data nach Verhältniß weiter vorrücken.

Wir sehen also, daß Oesterreich nicht in Verlegenheit kommen kann, selbst wenn die Massen seiner alten Bankozettel 1800 Millionen übersteigt; ja, da es gewiß noch für 10 Millionen Nationalgüter Ende Septembers übrig haben wird, so kann es damit leicht noch weitere 500 Millionen Gulden Papiergeld aus dem Umlaufe ziehen, weil wir annehmen können, daß das Papiergeld nach Verlauf des Sept. 1812 wenigstens das 50fache verlieren dürfte. Und der Staat wird nicht mehr nöthig haben, die neuen Emmissionen von Pränotationsscheinen unter die verschiedenen Klassen zu vertheilen; die Amortisations-Kasse braucht blos einige ihrer Agenten auf die Börse zu schicken, um die Scheine gegen alte Bankozettel vielleicht zu noch höherm Preise, als dem obenvorausgesezten zu verhandeln.

Es ist nicht zu vermuthen, daß die gesammte Summe der alten Bankozettel auf 2,325 Millionen sich belaufen solle; allein man hat hier lieber zu viel als zu wenig angenommen, um zu zeigen, daß mit einigen Opfern von Seiten der Staatsbürger und mit Aufopferung von 38, 48 oder 58 Millionen Gulden National-Güter (nach baarem Geldwerthe) Oesterreich sein Papiergeld aus dem Umlaufe ziehen kann, ohne deßwegen mehr Bankrut zu erklären, als bis jezt; es wird sich immer nach dem Marktpreise des Papiergeldes, gerade wie es jezt schon unter Privaten geschieht, richten, und der zunehmende Verlust der alten Bankozettel wird sich unter so viele Klassen, und was die Hauptsache ist, gleich vom Anfange an so unter die reichsten Klassen vertheilen, daß dadurch die Wirkung des gänzlichen Falles sehr gemildert wird. Aber eben diese Darstellung der reichen Hülfsquellen Oesterreichs möge Regierung, Hof und Staatsbürger aufmuntern, gleich vom Anfange an, und während es noch Zeit ist, zu entschei-

Digitized by Google

denden Mitteln zu greifen; alle halben Maaßregeln taugen nichts, weil sie nur die Zeit der Leiden vermehren, ohne dem Uebel im geringsten abzuhelfen; Krebsschäden heilt man nicht mit Rosenwasser. Die Stände aller Staaten der österreichischen Monarchie müssen sich nur als Stände eines Reichs betrachten; alle Klassen der Staatsbürger müssen sich von der großen Wahrheit durchdringen, daß die gemeinschaftliche Gefahr, die sie bedroht, nur durch gemeinschaftliche Opfer abgewendet werden könne; die Moral des großen Trauerspiels, das das demokratische Frankreich Europen gab, mögen alle gleich auf sich, und nicht blos auf die Nachbarklasse beziehen; alle müssen endlich das Beispiel des Hofes nachahmen, der sowohl zur Gründung der Bank, als zur Einlösung der Bankozettel durch Pränotationsscheine der erste seine Privatkasse öffnen und verfügen wird, daß von allen Verwaltungs-Zweigen des Hofstaats und der Regierung gleich vom Anfange der Einlösungs-Periode an, alles baar bezahlt werde. Adel, Geistlichkeit, Städte und Gemeinden, Güterbesitzer, Fabrikanten und Kaufleute, alle müssen von derselben Epoche an ihre Ausgaben baar bestreiten, ihre Beamten und Arbeiter baar bezahlen; nur wenn man so von allen Seiten zugleich das Baare in Umlauf sezt, wird das Ungewitter friedlich vorüberziehen. So gieng selbst im stürmischen Frankreich der völlige Sturz der Assignaten ohne weitre innre Erschütterung vorüber, denn die Revolution und ihre Greuel waren eine Folge des schon früher erklärten, und durch die hartnäckige Weigerung der obern Stände: das Staatsdefizit zu decken, herbeigeführten Nationalbankruts. Aber man wird fragen: Wo soll das baare Geld zu allem dem herkommen?

Niemand, der überhaupt die natürliche Wirkung des Papiergeldes: das Baare in die Kassen zu verdrängen, und insbesondere den, auf Eigenthum und Ackerbau ge-

gründeten, National-Reichthum Oesterreichs, der überdieß durch die See-Sperre sehr stieg, zu würdigen weiß, wird in Abrede stellen, daß eine ungeheure Menge baaren Geldes in dem österreichischen Kaiser-Reiche vergraben sey. Beinahe jeder Bürger, jeder Bauer hat ein Sümmchen in Gold oder Thalern, und selbst die Aermsten haben sich einen Nothpfenning in guter alter Kupfermünze auf die Seite gelegt. Die Summe baaren Geldes, die sich in den Kassen der Fürsten, der Kaufleute, der reichen Landeigenthümer, der Juden befinden, brauchen wohl nicht eines Beweises ihres Daseyns. Es ist also zuverläßig hinreichend baares Geld in Oesterreich, sowohl um eine Bank durch Einlegung von 50 Millionen baar zu gründen, als den innern Verkehr in den ersten 8 Tagen nach Verrufung des Papiergeldes zu sichern. Mehr braucht es nicht; giebt es nur die ersten 8 Tage keine Stockung, so sezt sich Erwerb, Credit, Verkehr von selbst ins Gleichgewicht; jene, welche die ersten 8 Tage Baares auszugeben im Stande sind, nehmen unterdessen von verschiedenen Seiten auch wieder Baares ein, und finden sich dadurch um so leichter in Stand gesezt, ihre baaren Ausgaben fortzusetzen. Alle oben vorgeschlagenen Einlösungs-Mittel erheischen keine baare Geldauslage, da die Pränotations-Scheine den Klassen der reichsten Staatsbürger auf Credit gegeben werden; folglich bleibt alles baare Geld, was sie besitzen mögen, in ihren Händen, um damit den baaren Geldumlauf wieder herzustellen; die Regierung entzieht das ganze erste halbe Jahr hindurch denselben nicht einen Kreutzer baar. Also auf die ersten 8 Tage, welche auf Verrufung des Papiergeldes folgen, kommt alles an!! Gehen diese ohne Stokung des innern Verkehrs, die zugleich auch eine Störung der innern Ruhe nachsichziehen würde, vorüber, so ist der große Schritt gethan, so ist die große Frage gelöset, wie Oesterreich sein Papiergeld durch baares, fried-

lich und ohne Ruin des Privatvermögens, ersetzen könne. Aber Eines ist in Oesterreich noch Noth, damit dieser Uebergang ruhig vorsichgehe! —

Oesterreich hat neuerlich mit großer Liberalität die öffentliche Diskussion der höchsten Interessen der Nation freigegeben. In der That kann nichts die Machthaber sicherer und schneller auf die Ergreifung der wahren Heilmittel führen, als der Widerspruch, den die falschen oder die halben erregen; nur müssen sie diesem Widerspruche gestatten, sich frei, bescheiden frei, zu äussern. England, Frankreich, geben Beispiele, wie wohlthätig die Publicität sey. Die Regierung des erstern Landes hält, mit 10 Millionen Einwohner, dem ganzen Continente und seiner eignen Opposition das Gegengewicht, und doch giebt es kein Land, wo jeder Schritt der Regierung so beleuchtet würde, wie in England. Frankreich wurde durch die Publicität, welche die Regierung der Darstellung der Lage des Reichs gab, vom Untergange gerettet, wieder zu Credit und Geld gebracht, und leichter auf die Stufe der Macht und des Wohlstandes gehoben, auf dem es sich gegenwärtig befindet. Also scheue auch Oesterreich die Publicität nicht, weil sie allein den Eigennutz Einzelner, sich heilsamen, das Allgemeine betreffenden Maaßregeln widersetzender Klassen im Zaume halten, falsche Maaßregeln der Minister beleuchten, und in beiden Fällen mehr Gutes, als selbst der lange Arm der Könige, wirken kann. Ohnedieß muß man vernünftiger Weise von jeder Regierung voraussetzen, daß sie das allgemeine Wohl wolle, weil dieses die einzige Bedingniß ihres ruhigen, dauerhaften Daseyns ist. Ergreift demungeachtet eine Regierung falsche Maaßregeln, so ist dieß sicher die Schuld ihrer Minister, und sie hat dazu nur insoferne mitgewirkt, als sie, durch Unterdrückung der Publicität, jenen Ministern ihr eigennütziges Spiel möglich machte, oder wenigstens erleichterte.

Diese Vergewährung hätte eigentlich am Anfange der Abhandlung stehen sollen, aber sie dürfte hier beinahe noch nothwendiger seyn, weil wir uns gerade in der Mitte zwischen den zwei großen Krebsschäden jeden Staates befinden, nämlich dem Papiergelde, wovon wir bisher gesprochen, und der verringerten Scheidemünze, wovon wir sogleich sprechen werden, und deren Abschaffung das Eine ist, was Noth thut, wenn Oesterreich je darauf Anspruch macht, Baares in den Umlauf zurückzuführen. Man könnte hier lange und gegründete Deklamationen gegen die Urheber der so beispiellosen Verschlechterung der Scheidemünze in Oesterreich anstimmen; allein der Erfolg hat ihnen das blutigste Urtheil gesprochen, und die Geschichte wird es getreu mit ihren Namen der staunenden Nachwelt überliefern. Wichtiger ist, hier im Vorbeigehen zu berühren, warum reiche Grundeigenthümer gar nicht zu Finanzstellen taugen. Grund und Boden gewähren ihnen eine Stätigkeit, welche sie von den Schwankungen eines schlechten Curses weniger abhängig macht, als der Kaufmann und Fabrikant es sind. Die Existenz der letztern ist wesentlich auf beständig n Umtausch, auf stete Auswechslung von Waaren gegen Geld und von Geld gegen Waaren gebaut, und sie finden sich wesentlich gefährdet, sobald sie, wegen immer wachsenden Verlustes der Vorstellungszeichen, keine Speculation mehr mit einiger Sicherheit unternehmen können. Der Grundeigenthümer hingegen sieht durch Papiergeld plötzlich den Werth seine Besitzungen und ihrer Produkte steigen; er sieht nur dieß, und bekümmert sich wenig um die weiteren Folgen. Der Wechsler, der Kaufmann, der Fabrikant gibt sich nicht einer so platten Täuschung preiß; er weiß, daß das Papiergeld, einmal im Sinken begriffen, immer tiefer sinkt, und daß einen Augenblick nachher, nachdem er ein Geschäft gemacht hat, das Vorstellungszeichen, was er empfieng, schon nicht mehr so viel werth ist, als die Sache, die er dafür hingab. Um

nicht der Betrogene des Spiels zu seyn, sieht er sich genöthigt, zu einem der folgenden drei Hülfsmitteln zu greifen: entweder gleich den geforderten Preiß höher anzusetzen als gewöhnlich; oder die Waare schlechter zu liefern als gewöhnlich; oder durch die Kunstgriffe des Agiotirens sich zu helfen; oft genug werden alle drei Wege eingeschlagen, ohne daß der verständige Wechsler und Kaufmann nur einen Augenblick aufhört, die Rückkehr des guten Geldes und des soliden Curses solchem Gewinne vorzuziehen. Aus allem dem folgt, daß nur Männer, die von der Natur des Handels und des Verhältnisses des Sachenwerthes zum Geldwerthe richtige Kenntnisse haben, zu Finanzstellen taugen. Man könnte das durch ein Gleichniß versinnlichen. Das Geld ist das flüssige, das Grundeigenthum das feste Element der bürgerlichen Gesellschaft. Wer nicht ersteres in allen seinen Erscheinungen, als Thau-, Regen-, Bewässerungs- und Schiffahrts-Mittel zu benutzen versteht, wird ewig ein schlechter Oekonom für die Gesellschaft seyn.

Schwerlich hätte ein mit dem Wesen des Handels vertrauter Mann je Oesterreich gerathen, seine Scheidemünze so unerhört herabzusetzen, daß 30 Kreutzer nur den innern Werth von 3 Kreutzern haben. Freilich mag dazu Beweggrund gewesen seyn, die Scheidemünze ins Verhältniß zum entwürdigten Papiergelde zu setzen, und dadurch die Ausfuhr der Münze zu verhüten. Aber drang sich nicht die Bemerkung auf, daß *das Papiergeld noch mehr sinken müßte*, wenn selbst der Staat durch eine Thatsache und also *offiziell erklärt, daß ein Gulden Papiergeld nicht mehr werth sey, als zwei Kupfermünzen* (Halbeguldenstücke), *deren innerer Werth höchstens 6 Kreutzer ist*? — Man wundere sich noch, daß ein Gulden Papiergeld nicht mehr gelte, als der Staat selbst ihn gelten macht!!

Wie immer; hier handelt es sich darum zu zeigen, daß Oesterreich nie hoffen dürfe, baares Geld in den

Umlauf zurückgeführt zu sehen, bevor es nicht seine Scheidemünze ins gehörige alte Verhältniß zum Conventionsgelde sezt. Nie wird man einen Silbergulden ausgeben, wenn man nicht versichert ist, daß die Kupfermünze, die man dafür erhält, eben so viel innern Metallwerth habe, als der Silbergulden; für jene muß der Kupferschmied eben so viel geben wollen, als der Silberschmied für diesen. Ueber diesen Punkt läßt sich der Handel durchaus nicht täuschen; keine Macht in der Welt kann mathematische Wahrheiten umstoßen, und glauben machen, 2 und 2 seyen nicht 4, sondern 6. Ludwig XIV. versuchte schon einst ein Gleiches, und ließ kupferne, schön gravirte Medaillen schlagen, von denen 4 einen Dreilivres-Thaler gelten sollten; aber sie sanken bald genug zu Sols herab. Alle Staaten, die eine schlechtere Scheide- oder wie sie's nannten, Landes-Münze einführten, haben dadurch einen doppelten Curs und Verlegenheit in den Handel gebracht, und die Conventionsmünze mehr oder weniger zur Waare gemacht, und dadurch aus dem Umlauf verbannt. Frankreich verdankte die schnelle Wiedererscheinung des baaren Geldes nach dem Sturz der Assignaten einzig und allein dem Umstande, daß während der Revolution außerordentlich viel Kupfermünze, und manche davon zu einem so hohen innern Werthe geschlagen wurde, daß noch vor einigen Jahren eine gewiße Sorte Sols mit einer Centime Agio das Stück aufgekauft wurde. Wo die Scheidemünze so gut war, konnte freilich niemand Bedenken tragen, sein Silbergeld dagegen zu verwechseln, weil er sicher war, beim Kupferschmied wieder seinen Silberthaler (es versteht sich nach Abzug des Prägeschatzes) für erstere zu erhalten. Wer wird in Oesterreich aber Conventionsgeld gegen die jezt bestehende Kupfermünze auswechseln? Sie hat nun freilich vor einigen Monaten bereits eine gleiche Herabsetzung wie die alten Bankozettel, auf ein Fünftel des Nennwerthes erlitten; allein da die

neue österreichische Scheidemünze überhaupt nach gar keinem Fuße ausgeprägt war, so ist sie auch noch wie vor, ohne Verhältniß unter sich und zum Silbergelde geblieben. Durch das Dekret vom 20. Februar wurden die 30 Kreuzerstücke auf 6, die 15 Kreuzerstücke auf 3, die 3 Kreuzerstücke auf $\frac{1}{5}$ und die Kreuzer auf $\frac{1}{5}$ reducirt; die 6 Kreuzerstücke und die doppelten und einfachen Pfenninge wurden ganz außer Umlauf gesezt. Diese Herabsetzung ist für einige Münzsorten nicht hinreichend, und für andere viel zu stark. Wie? 100 gegenwärtige Kupfergroschen sollten auf einen Gulden in Einlösungsscheinen geben, und da dieser wieder das 3fache gegen Baares auf Augsburg verliert, so wären 300 solcher Groschen zur Auswechslung eines Conventions-Gulden erforderlich? Und von den gegenwärtigen Kreuzern müßte man gar 300 für einen Gulden in Einlösungsscheinen und 900 nach dem Augsburger Curse für einen Conventions-Gulden hergeben? Ein solcher Geldfuß, der zugleich die Besitzer der Scheidemünze um $\frac{4}{5}$ ihres Vermögens (gegen die neuen Einlösungsscheine gerechnet), und um $\frac{12}{5}$ im Verhältnisse zum Conventionsgelde bringt, ist schlechterdings unausführbar. Die Folge davon wäre eine Aufkaufung des Kupfergeldes und sein Verschwinden aus dem Umlaufe; denn 900 neue Kreuzer, so klein sie sind, haben sechs- oder sieben Mal mehr innern Metallwerth als ein Silber-Gulden. Die ganze Sache ist an sich so unwahrscheinlich, daß man vermuthen möchte, es walte hierüber ein Irrthum. Indessen das Dekret liegt vor. — Um in dieser Sache zu festen Grundsätzen zu kommen, darf man nur auf den Fuß zurückgehen, auf welchem die Josephinischen Kreuzer, die allenthalben zu 60 für einen Conventionsgulden ohne Schwierigkeit angenommen wurden, ausgeprägt waren.

Ein Josephinischer Kreuzer wog 140 Gran (Apotheker-Gewicht.)

Nach diesem Fuße wird, von der gegenwärtigen, in Oesterreich umlaufenden, Kupfer-Scheidemünze,

ein 30Kreuzerstück,	wiegend 320 Gran,	gelten:	2 2/7 Kreuzer.
ein 15 — — —	— — 247 —	— —	1 5/7 — —
ein 6 — — —	— — 244 —	— —	1 5/7 — —
ein 3 — — —	— — 154 —	— —	1 1/7 — —
ein gegenwärtiger Krzr.	— 78 —	— —	4/7 — —

Diesem Fuße zufolge, der auf das innre Verhältniß der Kupfer-Scheidemünzen zum Conventionsgelde gegründet ist, müßte man die 30Kreuzerstücke auf einen Groschen, die 15Kreuzerstücke auf 2 Kreuzer herabsetzen, und nur so würden sie auch ohne Schwierigkeit gegen Conventionsgeld selbst im Auslande gehen. Es fehlt ihnen zwar etwas am nöthigen Gewichte, allein die doppelten Kupferstücke brauchen nicht nothwendig so schwer als zwei einfache zu seyn u. s. w., sie sind es auch in Frankreich nicht ganz. Die 6Kreuzerstücke sind, wie es schon geschieht, ganz außer Curs zu setzen, aber zu einer Bestimmung zu verwenden, von der wir unten sprechen werden. Die Groschenstücke, die beiläufig das Gewicht der alten Theresianischen Kreuzer haben, werden als gute Kreuzer, und die gegenwärtigen Kreuzer als gute halbe Kreuzer im ganzen Deutschlande gegen Conventionsgeld angenommen werden, und es wäre daher eine zwecklose Verringerung der Umlaufssumme und des Privatvermögens, erstere auf $\frac{3}{5}$ und leztere auf $\frac{1}{5}$ Kreuzer herabzusetzen. Eben so können die gegenwärtigen Halben- als Viertelskreuzer im Umlaufe bleiben. Allein ein so großer Staat wie Oesterreich kann und muß ordentliche Scheidemünze haben; besonders in einem Zeitpunkte, wo die papiernen Vorstellungszeichen durch baare wieder ersezt werden sollen, thut sie ihm höchst noth, um der Wiedererscheinung des baaren Geldes nicht durch den Umstand zu schaden, daß nicht taugliche Auswechslungsmittel vorhanden sind. Man präge demnach Tag und Nacht neue

Kupfermünze nach dem wahren Verhältnisse zum Silbergulden, und nicht nach einem eingebildeten, zu einem bald nicht mehr existirenden, Papiergelde aus; man schmelze Glocken und alte Kanonen ein, und gieße Münzen von Glockenspeise wie in Frankreich; aber nur Stücke von 1, 2 und 3 Kreuzern. Man kann damit nicht zu sehr eilen, noch zu viele prägen; die ersten Zahlungen nach Verrufung des Papiergeldes werden fast nur in solcher Münze geschehen. Die Gemeinde-Kassen, die vorzüglichsten Fabrikanten der ganzen Monarchie müssen mit Summen dieser neuen Scheidemünze versehen werden, sey es selbst auf Credit und gegen Bürgschaft, daß sie dieselbe nach einiger Frist baar wieder zurückerstatten. Noch einmal; alles hängt davon ab, daß es in den ersten Tagen des erneuerten baaren Umlaufs nicht an Scheidemünze fehle; jeder wagt seine vergrabenen Silberstücke lieber heraus, wenn er versichert ist, gute, verhältnißmäßig ausgeprägte, Münze dafür zu empfangen.

Noch dürfte eine andre, damit genau zusammenhängende, Maaßregel von der Regierung ergriffen werden, um die ersten Tage nach Verrufung der alten Bankozettel friedlich vorübergehen zu machen. Man nehme die bereits eingegangenen, außer Umlauf gesezten, 6Kreuzerstücke, oder löse die noch nicht eingegangenen gegen neue 2Kreuzerstücke ein, und präge sie zu sogenannten Zutrauens-Münzen (Médailles de confiance) um, welche auch in Frankreich sehr gute Dienste leisteten. Um diese rein provisorische Operation zu erleichtern, schlage man bloß auf die Revers-Seite dieser Münzen mit einem erhabenen Stempel die Worte ein: Gilt 1 Pfund Fleisch oder 2 Pfund Brod, so daß sie auf den Münzen vertieft erscheinen. Diese Münzen vertheile man, in den vorzüglichsten Hauptstädten des Kaiser-Staats, gratis an die ärmsten Volksklassen, um ihren Unterhalt während der ersten 8 Tage nach Verrufung der alten Bankozettel zu sichern. Kein Bäcker oder Fleischer kann sich

weigern, sie anzunehmen; denn der Staat löst sie nach dem baaren Werthe des dafür gelieferten Fleisches oder Brodes gegen Pränotationsscheine ein, und vergütet das, was diese allenfalls am Curse verlieren könnten. Man könnte auf diese Art eine Million solcher Münzen an die vorzüglichsten Städte der Monarchie vertheilen, und zugleich die Verfügung treffen, daß sie noch am Nachmittage des Tages, wo sie zuerst erscheinen, sogleich von den Fleischern und Bäckern gegen Pränotationsscheine an die dazu niedergesezten Commissionen abgeliefert, und von diesen den folgenden Tag aufs Neue an die benöthigten Partheien vertheilt werden. Gesezt auch, daß diese Vertheilung 8 Tage nach einander statt hätte, und daß diese Million Münzen 8 Mal nach einander in Umlauf käme, so würde das dafür gelieferte Fleisch und Brod doch nicht viel über 900.000 Gulden im Baaren werth seyn, und der Staat brauchte, um die dafür ausgestellten Pränotationsscheine einzulösen, bloß eine Million in Nationalgütern mehr der Amortisations-Kasse zuzuweisen. Gewiß! diese Million wird am allerbesten verwendet seyn; sie überhebt einer Menge andrer Ausgaben für Militär-Maßregeln, sichert die Erhaltung der innern Ruhe, und macht es dem Staate möglich, das Papiergeld zu den oben vorgeschlagenen niedern Preisen einzulösen, und dabei mehrere Millionen an Nationalgütern zu ersparen, ohne der ärmeren Klasse wehe zu thun.

Es versteht sich von selbst, daß besonders in dem kritischen Augenblicke der ersten Tage nach Verrufung des Papiergeldes die Polizei eine besondere Aufsicht über die gewöhnlich zu sehr begünstigten Fleischer und Becker übe. Obschon ganz und gar keine Satzung, und allgemeine Freiheit des Handels mit Lebensmitteln (besonders mit Brod und Getränken, weil diese nicht so großer Vorkäufe bedürfen,) das sicherste Mittel ist, Wohlfeilheit und Ueberfluß herbeizuführen, so wird man doch für die ersten Wochen verordnen müssen, daß Fleischer und Bäcker nach der

Satzung von 1800 gegen Baares verkaufen, und daß diejenigen, welche sich nicht mit hinreichendem Vorrathe versehen, sogleich und ohne Nachsicht mit Einziehung ihres Gewerbes bestraft werden. Man bedenke nur immer, daß Erhaltung der öffentlichen Ruhe der höchste Zweck ist, und daß diesem alle Rück- und Nachsichten aufgeopfert werden müssen. Obgleich ferner es im Handel den Partheien ganz frei steht, in Geld oder in alten Bankozettelu sich auszugleichen, so sind doch Fleischer und Bäcker auf alle mögliche Art aufzumuntern, so lange als möglich 15 Gulden Papiergeld für Einen Gulden baar anzunehmen. Auf allen Fall würde die Regierung wohl thun, in diesem kritischen Zeitpunkte ihre Magazine, Feld-Brodbäckereien und Fleischhauereien in den verschiednen Hauptstädten zu öffnen, und daraus nach der Satzung entweder gegen baar, oder gegen obige Zutrauens-Münzen, oder gegen alte Bankozettel im 15 Gulden-Fuße zu 1 Gulden baar, einige Wochen hindurch zu verkaufen.

Es könnte die Frage aufgeworfen werden, ob es nicht Oesterreichs Interesse wäre, sogleich den französischen Münzfuß einzuführen, der sich durch seine Einfachheit so sehr empfiehlt. Frankreich, Italien, Neapel, ein Theil von Deutschland (Westphalen) haben ihn bereits angenommen, und mehrere Staaten dürften dem Beispiele folgen. Die Vortheile seiner Einführung für Oesterreich wären: erstens die Erhebung seines Curses zu der Höhe des französischen, gegen den selbst das deutsche Conventionsgeld auf Augsburg oft bis zu 5 % verliert. Oesterreich würde dadurch im Handel mit allen Ländern, die den alten Münzfuß beibehalten, gewinnen, und im Handel mit jenen, die den neuen Münzfuß annehmen, nichts verlieren; es würde den neuen Münzen des Auslandes den Eingang in seinen Staaten erleichtern, wie dieß in Westphalen der Fall ist, wo französische und italienische Münzen mit den inländischen im Umlaufe sind; es würde

endlich den Besitzern des alten Conventionsgeldes einen Beweggrund mehr erregen, damit hervorzurücken, um sich nicht der Gefahr auszusetzen, es zur Zeit, wo einst neues Geld genug im Umlaufe wäre, herabgesezt zu sehen, was besonders mit den neuen, geringer ausgeprägten, 20Kreuzerstücken der Fall seyn dürfte.

Wir haben bisher gesehen, daß es Oesterreich nicht unmöglich sey, seine Masse Papiergeld, übersteige sie auch zwei Milliarden, einzulösen; daß die verschiedenen Klassen der Staatsbürger mehr guten Willen und Zutrauen, als wirkliche Opfer zu dieser großen Unternehmung mitbringen müssen, und daß Niemanden Unrecht geschieht, wenn die alten Bankozettel nur zum 15 oder 20fachen Betrage gegen Baares eingelöst werden, weil dieß ihr wirklicher innrer Preiß auf Augsburg schon ist oder bald seyn wird. Aber noch bleiben zwei wichtige Punkte zu erörtern übrig: wie es nämlich mit den Privat- und den öffentlichen oder Staatsschulden zu einer Zeit gehalten seyn soll, wo die bisherigen Vorstellungszeichen durch neue, einen ganz andern Preiß geltende, ersezt werden sollen.

A) Bei Privatschulden ist die Auflösung leicht. Alle Zinsen, Miethen und Pachtungen laufen bis 1. Jänner 1812 in Papiergeld, nach dem bisher angenommenen Fuße, fort; vom 1. Jänner an ist der Papierwerth nach dem Curse des Tages, wo der Mieth- oder Pacht-Kontrakt geschlossen wurde, auf Baares zu reduciren. Findet der Gläubiger oder Vermiether dabei seine Rechnung nicht mehr, so kann er für die Zukunft eine Aenderung treffen; für die Vergangenheit hat keine Rückwirkung mehr statt. Eben diese Richtschnur wird gewählt, wenn es sich um Rückzahlung von Schulden handelt, welche vor dem 1. Jänner 1812 gemacht wurden; war das Darleihen in Species, so muß es in Species in sei-

nem völligen Betrage zurückbezahlt werden; war es im Papiergelde, wird dieses auf den baaren Betrag, den es am Tage galt, wo der Schuldner es empfieng, zurückgeführt. Beispiele werden das klar machen. Ein Mieth-Kontrakt oder eine Pachtung von 1000 fl. wurde am 1. Jänner 1808 abgeschlossen; der Curs des Papiergeldes stand damals auf 200 für 100; folglich betrug der eigentliche Werth des stipulirten Miethzinses 500 fl. in Baaren; diese Summe wird nun vom 1. Jänner 1812 an so lange als Miethe oder Pachtung zu zahlen seyn, als der Kontrakt noch zu laufen hat. Ward eine Wohnung am 1. Oktober 1810 für 1000 fl. vermiethet, welche (nach dem damaligen Curse von 500 für 100) nur 200 fl. baar werth waren, so ist diese Summe als jährlicher Miethzins zu entrichten, so lange der Kontrakt noch dauert. Dadurch werden die Klagen über die zu hoch getriebenen Miethzinsen in Wien mit einem Male verschwinden. Man kann nicht läugnen, daß hierbei einige Eigenthümer, welche die Miethen und Pachtungen nicht im Verhältniß zum fortschreitenden Sinken der alten Bankozettel steigerten, verlieren werden; allein eine allgemein gültige und gerechte Norm ist ein unerläßliches Bedingniß, um endlosen Prozessen vorzubeugen, nun aber kann es keine gerechtere, keine weniger von der Willkühr abhängende, Norm geben, als der Augsburger Curs. Es ist offenbar, daß durch dieß einfache Verfahren weder Gläubiger noch der Schuldner nach der strengen Gerechtigkeit verliert; jener gab, dieser empfing nicht mehr, als das Papiergeld am Tage des geschlossenen Kontraktes im Baaren werth war, und dieser Werth wurde vom Anfange an allgemein nach dem Augsburger Curs bestimmt. Daß eine Stipulation im Papiergelde geschehen sey, wird auch dann vorausgesezt, wenn im Schuldbriefe oder im Contrakte die gewöhnliche Formel im Baaren steht; denn

dazumal ersezte das Papiergeld durch erzwungenen Curs das Baare. Nur wenn ausdrücklich in Species hinzugefügt ist, kann der Darleiher auch wieder Baares in Species zurückfordern. Entlehnte also jemand im Jänner 1808, eintausend Gulden im Papiergelde, wo der Curs auf 200 stand, so zahlt er 500 Gulden baar zurück; entlehnte er andere tausend Gulden im Oktober 1810, wo der Curs zu 500 stand, so zahlt er nur 200 fl. baar zurück. Gleiches gilt von den rückständigen Zinsen und Pachtgeldern; ihr baarer Betrag wird nur nach dem Curse des Tages, von dem der Rückstand, die Schuld, anfing, bestimmt, wenn er gleich nach dem Curse des Tages, wo der Kontrakt geschlossen wurde, höher wäre. Denn das Unvermögen eines Schuldners kann den Gläubiger nicht berechtigen, itzt mehr im Baaren zu verlangen, als er für die rückständigen Zinsen erhalten hätte, wenn sie am bestimmten Tage eingegangen wären. Es versteht sich von selbst, daß Schuldnern und Gläubigern die Freiheit bleibt, sich im Baaren oder im alten Papiergelde, so lange dieß noch als Waare, als ein commerciables Regierungs-Effekt auf der Börse existirt, auszugleichen; der Staat bekümmert sich hierum nicht. Aber so bald einmal die Hülfe der Gerichte angerufen wird, so haben diese nur nach der neuen Staatsmünze, dem baaren Gelde, zu erkennen, und dessen Rückzahlung einzutreiben. Dieses gilt auch von Darleihen, die noch nach dem 1. Jänner 1812 in alten Bankozetteln gemacht werden dürften, um die oben erwähnten Einlösungs-Forderungen der Regierung zu befriedigen. Der Augsburger Curszettel dient also zur allgemeinen, in der Natur des Handels gegründeten Norm, und der Staat bedarf keiner weitern Echelle; die ihm freilich unentbehrlich wäre, wenn er Papiergeld mit Papiergeld ersetzen, wollte. Aber jede andere Echelle wird, besonders in letzterem Falle, noch ungleich mehr Unbequemlichkeiten mit sich führen, als die Norm

des Augsburger Cursus, und keine so sehr wie dieser die Schuldner schonen, an welchen der Staat, in Streitfällen, mehr Antheil nehmen muß als an den Gläubigern.

Allein es ist vorauszusehen, daß vielen Schuldnern die Rückzahlung im Baaren nach dem vorgeschlagenen Plane eben so schwer fallen dürfte, als im Papiergelde nach der österreichischen Echelle. Für diesen Fall könnte die Regierung Gratisgerichte anordnen, die am allerbesten aus Geschwornen bestehen werden, welche aus der Klasse des Schuldners genommen sind. Vor diesen Gerichten bringt der Schuldner, nachdem er vorläufig in Güte oder durch Ausspruch der Gerichte seine Papierschuld auf Baares hat reduciren lassen, seine Bitte um Vergleichung einer Frist an, wobei er von zwei angesessenen Männern als Zeugen seines Unvermögens augenblicklich zu zahlen, unterstützt seyn muß. Die Geschwornen erkennen auf eine Frist von 3 Monaten bis 3 Jahren, während welcher die Interessen, im Baaren, und, wie es sich versteht, nur vom baaren Betrage der Schuld, fortlaufen. Besonders sind längere Fristen zu ertheilen, wenn Juden die Gläubiger sind; Frankreich hat gleiche Fristen den Schuldnern der Juden in den Rhein- und Mosel-Departementen, wo die Juden für 75 Millionen Franken liegende Güter verschrieben haben, angedeihen lassen. Wie manche österreichische Provinz mag sich in ähnlichem Falle befinden!

Man darf nicht befürchten, daß viele Schuldner dieser Wohlthat der Fristertheilung mißbrauchen, und vor Zeugen und Geschwornen ihr Zahlungs-Unvermögen werden darthun wollen, wenn nicht die Umstände sie categorisch dazu zwingen; ist dieß aber der Fall, so kann ihnen auch die verlangte Frist nicht verweigert werden. Man wird um so mehr sich dazu bewogen fühlen, wenn man erwägt, daß die große Mehrzahl der Schuldner aus Fabrikanten, kleinen Güterbesitzern und Hausvätern, die zur Fortsetzung ihres Nahrungsweges zu borgen sich genöthigt sehen, die Mehrzahl der Gläubiger hingegen aus reichen Kapitalisten

Digitized by Google

besteht; und es ist offenbar, daß dem Staate weit mehr daran liege, jene vor gänzlichem Ruine, als diese bloß vor einem vorübergehenden Nachtheile zu bewahren. Hier ist bloß lucrum cessans dort damnum emergens; daß die Zahl der Steuerfähigen nicht vermindert werde, ist ein Hauptaugenmerk jeder Regierung. Sollte es hingegen einigen Gläubigern hart dünken, den Werth, den ihr Papiergeld am Tage des Darleihens hatte, nun im Baaren in einer gering scheinenden Summe, zum Beispiel für 1000 fl. in Papiergelde, die sie Ende Juny 1811 herliehen, itzt (nach dem damaligen Curse von 1545 für 100) nur 65 fl. baar zurückerhalten, so mögen sie bedenken, daß dieß in der Natur der Dinge liege, der zufolge nur Compensationen im Großen, aber nicht im Detail selbst, in der moralischen Weltordnung statt haben; und daß jene, die ihr Geld dem Staate liehen, noch ungleich weniger dafür bekommen, da die Staats-Obligationen jetzt beiläufig gerade so viel nur gelten, als vor beiläufig 10 Jahren die Arrosirungssumme betrug, die auf jedes Hundert aufbezahlt werden mußte.

B) Die Staatsgläubiger oder Inhaber der Staatspapiere verdienen nicht weniger die Aufmerksamkeit der Regierung als die Privatgläubiger. Ein großer Schritt ist in Rücksicht ihrer bereits geschehen; man hat die Staats-Obligationen auf die Hälfte reduzirt, und diese Maßregel, welche die zu stark angewachsene Last der Zinsen gebietherisch erheischte, ging so ruhig vor sich, daß die Regierung daraus die günstigsten Schlüsse für das Gelingen aller Maßregeln ziehen kann, die sie zur Vernichtung des Papiergeldes mit Nachdruck zu ergreifen gesinnt seyn dürfte. Die Ueberzeugung von der alle treffenden Wohlthätigkeit des wiederhergestellten baaren Geldcurses wird sie thätig unterstützen.

Es ist gesagt worden, daß die Staatsschulden in Oesterreich auf die Hälfte reduzirt wurden. Das Dekret vom 20. Hornung 1811 hat zwar nur die

Zinsen auf die Hälfte herabgesetzt; allein da sie im Handel nur so viel baaren Werth haben, als sie Zinsen tragen: so kann man ganz füglich sagen, daß die Kapitalien (Obligationen) selbst auf die Hälfte heruntergesetzt wurden. Es wird sich doch niemand einbilden, daß Staatspapiere, die in den creditreichsten Zeiten und ungeachtet sie 5% trugen, nur 100 Gulden baar gelten, zu einer dem Credite so ungünstigen Epoche, und bei der Hälfte der vormaligen Zinsen, je auf eine gleiche Höhe steigen können! Die allerkühnsten Hoffnungen werden kaum voraussetzen, daß sie je auf 50 Gulden kommen; ja, da man in unsern industriösen Zeiten sein Geld mit aller Sicherheit zu 6% genießt, so werden die 5% Papiere keines Staates je über 82 oder 83 Gulden für 100 auf der Börse gelten, weil man nur bei diesem Preiße sein für Staatsobligationen ausgelegtes Geld zu 6% genießt. Die französischen 5%zentigen Staatspapiere stehen im Durchschnitte auf 79 — 80. Wenn also ein Staatspapier statt 5 nur $2\frac{1}{2}$ % Zinsen trägt, so kann man mit mathematischer Gewißheit voraussagen, daß es nie höher als auf 40 — 42 baar zu stehen kommen werde. Warum nun beständig nach Hunderten und Tausenden zählen, da man nur von 40 oder 400 sprechen sollte? Es wird also der Vereinfachung der Staats- und Privatgeschäfte und vorzüglich dem Besten der Staatsgläubiger gleich zuträglich seyn:

a) Die sämmtliche österreichische Staatsschuld auf die Hälfte ihres Nennwerthes herabzusetzen und diese Hälfte mittelst Eintragung in das große Schuldbuch der Nation zu consolidiren;

b) den consolidirten Obligationen den Namen von Inskriptionen zu geben, und diese für unaufkündbar in Hinsicht des Staates, hingegen für ein veräußerliches Handels-Effekt in Hinsicht der Inhaber zu erklären;

c) die Interessen der Inskriptionen wieder auf 5% zu erhöhen, und dadurch den Schaden der Herabsetzung des Kapitals vollkommen zu compensiren;

d) die Interessen-Auszahlung als die erste und dringendste Staatsausgabe zu erklären, und zu ihrer Sicherstellung die Regalien und Einkünfte anzuweisen, welche bisher der Bank, der Hofkammer und so weiter zugewiesen waren;

e) die 5% Interessen sogleich vom 1. Jänner 1812 im Baaren auszuzahlen, wobei man jedoch, zur Vereinfachung der Geschäfte, die Anordnung treffen könnte, daß sie künftig, alle auf einmal, von Vierteljahr zu Vierteljahr verfallen, erhoben werden sollen. Die erste Interessen-Zahlung hätte demnach am 1. April 1812 und folgende Tage; die zweite den 1. July u. s. w. statt. (In Frankreich geht die Interessen-Zahlung halbjährig vor sich).

f) Die Inskriptionen sind so bald und so schnell als möglich vorzunehmen; die Staatsbürger können nicht zeitig genug in den Besitz ihres Vermögens gesetzt werden, weil dadurch es ihnen um so leichter wird, an den Staatslasten Theil zu nehmen. Um das Geschäft der Umschreibung abzukürzen, können in allen Hauptstädten der Monarchie Comptoirs eröffnet, und jedem mehrere Serien des großen Schuldbuchs mitgetheilt werden, um sie gleichzeitig einzutragen. Jede Serie geht von Nr. 1. bis Nr. 1,000.; und die Serien unter sich sind mit Buchstaben unterschieden. Auf eine Nr. können von 500 bis 100,000 fl. umgeschrieben werden; doch nicht weniger als 500 fl., weil nichts so sehr dem Credite schadet als jene kleinliche Ausfertigung und Zerstückelung der Handels-Effekten *). Die alten Obliga-

*) In Frankreich ist der geringste Betrag der Inskriptionen 1000 Liv. Kapitalwerth; man hat jedoch daselbst als Grundsatz angenommen, nicht den Kapitals-Betrag, sondern bloß den der Interessen im Schuldbuch der Nation anzumerken.

tionen werden nach geschehener Reduzirung und Einschreibung in die Serien des großen Schuldbuches der Nation, vor den Augen der Ueberbringer durchlöchert. Die neuen Inskriptionen haben beiläufig die Gestalt der alten Obligationen, bilden aber nur ein einziges Folioblatt, das aus dem großen Buche eckicht herausgeschnitten wird. Die Nummer der Inskription, der Buchstab der Serie, das Datum, der Betrag und der Nahme des Trägers befinden sich gleicher Weise auf dem ausgeschnittenen Blatte, und auf dem Rande, der im Buche als Controle zurückbleibt. Bei jeder Veräußerung der Inskription wird der Nahme des Käufers in dieselbe auf der Börse eingetragen. Wenn auch nicht alle Obligationen vor dem ersten Interessen-Termine umgeschrieben würden, so läuft doch für alle, auch die nicht umgeschriebenen, das Baare 5% Interesse vom 1. Jänner 1812 an. — Uebrigens ist bereits oben vorgeschlagen worden, als Beitrag zur Einlösung des Papiergeldes, und als Arrosirung eine Aufgabe von 5% für jedes Hundert der alten fünfprocentigen, und von 15% für jedes Hundert der alten 4procentigen Obligationen, bei der Umschreibung einzufordern. Diese Aufgabe ist, wie gesagt, nur in alten Bankozetteln zu leisten.

g) Sobald die für die Umschreibung angekündigte Frist verflossen ist, sind die alten Obligationen gänzlich zu verrufen, und das Schuldbuch der Nation ist als geschlossen zu erklären; eine Maßregel, welche schlechterdings unerläßlich ist, um den Inskriptionen Credit zu verschaffen.

Die geringsten Inskriptionen lauten demnach auf 50 Liv. jährlicher Renten, und da eine solche Rente dem Interesse eines Kapitals von 800 Liv., zu 6 o/o gerechnet, gleich kommt, so wird sie auf der Börse um 790 oder 800 Liv. verkauft. Allein diese Einrichtung möchte nicht nachzuahmen seyn, da sie vielleicht Schuld war, daß die französischen Inskriptionen lange nur zu 30—40 giengen.

Digitized by Google

Wir haben oben vorausgesetzt, daß der Betrag der circulirenden Staatsobligationen beiläufig auf 1800 Millionen Gulden sich belaufen möchte *). Auf die Hälfte reduzirt, wird er in 5procentigen consolidirten Inskriptionen 900 Millionen, und die Interessen dieser Schuld werden jährlich 45 Millionen baar betragen. Diese Summe ist freilich sehr groß; allein die Vortheile, die aus der baaren Interessen-Auszahlung für die Staatsbürger und den Staat selbst hervorgehen, sind, wie wir gleich sehen werden, so wohlthätig und so unermeßlich, daß keine der beiden Partheyen irgend ein Opfer scheuen darf, um den großen Endzweck zu erreichen. Gewiß wird die Regierung vor allem in einem verbesserten Besteurungs-Systeme sich die nöthigen Hülfsquellen dazu eröffnen; gewiß werden die Staatsbürger eine eigne Staatsschulden-Steuer, deren Ertrag der Regierung die baare Auszahlung der Interessen erleichtern könnte, gerne übernehmen, da ihnen dadurch so ungeheure Vortheile am Kapitale zuwachsen. Doch kann man hier noch eine andere Maßregel vorschlagen, welche directe, nämlich durch Verminderung der Staatsschuld selbst, eine Verminderung der Zinsen nach sich zieht, und diese Maßregel besteht:

h) in Errichtung eines Sinkungsfondes. Diesem Fonde weiset die Regierung alle, nach Vollendung der großen Operation mit dem Papiergelde noch verfügbaren Nationalgüter; alle neuen Einziehungen, Heimfälle, Confiscationen; ferner andres Staats-Eigenthum, z. B. die Festungswerke von Wien, die außer Curs gesetzten Münzen u. s. w. zu. Die Direction des Sinkungsfondes, welche mit jener der Amortisations-Casse in der

*) Man hat den Betrag der Staatsschulden wie den des Papiergeldes lieber zu hoch als zu niedrig angenommen, um zu zeigen, daß auch beim höchsten Betrage Oesterreich Hülfsquellen genug habe, einem Bankerute vorzubeugen.

Digitized by Google

Folge zu verschmelzen ist, veräußert von diesen Staats-Realitäten jährlich für eine bestimmte Summe, die wir für die ersten Jahre zu zwei Millionen baar annehmen wollen, und womit sie, zur vortheilhaftesten Zeit, Inskriptionen aufkauft, und sogleich vernichtet. Setzen wir, z. B. die Inskriptionen gingen das erste Jahr nicht höher als zu 60 fl. baar für 100 fl.; so kann die Direktion des Sinkungsfondes mit zwei Millionen baar beiläufig für 3,340,000 fl. Inskriptionen aufkaufen, und dadurch dem Staate bereits das erste Jahr an Interesse die Summe von 167,000 fl. baar ersparen. Dieß ist nicht der einzige Vortheil, den ein Sinkungsfond mit sich bringt; ein weit größerer besteht darin, daß er durch den Aufkauf nothwendig die Inskriptionen steigen macht. Wir sehen hieraus, welch' großes Interesse der Staat habe, die Nationalgüter nicht zu verschleudern, um etwa das Papiergeld um einige Procente höher einzulösen. Die wenigen Procente, um die er sich dabei bessern könnte, würden den Einzelnen wenig nutzen, dem Staate aber leicht 20 oder 30 Millionen fl. baar in Nationalgütern mehr kosten, die er weit vortheilhafter auf Consolidirung und Emporbringung der Staatsschuld verwenden kann. Papiergeld ist doch wie alles Geld ewig nur die Nutznießung, der bewegliche Ususfructus des Stammkapitals, wovon die dem Staate geliehenen Kapitalien einen so beträchtlichen und so heiligen Theil ausmachen. Man kann nicht annehmen, daß irgend ein Bürger sein ganzes Vermögen in Papiergeld umgesetzt habe; aber eine Thatsache ist, daß das Vermögen von hunderttausend Familien, Witwen und Waisen in nichts anderm als Staats-Obligationen besteht. Mag also das Papiergeld mit noch so großem Verluste eingelöst werden, so trifft doch jeden nur ein kleiner Theil von diesem Verluste, und er ist schon durch das Stuffenweise Sinken des Papiergeldes darauf vorbereitet, und so zu sagen dafür entschädigt worden, weil er darnach seine Geschäfte einrichtete. Wenn hingegen die Staats-Obli-

Digitized by Google

gationen zu Grunde gehen, oder langsam fortsiechen, so sind hunderttausend Familien ganz an den Bettelstab gebracht, und für das verlorne Kapital, großentheils im Baaren dem Staate geliehen, ist doch wahrlich ein, um einige Procente weniger verlierendes Papiergeld keine Entschädigung. Möge also nie die Regierung durch eine falsche Milde sich verleiten lassen, das Papiergeld über dem Augsburger Curse einzulösen, so sehr auch die Besitzer von großen Summen Bankozettel sie dazu anfeuern dürften; ihre Absicht dabei ist keine andere, als sich mit den für einen so schlechten Zweck verschleuderten Nationalgütern auf dieselbe Art zu bereichern als es so viele Glücksspilze Frankreich thaten. Das Papiergeld sank dort nichts destoweniger auf Zero, und jene, die davon nicht genug besaßen, um sich ein Nationalgut zu kaufen, verloren nicht weniger dabei, als wenn jene Verschleuderung nicht statt gehabt hätte.

Nun nur noch einige Blicke auf die ungeheuren Vortheile, welche für Staatsbürger und den Staat aus dem einzigen Umstande entspringen, wenn letztrer die auf die Hälfte reduzirten Staats-Obligationen in Inskriptionen umwandelt, und mit 5% baar verzinset.

a) Für die Staatsbürger. Da sich der Werth jeder Sache und also auch der Handels-Effekten nach dem Nutzen, nach den Interessen bestimmt, die der Käufer daraus ziehen kann, so ist es eine ausgemachte Sache, daß eine Inskription, die 5% trägt, bald wenigstens um 80 fl. im Preise gehen werde; (nach der Voraussetzung nämlich, daß man zu unsern Zeiten volle hundert Gulden baar allenthalben mit Sicherheit zu 6% anlegen könne.) Welch eine schnelle Erhöhung des Privatvermögens wird dann statt haben! — Eine alte Obligation von 200 fl. in Papiergeld, tragend 10 fl. in Papiergeld, gilt nach dem gegenwärtigen Curse der Staats-Obligation beiläufig 22 Gulden baar an Kapital, aber trägt nicht einmal einen vollen Gulden baar an Interes-

sen. Durch ihre Umwandlung in eine Inscription wird sie zwar dem Nennwerthe nach von 200 fl. Capital auf einhundert herabgesezt, aber sie gilt nun 80 Gulden baar und trägt 10 Gulden baar an Interesse!!! Selbst wenn wir den unwahrscheinlichen Fall annehmen, daß Anfangs die Inscriptionen nur zu 60 für 100 giengen, so bleibt immer noch ein ungeheurer Abstand von 22 zu 60 Gulden! Kann man eine Operation, welche das Stammvermögen vervierfacht, oder wenigstens verdreifacht, und die Interessen gar auf das Zehnfache erhöht, mit zu großen Opfern erkaufen? Welchen Umschwung muß der innere Verkehr, welches Leben der Handel, welche Ausdehnung die National-Industrie gewinnen! Am besten springt das in die Augen, wenn wir einen Blick auf die Wirkung werfen, die eine solche Operation auf die Totalmasse der dem Staate geliehenen Capitalien hervorbringt.

Wir haben den Betrag der österreichischen Staatsobligationen auf 1800 Millionen fl. angenommen, die, nach dem gegenwärtigen Curse derselben auf Augsburg höchstens 200 Millionen fl. im Baaren gelten. In Inscriptionen verwandelt, macht ihr Nominal-Werth zwar nur 900 Millionen aus, aber diese 900 Millionen werden, (zu 80 für 100,) 720 Millionen, und selbst zu 60 für Hundert, 540 Millionen baar ausmachen. Also steht es nur bei der Regierung, ihre Bürger durch Ergreifung der baaren Interessen-Auszahlung mit einem Federstriche um 520, oder im schlimmsten Falle, um 340 Millionen baar Geld zu bereichern!! Bei den Interessen ist das Verhältniß noch auffallender. Die 1800 Millionen mögen vorher (1200 Millionen zu 5 % und 600 Millionen zu 4 % angenommen) beiläufig 60 Millionen, und nach gegenwärtiger Reducirung 30 Millionen in Papiergeld an Interessen getragen haben; folglich im ersten Falle 4 Millionen, im zweiten Falle 2 Millionen im baa-

ren Geldwerthe. Itzt sollen 45 Millionen baar Geld jährlich vom Staate aus als Interessen in den Umlauf zurückfließen! Welch ein ungeheurer Unterschied! — Dennoch wird der Staat nie diese Ausgabe zu bereuen Ursache haben; denn

b) des Staates Vortheile dabei sind, daß er durch diese Operation und nur durch sie die Bürger in den Stand setzen wird, den Verlust beim Papiergelde zu übertragen, und was die Hauptsache ist, ein besseres und höheres Steuersystem zu übernehmen, als bisher bestand. Man glaube nicht, es sey einerley für den Staat, die Obligationen ihrem schlechten Zustande zu überlassen, und dafür auch die Steuern nicht zu erhöhen, oder diese mit jenen in die Höhe zu treiben. Folgt er dem ersten Plane, so ruinirt er mit einem Male einen großen Theil seiner Bürger, lähmt ihrer Industrie die Flügel, und beraubt sich selbst der Hülfsquellen, die er aus ihrem Wohlstande hätte ziehen können, ohne daß ihm daraus eine wahre Ersparniß entspringt. Wenn er hingegen den zweiten Plan befolgt, so bereitet er sich die Möglichkeit vor, mit der einen Hand, durch erhöhte Steuer, gerade wieder soviel nehmen zu können, als er mit der andern durch erhöhte und baar bezahlte Interessen, gegeben hat. Dieß ist hier keineswegs, wie man vielleicht glauben sollte, gleichbedeutend; denn durch diese einfache Operation treibt er die Inscriptionen zu einem hohen Curse hinauf, rettet somit den Staatsbürgern die Hälfte ihrer Capitalien, bereichert die Nation im Ganzen um mehrere hundert Millionen baar Geld, eröffnet dem Handel und der Industrie mit den erhöhten Fonds neue Lebensquellen, und sich selbst neue Hülfsmittel für die Zukunft. Die Engländer verstehen dieß sehr gut; obgleich sie sich um Rückzahlung ihrer Schulden nicht mehr bekümmern, so halten

sie doch den Curs derselben durch reichliche und baare Interessen aufrecht, weil diese Operation die Nation bei Kräften zum Handel und zum Steuergeben erhält. Niemand wird behaupten, daß ein Staat besser daran sey, wenn er das baare Eigenthum seiner Bürger in seine Cassen aufgenommen hat. Napoleon und Friedrich glaubten für ihre Finanzen nicht besser sorgen zu können, als wenn sie von Zeit zu Zeit Millionen baares Geld in den inneren Verkehr schütteten, und gewiß haben wenige Fürsten ihre Einkünfte auf eine gleiche Höhe gebracht.

Es läßt sich das Gesagte durch ein mathematisches Beispiel aufs klarste darthun:

Nehmen wir an, der Staat wolle an den Zinsen für seine Schulden 40 Millionen baar ersparen, und fortfahren, dieselben in Papiergeld zu bezahlen. Wie er das thut, so wird auch die Masse der Staatsobligationen statt 720 oder 540 Millionen nur 200 M. werth seyn. Das heißt mit andern Worten: er zieht die Ersparniß von 40 Millionen der Erhaltung eines baaren Geldwerthes von 520, oder wenigstens von 340 Millionen vor, welche durch den Umkehr ganz gering 5 %, also 26 oder 17 Millionen den Staatsbürgern das Jahr über abgeworfen hätten, und die nun für dieselben verloren sind. Setzen wir hingegen, er entschließe sich, jene 40 Millionen baare Zinsen jährlich in den Umlauf zu gießen, so wird der baare Gewinn der Nation durch diese Operation folgender seyn:

a) An den vom Staat bezahlt erhaltenen Zinsen . . . . . 40 Mill.

b) An Nutznießung werden diese in den Umlauf geflossenen baaren Zinsen das Jahr über abwerfen, (nur zu 5 %) . . . . . 2 Mill.

c) Die durch die baare Zinsenbezahlung möglich gemachte, um 520, oder 340 Mill. höhere, Verwerthung der Staatspapiere wird im er-

Uebertrag:	42 Mill.
stern Falle 26, im leztern Falle, den wir zur Sicherheit hier annehmen wollen, . .	17 Mill.
als Nutznießung in den Umlauf schütten, folglich wird der Gewinn der Nation:	= 59 Mill.

betragen. Von dieser Summe wird der Staat mit Recht nicht nur seine vierzig Millionen zurückfordern können, weil sie gleichsam ein Darleihen sind, ohne welches die Staatsbürger auch die übrigen 19 Millionen nicht hätten erwerben können; sondern er wird auch von diesen 19 Millionen noch beiläufig das Sechstel, also drei Millionen, als Steuer beziehen. Werfen wir nun noch auf die nächsten zehn Jahre unsern Blick, so finden wir die Nation durch diese Operation um 190 Millionen reicher, wovon 30 Millionen als reiner Gewinn dem Staate zufließen. — Wir sehen demnach hieraus, daß ein Staat, der es sich nicht zum Grundsatze macht, das ihm geliehene Stammkapital der Nation durch baare wenn auch hohe Zinsen aufrecht zu erhalten, nicht nur seine Bürger zwecklos verarmet, sondern sich selbst, statt einer gehofften Ersparniß, einen baaren Verlust bereitet. Aber alle jene Operationen müssen unterbleiben, wenn die Regierung das Papiergeld nicht durch baares, sondern wieder durch Papiergeld ersetzen will; oder wenn sie die Nationalgüter zu seiner Einlösung verschwendet, statt sie zu Operationen aufzubewahren, welche den Curs der Staats-Schulden in die Höhe treiben, und somit das Capital der Nation vermehren.

Von welcher Seite man immer die Privat-Wohlfarth des Hofes, der Regierung und Stände, oder die allgemeine Wohlfarth aller Staatsbürger berücksichten möge, immer wird man darauf zurückkommen: daß, um Baares in den innern Umlauf in Oesterreich zurückzuführen, das Papiergeld vor allem zu verrufen sey. Die Regierung hat

den Willen, die Stände des Reiches, die Gesammtmasse der Staatsbürger hat die Kräfte dazu; also ist auch kein Zweifel, daß das große Werk vollendet werden könne, wenn beide Theile mit Eintracht Hand anlegen. Frankreichs Bürger retteten nur ein Drittel von den, ihrer alten Regierung geliehenen, Capitalien; die neuvereinigten Departemente theilen ihr Loos. — Oesterreichs Bürger können die Hälfte retten, wenn Regierung und Stände ernstlich wollen. In Frankreich sank das Papiergeld auf Null herab; — Oesterreich kann es nach dem gegenwärtigen Augsburger Curse, folglich nach seinem, ihm jezt oder bald anklebenden, Werthe einlösen. Aber mehr muß es nicht thun wollen, als die strenge Gerechtigkeit erfordert; die Billigkeit würde hier zur größten Ungerechtigkeit; aus Furcht, ein Glied zu amputiren, würde man den ganzen Körper der Gefahr aussetzen, am Brande zu sterben. Wenn es sich handelt, was man von den beiden: dem Papiergelde oder den Staats-Obligationen, aufopfern soll, so kann die Wahl eben so wenig schwer seyn, als sie einem Gutsbesitzer würde, wenn er entweder die Hälfte seiner Grundstücke, oder die Aerndte eines Jahres verlieren soll.

Man spricht immer davon: Oesterreich wolle für 100 Millionen Nationalgüter verkaufen, um sein Papiergeld einzulösen: Wir haben gesehen, daß es mit 40 bis 50 Millionen derselben auslangt, selbst wenn die Masse des Papiergeldes auf zwei Milliarden steigen sollte. — Man sagt: die Regierung wolle 50 Millionen baar, die Stände Ungarns 100 Millionen an Silbergeschirr in Umlauf setzen: Wir haben gefunden, daß eine Bank, mit fünfzig Millionen baar fondirt, die Regierung in Stand setzen könne, das erste halbe Jahr hindurch keinen Kreuzer baar Geld aus dem Umlaufe ziehen, und das wird hinreichen, ihn wieder mit Silbergeld anzuschwellen. — Alle übrigen vorgeschlagenen Einlösungs-Arten erhei-

Digitized by Google

schen bloß Zutrauen, Eintracht, Thätigkeit, und etwas baaren Vorschuß von Seiten der verschiedenen Klassen der Staatsbürger. Ohne weitere Opfer, bloß durch Einführung eines bessern Steuersystems, kann Oesterreich künftig sich vor den beiden Abwegen, Schulden und Papiergeld, bewahren, und seinen Gläubigern die Hälfte ihrer Capitalien retten, wenn diese auch auf 1800 Millionen sich belaufen sollten. Handel, Industrie, Credit werden durch Stätigkeit des baaren Geldkurses, und durch Sicherstellung des Besitzes und Erwerbes neue Lebenskraft in den alten Staat gießen; in der Morgenröthe eines bessern Steuersystemes, der Basis jeder Staats-Verfassung, wird Oesterreich aus dem langen Winter des Papiergeldes hervorgehen, und den vorzüglichen Platz unter den glücklichen Staaten wieder einnehmen, den es vorher behauptete.

Aber je größer Oesterreichs Hülfsquellen sind, um so dringender wird die Pflicht, sie zur Rettung des Staates schnell und gewissenhaft anzuwenden. Möge das schöne Kaiserreich unter seinen Ständen Demosthenesse finden, welche, vorziehend das, was dem Staate, als was verwöhnten Ohren wohlthut, Vorurtheilen den Krieg ankünden, dem Eigennutze die Maske vom Gesichte reissen, und Staatsübel deswegen nicht für heilig halten, weil sie alt und eingewurzelt sind; Männer, welche mit der Fackel der Publizität kühn hinter dem Vorhang leuchten, hinter welchem unfähige Staatsdiener beständig — wie Görbe sagt, — hämmern, ohne daß je fertig der Kessel erscheint. Wo die Wahrheit laut ihre Stimme erheben kann, ist für Niemanden Gefahr, als für den, der fühlt, daß ihre Pfeile ihn verwunden können; der Bürger wird nur um so mehr zu Opfern für den Staat aufgemuntert, je wärmer er seine Interessen vertheidigt sieht.

Wir leben zu einer Zeit, wo fast alle Regierungen

für die Mißgriffe und Versäumnisse ihrer Vorfahren büssen, und in Jahrzehenden gutmachen sollen, was Jahrhunderte verschuldeten. Eine so schwere Aufgabe ist nur durch ganze, ausdauernde, durchgreifende Maaßregeln zu lösen: diese Wahrheit möge Regierungen und Völker leiten, wenn sie die Sache des Papiergeldes entscheiden.

II.

Kleine historische Denkwürdigkeiten.

1.

Kardinal Richelieu und der Vatican.

Das Valtelin war zu Anfange des siebzehnten Jahrhunderts bey Spaniens und Frankreichs gespannten Verhältnissen, für beyde Mächte von äußerster Wichtigkeit. Es unterhielt nemlich die Passage zwischen Deutschland und Italien, und gab in vielen Fällen einen politisch-strategischen Stützpunkt ab. Beyde Mächte suchten also Einfluß auf dieses Ländchen zu haben, und stritten sich besonders sehr heftig über das Besatzungsrecht der dortigen Bergforts. Endlich ward die Sache dahin geschlichtet, daß Spanien diese Forts dem Pabste übergab, der sie nun von seinen Truppen besetzen ließ; Verfügungen, womit Frankreich auch vorläufig zufrieden schien. Als jedoch Gregor XV. im Jahre 1624. gestorben war, drang Frankreich auf die gänzliche Räumung und Unabhängigkeit des Valtelins, die aber natürlich von dem neuen Pabste Urban VIII. verweigert ward. Hierauf ließ Cardinal Richelieu unter dem Commando des Marquis de Coeuvors sogleich Truppen einrücken (December 1624), wo denn die französische Besitzergreifung ohne Schwierigkeit vor sich gieng.

Die päbstlichen Truppen hatten durchaus keinen Widerstand geleistet, der Pabst war aber über diese Verletzung seines Ansehens darum nicht weniger aufgebracht. Er ließ daher

Digitized by Google

dem Cardinal durch den Nuntius Corsini die dringendsten Vorstellungen machen, ward aber mit leeren Entschuldigungen abgespeißt. Mit dem Pabste vereinigte sich der spanische Hof, und fügte sogar Drohungen hinzu. — Comme auteur d'une guerre déplorable — sagte der spanische Gesandte zu dem Cardinal — vous laisserez le souvenir d'un cardinal d'enfer! — Ich bin Priester — antwortete Richelieu — Cardinal, und guter Catholik, in Frankreich gebohren, wo es keine Ungläubigen giebt. Allein ich bin auch Minister des Königs von Frankreich, und als solcher darf und kann ich keinen andern Zweck haben, als seine Größe; keinesweges aber die des Königes von Spanien, dessen Streben nach der Alleinherrschaft bekannt genug ist. Ich will Ihnen dieses ganz unverholen sagen, weil keine Zeit mehr zum Verstellen bleibt. — Quant à ce qui est de la religion — setzte er bitter hinzu — vous faites profession en Espagne d'écrire sur les cas de conscience; mais en France nous en pratiquons les décisions.

Urban VIII. schickte noch einen außerordentlichen Gesandten, den Grafen Neri nach Paris, der seine Klagen Ludwig XIII. persönlich vortrug, allein von diesem unter Richelieu's Vormundschaft stehenden Monarchen nur ausweichende Antworten erhielt. Es kam daher in einer Conferenz, die er denselben Tag mit dem Cardinal hatte, zu einer ziemlich lebhaften Erklärung über diese Angelegenheit. Der Nuntius Corsini führte nämlich den Grafen Neri ein, und bediente sich dabey der Ausdrücke „Beleidigung und Genugthuung.“ Der Cardinal faßte das auf, und sagte endlich spottend zum Nuntius: „Vous faites depuis quelques semaines le courroucé, Mr. le Nonce, vous qui d'ordinaire êtes mon ami; et peut-être songez-vous à m'excommunier? Vous vous êtes montré, et vous continuez de paraitre plus exigeant que ceux qui gouvernent à Rome, que le pape et le cardinal Barberini. Sa Sainteté sera en conséquence priée de vous rappeler promptement. — Der Nuntius antwortete mit gleicher Bitterkeit, und drohte endlich in bestimmten Ausdrücken mit der Excommunication. Hierbey fieng der Cardinal laut zu lachen an: Je sais — sagte er — que le pape ne songe point à celui et je ne le croirais pas, quand même

je le verrais! — Es wurde hierauf noch lange negozirt, ohne daß jedoch der Cardinal in der Hauptsache das Mindeste nachgab.

2.

Gibraltar.

Es ist jetzt urkundlich bewiesen, daß wirklich einmal im englischen Ministerium, von der Zurückgabe von Gibraltar an Spanien, im völligen Ernste die Rede war. Die Sache ward sogar von dem großen Pitt, nachherigem Lord Chatham, in Anregung gebracht. Er war es auch selbst, der deshalb dem englischen Gesandten zu Madrid, Mr. Keene, die nöthigen Instruktionen gab. Diese Depesche ist vom 23. August 1757, England verlangte dagegen, Spanien solle sich mit ihm alliiren und ihm zur Wiedereroberung von Minorka, oder wenigstens zur Cession dieser Insel behülflich seyn. Mr. Keene sprach deshalb mit dem spanischen Premierminister, dem General Wall, fand ihn aber sehr abgeneigt. „Der General," schreibt er in seiner Depesche vom 26. September 1757 —" zeigte sehr viel Widerwillen, dem Könige hiervon Meldung zu thun. Er gieng so weit zu sagen, er hätte nicht einmal den Muth, hiervon im Staatsrathe zu sprechen, denn er müste befürchten, ganz allein zu stehen." — Wahrscheinlich änderte dieses Pitts Plane; genug es war von dieser Allianz, und der damit verbundenen Zurückgabe von Gibraltar nie die Rede mehr. (Dutensiana, III. 119.)

3.

Diplomatische Gasconnaden.

Charles de Ferriol, Marquis von Argentel, war im December 1699 als französischer Gesandter nach Constantinopel gekommen, und sollte am 5. Januar 1700 seine Antritts-Audienz haben. Er begab sich daher an diesem Tage mit einem Gefolge von ohngefähr vierzig Personen in das Serail, und erhielt für sich und seine Begleiter die gewöhnlichen Ehrencaftans. Eben sollte er nun auch wirklich in den Audienzsaal geführt werden, als der Chiarup-Bachi, der den Ceremonienmeister machte, gewahr wurde, daß der Marquis einen Degen trug. Da das wider die türkische Etikette war, so wurde der Marquis davon benachrichtigt, und um Beseitigung dieses Hindernisses ersucht.

Digitized by Google

Er antwortete aber mit vieler Lebhaftigkeit, wie er den Grund davon nicht einsähe, sein Vorgänger habe sich seinen Berichten zu Folge ja auch nicht in diese Sitte gefügt. Neue Vorstellungen von Seiten der Türken, wobey der erste Dragoman der Pforte, Mauro-Cordato, als Unterhändler gebraucht ward. Der Großvezier schickte sogar sechs der ersten und ältesten Offiziere zu dem Marquis, um das Alter dieser Sitte zu bekräftigen, dem falschen Berichte des vorigen Gesandten aufs förmlichste zu widersprechen, und den Marquis besonders durch den Umstand zu beruhigen, daß selbst der Großvezier und Janitscharen-Aga dieser Etikette unterworfen sey. Der Gesandte beharrte indessen bey seinem Eigensinn; er würde den Degen lebendig gewiß nicht abgeben, setzte er hinzu.

Der Großvezier verlohr die Geduld nicht; er ließ dem Gesandten einen neuen Vorschlag thun. Der Großsultan solle selbst an den König schreiben, um den Gesandten deshalb zu entschuldigen. Man wolle ihm überdem einen förmlichen Revers ausstellen, daß nie in irgend einem Falle, hiervon eine Ausnahme gemacht werden solle, und dergl. mehr. Der erste Dragoman bat dabey den Marquis flehentlich, sich doch mit seinem Gesandtschafts-Personale zu berathen; allein der Marquis lehnte es mit Stolze ab. Er sey hier der einzige, der befehlen und rathen könne, doch wolle er dem Divan seine Gründe mündlich vorlegen; was jedoch nicht angenommen ward. Der Dragomann machte ihn auf die möglichen Folgen aufmerksam; es könne ein Unglück geschehn. — Desto schlimmer für den schwächern Theil! — erwiederte der Marquis. Aber ich würde meinen Monarchen entehren, wenn ich den Degen abgäbe.

Als die türkischen Staatsbeamten sahen, daß alles vergebens war, so stellten sie sich als willigten sie endlich ein. Der Ceremonienmeister ersuchte also den Marquis zur Audienz zu kommen, ließ aber nur sieben Herren von seinem Gefolge mit ihm gehn. Zwey Capigis nahmen ihn dabey wie gewöhnlich unter den Arm, und führten ihn auf die Thüre des Audienzsaales zu. In demselben Augenblicke aber suchte ihm ein dritter Capigi den Degen abzureißen, benahm sich aber, sehr

Digitized by Google

ungeschickt dabey. Der Marquis stieß ihn zurück, riß sich von seinen beyden Führern los, legte die Hand an das Degengefäß, und fragte mit vieler Hitze: Bin ich unter Feinden? Ist dies die Art, wie man mit einem französischen Gesandten umgeht? — Bey diesem Lärmen kam der Oberste der weißen Verschnittenen aus dem Audienzsaale heraus, und fragte den Gesandten, ob er die Audienz haben, und zugleich den Degen ablegen wollte? Der Gesandte verneinte das leztere mit Heftigkeit, zog seinen Caftan aus, warf ihn verächtlich auf den Boden, befahl seinem Gefolge dasselbe zu thun, ließ die für den Großsultan bestimmten Geschenke wieder forttragen und begab sich ebenfalls in sein Hotel zurück. Wie die Sache zulezt ausgegangen seyn mag, ist ungewiß. Es scheint jedoch, daß man einen Mittelweg gefunden haben muß, denn wir finden den Marquis noch im Jahre 1703. auf seinem Posten, wo er sich bey einer andern Gelegenheit mit gleicher Insolenz benahm.

Um nemlich die Geburt des Herzogs von Bretagne, ersten Sohnes des Herzogs von Bourgogne zu feyern, hatte er eine große Fete veranstaltet, die er mit einer prächtigen Illumination seines Hotels beschloß. War es nun aus Haß gegen die Franzosen, oder war es aus Besorgniß wegen einer Feuersbrunst; genug der Großvezier ließ ihm durch einen Capigi sagen, die Lampen unverzüglich auszulöschen. Der Marquis erwiederte, daß er den Geburtstag eines Prinzen feyre, der als muthmaßlicher Thronerbe zu betrachten sey; daß er nur Befehle von seinem Monarchen annähme, und daß er sich über die Anmaasung des Großveziers nicht genug wundern könne. Der Großvezier schickte hierauf noch einmal zu ihm, und ließ ihm die Gefahr vorstellen, die wegen der vielen hölzernen Häuser, bey dieser Illumination zu befürchten wäre, erhielt aber dieselbe Antwort, wie das erstemal. Er ordnete demnach den Capigi-Bachi mit einem Commando ab, um diesen Befehl zum drittenmale zu wiederholen, und nöthigenfalls Gewalt zu brauchen; damit vor Mitternacht noch alles ausgelöscht sey.

Der Capigi-Bachi kam an, und richtete seinen Auftrag

zwar pünktlich, jedoch mit vieler Höflichkeit aus. Sein Commando hatte sich dabey um ihn herum postirt. — Seyd mir willkommen Freunde! — sagte der Marquis mit Hülfe eines Dollmetschers zu den Capigis — Ihr sollt Theil an unserer Freude nehmen. Ich will euch überall selbst herumführen, und ihr werdet sehen, daß nicht das Mindeste zu befürchten ist. Ein steinernes Gebäude kan bey einer bloßen Illumination unmöglich Feuer fangen, und hölzerne sind in meiner ganzen Nachbarschaft nicht. — Während dieser höflichen Anrede gab er aber zu gleicher Zeit Befehl alle Thore des Pallastes zu verschließen, und ließ alle seine Leute und alle anwesenden Franzosen, fünfhundert zusammen, mit Waffen versehen. — Es wird euch gefallen! — sagte er spöttisch zu dem verwunderten Capigi, wartet nur noch einen Augenblick. — Hierauf wandte er sich zu den anwesenden fremden Ambaßadeurs, und ersuchte sie nach Hauße zu fahren. Er habe hier einen Streit zu schlichten, der ihn persönlich angehe, es würde ihm Leid thun, sie darin verwickelt zu sehn. Kaum hatten sie sich seinen Wünschen gefügt, so ließ er sein kleines Corps in Reih und Glied aufmarschiren, und mehrere Evolutionen machen, wobey tüchtig gefeuert ward.

Vergebens verlangte der Capigi-Bachi mit seinem Commando fortzugehn. Er mußte bleiben, und volens volens eine Menge Erfrischungen annehmen, die ihm der Marquis vorsetzen ließ. Der Bal dauerte dabey sehr lebhaft fort, und jederman lachte über diesen lustigen Streich. Nur erst nach Aufgang der Sonne ließ der Marquis den armen Türken die Saalthüren öfnen, und bat sie dem Großvezier zu sagen, daß alles ohne Gefahr abgelaufen sey. Ein Glück für den Marquis, daß der Großvezir ein Mann war, der es nicht gern zum äußersten kommen ließ; denn unstreitig war das Unrecht auf der Seite des Marquis.

4.

Richelieu und Breteuil.

Der östreichische und spanische Hof hatten im Jahre 1725. eine Defensive Allianz mit einander geschloßen, die natürlich

für Frankreich äußerst wichtig war. Der französische Hof bot daher alles auf, den Inhalt dieses Vertrages zu erfahren, und schickte in dieser Absicht, einen der gewandetesten Diplomatiker, den Duc de Richelieu nach Wien. Es ist sehr interessant die Specification seiner geheimen Ausgaben zu kennen, wiewohl dergleichen Bestechungen auch heut zu Tage noch sehr gewöhnlich sind.

1. Einem Secretär, der sogleich die Ankunft von Couriers und Staffetten meldet, auch andere Nachrichten giebt, zweyhundert Gulden jährlich.

2. Dem Ingenieur Rotterstein für die Risse von den wichtigsten Festungen, und für andere Nachrichten, vierhundert Gulden.

3. Dem Baron von Pettekum (einem Cammerherrn von Einfluß) neunhundert Gulden.

4. Mehrere Emißärs, um von allen Schritten des Barons Riperda (des spanischen Gesandten) unterrichtet zu werden; vierhundert Gulden.

5. Den zwey Dechifreurs Ridsmer und Schwall, jährlich achthundert Gulden zusammen.

6. Denselben für die Chiffre der östreichischen Gesandten an auswärtigen Höfen, dreyhundert Gulden.

7. Dem Secretär von der Kriegscanzley um von der Stärke und den Bewegungen der Truppen unterrichtet zu werden, dreyhundert Gulden.

8. Einem andern Secretär eine goldene Dose, drittehalb hundert Gulden Werth.

9. Miethzins für ein Haus ausser den Linien, um ohne Aufsehn mit den Vertrauten conferiren zu können zweyhundert Gulden jährlich.

10. An Geschenken für die regierende Kaiserin, und ihre Günstlinge, sechshundert Gulden.

11. Den Thürstehern des Kaisers, um von allen geheimen Audienzen Nachricht zu bekommen; hundert und fünfzig Gulden.

Eine ähnliche, wiewohl viel höhere Rechnung schickte der französische Gesandte Baron von Breteuil, im Jahre 1766.

aus Stockholm ein. Es kam hier auf die Bestechung der Reichstagsmitglieder an, um der Majorität versichert zu seyn.

1) Um die Wahlen zu leiten . .	137,000	Livr.
2) Ankauf der Vollmachten der einzelnen Deputirten	36,000	——
3) An arme französisch gesinnte Edelleute zu 12,000 Livr zusammen .	144,000	——
4) An arme französisch gesinnte Bürgerliche zu 10,000 Livr. . . .	120,000	——
5) An die untere Geistlichkeit zu 6000 Livr.	72,000	——
Zusammen	509,000	Livr.

Der Baron verlangte in Allem 600,000 Livr. und späterhin noch 900,000 Livr. die er auch wirklich bekam. Alles gieng für ähnliche Bestechungen auf.

5.

Diplomatische Rache.

Der im Jahre 1710 bey den Schweizercantons accreditirte französische Gesandte, Graf Du Luc hatte einen gewissen Merveilleux von Chur zum Gesandtschaftsrath daselbst ernannt. Dieser Merveilleux zerfiel mit einem seiner vorigen Freunde einem gewissen Rathe Masner zu Chur, wußte den Gesandten für diese Streitigkeit zu interessiren, und beschloß nun seinem Feinde allen nur möglichen Schaden zu thun. Dies wurde ihm um so leichter, da Masner ohnehin in dem Verdachte stand, den König und die Gesandtschaft um ansehnliche Summen betrogen zu haben. Merveilleux wußte, daß sich der junge Masner zu Genf befand. Er ließ daher diesen auf die benachbarte savoyische Grenze locken, wo er von französischen Soldaten arretirt, und als Geißel für die Verbindlichkeiten seines Vaters nach dem Fort de l'Ecluse gebracht ward. Kaum bekam aber der alte Masner Nachricht hiervon, so begab er sich mit einem Haufen Bewafneter zu dem in Chur residirenden Merveilleux, arretirte ihn, und brachte ihn als Gefangenen in sein Haus.

Digitized by Google

Es war natürlich, daß der Graf Du Luc diesen Vorfall sehr hoch aufnahm. Er wendete sich unverzüglich an den Magistrat von Chur, und verlangte die vollkommenste Genugthuung. Der Magistrat decretirte hierauf, daß Masner den Rath Merveilleux sogleich in Freiheit setzen, sich hierauf nach Solothurn zu dem Grafen Du Luc in Person begeben, ihn um Verzeihung bitten, und die Freylassung seines Sohnes, der Gnade des Königes anheimstellen sollte. Masner befolgte diesen Befehl, und begab sich mit einer Deputation des Magistrats nach Solothurn. Hier ward er aber mit vielem Stolze behandelt, und mußte sich sogar zu einer schriftlichen Abbitte verstehn. Er reißte hierauf nach Bern, und hatte eine Unterredung mit dem englischen Gesandten, Lord Stanley, der diese Genugthuung übertrieben fand, und von Mißfallen der Alliirten sprach. Masner wünschte ihn für seine Sache zu interessiren, konnte jedoch nichts wesentliches bewirken, weil eigentlich nichts weiter dabey zu thun war. Er suchte also den Grafen Du Luc zu einer Aenderung jener demüthigenden Abbitte zu bewegen, und zugleich die immer noch nicht erfolgte Befreyung seines Sohnes zu bewirken, fand aber durchaus kein Gehör bey dem Ambassadeur.

Um diese Zeit, Anfang Novembers 1710 paßirte der Grosprior Philipp von Vandame durch die Schweiz. Masner bekam Nachricht davon, legte sich bey Sargans in einen Hinterhalt, fieng ihn auf und brachte ihn nach Feldkirch auf österreichisches Gebiet. Lezteres geschah mit Zustimmung des Barons von Geruth, des damaligen österreichischen Gesandten zu Chur. Masner behandelte seinen Gefangenen mit Artigkeit, und erlaubte ihm an den Grafen du Luc zu schreiben, der deshalb sogleich einen Courier nach Paris abgehen ließ. Bald folgten nun die heftigsten Reclamationen nach, wobey der Bundesrath in große Verlegenheit gerieth. Das sonderbarste war, daß zwischen dem Grafen du Luc und Masner ein ordentlicher Schriftwechsel entstand, und daß der österreichische und englische Gesandte ganz offen die Parthie des lezteren nahm. Der Bundesrath wünschte die Sache beyzulegen, und verwandte sich zu gleicher Zeit um die Freylassung des jungen

Masners und des Großpriors von Vandame. Allein kein Theil war zum Nachgeben geneigt, und so gieng der ganze Winter unter fruchtlosen Unterhandlungen hin.

Endlich im März 1711. gelang es dem Grafen du Luc einen Landtag zusammenzubringen, auf welchem Masner zur völligen Genugthuung, und augenblicklichen Freylassung des Großpriors verdammt ward. Da aber erstere unbestimmt blieb, so fanden die Protektoren Masners sehr leicht Gelegenheit, die Sache abzumachen, und Masner sogar zum Balli von Meyenfeld erwählen zu lassen, was keine geringe Auszeichnung war. du Luc intriguirte indessen im stillen fort, und brachte es bald dahin, daß im Juli desselben Jahres eine Spezialcommission zur Untersuchung der gegen Masner erhobenen Klagen niedergesezt ward. Masner hatte inzwischen den Großprior von Vandame losgelassen, und täglich auf die Ankunft seines Sohnes gehoft. Kaum bekam er von der Errichtung jener Commission Nachricht, so flüchtete er sich nach Wien, und ward hierauf in Contumaciam verdammt. Er sollte als Majestätsverbrecher gegen Gott und die Menschen (d. h. gegen den Großprior und den Gesandten) lebendig gevierthеilt werden; womit Confiscation seiner Güter, und das Niederreissen seines Hauses, wo eine Schandsäule errichtet werden sollte, verbunden war. Um dieses entsezliche Urtheil geltend zu machen, ward ein Preis auf seinen Kopf gesezt, und von dem französischen Gesandten seinem Aufenthalte sorgfältig nachgespürt. Der unglükliche Mann rettete sich hierauf in die Gebirge von Glarus, wo er auf einige Zeit verborgen blieb. Er war in dem bedaurungswürdigsten Zustande, und am ganzen Leibe contrakt. Allein bald wurde er auch in diesem Asyle entdekt, und vor der Arretirung kaum noch zur rechten Zeit gewarnt. Bey der Eile, womit er den zu seiner Flucht bestimmten Karren besteigen wollte, brach er den Hals, und starb wenig Stunden nachher auf deutschem Gebiet. Vergebens reclamirte hierauf der österreichische Hof, bey dem Congreße zu Baden (1714) die Freylassung des jungen Masners, der noch immer im Fort de l'Ecluse gefangen gehalten ward; Frankreich verweigerte dieselbe auf das bestimmteste, so daß der unglükliche junge Mann wirklich in seinem Gefängnisse gestorben zu seyn scheint.

Digitized by Google

6.

Der Graf von Belle-Isle.

Während des ersten schlesischen Krieges befand sich der Graf von Belle-Isle im Sommer 1741. als französischer Gesandter bey Friedrich II. um die Allianz zu negoziren, die auch im November desselben Jahres wirklich abgeschlossen ward. Der Graf war ein äußerst excentrischer Kopf, wenigstens zeigte er sich so in dieser Angelegenheit. Wenn man ihm zuhörte, so hätte man glauben sollen, es fände eine allgemeine Versteigerung der österreichischen Staaten statt, oder er selbst sey provisorischer Besitzer davon. So kam er eines Tages sehr finster und nachdenkend zu dem Könige, ohngefähr wie jemand, der eine recht unangenehme Nachricht erhalten hat. Der König fragte ihn, was ihm fehle, ob irgend ein Courier gekommen sey. — O nein Sire! war die Antwort — Ich weiß nur nicht, was ich mit Mähren anfangen soll! — Ey — sagte der König lachend — Wir wollen es Sachsen geben, da haben wir gleich einen Alliirten mehr! Der Graf fand diesen Einfall vortreflich, reißte bald darauf nach Dresden, und vermochte den König, vermöge dieses Geschenkes, auch wirklich zum Beytritt zu der großen Allianz.

7.

Ludwig XIV und der Duc von Marlborough.

Der unglückliche Gang des spanischen Succeßionskrieges flößte Ludwig XIV. den Wunsch nach Frieden ein. Es kam demnach zu den Conferenzen im Haag, bey denen der Duc de Marlborough persönlich erschien. Da er alles anwandte, um die Unterhandlungen rükgängig zu machen, da er mit vieler Heftigkeit auf die Fortsetzung des Krieges drang, so gab Ludwig XIV. seinem Gesandten de Lorci unter dem 14. Mai 1709. folgende geheime Instruktion. — „Sie werden hiemit aufs förmlichste autorisirt, dem Herzog von Marlborough zwey Millionen Livres zu versprechen, wenn er mir folgende Acquisitionen verschaffen will. Entweder Neapel und Sicilien, oder Neapel wenigstens allein für meinen Enkel; oder Dünkirchen mit seinem Hafen und Festungswerken für mich; oder Strasburg, wobey ich Kehl zurükgeben will: doch wird mir Neapel am liebsten seyn. — Sie können dem Herzog aber drey Millionen Livres versprechen, wenn er ausser Neapel noch zugleich Dünkirchen, oder statt dieses Platzes Strasburg und Landau verschaffen will. Gienge es mit Neapel nicht, so möchten es für die genannten drey Millionen doch wenigstens Strasburg und Dünkirchen seyn. Sie können endlich bis vier Millionen Livres geben, wenn ich Neapel und Sicilien für meinen Enkel, und Dünkirchen, Strasburg, und Landau für mich bekommen kann, dieselbe Summe mögen Sie versprechen, wenn auch Sicilien wegfallen muß." — Marlborough blieb indessen, troz seiner Liebe zum Gelde unerschütterlich,

und schrieb dem Könige die bekannten harten Bedingungen vor. Nur die bald darauf erfolgende Veränderung des Ministeriums in England, konnte Frankreich einen Frieden verschaffen, der über Erwartung günstig war.

8.

Der Prinz von Rohan zu Wien, und der Graf von Mercy zu Paris.

Der Prinz von Rohan kam im Jahr 1771. als französischer Gesandter nach Wien, und richtete sein Hauptaugenmerk auf die Geheimnisse des österreichischen Cabinets. Zu diesem Ende wußte er einen Secretär der Staatscanzley zu bestechen, und erhielt die geheimsten Papiere, besonders in Betreff der Verhältnisse Josephs II. zu Friedrich II. durch ihn. Da sich dieser Secretär jedoch bald nachher, sey es aus Furcht, oder aus sonst einer Ursache, in der Donau ersäufte, so suchte sich der Prinz einen andern Canal. Auf diesem Wege wurde er besonders mit den geheimen innern Verhältnissen des Hofes, und den täglichen Vorfällen bekannt. Endlich gelang es ihm einen neuen Vertrauten in der Staatscanzley zu finden, von dem er alle Rescripte, so wie alle Militärordres, und einen Theil der Correspondenz des Kaisers mit dem General Lascy erhielt.

Noch weiter aber trieb die Spionnage der österreichische Gesandte Graf Mercy zu Paris. Dieser hatte einen Vertrauten am Hofe, der ihm von allen ankommenden Depeschen, von den Bewegungen, welche dieselben hervorbrachten, von den darüber entstehenden Debatten u. s. w. die schnellsten und umständlichsten Nachrichten gab. Zu gleicher Zeit entdeckte er die geheimen Operationen des Prinzen von Rohan zu Wien, und theilte dem Fürsten Kaunitz die umständlichsten Details darüber mit. Man fieng nun an den Prinzen von Rohan mit allerhand erdichteten Nachrichten, Depeschen u. s. w. zu täuschen, ohne daß sein Vertrauter das Mindeste inne ward. Zu gleicher Zeit verschaffte man sich den Schlüssel zu seinen eigenen Chiffern, so daß man also seine ganze Correspondenz nach Paris, Constantinopel, Petersburg, Stockholm u. s. w. zu entziffern im Stande war. Ja der Graf von Mercy war so thätig, daß er sogar die allgemeine Depeschen-Chiffre in seine Hände bekam. Auf diese Art konnte das österreichische Cabinet die ganze Correspondenz verfolgen, welche der Duc d'Aiguillon (Minister der auswärtigen Angelegenheiten) mit den französischen Gesandten in ganz Europa, und besonders zu Stockholm, Petersburg, Constantinopel, Berlin, München und Dresden unterhielt.

Digitized by Google

hen. Brief eines Haarstolzen an einen anaehenden dramatischen Dichter. — Ueber das Historische in Schillers Junafrau von Orleans. — Züge aus dem Leben des englischen Schauspielers Quin's. — Notizen. Die Quelle von Vaucluse. — Ueber das Historische u. s. w. — Homers Vaterland. — Euaenia, von Haug. — Notizen. Der Antiken-Saal zu München. — Die Quelle von Vaucluse. — Zwei wahre Anekdoten von Kunstkennerei. — Die Liebe. — Ruhe in Unruhe, von Haug. Die Geister-Erscheinung, eine Geschichte der, troz ihrer Unwahrscheinlichkeit, nichts zur Wahrheit fehlt. — Briefe berühmter Frauen. — Brief an die Redaktion der S. d. M. Brief eines Unbekannten an die schöne Unbekannte, welche in Nro. 277 des Anzeigers der Deutschen ihre Hand ausgeboten hat. — Die Geister-Erscheinung u. s. w. — Correspondenz, Karlsruhe. Ueber die Fehler des englischen Charakters, von Mirza-Abu-Taleb-Khan. — Die Quelle von Vaucluse. — Literarische Würdigungen. Die spanischen Bourbons in ihrem Privat-Leben 1. Philipp V. — Die Quelle von Vaucluse. — Schweizer-Notizen. Glückliches Schicksal einer unglücklichen Prinzessin. — Ueber die Fehler des englischen Karakters. — Hülfe in Noth, von Haug. — Schweizer-Notizen. Meinung einiger Zünfte in Schwaben von dem am Himmel sich zeigenden Kometstern. — Glückliches Schicksal u. s. w. — Die Quelle von Vaucluse. — Schweizer-Notizen. Spaniens Finanz-Zustand beim Ausbruche des Insurrektions-Kriegs. — Fragmente über die Türkei. Justiz. — Lezter Gedanke des sterbenden Dichters. — Schweizer-Notizen. Das Naturalien-Kabinet in Madrid. — Orpheus. — Notiz über Kriton, von Haug. — Schweizer-Notizen.

Morgenblatt

für gebildete Stände. 1811. September.

Inhalt.

Die wüste Insel. — Ueber den Gebrauch lateinischer Inschriften an öffentlichen Gebäuden. Von —o—. — Korrespondenz-Nachrichten aus Paris. Die Raubritter. Von C. — Die wüste Insel (Forts.) — Korrespondenz-Nachrichten aus Pest, München. — Almanah. Ein arabisches Neujahrsgeschenk VI. Die Sfinx. — Die wüste Insel. (Forts.) — Korrespondenz-Nachrichten aus Paris. Ueber den Zustand der Bewohner des Schweizer-Kantons Tessin 1. — Die wüste Insel. (Forts.) — Korrespondenz-Nachrichten aus Prag. Die wüste Insel (Beschl.) Von v. Kotzebue. — Ueber den Zustand der Bewohner des Schweizer-Kantons Tessin. 2. — Korrespondenz-Nachrichten aus Paris. Streifereyen ins Gebiet der Chroniken. Von Neuhofer. — Miszellen. Von J. K. Höck. — Korrespondenz-Nachrichten aus Prag. — Charade. — Auflösung der Charade in Nro. 209. Der Kanwf. Von C. F. Pockels. — Amtsverwaltung eines munizipalmännischen Statthalters. Von W. — Versammlung der Schweizerischen Musik-Gesellschaft zu Schaffhausen. — Korrespondenz-Nachrichten aus Berlin, Karlsbad. Eudoria Feodorowna Lapuchin, erste Gemahlinn Peters des Ersten von Rußland. — Versammlung der Schweizerischen Musik-Gesellschaft zu Schaffhausen. (Beschl.) — Korrespondenz-Nachrichten aus Berlin. Eudoria Feodorowna Lapuchin, erste Gemahlinn Peters des Ersten von Rußland. (Forts.) — August-Reise 1811, oder karakteristisches Allerley aus der Landgegend Roms. — Geistesflamme. Von Horstide — Korrespondenz Nachrichten aus Frankfurt, und aus der Schweiz. Die Schuhe der Rhodope. Von Friedrich Ritter. — Eudoria Federowna Lapuchin, erste Gemahlinn Peters des Ersten von Rußland. (Forts.) — Korrespondenz-Nachrichten aus Paris. Eudoria Federowna Lapuchin, erste Gemahlinn Peters des Ersten von Rußland. (Beschl.) — Malherbiana. Von L. — Korrespondenz-Nachrichten aus Paris, Strasburg. Die Laufbahn des Lebens. Am ersten Januar 1808. Von Esra Edem. — Des Sohnes Herüberruf an Jacobi. Von Ha. — August-Reise 1811, oder karakteristisches Allerley aus der Landgegend Roms. (Forts.) — Korrespondenz-Nachrichten aus Paris, Strasburg. — Logogriphen. — Auflösung der Charade in Nro. 215. Gemählde von Warschau. 1. 2. — Auf Chatelet de Beauchateau. Von Ha. — Verse am unrechten Orte. Von L. — Erlaubte Geisterbeschwörung. Von J. K. Höck. — Korrespondenz-Nachrichten aus der Schweiz. Historisches Gemählde: Hagar in der Wüste, von Hrn. Plattner. — Gemählde von Warschau. 3 — Korrespondenz-Nachrichten aus Berlin, Kopenhagen. Architektonische Paraagraphen. 1. 2. 3. 4. 5. 6. — Glossen. — Korrespondenz-Nachrichten aus den Bädern von Pfeffers im Kanton St. Gallen, und aus Reval. Schubart an die Karschinn. — Architektonische Paraagraphen. (Forts.) 7. 8. 9. — Der vollständige Petronius. — Sophokles und Crebillon. — Ariosto und Kardinal von Este. (Beyde von J. K. Höck — Skolie zum Sprechen. Von Ha. — Korrespondenz-Nachrichten aus Stuttgart. Neuentdeckte Copie der Cena von Lio-

Digitized by Google

nardi da Vinci. An meine geliebte Tochter Augusta Brun. — Architektonische Paragraphen. (Beschl.) 10. 11. Von Mathisson. — Korrespondenz-Nachrichten aus St. Petersburg, und aus der Schweiz. Die heilige Dichtung von der Freundschaft. Ein Pilgerlied. Von C. Graff. — Neuentdeckte Copie der Cena von Leonardo da Vinci. (Beschl.) Von Friederike Brun, geb. Münter. — Korrespondenz-Nachrichten aus Stuttgart. — Charade. — Auflösung der Logogriphen in Nro. 221. Als er durchrette, daß Sie gestorben wäre. Von Goetz. — Gemählde von Warschau. (Forts.) 4. — Lovats Selbstkreuzigung. — Drey Anekdoten. (Aus Rödliches Skizzen des physisch-moralischen Zustandes Dalmatiens u. der Buchten von Cattaro.) — Die Anderer. Von Hg. — Korrespondenz-Nachrichten aus Paris, Riga. Die Befreyung, oder Roman von zwey Frauen. Ein Mährchen aus der Wirklichkeit und Wunderwelt als Seitenstück zu Gaimhards Reise nach Chamouny. Erstes Buch. Erstes Kapitel. — Gemählde von Warschau. (Forts.) 5. 6. — Korrespondenz-Nachrichten aus Berlin. Almanah. Ein arabisches Neujahrsgeschenk. VII. — Die Befreyung, oder Roman von zwey Frauen. Zweytes Kapitel. — Das Schaf und der Fiel. Von J. K. Höck. — Korrespondenz-Nachrichten aus Paris, Berlin. Die Befreyung, oder Roman von zwey Frauen. Erstes Buch, drittes Kap. Zweytes Buch, erstes, zweytes u. drittes Kapitel. — Nachlese. Von L. — Korrespondenz-Nachrichten aus Buchsee bey Hofwyl. Die Befreyung, ꝛc. Drittes Buch. Erstes Kapitel. — Zur Geschichte der Elektricität. Von J. K. Höck. — Französisch-literarischer Anzeiger. — Fools Bibliothek. Von Hg. — Korrespondenz-Nachrichten aus Kopenhagen, und Buchsee bey Hofwyl. (Beschluß.) Die Befreyung, ꝛc. Zweytes u. drittes Kapitel (Beschl.) Von Karl Graß. — Gemählde von Warschau. 6. (Forts. — Korrespondenz Nachrichten aus Prag. — Charade — Auflösung der Charade in Nro. 227. Nähere Aufschlüsse der zwey Friedens Präliminarien zwischen Frankreich und Oesterreich vom 13 Oct. 1735. betreffend. — Erkenntniß. Von Patrick. — Korrespondenz-Nachrichten aus Prag. (Forts.)

Allgemeine Justiz- und PolizeyBlätter, von dem Regierungs- und Kreisrathe Hartleben July 1811.

Inhalt.

71tes Stück. Sendschreiben sämmtl. Hunde zu D—l—ch an den Nachrichter allda. — Antwort des Nachrichters. — Heilung der Wasserscheu. — Verbot des Hausirens in Oesterreich. 72tes Stück Vollständiges Handbuch der Staatswirthschaft und Finanz, ihrer Hulfsquellen und Geschichte mit vorzügl. Rucksicht auf die neueste franz. bayr. westphälische ꝛc. Gesetzgebung und Literatur; von Dr. Joh. Paul Harl. Erlangen. 2 Theile. 1810 — Hauptmomente aus der Darstellung der Lage des franz. Reichs in Hinsicht der Staatsverwaltung. — Neueste Organisation der höhern Staatsbehörden in dem Königreiche Wurtemberg. 73 und 74tes Stück. Großherzogl. Badische Instruktion über die zweckmäßige Errichtung und Unterhaltung der Blitzableiter. — Instruktion. Die Geschäftsführung in Sachen der Brandversicherungs-Anstalt im Königreich Bayern betreffend — Oeffentliche Prüfung der Zöglinge des Blinden-Instituts in Wien. — Code über die Competenz der öffentl. Authorisäten in Frankreich; von Jourdain Paris 1811. — Verbot, Raketen mit hölzernen Stäben oder sonstigen harten Körpern in Frankreich zu verfertigen. 75tes Stück. Instruktion. Die Geschäftsführung in Sachen der Brandversicherungs-Anstalt im Königreich Bayern betreffend. 76 und 77tes Stück. Ueber die Nothwendigkeit eines Acker-Gesetzbuches, von dem Hrn. Geh. Rathe Grafen Julius von Soden. — Beylagen zu der Instruktion, die Geschäftsführung in Sachen der königl. Bayer. Brandassekuranz-Anstalt betreffend. — Neue Maaßregeln gegen die Verheerungen der Heuschrecken in Rom. — Aufforderung des Bischofs von Plok an die Geistlichkeit, die Bemühungen der Regierung für Volksaufklärung durch ihre Mitwirkung zu unterstützen. 78tes Stück. Medizinal- und Wohlthätigkeits-Anstalten in dem Departement des Donnersberg. 79 und 80tes Stück. Interessante Zeichnung berüchtigter Gauner und Spitzbuben, die im Königreiche Westphalen und den benachbarten Gegenden sich furchtbar gemacht haben; oder Klaus und Georg, die Brabanter und Niederländer mit ihren Gehülfen. — Belehrung über die Rechte und Freyheiten der Gallikanischen Kirche — Thatiger Betrieb der Austrocknung der Sümpfe im Königreich Neapel — Zucker-Syrup aus Roggen und Gerste im Königreich Westphalen. — Neuchatelet Dekret, die Deckung der außer Kurs gesetzten und niedergelegten Scheidemünzen betreffend. 81tes Stück. Königl. würtemberg Verordnung wegen kunftiger Administration der geistlichen und Armen-Verwaltungen, inaleichen der öffentl. Stiftungen. — Medizinalwesen und Wohlthätigkeits-Anstalten in dem Departement des Donnersberg. 82tes Stück. Die Familie Kreuz. — Die Familie des großen Conrads. — Verbot des öffentlichen Badens in der Elbe und den kleinern Flüssen um Dresden, und Errichtung zweyer großen, mit hölzernen Wänden umgebenen, Bädern in der Elbe, deren jedes 60 Personen faßt.

Digitized by Google

Europäische Annalen

Jahrgang 1811

Eilftes Stük

Tübingen
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1811.

Digitized by Google

Inhalt.

I. Geschichte des Kriegs zwischen Dänemark, Großbritannien und Schweden.

Dritter Abschnit. Von der Räumung Seelands bis zur Kriegserklärung gegen Schweden. (Fortsetzung.) 99

Codex diplomaticus zu dem dritten Abschnitt der Geschichte des Krieges zwischen Dänemark, Großbritannien und Schweden. (Fortsetzung.) 115

II. Beyträge zur Kenntniß der innern Verhältnisse der helvetischen Republik und ihrer Regierung, in den Jahren 1799 und 1800. 157

Auszug aus den Protokollen des helvetischen Vollziehungs-Direktoriums. (J. 1799. 9. Dec.) 158

III. Tagebuch der Sitznungen des im Jahre 1811 zu Preßburg abgehaltenen ungarischen Landtages. 181

Verzeichniß der in dem Tagebuche des zu Preßburg 1811. abgehaltenen Landtages, berührten Acten-Stücke. 203

In der J. G. Cotta'schen Buchhandlung in Tübingen ist gegen portofreye Einsendung von 22 fl. zu haben:

Carte de la Moldavie pour servir à l'Histoire militaire de la guerre entre les Russes et les Turcs. Levée par l'Etat Major sous la direction de F. G. de Bawr, maréchal général de logis, Lieutenant gen. des armées de S. M. Imp. de toutes les Russies etc. en 6 feuilles.

Diese wichtige Karte ist bisher nicht in Handel gekommen, auch existiren nur noch wenige Abdrücke davon, die bald unter die Seltenheiten gehören werden, da die Kupferplatten vernichtet worden sind.

Stuttgart und Tübingen. In der J. G. Cotta'schen Buchhandlung ist erschienen:

Morgenblatt

für gebildete Stände. 1811. October.

Inhalt.

Märtyrer Abdallah und Sabalk. Von H. — Ein Zug aus dem Leben Peters des Großen und Karls XII. Tod. (Aus Robert Ker Porter travelling sketches etc.) Skizzen einer Reise nach Rußland und Schweden in den J. 1805–8.) Von L. — Korrespondenz-Nachrichten aus Kassel, Berlin, Prag. (Beschl.) Mein ist, was ich mir durch Sorge aneigne Von Horstia. — Ausflug von Rom nach Tibur. — Korrespondenz-Nachrichten aus Regensburg, Berlin. Trinklied. — Ausflug von Rom nach Tibur. (Forts.) — Korrespondenz-Nachrichten aus Berlin, Regensburg. (Forts.) Ausflug von Rom nach Tibur. (Beschl.) Von Gustav Lossius. — Ein Seeabenteuer. — Korrespondenz-Nachrichten aus Paris. Sollen die Recensenten sich nennen? Von Weisser. — Petrarca. Von J. K. Höck. — Puks Lob. — An Probus. Beyde von Hg.) — Korrespondenz-Nachrichten aus Gothenburg, Regensburg. (Beschl.) — Räthsel. — Auflösung der Räthsel.

Digitized by Google

I.

Geschichte des Kriegs zwischen Dänemark, Großbritannien und Schweden.

Dritter Abschnitt.

Von der Räumung Seelands bis zur Kriegserklärung gegen Schweden.

(Fortsetzung.)

Während die dänische Regierung alles aufbot, um dem treulosen Feind zu widerstehen, hatte England nun freilich den Krieg erklärt. Das Bombardement von Kopenhagen, den Raub der Flotte nannte man nicht Krieg. Die Kriegserklärung war vom 4. November; an demselben Tage ward auch Neapel, Toscana, und der Republik der sieben Inseln der Krieg erklärt. Weil Dänemark nichts von einer schimpflichen Ausgleichung hören wollte, weil es keinen brittischen Gesandten annehmen wollte, confiszirte das brittische Ministerium am 19. December die dänische Flotte. Sowohl die Schiffe als die geraubten Vorräthe wären gesezmäßige Prise. Man schäzte den Werth des Ganzen auf eine Million Pfund Sterling. Die dänischen Schiffe wurden nun gleich den englischen zum Dienst gebraucht: sie erhielten zu dem Ende, wie gewöhnlich, veränderte Nahmen.

Nur Ein bewaffnetes Schiff von der ganzen Flotte hatten die Engländer freiwillig zurückgelassen. Es war die Küstfregatte, die der König von England dem Kronprinzen 1785 zum Geschenk gab. Doch konnte die Raubsucht es nicht über sich erhalten, sie ganz zu schonen. Die sauber gearbeiteten Meublen wurden weggenommen oder zerstört. Um desto widriger war dem

Kronprinzen der Anblick dieses Zeichens ehmaliger, vieljähriger Freundschaft beider Höfe. Er beschloß, gleich nach seiner Zurückkunft sie zurückzusenden. Sie ward einem englischen Schiffer, William Patterson, übergeben; bemannt mit einem Steuermann und sechszehn Matrosen, alle kriegsgefangene Engländer. So gieng sie, versehen mit Pässen vom Admiralitäts-Collegium in dänischer, französischer und englischer Sprache, am 25. November durch die Nordsee an die englische Admiralität ab.

Eben so empfindlich als der Verlust der Flotte war für Dänemark der Ruin des Handels, die Aufbringung so vieler Schiffe, die, im festen Vertrauen auf den bestehenden Frieden, theils in englischen Häfen lagen, theils sorglos die Meere durchstrichen, als sie durch treuloſen Ueberfall den feindlichen Kreuzern zu Theil wurden. Man rechnete auf 800 Schiffe, deren sich die Engländer auf diese Weise bemächtigten. Der Werth der genommenen Ladungen und Schiffe betrug, nach einer mäßigen Schätzung, mehrere Millionen. Die Zahl der gefangenen Matrosen belief sich über 8000. Sie werden nach brittischer Art sehr schlecht gehalten. Die Schiffs-Kapitäne bekommen täglich einen Schilling, die Matrosen einen halben: das heißt in England nicht genug, um die nothwendigsten Bedürfnisse des Lebens zu bestreiten. Denen, die auf Blockschiffen einquartiert waren, wurden die Lebensmittel in Natur gereicht, aber in so geringem Maas, von so schlechter Beschaffenheit, daß sie es fast noch schlimmer hatten. Damit kontrastirt auffallend die billige Denkungsart der dänischen Regierung, die sich auch hier nicht verläugnet. Den angehaltenen reisenden Engländern ward täglich 1 Rthlr. dänisch bis 64 Schilling bewilligt, einem Schiffer 48 Schilling, jeder Person von seiner Familie 32 Schilling, einem Steuermann 32 Schilling, jedem Matrosen 10 Schilling. Dabei ward für ihr Quartier, für ihre Beförderung auf der Reise eben die Sorge getragen, die nur

eine befreundete Nation erwarten konnte. Man übte auch keine Härte gegen sie in Ansehung der Communikation mit den ihrigen. Unter Beobachtung der Vorsicht, welche die Umstände unumgänglich nothwendig machten, erlaubte man ihnen, sich an die ihrigen zu wenden, und erleichterte ihnen die Mittel, sich größere Unterstützung zu verschaffen. Niemand zwang sie, Kriegsdienste zu nehmen: niemand beredete sie dazu. In Dänemark brachte man nie, wie in England, die heilige Pflicht für das Vaterland in Collision mit dem Schwur zu der Fahne, der niemand mit überlegtem Rath, niemand nur freiwillig folgte.

Mit der Hemmung des Handels schwand auch der für Dänemark so wichtige Sund Zoll fast ganz. Im Jahre 1805 giengen 11,537 Schiffe durch den Sund; im Jahre 1806 war die Zahl 7,140, im Jahre 1807 nur 6,240. Ueber ein Drittheil dieser Schiffe waren englische, nämlich 2,632. Aber in den lezten vier Monaten war die Zahl der durchgehenden Schiffe natürlich sehr geringe. Aus der Nordsee waren 1559 englische Schiffe gekommen: nur 1073 clarirten bei ihrer Zurückkunft aus der Ostsee. So lange die englischen Schiffe den Sund beherrschten, hielten sie viele Schiffe anderer Nationen mit Gewalt ab, den Zoll zu berichtigen: andere benuzten selbst die Gelegenheit, sich der Erfüllung ihrer Pflicht zu entziehen. Dänemark, das stets so viel für die Sicherheit dieser Straße that, mußte sich nun auch in dem Genuß dieses so billigen, allgemein anerkannten, Rechts gekränkt sehen.

Für einen so mannigfaltigen Verlust gewährte die Confiskation des englischen Eigenthums in den dänischen Staaten nur einen schwachen Ersatz. Man hatte überhaupt die Summe viel größer geglaubt, als sie war. Bei dem lebhaften Handelsverkehr zwischen beiden Staaten, insonderheit bei den starken Sendungen englischer Produkte oder Fabrikate nach dänischen Häfen während der lezteren Jahre, vermuthete man in den Händen

dänischer Kaufleute sehr bedeutende englische Waarenlager. Allein es fand sich nicht so. Vielleicht verlautete die erste Auflegung des Beschlags etwas zu zeitig: man weiß, wie thätig die Kaufleute in einem solchen Fall sind. Auch mag es seyn, daß bei manchen die kaufmännische Treue über die der Unterthanen gieng. Der Handel, heißt es, könne keinen unnatürlichen Zwang tragen: man dürfe nicht das Zutrauen täuschen, was der Fremde auf des Commissionärs persönliche Rechtlichkeit gesezt habe. Traurig genug, daß die jetzige, schreckliche Art des Krieges solche Collisionen erzeugt. Indeß verfuhr die dänische Regierung auch hier mit der möglichsten Mäßigung. Man ergrif freilich sehr ernste Maaßregeln zur Entdeckung und Anhaltung jedes brittischen Eigenthums: der Kronprinz wies mit Recht die Anträge der Handelsleute in Kopenhagen ab, welche eine Aenderung zu erhalten wünschten. Aber zur Confiskation ward nicht eher geschritten, als bis England selbst das Beispiel gegeben hatte! Auch da noch sorgte man, daß über den Belauf aller Confiscationen eigene, genaue Rechnung geführt ward. Wenn einst im Frieden die brittische Regierung zu den Grundsätzen des natürlichen Rechts zurückkehrte, so wollte man den dänischen Unterthanen die Aussicht nicht benehmen, ihren weit größeren Verlust zurückzuerhalten, der ihnen, selbst ohne allen Schein eines Rechts, zugefügt war. Von dem Charakter der dänischen Regierung darf man es erwarten, sie werden den reinen Werth des mit so vollem Recht confiscirten englischen Eigenthums zurückgeben, wenn jemals England das, noch während des Friedens, den sicheren Dänen treulos entrißene Eigenthum erstattet.

So viel die Umstände es irgend gestatteten, suchte man den dänischen Handel selbst in dieser traurigen Lage zu sichern und zu erleichtern. Besonders kam es darauf an, sich zu vergewißern, daß keine Waaren fälschlich für neutral ausgegeben würden, daß kein straf-

barer Verkehr mit dem Feinde weiter statt fände, es sey unmittelbar oder mittelbar. Dahin gieng besonders die Verfügung vom 5. Jan. 1808. Nach derselben soll die Auslösung der Transitgüter, oder anderer erlaubter Ausfuhr-Waaren nach neutralen oder freundschaftlichen Orten, in so fern die Oerter, wenn sie ausgehen, außerhalb des Sundes oder der Belten liegen, allezeit, wenn selbige aber an der Ostsee und innerhalb des Sundes und der Belten liegen, dann, wenn die Waaren nach Oertern außerhalb der Ostsee bestimmt sind, mit Attesten der dänischen Consuln, notarialer Zollatesten oder andern hinlänglichen Dokumenten bewiesen werden. Der Absender muß für die Einlieferung dieses Beweises der Auslassung, innerhalb der Nr. 48. der Zollverordnung festgesezten Frist, Bürgschaft stellen, und sich verpflichten, den Marktpreis der Waaren an den Ort der Absendung nachzulegen, oder in Ansehung der ungeöffneten Transitgüter den Werth, wozu sie beim Abtrag des Transitzolls bei der Ausfuhr angegeben sind, falls nicht die Auslassung an einem neutralen oder freundschaftlichen Ort in der bestimmten Zeit dargethan worden.

Diese nicht zu verkennende Geradheit, dieser feste, treue Sinn bei Befolgung der einmal ergriffenen Maasregeln gewannen der dänischen Regierung um so mehr die Meinung aller befreundeten oder neutralen Staaten. Sie erklärten sich alle nachdrücklich gegen England, sobald sie den Frevel gegen Dänemark erfuhren: in der Folge, noch mehr eingenommen durch das standhafte Betragen der Regierung, nahmen sie sich der Sache des beleidigten Staats mit einem größeren Eifer an.

Schon die erste Aeußerung des russischen Kaisers gegen General Hutchinson über den englischen Angriff enthielt die Forderung einer vollkommenen Genugthuung. Der Kaiser sagte, er habe sich alle Mühe gegeben, den Kronprinzen zum Beitritt zu der Koalition gegen Frankreich zu bewegen: aber der Prinz habe stets

deutlich und gleichförmig geantwortet: er habe viele Jahre lang das Neutralitätssystem aufrecht erhalten. Er sey fest entschlossen, dabei zu beharren: sein Volk habe dabei in einem blühenden und glücklichen Zustand gelebt; nichts in der Welt werde ihn vermögen, davon abzugehen. Wirklich sey bei des Kronprinzen festen Charakter nichts schwieriger, als seine Beschlüsse wankend zu machen, oder ihn zu bewegen, ein einmal angenommenes Verfahren abzuändern; aber der Kaiser sey auch versichert, vor dem Angriff von Kopenhagen habe keine Verbindung zwischen Dänemark und Frankreich existirt. Die Note, welche Lord Gower seinem Ministerium übergeben, sey höchst leer: sie enthalte weder eine hinreichende Erklärung noch ein Anerbieten von Genugthuung. Der unverantwortliche Angriff von Kopenhagen habe ihn in große Bekümmerniß gesezt: man habe nie etwas Aehnliches gehört. Würde ein solches Betragen herrschend, so müßten alle Verhältnisse gänzlich zu Grunde gehen, die bisher der Nationen Betragen gegen einander bestimmten: jeder könne dann thun, was ihm gefällig wäre. Er verlange aber Genugthuung und zwar vollkommene Genugthuung für den unverantwortlichen, ohne allen Anlaß unternommenen, Angriff; es wäre seine Pflicht, als Kaiser von Rußland, und er wolle sie haben. Die feierlichsten Traktaten und Verpflichtungen verbänden ihn mit Dänemark: er sey gesonnen, sie zu erfüllen. In demselben Sinn sprach nachher das Ministerium. Aus den bekannt gewordenen Verhandlungen des englischen Gesandten, Lord Gower, ist es offenbar, daß der Angriff auf Kopenhagen der vorzüglichste Grund war, daß alle Verbindung mit England abgebrochen ward. Es ist aber auch klar daraus, wie feindselig das brittische Ministerium fortwährend gegen Dänemark gesinnt war: wie wenig es eine aufrichtige Neigung bezeugte, das zugefügte, unverschuldete Uebel, so viel möglich wieder gut zu machen.

Digitized by Google

Preußen und Oesterreich gaben beide neue geschärfte Befehle, allen Handel mit Rußland abzubrechen. Auch in der preußischen Erklärung werden die neuerlichen Begebenheiten an der Ostsee als Grund angeführt: der Belagerung von Kopenhagen geschieht nicht ausdrücklich Erwähnung.

Spanien erließ am 3. Jan. ein Dekret, Repressalien gegen die englischen Cabinets-Resolutionen vom 11. November zu gebrauchen, in Gemäßheit des französischen Dekrets vom 17. December. Er äußerte seinen Unwillen darüber in den stärksten Ausdrücken, weit stärker als bei der Wegnahme der spanischen Fregatten mitten im Frieden.

Auch in Amerika machte dieser Angriff einen ungünstigen Eindruck gegen England: auch dort trug dies Gefühl des Unwillens viel bei zu der Standhaftigkeit, womit die Nation auf den Grundsätzen bestand, die sie einmal angenommen hatte, ihren Handel von England unabhängig zu machen.

Am bestimmtesten äußerte sich die französische Regierung in ihrem Amtsblatt. „Sezt auch, nach der engli„schen Grundregel, der Vortheil müßte die Gerechtigkeit „überwiegen, so ist doch noch übrig zu untersuchen, ob „der dänische Zug für Englands Sicherheit nützlich war. „Aber nun haben die Folgen gezeigt, und werden täglich „deutlicher zeigen, daß dieses Vergehen nicht nur nicht „nöthig war zur Sicherheit Englands, sondern daß es „auch das größte Unglück war, das England seit langer „Zeit widerfahren ist: ein größeres Unglück, als wenn „Irland unabhängig erklärt würde. Der Londoner Hof „kann die Quellen nicht bekannt machen, woraus er seine „Nachrichten von den Verbindungen zwischen Dänemark „und Frankreich schöpfte, weil er von so etwas nichts „erfahren hat. Es gab keine Beredung, keine Unter„handlung, keinen Traktat zwischen Frankreich und Dä„nemark. Der französische Kaiser kann nicht die Ab-

„sicht gehabt haben, Dänemark in den Krieg zu ver„wickeln. Es wäre ungerecht gewesen, und er ist zu „groß, zu aufgeklärt, um nicht zu wissen, daß Gerech„tigkeit der erste Grundsatz aller weisen Staatskunst ist. „Auch war der Krieg gegen Dänemark unnütz für den „kanzösischen Kaiser. Hätte er Dänemark angegriffen, „so hätte er es England in die Arme geworfen; dadurch „hätte er seinem Feinde die Herrschaft in dem Sund ge„geben. Er hätte sicher und ohne Schwierigkeit Hol„stein und Fühnen weggenommen: aber die dänische Ar„mee, zurückgezogen auf ihre eigene Inseln, geschützt „durch ihre und Englands Flotten, wäre bald außer„halb des Angriffs gewesen. Also hätte der ungerechte „Angriff nur die Folge gehabt, Dänemark zu zwingen, „mit England und Schweden gemeinschaftliche Sache zu „machen. Und dieser Angriff gegen Dänemark wäre eine „offenbare Ungerechtigkeit gewesen: sie hätte auf Kaiser „Napoleon einen Fleck geworfen in den Augen der Nach„welt; und der Antheil der Nachwelt ist diesem großen „Fürsten nicht gleichgültig. Zudem sind die alten Bande „bekannt, die den Kaiser von Rußland an Dänemark „knüpfen. Dänemark angreifen hieß also den Frieden „von Tilsit brechen, den Krieg wieder anfangen, die „bei Friedland eroberten Vortheile verlieren, des Feindes „Kräfte mit 40,000 Dänen und des ganzen Europa's „Unwillen vermehren. Der Friede von Tilsit wäre in „dieser Rücksicht Dänemark Bürge gewesen, wenn es an„ders nöthig gehabt hätte, einen Bürgen zu suchen außer„halb des weisen Betragens seiner Regierung in ihrer „Neutralität. Aber vielleicht sagen die englischen Minister, „zu Tilsit wäre ein Bund gegen England verabredet, und „daran sollte Dänemark Theil nehmen. Diese Behaup„tung, eben so lächerlich, wie die anderen, ist durch „die Begebenheiten als falsch erwiesen. Sie konnte Eng„land nur die Beschämung zurücklassen, die nothwendig „eine Regierung treffen muß, die stets ihr Betragen nach

„Verdacht und falschen Voraussetzungen abmißt: eine „Art, die zugleich Schwäche und Tyrannei an den Tag „legt. Hätte England sich aber wirklich durch lügen„hafte Berichte hintergehen lassen, so mußte es ja Ruß„land den Krieg erklären, seine Schiffe confisciren, sei„ne Flotten wegnehmen. Das that England nicht: also „hatte es auch nicht jenen Gedanken. Wahr ist es wohl „auch, daß es wohl kühn genug war, eine Nation vom „zweiten Rang zu befehden, aber nicht eine starke Na„tion vom ersten Range. Auf jeden Fall ist sein gan„zes Betragen Fehlrechnung und Widerspruch. Es fürch„tete die Schliessung des Sundes: und es ersann diesen „unglücklichen Zug, dessen einzige gewiße Folge ist, das „wirklich zu machen, was es fürchtete."

Unstreitig empfand England, bei aller Uebermacht seiner Flotten, seit dem Bruch mit Dänemark die Wirkung der Drohungen Napoleons mehr als zuvor. Es war beinahe ein Jahr, als er am 21. Nov. 1806 das merkwürdige Dekret erließ, wodurch er die brittischen Inseln in Blockadezustand erklärte, und allen Handel und Correspondenz mit ihnen verbot. Jezt schien der Zeitpunkt gekommen zu seyn, es der Ausführung näher zu bringen. Er gebot nun am 13. Nov. an den Mündungen der Elbe und Weser die Confiskation aller Schiffe und Ladungen ohne Unterschied, wenn die Schiffe unter irgend einem Vorwand in England eingelaufen wären. Die englische Regierung gab in denselben Tagen einen entgegengesezten Befehl von gleichem Umfang. Alle Häfen und Plätze von Frankreich und dessen Alliirten, oder irgend eines andern Landes, das mit England in Krieg wäre, und alle andern Häfen und Plätze in Europa, von welchen die brittische Flagge ausgeschlossen wäre, obgleich das Land nicht Krieg mit England führte, und alle Häfen und Plätze in den Colonien, die den Feinden Englands gehören, sollten angesehen werden, als wären sie auf das strengste blockirt. Aller Handel mit den Pro-

Digitized by Google

dukten und Waaren dieser Länder und Oerter ward verboten. Nur auf brittischen Schiffen konnten sie nach einer spätern Kabinets-Ordre vom 25. Nov. eingeführt werden. Gegen diese Maaßregeln übte Napoleon Rache, in dem Dekret, das er zu Mailand den 17. Dec. erließ, worin er alle Schiffe für englisches Eigenthum erklärte, die sich von einem englischen Schiffe visitiren oder nach England bringen lassen, oder irgend eine Abgabe an die englische Regierung bezahlt hätten. Zugleich schrieb der Minister des Innern am 24. Dec. an die Handelnden, sie aufzufordern, die kräftigen Maaßregeln ihres großen Kaisers zu unterstützen, durch Ausrüstungen, um von allen Seiten auf die Engländer zu kreuzen. So würden sie sich den Genuß der Kolonialwaaren verschaffen, deren Vertheuerung sonst das einzige Uebel wäre, was der Feind ihnen zuzufügen vermöchte. Napoleon wollte diese Beschlüsse so lange aufrecht gehalten wissen, bis die Engländer die ihrigen zurücknähmen, die, wie er sagt, ihre Gesetzgebung mit der von Algier in eine Klasse brächten. So wetteiferten beide Regierungen, dem Krieg eine Ausdehnung zu geben, die das Ungemach der Länder nicht nur, die er unmittelbar trift, ungemein vermehren, sondern auch des ganzen cultivirten Europa's.

In England war die Stimmung des Volks, so fern sie sich kann vernehmen lassen, gegen den Raubzug nach Kopenhagen. Als die Kanonen des Towers gelöset wurden, zur Freudenbezeugung über die Wegnahme der dänischen Flotte, sah man nirgends die sonst gewöhnlichen Aeußerungen des Beifalls. Kein Haus war illuminirt: nirgends hörte man Jubel. Die Regierung nahm die Lords Gambier und Cathcart mit der größten Ehrenbezeugung auf: machte jenen zum Viscount, diesen zum Baron. Allein die größere Mehrheit spottete dieser Belohnungen. Es ward Sitte in Reden und Schriften der sogenannten Opposition, mit dem Zug gegen Kopenhagen zu vergleichen, was man als die Summe, des

Schimpflichen und Treulosen, aufstellen wollte. Und diese Stimmung war bei weitem nicht nur bei denjenigen, die sonst, aus politischen Gründen, die eigentliche Opposition bilden; sie herrschte wirklich bei der Nation: man hat kein Beispiel eines ähnlichen Tadels einer Maasregel der Regierung.

Gleichwohl liessen die Minister den König von Großbritannien in seiner Rede zur Eröffnung des Parlaments am 21. Januar 1808 sagen: er habe nach vergeblichen Bemühungen, ein Arrangement mit Dänemark zu treffen, sehr wider seinen Willen und nur durch Pflichtgefühl genöthigt, die Commandanten seiner Flotten befehligen müssen, zur Gewalt zu schreiten, und er empfinde das lebhafteste Vergnügen, dem Parlament zu dem gelungenen Resultat dieser mühsamen aber nothwendigen Expedition Glück wünschen zu können.

Auf diese Rede ward von beiden Häusern, wie gewöhnlich, eine Dankadresse, ohne Stimmensammeln genehmigt. Indeß erhoben sich doch kräftige Stimmen gegen den Punkt, der Dänemark betraf. Im Oberhause wurden zwei Proteste dagegen eingelegt, worin diese gerühmte Expedition für einen Schandfleck in den brittischen Annalen erklärt ward. Der eine war von sieben Pairs unterzeichnet, unter denen der Neffe des Königs, der Herzog von Gloucester, war: der andere von dem berühmten Lord Erskine, vormaligen Großkanzler. *) Nachher beschloß das Oberhaus am 27. Januar, auch ohne Stimmen zu sammeln, eine Dankadresse an die See- und Land-Offiziers, die an dem Zug Theil nahmen. Aber im Unterhause redeten die Herren Windham, Tierney und Brand mit Wahrheit und Wärme gegen eine solche öffentliche Beifallsbezeugung. Man zählte

*) Beide Proteste sind schon in dem 5ten Stück der europäischen Annalen für 1809 abgedruckt, und fehlen daher hier in dem Codex diplomaticus.

die Stimmen; unter 181 Mitgliedern hatten die Minister doch nur eine Mehrheit von 19 für sich.

Unter den Staats-Papieren, die dem Hause vorgelegt wurden, befand sich kein einziges, das sich auf Dänemark bezog. Einen stärkeren Beweis konnten die Minister nicht geben, daß sich der Raubzug vor den Augen der Nation nicht rechtfertigen lasse.

Dieß veranlaßte den Herrn G. Posonby im Unterhause darauf anzutragen, daß dem Hause Urkunden mitgetheilt würden, zur Rechtfertigung der Unternehmung. Mehrere Redner unterstützten ihn; der Staatssekretär Canning widerlegte sie in einer Rede, die dem unbefangenen Richter nur für ein künstliches Gewebe von falschen Voraussetzungen und Trugschlüssen gelten kann. An Beweisen fehlt es ganz; nicht selten läßt sich der Redner zu offenbaren Unwahrheiten herab. *)

Im Oberhause machte am 8. Februar der Herzog von Norfolk denselben Antrag. Unter den Rednern, die gegen das schändliche Betragen der Minister auftraten, zeichneten sich besonders die Lords Erskine und Maire aus.

Erskine behauptete, wenn die Minister versicherten, sie hätten Nachrichten, welche die Nothwendigkeit des Zuges beweisen, und sich dennoch weigerten, sie vorzulegen, so könne man mit Gewisheit annehmen, daß diese Nachrichten nicht existirten. Er wollte auch, die Schiffe müßten andere Nahmen haben, wie die Zigeuner es mit den gestohlnen Kindern hielten, damit man sie nicht wieder kenne.

„Ich bin ungewiß," sagte Lord Moira, „ob ich „mich in einer Versammlung des brittischen Parlaments „befinde. Man hat nun jede Entschuldigung aufgegeben, „daß wir die Grundsätze der National-Ehre verlassen ha-

*) Der Inhalt dieser sonst merkwürdigen Rede wird hier übergangen, weil sich in dem 5ten Heft schon eine vollständige Uebersetzung findet.

„ben, auf deren Befolgung wir so lange stolz thaten: die „einzige Vertheidigung, die man jezt für eine Handlung „anführt, die einen unauslöschlichen Flecken auf unseren „Charakter wirft, ist, daß sie sich auf eine blos spekula„tive Bereicherung gründete."

„Es ist viel gesagt über die feindselige Gesinnung „des jetzigen Beherrschers von Frankreich. Angenom„men, alles wäre wahr, wo ist der Beweis, daß er „sich mit Dänemark einverstand? Kann aber ein solches „Verständniß nicht bewiesen werden, wie wollen wir uns „rechtfertigen, gegen Dänemark die Feindseligkeiten aus„geübt zu haben, die nur Frankreich fühlen sollte? Doch, „dies bei Seite gesezt, behauptet man, die dänische Flotte „hätte können in Bonnaparte's Hände fallen, wenn wir „seinen Absichten nicht zuvorgekommen wären. Aber die „Gründe für diese Behäuptung kommen mir sehr unwahr„scheinlich vor. Dänemark hat unausgesezt die strengste „Neutralität in Ansehung aller kriegführenden Mächte „beobachtet, und es ist durchaus kein Grund zu glauben, „daß es dies System würde verlassen haben. Seit das „nördliche Deutschland der Schauplaz des Krieges ward, „war seine Armee in Holstein versammelt: ich zweifle „keineswegs, es hätte sich, angegriffen, mit Muth „und Beharrlichkeit vertheidigt. Niemals werde ich die „Schlußfolge derer annehmen, welche meinten, Däne„mark müßte unterliegen, seiner geringeren Kräfte wegen: „gleich als könne der Muth nicht in jedem Streit die „bloße Zahl der Streiter aufwiegen. Und vorausgesezt, „die Franzosen hätten sich auf eine oder die andere Weise „der dänischen Flotte bemächtigt, so erkläre ich ohne Be„denken, ich würde auch in einem solchen Fall lieber die „Zahl der dänischen Schiffe verdoppelt sehen, als daß „wir uns ihrer auf die Weise bemächtigt hätten, wie „es nun geschehen ist."

„Dieser Angriff kann auf keine Weise mit irgend „einem andern verglichen werden, weil er unvermeidli-

„ches Verderben über einen Unschuldigen brachte, der „nicht den mindesten Anlaß dazu gab. Der Minister, „der den Befehl zu dem Zug unterschrieb, mußte, ehe er „seinen Nahmen darunter sezte, der Mütter Wehklagen „über ihrer Kinder Ermordung gedenken, und des Elen„des, das unter tausend Unschuldigen angerichtet ward. „Man sagt, das Unglück sey nur eine Folge gewesen von „dem Widerstand der Dänen. Aber wer wagt es, ihn „zu tadeln? Haben nicht die Dänen gerade dadurch sich „das größte Recht erworben auf die Achtung eines edel„müthigen Feindes?"

„Versteht man unter der behaupteten Nothwendigkeit „blos einen höhern Vortheil, so kann man denselben „Grund für jede Unternehmung anführen, sie sey so ver„wegen, so gewaltsam, so grausam als sie wolle."

„Man hat in starken Ausdrücken geredet von dem „Muth der Nation; von der Wichtigkeit, daß sie sich „in der gegenwärtigen Krise fest und entschlossen zeige. „Aber wo bliebt denn der Muth der Nation, wenn 16 „Schiffe in dem Hafen einer neutralen Macht ihr einen „solchen Schreck einjagen, daß sie eine Handlung vor„nimmt, die eben so sehr gegen ihre Ehre streitet, als „gegen ihren Vortheil."

„Ich bin vollkommen überzeugt, dieser Schritt habe „uns unserm Untergang näher gebracht, als irgend ein „anderer, den eine andere Administration vornahm, wie „oft sie sich auch einer Verwegenheit oder eines Mangels „an Vorsicht schuldig machte; denn jener hat unsere Sa„che in ganz Europa verhaßt gemacht. Seine Wirkun„gen wurden bald sichtbar in den Gesinnungen des russi„schen Hofes. In dem Herzen des dänischen Volks hat „er den Keim unversöhnlicher Feindschaft niedergelegt."

„Darum bitte und beschwöre ich das Haus, seinen „eigenen und des Landes Charakter von dem Vorwurf „zu reinigen, dem er ausgesezt ist. Wahrlich, das Still-

„schweigen der Nation gründet sich nicht auf Apathie; „sie erwartet Rechtfertigung von dem Parlament. Läßt „das Parlament die Sache ohne Untersuchung hingehen, „so wird ein ernstliches, allgemeines Mißvergnügen die „Folge davon seyn."

Stärker konnte sich selbst das französische Kabinet nicht ausdrücken. Doch ließ es den Anlaß nicht unbenutzt, die öffentliche Meinung gegen England aufzubieten. Während des ganzen Revolutions-Krieges hatte England nie solche Blöße gegeben. Noch nie konnte die französische Regierung mit solcher Zuversicht auf die Gerechtigkeit der Sache, die Gräuel des Krieges auf die Rechnung ihrer Gegner schieben.

In mehreren französischen Staatsschriften seit dem Zug gegen Kopenhagen wurden diese Behauptungen mit dem größten Nachdruck vorgetragen. Besonders zeichnen sich aus die Anmerkungen im Moniteur zu der englischen Antwort auf die russische Erklärung. Nirgends ist die Schwäche, die Unmoralität des englischen Ministeriums in ein so deutliches Licht gesezt. Dem schuldfreien Betragen Dänemarks widerfährt die vollkommenste Gerechtigkeit: die lezten Vorschläge Englands, welche die Minister ausgleichend nennen, werden gewürdigt, wie sie es verdienen.

„Welche Unfruchtbarkeit des Raths," heißt es, „wenn „das brittische Ministerium sich nicht besser über die Anerbietungen zu erklären weiß, die es machte, um mit „Dänemark Frieden zu schließen. Frankreich, Oesterreich „und Rußland fordern: daß die dänische Flotte zurückgegeben werde; daß der Kronprinz Genugthuung erhalte; „daß das englische Volk die That der Römer in einem „ähnlichen Fall nachahme, und dem Gutbefinden des „Kronprinzen die Person übergeben, welche zu dem Zug „gegen Kopenhagen rieth; daß Kopenhagens Brandstellen auf Englands Kosten wieder aufgebauet werden;

„daß Se. brittischen Majestät darthun, daß Sie Sich „nicht zu diesen allen Fürsten angethanen Hohn beken„nen. Wie weit sind diese Vorschläge von den englischen „entfernt."

Indeß vollzog die englische Regierung ihre Drohung gegen die dänischen Kolonien, da die Vorschläge zur Aussöhnung nicht angehört wurden. Aber davon schwieg sie, daß der Befehl zum Theil schon gegeben war, ehe sie Vorschläge that. Am 5. Sept., an dem lezten Tage des Bombardements von Kopenhagen, ward auch die Definitiv-Instruktion zur Einnahme der dänischen westindischen Inseln ausgestellt.

Der General Bowyer sammelte sogleich auf Barbadoes und anderen brittischen Inseln eine hinlängliche Kriegsmacht, die Admiral Cochrane mit seinen Kriegsschiffen begleitete. Am 20. Dec. erschienen sie vor St. Thomas. Der Gouverneur, Oberst-Lieutenant von Scholten, ward aufgefordert, diese Insel und St. Jean zu übergeben. Die Uebermacht war entschieden: der Widerstand völlig fruchtlos. Der Gouverneur unterzeichnete daher am 21. Dec. eine Kapitulation, die alles Privateigenthum schützte.

Die Engländer ließen auf St. Thomas eine Besatzung von 300 Mann unter dem Brigadier Maclean, mit einem Detaschement Artillerie. Dann gieng am 23. Dec. eine Expedition gegen St. Croix ab. Zwei Tage nachher kapitulirte die Insel, auf ähnliche Bedingungen als St. Thomas, nachdem sich der Gouverneur vorher durch drei, auf die englische Flotte gesandte, Offiziere von der feindlichen Uebermacht vergewissert hatte.

Auf St. Croix fanden die Engländer 143, auf St. Thomas 89 Stück Artillerie; bei beiden Inseln 89 Schiffe, nämlich 21 dänische auf St. Croix, und 53 dänische, 8 engliche, 3 amerikanische, 3 hamburgische und 1 schwedisches zu St. Thomas.

Digitized by Google

Die Kapitulation ward von den Engländern gegen die Einwohner treu genug erfüllt. Ihr eigenes Interesse erforderte es, sie gut zu behandeln. Als uneingeschränkte Herren in diesen Gewässern konnten sie ihnen manche Vortheile verschaffen, die wieder auf die englischen Besitzungen in Westindien zurückfloßen.

Codex diplomaticus zu dem dritten Abschnitt der Geschichte des Krieges zwischen Dänemark, Großbritannien und Schweden.

(Fortsetzung.)

Erste Abtheilung.

16. Instruktion des Ober-Admiralitäts-Gerichts, vom 30. April 1806.

Der Kriegsartikels-Brief für den Landdienst bei dem See-Etat handelt zwar in dem 76z. §. von dem Ober-Admiralitäts-Gericht; aber er bestimmt nicht genau, weder die Form des Gerichts, noch das gerichtliche Verfahren, noch welche Sachen vor dasselbe gehören. Damit man nun darüber eine bestimmte Regel habe, und weil Wir es überdieß zweckmäßig finden, daß der Wirkungskreis des Ober-Admiralitäts-Gerichts auf alle diejenigen Sachen ausgedehnt werde, welche, nach ihrer Natur und der besonderen Kenntniß, welche zu ihrer Entscheidung gefordert werden, bequemer dort, als bei den ordentlichen Obergerichten, behandelt werden; so wollen Wir, daß nachstehende Instruktion des Oberadmiralitäts-Gerichts von allen Beikommenden befolgt werde:

Erstes Kapitel.

Von der Einrichtung und den Mitgliedern des Oberadmiralitäts-Gerichts.

§. 1.

Das Oberadmiralitäts-Gericht soll aus folgenden Mitgliedern bestehen:

a) Sämtlichen Deputirten in Unserem Admiralitäts- und Commissariats-Collegio, oder wenigstens drei Deputirten, welche dann dafür angesehen werden, daß sie das Collegium ausmachen.

b) Unserem General-Auditeur im See-Etat; und

c) Einem Assessor in Unserem höchsten Gericht.

Ist aber der General-Auditeur zugleich Deputirter im Admiralitäts- und Commissariats-Collegio, so treten zwei

Assessoren des höchsten Gerichts in das Oberadmiralitäts-Gericht.

§. 2.

Die Geschäfte des Justiz-Sekretariats werden von dem Admiralitäts-Sekretair geleitet und besorgt.

§. 3.

Das Gericht soll in Unserer Königl. Residenzstadt Kopenhagen gehalten werden.

§. 4.

Kein Erkenntniß oder Urtheil kann abgesprochen werden von einer geringeren Anzahl Richter, als §. 1. festgesetzt ist: und wenn die Stimmen der votirenden Mitglieder des Gerichts gleich sind, so giebt die Stimme des ersten Mitglieds den Ausschlag.

Uebrigens darf, wenn einer der Vorbenannten, Krankheitshalber oder wegen eines rechtmäßigen Hindernisses, sich nicht in dem Gericht einfinden könnte, dennoch keine Sache aus dieser Ursache einen Aufschub erleiden;

Sollte dagegen ein solcher Fall bei einem der Zugeordneten aus dem höchsten Gericht eintreffen, so muß der Justitiarius, sobald er davon unterrichtet wird, sogleich ein anderes Mitglied dieses Gerichts bestimmen, welches an dessen Stelle trit, der aus den vorgedachten Ursachen nicht erscheinen kann; und wenn Unserem General-Auditeur ein solches Hinderniß zustoßen sollte, wollen Wir selbst einen zuverläßigen Mann ernennen, der an seiner Statt im Gericht Platz nehme.

§. 5.

Das Ober-Admiralitätsgericht ist die lezte Instanz in allen Sachen, welche einen Gegenstand seiner Erkenntnisse abgeben.

§. 6.

Der Seekriegs-Prokureur soll alle diejenigen Sachen ausführen, welche ihm von Unserem Admiralitäts- und Commissariats-Collegio aufgetragen werden, und sich übrigens nach der ihm ertheilten Instruktion achten.

§. 7.

Vor diesem Gericht können keine andere Advokaten als die Advokaten bei dem höchsten Gericht, und die Prokuratoren, welche bei dem Land-, Ober-, auch Hof- und Stadt-Gericht angestellet sind.

Zweites Kapitel,

betreffend den Wirkungskreis des Ober-Admiralitätsgerichts und die Sachen, in welchen von diesem Gerichtshof erkannt werden soll.

§. 8.

An das Ober-Admiralitätsgericht soll von den Urtheilen der beikommenden Untergerichte, wodurch jemand sich beschwert glaubt, in folgenden Arten von Sachen appellirt werden:

a) In allen Sachen, welche das Anhalten oder die Aufbringung fremder Schiffer betreffen, es sey wegen Kaperei, Seeräuberei, unerlaubter Fischerei in Unseren Flüssen und Strömen, oder irgend einer anderen Verletzung Unsers Territorialrechts an Unseren Küsten, sie habe Namen wie sie wolle: jedoch sollen die Verhaltungsregeln, welche in Unserem Rescript vom 10. Nov. 1779 bestimmt sind, befolgt werden, wenn irgend ein neutrales Schiff von einem Kriegsschiff oder Kaper einer andern fremden Nation, so nahe an Unseren Küsten aufgebracht wird, daß die Aufbringung, nach dem gedachten Rescript, für unerlaubt anzusehen ist.

b) In allen Sachen, welche das Lotswesen oder die Gerechtsame und Pflichten der Lotsen betreffen, so weit solche durch gerichtliches Verfahren abzumachen sind.

c) Die Vorkehrungen der Erbtheilungsgerichte in Friedrichsvärn und auf Christiansöe.

d) Die Urtheilen des combinirten Gerichts in den Sachen, welche die Amtsführung der Civilbeamten des See-Etats betreffen.

e) Urtheile in Convoi-Sachen, welche durch die Verordnung vom 2. Nov. 1798 der Entscheidung des Ober-Admiralitätsgerichts unterworfen sind.

f) Gleichergestalt die Sachen, in welchen jemand wegen Mißbrauch Unserer Flagge und Wimpel zur Verantwortung gezogen wird.

Drittes Kapitel,
betreffend den Prozeß und der Vorladung.

§. 9.

Die Vorladungen vor dem Ober-Admiralitätsgericht werden im Namen des Gerichts, und unter dem Siegel des Admiralitäts und Commissariats-Collegii, mit der Unterschrift des Sekretairs ausgefertigt.

§. 10.

Der, welcher ein Urtheil oder eine gerichtliche Verhandlung vor dem Ober-Admiralitätsgericht einklagen will, muß dem Sekretair einen von ihm selbst oder seinen Bevollmächtigten unterschriebenen Entwurf zu der Vorladung einhändigen, welche verlangt wird, worauf der Sekretair dieselbe unverzüglich auszustellen hat.

§. 11.

Wenn sodann die Vorladung der Beikommenden gesezmäßig verkündigt ist, so wird sie dem Sekretair eingehändigt, welcher auf Befehl des Admiralitäts und Commissariats-Collegii, die Bestimmung wegen Verhandlung der Sache darauf verzeichnet, und diese Anzeichnung muß der Citant den Abend zuvor der vorgeladenen Parthei oder deren Bevollmächtigten in Kopenhagen verkündigen lassen.

Und damit der Citant davon unterrichtet seyn könne, wer derjenige sey, welchem diese Bestimmung hier an Ort und

Stelle zu verkündigen ist, soll der Vorgeladene oder sein Sachwalter, sobald ihm die Sache aufgetragen ist, sich bei dem Sekretair melden, wo denn der Etatsrat die in dieser Rücksicht nöthige Nachricht erhält.

§. 12.

Wenn iemand, der vor dem Ober-Admiralitätsgericht gehörig vorgeladen ist, unterläßt, sich bei dem Sekretair zu melden, auf die im vorstehenden §. vorgeschriebenen Weise, so soll die Sache gleichwohl angenommen und behandelt werden, zufolge der Vorladung, obgleich die Bestimmung des Tages nicht verkündiget ist, und der Beikommende hat sich dann selbst den Nachtheil zuzuschreiben, der aus seiner Versäumniß fließen möchte.

§. 13.

Die Frist zur Verkündigung einer Vorladung vor das Ober-Admiralitätsgericht soll seyn in Seeland 14 Tage, im Stift Fühnen und Laaland 21 Tage, und in Jutland 28 Tage.

In Rücksicht auf Norwegen, die Herzogthümer, die Colonien und auswärtigen Oerter, sollen die Bestimmungen zur Regel dienen, welche in der Verordnung vom 3. Juni 1796 Kap. 6. §. 16. enthalten sind.

Bei Convoi-Sachen, welche vor dem Ober-Admiralitäts-Gericht eingeklagt werden, wird es nach der Verordnung vom 2. Nov. 1798 gehalten.

§. 14.

Damit bei Ausfertigung der Vorladungen in Sachen, welche von Unseren Gerichten in Unseren Colonien außerhalb Europa appellirt werden, keine Zögerung statt finde, soll die höchste Obrigkeit daselbst authorisirt und verpflichtet werden, für das Ober-Admiralitätsgericht die Vorladungen auszustellen, welche dort erforderlich seyn mögten, worauf dann die beikommende obrigkeitliche Person den bei ihr eingereichten Entwurf unverzüglich an Unser Admiralitäts- und Commissariats-Collegium einsendet. Auf gleiche Weise wird es bei Appellationen aus Jütland, Färöe und Grönland gehalten.

§. 15.

Die Verhandlungen vor Gericht sollen schriftlich geschehen. Uebrigens wollen Wir, daß Unsere gesetzlichen Anordnungen wegen gehöriger Rechtspflege in allen Punkten, wo selbige anwendbar sind, auf das genaueste befolgt und gehalten werden sollen.

§. 16.

Die Mitglieder des Ober-Admiralitätsgerichts sollen ihre Stimmen schriftlich geben, und, wenn diese in dem Gericht versammelt sind, verfaßt der General-Auditeur, nach den meisten Stimmen, das Urtheil, welches den Partheien von dem General-Auditeur aus dem Protokoll öffentlich vorgelesen, und demnächst unter dem Siegel des Admiralitäts- und Commissariats-Collegii ausgefertigt wird, und unter der Hand des ersten Mitgliedes des Ober-Admiralitätsgericht. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Vota gleichfalls in ein dazu eingerichtetes Protokoll eingetragen werden.

Digitized by Google

§. 17.

Keine Sache darf vor das Ober-Admiralitätsgericht kommen, welche eine geringere Summe oder einen geringern Werth betrift als die, welche das höchste Gericht zur Entscheidung annehmen kann.

§. 18.

Die Urtheile des Ober-Admiralitätsgerichts werden auf dieselbe Art vollzogen, als die, welche das höchste Gericht abspricht.

§. 19.

Bei dem Ober-Admiralitätsgericht werden eben die gerichtlichen Gebühren entrichtet, als bei dem Land-, Ober-, Hof- und Stadtgericht.

17. Circular-Verfügung betreffend die Zulässigkeit fremder Kaper und Prisen, vom 8. November 1807.

Es ist Unser unmittelbarer Wille und wird hiedurch allen Obrigkeiten und Magistraten zur Obacht zu erkennen gegeben: daß

1) alle Anordnungen über die Ausschließung der fremden Kaper und Prisen aus den Uns gehörenden Häfen, welche in der bisherigen Neutralität der dänischen Monarchie gegründet wären, während des jetzigen Krieges mit Großbritannien für aufgehoben anzusehen sind, und zwar solchergestalt, daß es den Kapern der andern kriegführenden Mächte unbenommen ist, großbritannische Prisen in alle Häfen in Unseren Reichen und Landen einzubringen.

2) Daß der Grundsatz „freies Schiff macht freies Gut“ auch in Ansehung derjenigen Schiffe befreundeter und neutraler Mächte uneingeschränkt befolgt werden soll, welche in die hiesigen Häfen nur für eine Zeitlang einlaufen, ohne dort zu löschen, oder die Last zu brechen, so daß das Schiff die Ladung so lange schützt, als solche am Bord desselben bleibt; wenn aber feindliches Gut in einen hiesigen Hafen umgeladen oder gelöscht wird, oder an den Küsten des Landes strandet, so wird es auf eben die Weise behandelt, welche in Ansehung anderen feindlichen Guts, was im Lande gefunden wird, vorgeschrieben ist, unangesehen, ob es in einem Schiffe einer neutralen oder befreundeten Macht geladen gewesen ist.

18. Schreiben des Kronprinzen an die dänische Kanzlei über die von einigen Kaufleuten gebetenen Modifikationen der Maasregeln gegen englische Waaren, Eigenthum und Correspondenz, vom 27. Nov. 1807.

Die Societät der Groshändler und mehrere Kaufleute in Kopenhagen haben um einige Modifikationen der Verhaltungsregeln gebeten, welche in Ansehung englischer Waaren, des feindlichen Eigenthums und Briefwechsels vorgeschrieben sind, nämlich

1) daß die Condemnation des aufgebrachten englischen Eigenthums ausgesezt werde, bis von englischer Seite erst das Beispiel gegeben sey, durch Condemnation des aufgebrachten dänischen Eigenthums;

2) daß der Briefwechsel mit England und englischen Unterthanen an andern Orten, in eigenen Angelegenheiten dänischen Unterthanen erlaubt werde, jedoch unter Controll der Polizei oder Obrigkeit, welche nach dem Kanzlei-Befehl vom 31. October die Briefe nach und über Schweden durchsehen soll, von wo aus man mit England und beiden Indien Verbindung unterhalten kann;

3) Daß die in Beschlag genommenen Summen in Waaren und andern Effekten und ausstehenden Forderungen englischer Unterthanen in den Händen der dänischen Consignatüren und Schuldner verbleiben mögen, zur Erleichterung der Geldgeschäfte derselben, bis Sr. Majestät näherer Wille in Ansehung dieses Eigenthums und Schuldposte bekannt werde;

4) Daß man, falls es gut befunden wird, englisches Eigenthum, als gerechte Repressalien zu condemniren, Unterschied mache zwischen anbetrauetem Gut, welches für englische Rechnung gesandt ist, oder dem Provenii davon, und zwischen der Schuld, womit dänische Unterthanen englischen Unterthanen erweislich verhaftet sind für ausgelegte Gelder oder eingegangene Verpflichtungen für Rechnung dänischer Schuldner, und daß diese Schuld dann nicht condemnirt werde.

Ich muß der Kanzlei aufgeben, auf Veranlassung dieses Gesuchs den Bescheid zu ertheilen, daß im Allgemeinen keine Modifikation kann gestattet werden in den Verhaltungsregeln, welche durch die Verordnungen vom 9. Sept. und 14. Sept. vorgeschrieben sind, und daß Se. Majestät insonderheit dadurch, daß Sie bis weiter wir Beschlag auf das feindliche Eigenthum legten, welches in Ihren Reichen und Landen gefunden ward, so viel möglich landesväterliche Rücksicht genommen haben auf das Beste der Unterthanen, deren Eigenthum in feindliche Hände gefallen ist, um nicht zur Condemnation desselben zu reizen, wie wenig man auch bei einem Feinde auf Beobachtung der Reciprocität bauen kann, geschweige bei einem Feinde, dessen Verfahren so treulos ist, als das der Engländer; daß es in keiner Rücksicht rathsam seyn würde, unseren Kavern jezt, da der günstige Augenblick für Wirksamkeit bevorsteht, die kräftigste Aufmunterung zu entziehen, durch eine Abänderung der durch das Kaper-Reglement ihnen zugesagte und vorgeschriebene schnelle Entscheidung über die aufgebrachten feindlichen Schiffe, und zwar um so mehr, da man vermuthen muß, daß der vermögende Kaufmann durch Kaper-Ausrüstungen suchen wird, beides sich einigen Ersatz für den Verlust zu verschaffen, den der Feind ihm zufügte, und zugleich beizutragen, das dem König und dem Lande zugefügte Unrecht zu rächen.

Die gebetene zweite Modifikation, daß der Briefwechsel mit englischen Unterthanen in Privatangelegenheiten unter

Controlle der Obrigkeit zugelassen werde, streitet so ganz mit dem Zweck der Verfügung Sr. Majestät, dem Feinde alle Handelsverbindung und Briefwechsel mit dem festen Lande abzuschneiden, daß in einem Lande, wie Dänemark, wo Anordnungen nicht blos zum Schein gegeben werden, unmöglich eine Modifikation statt finden kann, welche die Absicht vereitelt.

In Ansehung der dritten und vierten Modifikation ist es, gedachter Maaßen noch bis weiter ausgesezt, zur Condemnation des feindlichen Eigenthums und der feindlichen Schuldforderungen zu schreiten, welche in Sr. Majestät Reichen und Landen in Beschlag genommen sind: aber die Natur eines jeden Beschlags führt es unumgänglich mit sich, daß alle freie Macht über das damit belegte Eigenthum aufhöre, und es ist also nicht abzusehen, auf welche Weise die Geldgeschäfte der Consignatarien und Schuldner könne erleichtert werden, indem selbige in ihrem Verwahrsam bleiben.

Daß die von Sr. Majestät in dem gegenwärtigen Kriege angeschriebene unabweichliche Verhaltungsregeln zugleich einer Anzahl Allerhöchst Ihrer eigenen Unterthanen Verlust verursachen müssen, ist eben so sehr beklagenswürdige Wahrheit, als unausbleibliche Folge eines jeden Krieges: aber indem Se. Majestät Sich in die unangenehme Stellung gesezt sehen, an Einzelnen Seiner geliebten Unterthanen einen bedeutenden Verlust nicht abwenden zu können, indeß Sie suchen müssen, für das Wohl und die Errettung Aller zu sorgen, findet Allerhöchst Ihr landesväterliches Herz Trost in der Ueberzeugung, daß Sie, so lange möglich, gesucht haben, Ihren Landen die Segnungen des Friedens zu erhalten, und Ihre handelnden Unterthanen insonderheit der Vortheile theilhaftig zu machen, welche er mit sich bringt, bis der schändlichste Angriff es Ihnen nothwendig machte, mit der vollsten Kraft zur Vertheidigung und Rache gegen einen treulosen Feind zu greifen

Hauptquartier in Kopenhagen, den 27. Nov. 1807.

Frederik C. P.

19. Vorschrift wegen des Verfahrens mit feindlichen Schiffen, deren Aufbringung durch Festungen oder die Kanonen der Landbatterien erzwungen ist, vom 15. Dec. 1807.

1) Feindliche Schiffe, die durch Festungen oder die Kanonen der Landbatterien zur Uebergabe gezwungen werden, sind anzusehen, als wären sie durch ein königliches Kriegsschiff genommen, so daß diese Schiffe, so weit es feindliche Kriegsschiffe sind, nach den Seekriegs-Artikeln behandelt werden, und, so weit es feindliche Handelsschiffe sind, als Prisen verurtheilt werden nach den im Kaper-Reglement vorgeschriebenen Grundsätze.

2) Die Besatzung einer Festung oder Batterie, welche ein solches feindliches Schiff erobert oder sich dessen bemäch-

tigt, soll zur Aufmunterung dieselben Prisengelder genießen, welche die Seekriegs-Artikel bestimmen sowohl für Erbauung von Kriegsschiffen als Aufbringung von Handelsschiffen; sollte aber die Besatzung genöthigt seyn, anderer Hülfe zu gebrauchen, um sich im Besitz des Schiffs zu setzen, welches durch die Kanonen der Batterien zur Uebergabe gezwungen wird, so müssen diese nach Billigkeit Theil an den Prisengeldern nehmen, welche in jedem einzelnen Fall näher bestimmt werden, entweder durch eine Resolution oder durch Ausspruch des Prisengerichts nach den Umständen.

3) Freundliche Schiffe, welche in einem dänischen Hafen stranden oder in Besitz genommen werden, ohne einige Mitwirkung von den Kanonen auf einer Festung oder Batterie, müssen in Rücksicht auf die Ladung auch der Prisen-Beurtheilung unterworfen werden; übrigens aber fallen sie der königlichen Kasse unmittelbar anheim.

20. Bekanntmachung der interimistischen Regierungs-Commission in Norwegen, das Verfahren mit dort eingebrachten Prisen betreffend, vom Jan. 1808.

Se. Königl. Hoheit, der Kronprinz, haben der interimistischen Regierungs Commission in Norwegen unter dem 18. December v. J. folgendes zu schreiben geruhet:

„In Beziehung auf die Resolution, die Ich vom 30. Oktober v. J. durch die königl. dänische Kanzlei in Ansehung der Prisen erlassen habe, welche von den Kapern der kriegführenden Mächte in norwegische Häfen gebracht werden *), finde Ich es nöthig, die Regierungs-Commission noch weiter von den Regeln zu unterrichten, welche, nach den Umständen, in Rücksicht solcher Prisen zu beobachten sind, nämlich

1) Wenn ein Kaper, der mit einem gehörigen Kaperbrief von einer der Regierungen, die mit Großbritannien Krieg führt, versehen ist, in einem der norwegischen Häfen ein Prisenschiff einbringt, welches er, nach den von seiner Regierung vorgeschriebenen Regeln und erlassenen Verfügungen, aufzubringen sich befugt hielt, so soll es ihm nicht verwehret werden, seine Prisen auf diese Weise in Sicherheit zu bringen, und zwar, ohne daß die Obrigkeit sich in irgend eine Untersuchung der Papieren des Prisenschiffes einlassen darf. Hiervon ist blos der Fall ausgenommen, wenn das Prisenschiff vorgeben sollte, ein dänisches zu seyn; weil es alsdann der Obrigkeit obliegt, die erforderliche Untersuchung darüber anzustellen.

2) Dagegen soll der Verkauf der eingebrachten Prisen dem fremden Kaper nicht gestattet werden, ehe er ein förmliches Condemnations-Urtheil vorlegt das in dem Staat abgesprochen ist, unter welchen er gehört. Bis das Condemnations-Urtheil erfolgen kann, soll es der Obrigkeit an dem

*) M. s. die vorstehende Cirkular-Verfügung vom 7. Nov.

Ort, wo das Schiff eingebracht ist, obliegen, in Verbindung mit dem Militär-Höchstcommandirenden, auf des Kayers Verlangen die Prise in Verwahrung zu nehmen! und für deren Sicherheit zu sorgen.

3) Will der Kayer mit seiner eingebrachten Prise wieder absegeln, so ist ihm solches unverwehret; den Nr. 1. gedachten Fall, wenn das Prisenschiff behaupten sollte, ein dänisches zu seyn, allein ausgenommen.

4) Ist das eingebrachte Prisenschiff mit leicht verderblichen Waaren geladen, oder wird es unter einer Haverei eingebracht, welche das Verderben der Ladung mit sich bringen könnte, so muß es dem Kayer verönnt seyn, alles, was dem Verderben ausgesezt ist, durch die Obrigkeit auf öffentlicher Auction gleich verkaufen zu lassen, wogegen der Belauf der Auction von der Obrigkeit in der königlichen Casse so lange deponirt wird, bis das Condemnations-Urtheil vorgelegt wird, wie es §. 2. bestimmt ist.

5) Auf gleiche Weise ist es mit den Prisenschiffen zu verhalten, welche fremde Kayer von den Nationen, die gemeinschaftliche Sache mit Großbritannien machen, auf den Strand zu setzen genöthigt sind, oder welche bei dem Einbringen Schiffbruch leiden."

Bei Gelegenheit dieses Befehls legt die Commission den Obrigkeiten noch ferner auf, in dem Fall, wenn ein Kayer eine Prise in einem unbefestigten Hafen einbringt, ihn alsdann zu warnen, daß er sich damit nach einem der befestigten Hafen begebe, als Christiansand, Ubrendal, Frederiksvärn, Langesunds- oder Dramsfiord, und Frederikstad; und wenn der Kayer dazu nicht willig ist, ihm alsdann zu erkennen zu geben, daß die Obrigkeit nicht verantwortlich seyn könne für die Ungelegenheit, welche dem Kayer oder seinen Prisen durch feindlichen Ueberfall zugefügt würde.

21. Patent, betreffend die Bestrafung alles Handels und Verkehrs mit den Feinden des Landes, vom 30. Octob. 1807.

Da aller Handel und Verkehr mit Unsern und des Landes Feinden schon an sich ein Verbrechen ist, auch insonderheit in dem gegenwärtigen Kriege nach Unserer Verordnung vom 9. Sept. d. J. nicht statt finden darf, so haben Wir Uns bewogen gefunden, nunmehr in Ansehung der Bestrafung derjenigen, welche sich dieses Verbrechens schuldig machen sollten, folgendes festzusetzen.

1) Jeder Handel mit großbritannischen Unterthanen, ohne Ausnahme, auch wenn er nur mittelbar geführt würde, soll durch nachdrückliche Gefängnißstrafe geahndet werden; ist ein solcher Handel aber von der Beschaffenheit, daß er unmittelbare Verbindung mit Unsern und des Landes Feinden voraussezt, so soll der Schuldige die Todesstrafe erleiden.

2) Ueberdieß sollen die Waaren, welche der Gegenstand eines solchen Handels sind, allemal confiscirt werden; sind sie

aber nicht mehr vorhanden, so soll der Schuldige den Werth derselben entrichten.

3) Wer einen solchen unerlaubten Handel beweislich angiebt, erhält, sobald der Handel hinlänglich bewiesen ist, aus Unsrer Casse in jedem Falle eine Belohnung von 50 bis 100 Rthlr. ausbezahlt, welche nachher aus des Schuldigen Vermögen wieder beizutreiben ist.

4) Ausser der (§. 3.) vorgedachten Belohnung erhält der Angeber überdieß die Hälfte des Werths der confiscirten Waaren.

22. Cirkular-Verfügung der beiden Obergerichte in den Herzogthümern Schleswig und Holstein zur Hemmung alles Briefwechsels und Verkehrs mit England und großbritannischen Unterthanen, vom 12. Dec. 1807.

Zur Hemmung alles Briefwechsels und Verkehrs nach England und mit großbritannischen Unterthanen ist höchsten Orts folgendes resolvirt worden:

1) Keine Briefe, welche nach irgend einem Ort außerhalb Sr. Majestät Reiche und Lande, oder nach Altona, Husum, Tönning, Friederichsstadt, Helsingör, Friederichshall oder Köngsvieger bestimmt sind, dürfen von einem königl. Post-Comtoir zur Versendung mit der Post angenommen werden, ehe die beikommende obrigkeitliche Person an dem Ort der Absendung sie durchgesehen und sich davon, daß darin kein mittelbarer oder unmittelbarer Briefwechsel nach England oder mit großbritannischen Unterthanen enthalten sey, überzeugt, auch die Briefe zum Beweis dessen mit dem Amtssiegel versehen hat.

2) Die königl. Postcomtoire in Tonning, Friedrichsstadt, Helsingör, Friederichshall und Köngsvieger dürfen, zur weiteren Versendung innerhalb Sr. Majestät Reiche und Lande, auch keine Briefe annehmen, ehe solche in eben der Hinsicht und auf dieselbe Weise von der Obrigkeit des Orts, und in Köngsvieger von dem Commandanten nachgesehen und zum Beweis dessen besiegelt werden.

3) Das unter Nr. 1. und 2. Angeführte wird gleichfalls von den königl. Postcomtoiren in Hamburg und Lübeck befolgt, nur mit dem Unterschiede, daß das Nachsehen der Briefe von diesen Postcomtoiren selbst besorgt wird.

4) Von obigen Vorschriften wegen des Oefnens und Nachsehens werden ausgenommen: alle Briefe an und von Personen des königl. Hauses, königl. Staatsministern, königl. Collegien, dem Corps diplomatique und überhaupt allen königl. Beamten, welche dazu berechtigt sind, Atteste auszustellen, daß die Briefe den königl. Dienst betreffen. Ferner mögen von dem Oefnen und Nachsehen auch diejenigen einfachen Briefen ohne Einlagen frei bleiben, welche entweder von einem inländischen Ort nach Altona, Husum, Tönning, Friedrichsstadt, Helsingör, Friederichshall oder Koegsvieger gesandt, oder umgekehrt von einem der ebenbenannten Städte

nach einem inländischen Ort abgeschickt werden, wenn jemand, der an dem Ort der Absendung bekannt ist, sich schriftlich als den Absender nennt und bezeugt, daß der Brief nichts Anordnungswidriges enthalte. Jedoch wird kein Brief unter Couvert, als einfacher Brief angenommen.

5) Allen Postcomtoiren liegt es ob, ihre Aufmerksamkeit besonders auf diejenigen Briefe zu richten, welche von unbekannten Reisenden, Schiffern u. s. w. zur Versendung mit der Post abgegeben werden; so wie es auch die Pflicht der Zollbedienten ist, auf das genaueste und strengste darüber zu wachen, daß keine Briefe durch Reisende, Schiffer, Passagiere u. s. w. befördert werden.

6) Wenn ein Postbeamter einen Brief für verdächtig hält, kann er, falls er den Grund seines Verdachtes anzeigt, verlangen, daß der Brief von der Obrigkeit nachgesehen werde. Eben so müssen die Postcomtoire der Obrigkeit jeden Brief, den diese für verdächtig hält, auf deren Requisition ausliefern.

7) Sonst sollen die Briefe, welche von einem Orte im Lande nach einem anderen gesandt werden, nicht geöffnet und nachgesehen werden.

8) Die Obrigkeiten, welche die Briefe nachzusehen haben, so wie die Postcomtoire in Hamburg und Lübeck, dürfen solche, der vorgeschriebenen Durchsicht wegen, nicht länger als einen Posttag aufhalten.

9) Jeder Brief, der bei der befohlenen Durchsicht ganz oder zum Theil mit Chiffern, Charakteren oder Judenschrift geschrieben, befunden wird, ist als verdächtig anzusehen und zurückzuhalten.

10) Wenn die Obrigkeit oder diejenigen, denen das Nachsehen der Briefe aufgetragen ist, einen Brief oder einen Einschluß finden, welcher Auskunft über einen unerlaubten Handel, Briefwechsel oder dergleichen giebt, so ist solcher an die königl. Obergerichte zur weiteren Veranstaltung einzusenden.

11) Die aus der Fremde eingehenden Briefe, deren Inhalt die Obrigkeit von einer solchen Beschaffenheit findet, daß deren Beförderung nicht gestattet werden kann, sind gleichfalls an die königlichen Obergerichte einzusenden.

12) Wenn dagegen einer von den abgehenden Briefen, welche vor der Einlieferung auf dem Postcomtoir nachgesehen werden müssen, etwas Unzulässiges enthalten sollte, so wird ein solcher Brief, in Gegenwart dessen, der ihn zur Absendung vorgewiesen, vernichtet, wenn nicht der Inhalt über grobe Verbrechen Aufklärung giebt, oder Nachrichten liefert, welche für den Staat von Wichtigkeit sind, in welchen Fällen der Brief ebenfalls an die Obergerichte gesandt wird.

13) In Privatangelegenheiten darf durchaus kein Brief per Estaffette befördert werden, ohne daß solcher auf die Nr. 1. vorgeschriebene Weise vorher nachgesehen und versiegelt worden.

14) Die Postbediente werden, in Vereinigung mit den obrigkeitlichen Personen, und nach gemeinschaftlicher Berathschlagung mit denselben darüber wachen, daß allem Mißbrauch

mit obrigkeitlichen Siegeln auf die zweckmäßigste Art vorgebeugt werde.

15) Zur Versendung mit der Frachtpost dürfen keine Sachen und Packete angenommen werden, wenn nicht von dem Absender unter seiner eigenhändigen Namensunterschrift der Inhalt schriftlich angegeben und insbesondere von ihm bezeugt wird, daß darin weder Briefe enthalten sind, noch Waaren, deren Versendung nach der Verordnung vom 9. Sept. d. J. unzulässig ist. Zu dem Ende sollen auch die Zollbediente, oder, wo diese nicht vorhanden sind, die Postbeamte an den Oertern der Auslieferung, das mit der Frachtpost ankommende Gut genau untersuchen, um zu erfahren, ob der Inhalt der geschehenen Angabe entspricht, und insbesondere, ob sich Briefe darunter befinden.

16) Die Packete und Frachtpostgüter, welche vom Auslande kommen oder dahin bestimmt sind, sind auf den Grenz-Zollstätten zu untersuchen und zu plombiren.

17. Kein Brief mit Banknoten darf unter des Absenders eigener und alleiniger Versiegelung angenommen werden, sondern ist zuvor der nöthigen Durchsicht auf den Postcomtoiren zu unterwerfen, und darauf auch mit dem Postsiegel zu versehen.

So wie den Postcomptoiren wegen Befolgung dieser Befehle das Erforderliche durch das Generalpostamt eröffnet ist, so werden sämmtlichen Obrigkeiten des Herzogthums Schleswig die höchste Vorschriften hiedurch bekannt gemacht, und ihnen deren Befolgung, so weit solche sie betreffen, aufgegeben.

23. Cirkular-Verfügung für sämmtliche Obrigkeiten, betreffend das Verfahren mit den Briefen, die nicht mit der Post kommen, vom 15. Dec. 1807.

Da von Sr. Königl. Majestät resolvirt worden, daß ein jeder angetroffener Brief, der nicht durch die königl. Posten auf dem gewöhnlichen Wege angekommen ist, als verdächtig in allen Stücken eben so behandelt werden soll, wie in Ansehung der Briefe von England vorgeschrieben ist; so wird solches sämmtlichen Obrigkeiten im Herzogthum Schleswig zur Obacht und Bekanntmachung an die zur Achtsamkeit pflichtigen Behörden hiemit eröffnet.

24. Patent, betreffend die Confiskation des englischen Eigenthums. Gegeben Rendsburg den 24. Dec. 1807.

Das Verfahren der großbritannischen Regierung gegen Uns und Unsern Unterthanen, fordert Uns auf, alles englische Eigenthum, welches zufolge Unserer Verordnung vom 9. Sept. d. J. in Unseren Staaten bereits angehalten wird, für confiscirt zu erklären.

Wir befehlen demnach wie folgt:

Digitized by Google

1.

Alles englische Eigenthum, welches jetzt oder künftig in Unseren Staaten angetroffen wird, so wie alle Waaren englischen Ursprungs, von denen es nicht, auf die in Unserer Verordnung vom 9. Sept. d. J. bestimmte Weise, erwiesen worden ist, oder noch dargethan wird, daß sie vor dem 13. Aug. d. J. aufgehört haben, der grosbritannischen Regierung oder ihren Unterthanen, zuständig zu seyn, sollen Unserer Casse anheim gefallen seyn.

2.

Solches Unserer Casse anheimgefallenes Eigenthum, soll sofern es nicht unmittelbar zum Nutzen des Staats, oder zu unseren Diensten angewandt werden kann, oder es nicht schon in Gemäßheit des 27. §. der angeführten Verordnung realisirt worden ist, auf öffentlicher Auction verkauft werden; wobei es in Ansehung derjenigen Waaren, welche nicht in Unseren Reichen und Landen bleiben dürfen, nach den Zollverfügungen zu verhalten ist.

3.

Die Auction ist jeden Orts auf die Veranstaltung Unserer General-Zollämmter abzuhalten; es sind daher alle, nach der Verordnung vom 9. Sept. d. J. bereits eingegangenen, oder noch eingehenden Berichten, gedachtem Collegio zuzustellen, an welches man in allen den Verkauf der confiscirten Waaren betreffenden Sachen, sich zu wenden hat.

4.

So wie bei dem Verkauf der oben erwähnten confiscirten Waaren nach den Zollverfügungen zu verfahren ist, so soll auch von Seiten des Zollwesens, bei dem Verkauf aller von Unseren Prisen-Gerichten verurtheilten Waaren, eine genaue Aufsicht Statt finden, um es zu vermeiden, daß die Contrebande, welche von den Kayern aufgebracht wird, in Unseren Reichen und Landen bleibe.

25. Verordnung, wie es in Ansehung derjenigen Schiffe zu verhalten sey, welche von Großbritannischen Inseln, Colonien und Besitzungen ankommen, oder Waaren mitbringen, die Englischen Ursprungs sind vom 24. December. 1807.

Da es Unser allergnädigster Wille ist, Unsere und des Landes Feinde von allen Handels-Verbindungen mit Unseren Staaten völlig auszuschließen, so befehlen Wir hiemittelst Folgendes:

1.

Kein Schiff, unter welcher Flagge es auch gehen möge, darf, wenn es entweder unmittelbar von den Grosbritannischen Inseln, Colonien und Besitzungen kommt oder auf seiner Reise dort eingelaufen ist, in irgend einen unter Unserer Herrschaft gehörigen Hafen aufgenommen oder daselbst gedul-

det werden; den erweislichen Fall drohender Gefahr allein ausgenommen.

2.

Zu dem Ende soll ein jeder Schiffsführer, ohne Ausnahme, welcher irgend einen zu unseren Reichen und Landen gehörigen Binnen oder Aussenhafen einläuft, unmittelbar nach seiner Ankunft das Schiffs-Journal und die übrigen Schiffspapiere, sowohl den Civil-Beamten, als dem Hochcommandirenden des Orts vorzuzeigen, gehalten seyn; ingleichen soll er, wenn es von einer dieser Behörden gefordert wird, das Journal und die Papiere zur näheren Untersuchung ausliefern, welche, ohne Verzug, von der Orts-Obrigkeit, oder falls der Ort blos unter militairem Commando steht, von demjenigen vorzunehmen ist, dem sie von der Militärbehörde übertragen wird. Bei dieser Untersuchung sind die Aussagen des Schiffsführers und seiner Leute, so wie ihre besonders abzulegenden eidlichen Verklärungen, zu Protocoll zu nehmen, und, wenn es dadurch hinlänglich erwiesen ist daß das Schiff, weder unmittelbar von den Grosbritannischen Inseln, Colonien und Besitzungen kömmt, noch auf seiner Reise dort eingelaufen ist, erst dann kann demselben der Aufenthalt, so wie das Löschen in dem Hafen oder Aussenhafen, woselbst er eingelaufen ist, gestattet werden.

3.

Dagegen sollen alle Schiffe, denen, nach dem Vorhergehenden, das Einlaufen in unsere Hafen nicht gestattet werden kann, sogleich von den Civil- oder Militärbeamten abgewiesen werden.

4.

Wenn ein solchergestalt zurückgewiesenes Schiff, erweisliche Nothfälle ausgenommen, dennoch mit dem Lande oder den Bewohnern desselben in Verbindung zu kommen sucht, oder sich dadurch verdächtig macht, daß es nicht den ersten günstigen Wind oder die erste Gelegenheit zum Abiegeln benutzt, so soll es, in Uebereinstimmung mit den in der Verordnung vom 9. Sept. d. J. enthaltenen Vorschriften, in Beschlag genommen werden.

5.

Wagt der Schiffsführer es, der Zurückweisung ungeachtet, die Last zu brechen und von der Ladung etwas einzuschleichen, so wird sowohl das Schiff als die Ladung confiscirt.

6.

Sollte von Unseren Unterthanen jemand es wagen, sich mit einem solchen zurückgewiesenen Schiffe in Verbindungen einzulassen, so soll er mit einer Gefängnißstrafe auf Wasser und Brod von 4 — 14 Tagen, oder den Umständen nach mit Zuchthausstrafe von 2 Monaten bis 1 Jahr angesehen werden.

7.

Wenn ein Schiff, welches nach dem Vorhergehenden abzuweisen wäre, so beträchtliche Havarie erlitten hat, daß ihm Gefahr droht, so sollen die Orts-Obrigkeiten und Beamten für die baldige Ausbesserung des Schadens sorgen und das Schiff

demnächst unvorzüglich zurückweisen, ohne daß die Last gebrochen wird.

Sollte die Ausbesserung des Schadens es indessen nothwendig machen, daß die Last gebrochen wird, so ist mit der Ladung nach der Verordnung vom 9. Sept. d. J. und nach Unserem heute erlassenen Patent, zu verfahren.

8.

Falls es entdeckt wird, daß ein Schiff ohne Unterschied der Flagge, die es führt, in irgend einem Unserer Häfen oder Aussenhäfen, Waaren ausladet, die Englischen Ursprungs sind, worunter auch englische Colonialprodukte verstanden werden, so soll mit solchen Waaren gleichfals der Verordnung vom 9. Sept. d. J. und unserem heutigen Patente gemäß verfahren werden, ohne daß es darauf ankömmt, daß die Waaren in einem neutralen Hafen umgeladen oder zuletzt aus einem neutralen Hafen ausgeschifft sind.

9.

Der an sämmtlichen Zollbehörden erlassenen Befehl, daß keine Clarirung nach irgend einem unter Grosbritannischer Herrschaft stehenden Orte zu erlauben sey, wird hiemittelst von neuem eingeschärft und Unsere sämmtlichen Civil- und Militärbeamten befohlen, auf die Befolgung desselben ein wachsames Auge zu richten.

26. Aufforderung an den commandirenden General zu Christiansand vom 27. Sept. 1807.

Am Bord des Schiffes Sr. brittischen Majestät Spencer den 27. Sept. 1807.

Sir!

Kopenhagen und die dänische Flotte sind im Besitz der Brittischen Macht. Die dänische Flotte wird nächstens bereit seyn in See zu gehen, und ein Theil der brittischen Truppen ist schon eingeschifft.

Ich erwarte jeden Augenblick eine Division von ihnen von Christiansand. Ich wünsche, daß Eure Excellenz, ehe sie ankommen, die Stimme der Menschlichkeit hören und Christiansand von einem Sturm und den Schrecknissen der gewissen Zerstörung retten mögen.

Mein Admiral hat mich beordert, das in Christiansand liegende 70 Kanonenschiff zu verlangen.

Leisten die Batterien irgend einen Widerstand, und feuern sie auf die Schiffe, wenn sie in den Hafen einlaufen, so muß die Stadt sich in ihr Schicksal finden, und alles privat Eigenthum wird confiscirt. Enthalten sie sich hingegen eines vergebenen Widerstandes gegen zwei brittischen 74 Kanonenschiffe, so soll die Stadt und alles Privat Eigenthum ungerührt bleiben.

Dieß waren die Bedingungen bei der Uebergabe Kopenhagens und der dänischen Flotte.

Die Ehre der Dänen ist zu bekannt und zu wohl begründet, als daß neue Beweise erfordert würden, auf Kosten von Christiansand und seiner Einwohner, und dessen Vernichtung als

See-Hafen, welches sicherlich dessen Schicksal seyn wird, wenn die Feindseligkeiten einmal beginnen.

Ich habe die Ehre u. s. w.

Robert Stopford,
Kapitain und Commandirender.

27. Antwort des dänischen Commandanten vom 27. Sept. 1807.

Christianfand den 27. Sept. 1807.

Mein Herr!

Das in diesem Hafen liegende Kriegsschiff Sr. Königl. Dänischen Majestät steht nicht unter meinem Commando als General und Commandant in Christianfand. Ich bin also nicht im Stande, Ew. Hochwohlgb. geehrtes zu beantworten, in so weit es die Auslieferung des gedachten Kriegsschifs betrift.

Was aber die Erlaubniß angeht, brittische Schiffe und Truppen in diesen Hafen einzulassen, so kann selbige durchaus nicht bewilliget werden. Sollte man es dennoch versuchen wollen, so werde ich wissen, den Versuch zu verhindern und zu vereiteln durch die Mittel, welche mein König mir zu dem Ende anvertraut hat.

Ich habe die Ehre u. s. w.

Tobinsen.

28. Capitulation der dänischen westindischen Inseln Sanct Croix vom 25. Decemb 1807.

Capitulations-Artikel für die Uebergabe der dänischen Insel St. Croix nebst Zubehör festgesetzt zwischen dem General Bowyer dem Höchstcommandirenden der Landtruppen, und dem Viceadmiral, dem Hochwohlgebornen Sir Alexander Kochrane, Ritter des Bathordens und Höchstcommandirenden der Seemacht stationirt, bei den Barbados und den Lewards Inseln, im Namen Sr. Brittischen Majestät, und dem Gouverneur der benannten Inseln nebst Zubehör Lilienskiold im Namen Sr. Majestät des Königs von Dännemark.

1ster Art. Bei der Uebergabe der Insel sollen alle Militair-Honneurs erwiesen werden. Die Garnison soll mit ihren Waffen unter Trommelschlag und mit fliegenden Fahnen ausmarschieren. — Die Truppen sollen in keiner Rücksicht als Kriegsgefangene angesehen werden; die Infanterie und Cavallerie sollen im ungestörten Besitze ihrer Waffen bleiben. Das Artilleriecorps soll 2 Feldstücke und einen Munitions-Wagen behalten.

Antwort. Die Garnison soll nach Verlangen mit aller Kriegshonneur ausmarschieren. Die Offiziere behalten ihren Sabel, alle müssen aber Kriegsgefangene seyn, und alle Waffen, bis auf den Sabel der Offiziere, sollen treulich abgeliefert werden.

2ter Art. Die ganze Kriegsmacht soll Erlaubniß haben, in ihren Quartieren auf der Insel zu verbleiben, und den gewöhnlichen Sold nebst Proviant erhalten, bis dieselbe durch passende Mittel auf brittischer Rechnung nach einem bequemen

Ort in Dänemark geführt werden kann, der im Besitz Sr. Dänischen Majestät ist. Niemanden der Truppen soll es erlaubt seyn in brittischen Dienst zu treten, und alle sollen im Besitze ihrer Bagage und Equipage bleiben. Sollten einige der Offiziere es wünschen, auf ihrer Rückreise nach Amerika zu gehen oder sonst nach einem neutralen Lande, so sollen sie mit den nöthigen Pässen versehen werden, und es soll ihnen erlaubt seyn, auf der Insel zwei Monate, nachdem diese Capitulation unterschrieben ist, zu bleiben.

Antwort. Die Garnison soll nach England geführt werden, sobald Schiffe füglich fertig gemacht werden können, und wird einer guten Behandlung geniessen. Ihr Sold kann ihnen nicht von den Britten bezahlt werden; sie werden aber ihre gewöhnlichen Rationen erhalten, die Vortheile, welche Kriegsgefangenen zugestanden werden, das Privat-Eigenthum bleibt den Offizieren und Gemeinen vorbehalten. Den Offizieren, die nach Amerika zu gehen verlangen, sollen Pässe ausgestellt werden. Es soll den Offizieren, welche es wünschen, erlaubt seyn, zwei bis drei Monate hier zu bleiben, und die Truppen sollen einquartirt werden, so lange sie auf der Insel sind. Ueberhaupt kann auf diesen Artikel keine andere Antwort gegeben werden, als daß die Offiziere sich darauf verlassen können, mit aller möglichen Achtung behandelt zu werden.

3ter Art. Es soll den Militär-Offizieren, die es wünschen, erlaubt seyn auf der Insel zu bleiben.

Antwort. Zugestanden.

4ter Art. Alle Waffen und Ammünition soll einer Commission von Offizieren beider Partheien überliefert werden, so wie auch alle Königl. Packhäuser und Provisionen und was sonst in den Forten möchte vorgefunden werden, auch die Gelder in den Königl. Cassen; alles in Uebereinstimmung mit den Specificationen, die aufgesetzt werden sollen, wenn die Insel übergeben ist.

Antwort. Zugestanden; es soll eine bona fide Rechnung, von Beweisen unterstützt, vorgezeigt werden.

5ter Art. Alle Kirchen und Religions-Gemeinden sollen in ihren Gerechtsamen und Privilegien gehandhabt werden.

Antwort. Zugestanden.

6ter Art. Die dänischen Gesetze und speciellen Anordnungen sollen in voller und ungekränkter Kraft, wie bisher, bleiben, und die Gerichte von den bisherigen Beamten verwaltet werden. Es soll wie gewöhnlich, von dem Obergericht an das höchste Gericht in Kopenhagen appellirt werden. Alle Civil-Beamten sollen in ihren verschiedenen Aemtern verbleiben. Das Polizeiwesen der Insel soll, mit derselben Macht, wie bisher, unter der dänischen Regierung, in Uebereinstimmung mit den gewöhnlichen Vorschriften und von denselben Personen, verwaltet werden.

Antwort. Die dänischen Gesetze und Anordnungen sollen bis zum Frieden in ihrer vollen Kraft verbleiben, die Richterlichen und Civil-Beamten sollen auf ihren Posten blei-

ben; aber dem Willen des Höchstcommandierenden unterworfen seyn. Die Appellationen vom Obergericht müssen in das Conseil Sr. Brittischen Majestät gehen. Die Polizei soll ungestört von denselben Personen ausgeübt werden.

7ter Artikel. Alles Privateigenthum, welches gegenwärtigen oder abwesenden Individuen gehört, oder Gemeinden von jeder Benennung, soll respectirt werden, und die Eigenthümer in vollem und unabhängigem Besitz und Betrieb derselben verbleiben, persönlich sowohl, als durch Gevollmächtigte.

Antwort. Alles dänische Eigenthum im Lande (solche Producte, die von Schiffen nach der Blokade der Insel ans Land gebracht sind, mit Caffee, der auf St. Domingo gebaut und gegenwärtig hier aufgelegt ist, ausgenommen) soll durchaus den Eigenthümern gesichert seyn, unter der Bedingung, daß sie in keiner Rücksicht Eigenthum verbergen und zu verbergen suchen, welche den Feinden Großbritanniens und Irlands gehören. In Betreff des letzten Theils dieses Artikels halten wir uns an unsere Antwort auf den 12ten Artikel.

8ter Artikel. Kein Bewohner soll unter irgend einem Vorwande dazu gezwungen werden, Waffen gegen Se. Dänische Majestät oder irgend eine andere Macht zu gebrauchen, noch zu Militairdiensten. Die Einwohner sollen ihre Waffen und ihre Armatur behalten. Diejenigen, welche auf der Insel zu bleiben wünschen, sollen einen Eid ablegen, daß sie die strengste Neutralität beobachten werden, und denjenigen, die es wünschen, das Land zu verlassen, soll es erlaubt seyn, über ihr Eigenthum zu schalten, oder Gevollmächtigte zur Verwaltung desselben zu setzen.

Antwort. Die Bewohner sollen nicht gezwungen werden, die Waffen gegen Se. Dänische Majestät zu führen; sie müssen aber einen Eid der Neutralität ablegen und sich verpflichten, weder offenbar noch ins Geheim etwas Feindliches gegen Se. Brittische Majestät zu unternehmen. Sie sollen ihre Waffen behalten, aber der Aufsicht des Gouverneurs Sr. Brittischen Majestät unterworfen seyn. Sie dürfen nach eignem Belieben auf der Insel bleiben, oder sie verlassen. Sie dürfen auch über ihr Eigenthum schalten und Gevollmächtigte zur Verwaltung desselben bestellen.

9ter Artikel. Die farbigen Freien sollen im Besitz ihrer Freiheit und ihres Eigenthums verbleiben, und in jeder Rücksicht wie die übrigen Einwohner behandelt werden

Antwort. Zugestanden; sie sollen Sr. Brittischen Majestät den Eid der Neutralität ablegen.

10ter Artikel. Kein Offizier oder Soldat soll bei den Einwohnern einquartiert werden; man wird alles anwenden, um bequeme Quartiere zu verschaffen.

Antwort. Zugestanden; aber es sollen bequeme Quartiere der brittischen Garnison angewiesen werden, welche von dem General-Quartiermeister der Armee approbirt werden müssen.

11ter Artikel. Ausgeliehene Gelder, die Sr. Däni-

schen Majestät gehören, sollen als Privat-Eigenthum, welches sie in der That sind, betrachtet werden.

Antwort. Alles Eigenthum, welches in irgend einer Rükſicht dem Könige von Dänemark gehört, muß Sr. Majestät dem Könige von Großbritannien und Irrland übergeben werden, und eine jede Summe, die von diesen Anleihen nun verfallen ist, sowohl als das, was verfallen kann, muß regelmäßig den Commissarien ausbezahlt werden, die zum Empfang ernannt sind; aber die Grundsätze der Billigkeit, welche die Vorschriften Sr. Dänischen Majestät hiebei geleitet haben, sollen auch ferner beobachtet werden.

12ter Artikel. Alle öffentliche Bücher der Regierung oder des Bürgerrechts, die Archive und Register, und alle öffentlichen Departements, sollen, heilig und unverletzt in ihren Archiven, unter der Aufsicht der gegenwärtigen Beamten bleiben.

Antwort. Zugestanden; der Aufsicht der brittischen Regierung unterworfen.

13ter Artikel. Die Häfen der Colonien sollen allen amerikanischen und andern neutralen Schiffen offen stehen, denen es erlaubt seyn soll, Provisionen und andere Bedürfnisse einzuführen, und Zucker, Rum und andere Colonialwaaren zollfrei auszuführen. Den Einwohnern soll dasselbe Recht der Aus- und Einfuhr auf eignen Schiffen zugestanden, und in Rükſicht auf die Erlegung des Zolls und der Abgaben sollen sie den am meisten favorisirten brittischen Colonien gleich geachtet werden.

Antwort. Der Handel der Colonien muß den brittischen Gesetzen, so wie solche jezt auf den brittischen westindischen Inseln geltend sind, unterworfen werden; sie sollen aber dieselben Vorzüge genießen, als die am meisten favorisirte brittische Colonie.

14ter Artikel. Seine Dänische Majestät hat zum Gebrauch für diese und die übrigen dänischen Colonien eine gewisse Sorte Papiergeld ausgestellt, wovon ein bedeutender Theil gegenwärtig im Besiz der Bürger ist. Da dieses Papiergeld bis jezt zum großen Nutzen der Einwohner circulirt hat, soll es, nach wie vor, als curantes Geld validiren, so wie auch die Johanneser, Dollars, Realen und Stüver; es soll keine Veränderung in ihrem bestimmten Werth gemacht werden.

Antwort. Zugestanden; dem Willen Sr. Brittischen Majestät unterworfen.

15ter Artikel. Da einige Dänen eine gefährliche Zusammenrottung in der Absicht gemacht haben, die bestehende Ordnung der Dinge, selbst durch Mordthaten, einzuwerfen, so sollen die schon angefangenen Untersuchungen mit den Arrestanten und mit denen, welche hernach als darin Verwickelte befunden sind, auf dieselbe Weise fortgesezt werden, als wenn die Colonie noch unter dänischer Flagge stünde, und wenn die Untersuchung beendigt ist, sollen diese Personen nach Dänemark gesandt werden, um dort ihr Urtheil zu empfangen.

Antwort. Zugestanden; aber von dieser Zeit an müssen

alle Proceduren den schließlichen Befehlen Sr. Brittischen Majestät unterworfen werden.

16ter Artikel. Die Höchstcommandierenden sollen unverzüglich 2 schnell segelnde Fahrzeuge mit den Copien dieser Capitulation nach Dänemark absenden.

Antwort. Die Höchstcommandierenden wollen unverzüglich ein englisches Kriegsschiff mit den Depeschen, welche der Gouverneur abzusenden haben möchte, nach London abgehen lassen.

Die Forts und Batterien sollen übergeben werden, sobald diese Artikel von den Höchstcommandierenden unterzeichnet sind.

Friederichsstädt, Santa Croix den 25. December 1807.

Ratifizirt:

Henry Bowyer, General der Truppen.
Alex. Cochrane, Contre-Admiral und Höchstcommandierender über die Schiffe Sr. Britt. Majestät ꝛc. ꝛc.
Fried. Maitland, General-Major, Capitain auf dem Schiffe Sr. Majestät, Ranicles.
Lilienschiold.

29. Englische Proclamation wegen der Regierung und Verwaltung der dänischen westindischen Inseln, vom 31. December 1807.

Von Andrew Ross, Esquire, Oberst-Lieutenant bei dem 70sten Compagnie-Regiment, und Commandant der Insel Santa Croix ꝛc. ꝛc. ist

Befohlen: Daß alle Personen in dieser Colonie, die Agenten oder Administratoren in der Leibe-Commission Sr. Dänischen Majestät oder in der Anleihe irgend eines Bewohners dieser Insel gewesen sind, ein Verzeichniß darüber nebst den Obligationen, Beweisen, Rechnungen oder andern Documenten an die Wohlgeb. Herren Andrew Cochrane Johnstone und James Cavan, Esq., einliefern, die in dieser Sache zu Commissarien ernannt sind, und die hiemit autorisirt und bevollmächtigt werden, diese zu erlangen und zu empfangen. Wer diesen Maasregeln in 3 Tagen, von der Bekanntmachung dieser Proclamation an gerechnet, nicht nachlebt, der wird arretirt und sein Eigenthum confiszirt werden.

Befohlen: Daß alle Eigenthümer, Agenten und Eigenthums-Verwalter, in Sr. Dänischen Majestät und in holländischen oder in andern fremden Anleihen, den Wohlgeb. Herren Andrew Cochrane Johnstone und James Cavan Esq., innerhalb 2 Tagen von der Bekanntmachung abgerechnet, vollständige Inventarien über ihr Eigenthum mit Zubehör überliefern sollen, welche Inventarien enthalten müssen ein Verzeichniß über die Neger, den Vorrath und alles bewegliche Gut, so wie auch einen Bericht von dem Eingeernteten, wie es disponirt ist, und endlich eine Schätzung der Quantität von Produkten, die noch erwartet werden kan.

Befohlen: Daß keine Person oder Personen, die nach der Blokade der Insel in Angelegenheiten dieser Anleihen irgend eine Verrichtung gehabt haben, oder diejenigen, die Gelder angenommen haben, welche nach Vermuthung der Anleihe Sr. Dänischen Majestät oder den Holländern oder andrer Fremden gehören, die Erlaubniß haben sollen, die Insel zu verlassen, ohne daß der Commandant der Insel es im voraus zugestanden hat. — Ein jeder, welcher dem zuwider handelt, wird mit der Confiscation seines Eigenthums bestraft.

Befohlen: Daß alle diejenigen, welche seit der Blocade dieser Insel irgend eine Anleihe von öffentlichen Geldern erhalten haben, es sey nun in Contanten oder transportirten, und damals noch nicht fälligen, Beweisen; innerhalb 3 Tagen vom Dato, einen besondern Bericht an die Wohlgeb. Herren Andrew Cochrane Johnstone und James Cavan, Esq., einliefern; und daß jeder, der dem zuwider handelt, arretirt und sein Eigenthum confiscirt werden soll.

Befohlen: Daß alles Inventarium, welches den Fahrzeugen in diesem Hafen gehört, und ans Land oder anders wohin gebracht ist, in einer Zeit von 24 Stunden nach der Bekanntmachung wiederum an Bord auf beikommende Schiffe gebracht, und ein vollständiges Verzeichniß solchen Inventariums innerhalb derselben Zeit den Wohlgeb. Herren Andrew Cochrane Johnstone und James Cavan, Esq., vorgelegt und überliefert werden soll. Ein jeder, der dagegen handelt, wird arretirt und hat sein Fahrzeug zur Confiscation verbrochen.

Befohlen: Daß alle und jede, die nach der Blocade dieser Insel Producte ins Land gebracht, oder jeder, der in seiner Auflage Caffee hat, welcher auf St. Domingo gebauet ist, innerhalb des Verlaufs von 24 Stunden von dieser Proclamation an, einen unterschriebenen Bericht von demselben an die Wohlgeb. Herren A. C. Johnston und James Cavan, Esq., eingeben; ein jeder, der dagegen handelt, wird arretirt und sein Eigenthum confiszirt werden.

Befohlen: Daß ein jeder Creditor von Unterthanen in der französischen Republik, der Spanier, oder Holländer, oder von irgend einer Nation, die mit Großbritannien in Krieg ist, ein Verzeichniß derselben innerhalb 3 Tagen von dieser Proclamation an die Wohlgeb. Herren A. C. Johnstone und J. Cavan, Esq., übergebe; wer dawider handelt, wird mit der äußersten Strenge behandelt werden.

Befohlen: Daß alle Einwohner in der Jurisdiction von Christiansstadt den nächstkommenden Montag den 4. Jan. 10 Uhr Vormittags, im Fort erscheinen, um da ihren Neutralitäts-Eid an Sr. Großbritannischen Majestät, in Uebereinstimmung mit den Artikeln der Capitulation, abzulegen, und daß die von der Friederichsstädter Jurisdiction Montag den 11. Jan. 10 Uhr Vormittags zu demselben Zweck im Fort erscheinen sollen. Wer dem zuwider handelt, ohne eine gebührende Ursache seines Ausbleibens angeben zu können, oder

Digitized by Google

wer sich weigert, diesen Eid abzulegen, wird aus dem Lande gesandt werden.

Befohlen: Daß alle in den Miliz-Compagnien commandierenden Offiziere ein Verzeichniß ihrer Compagnien einliefern und die Zeit bestimmen sollen, wann diese ihren Neutralitätseid abzulegen gedenken.

Befohlen: Daß ein jeder, der Liqueure an die Soldaten oder Matrosen Sr. Brittischen Majestät verkauft, arretirt, des Landes verwiesen, und sein Eigenthum confiscirt werden wird.

Befohlen: Daß ein jeder, der einen entlaufenen Sklaven behauß oder versteckt, des Landes verwiesen werden wird.

Befohlen: Daß alle Deserteurs der Marine oder Armee Sr. Brittischen Majestät, die auf diese Insel vor der Einnahme aufgenommen seyn möchten, unverzüglich ausgeliefert werden. Ein jeder, der sie verbirgt, wird strenge gestraft werden. Derjenige, welcher einen Deserteur der Marine abliefert oder anhält, ist zu einem Geschenk von 20 Rthlr. Westindisch Courant berechtigt.

Befohlen: Daß ein jeder, der von einer Transportation zurückgekommen ist, angehalten werden soll, damit die Vorschriften der vorigen Gesetze in Kraft gesetzt werden können.

Befohlen: Daß alle geltende Polizei-Gesetze in ihrer vollen Kraft verbleiben, bis weitere Ordre.

Befohlen: Daß niemand arretirt und kein Eigenthum confiscirt werden darf, als unter Sanction eines Befehls, der vom Commandanten unterschrieben ist.

Gegeben unter meiner Hand und meinem Siegel im Gouvernementshause, Christiansstädt, Santa Croix, den 31. Decbr. im Jahre 1807.

Angenommen:

Henry Bowyer,
General und Höchstcommandierender über die Schiffe Sr. Majestät.

Andr. Ross,
Oberst-Lieutenant und Commandant.

30. Bekanntmachung von dem englischen Gouverneur, betreffend die Schiffahrt der dänischen westindischen Inseln nach Amerika, vom 28. Decmbr. 1807.

Von wegen Admiral Henry Bowyer und Contre-Admiral Sir Alexander Cochrane, Ritter des Bathordens, Höchstcommandierender Sr. Majestät Land- und Seemacht auf den caraibischen Inseln vor und unter dem Winde ꝛc.

Nachdem die vornehmsten Pflanzer und Einwohner dieser Insel uns auf das nachdrücklichste die Nothwendigkeit vorgestellt haben, worin sie sich befinden, Bauholz und Provisionen von America zur Ausbesserung ihrer Gebäude und zum Unterhalt ihrer Neger einzuführen, und daß sie, dem Clima und

der Natur des Bodens zufolge, nicht im Stande sind, eine Quantität Lebensmittel zu wege zu bringen, die zur Ernährung der Individuen hinreicht, welche zum Anbaue der Plantagen gebraucht werden, so wie es in höherm oder geringerm Grade auf den alten brittischen westindischen Inseln und Colonien der Fall ist; so berechtigen und benachrichtigen wir Sie hiemit, da wir innig wünschen, den Bewohnern dieser Insel eine jede mögliche Bequemlichkeit zu verschaffen, den erwähnten Pflanzern und Einwohnern auf sechs Monate von Dato, oder bis Sr. Majestät Wille bekannt wird, zu erlauben, Zucker nach Amerika auszuführen, welcher sich auf demselben Werthe beläuft, als die Bedürfnisse, die gegenwärtig für die Plantagen gekauft werden.

Bei Ertheilung dieser Erlaubniß wird Ihnen zugleich zu erkennen gegeben, alle solche amerikanischen Schiffe mit Certificaten zu versehen, welche die Erlaubniß haben, Zucker als Bezahlung für die vorhin genannten Bedürfnisse einzuladen; jedoch müssen Sie die Quantität des Ausgeführten und die Ursache, warum solches erlaubt worden ist, bescheinigen, da, wenn die geringste Abweichung gefunden wird (das ausgenommen, was hernach angeführt wird), und eine größere Quantität an Bord genommen ist, als diese Vorschriften erlauben, das Schiff dem Aufbringen von unsern Kreuzern ausgesetzt ist.

Da die benannten Pflanzer gleichfalls uns vorgestellt haben, daß sie noch in der Bezahlung für Bedürfnisse zurückstehen, die schon von Amerika eingeführt sind, so geben wir Ihnen ferner zu erkennen, daß wir erlauben, noch überdies eine solche Quantität Zucker in einem Zeitraum von 6 Monaten von Dato auszuführen, die hinreichend seyn wird, solche Bedürfnisse, aber auch allein solche Bedürfnisse zu bezahlen, die im gegenwärtigen Jahre eingeführt worden sind: die angeführten Pflanzer überliefern bona fide ein Verzeichniß über solche Bedürfnisse, und beeidigen die Wahrheit davon.

Gegeben unter unserer Hand und Siegel in St. Croix den 28 December 1807 in dem 48sten Regierungsjahre Sr. Majestät.

Die vornehmsten Offiziere in Sr. Majestät Diensten auf der Insel St. Croix auf Befehl

unterzeichnet:
John Keier,
Sekretair des Höchstcommandierenden der Landtruppen.

Auf Befehl des Contre-Admirals
unterzeichnet:
John S. Tracey.

unterzeichnet:
Henry Bowyer,
General und Höchstcommandierender der Landtruppen.

Alex. Cochrane,
Contre-Admiral und Höchstcommandierender über die Schiffe Sr. Majestät.

Zweite Abtheilung.

1. Erklärung des russischen Kaisers gegen England. St. Petersburg den 26. Oct. 1807.

Plus l'Empereur attachait de prix à l'amitié de S. M. Britannique, plus il a dû voir avec regret que ce monarque s'en éloignait tout-à-fait.

Deux fois l'Empereur a pris les armes dans une cause où l'intérêt le plus direct était celui de l'Angleterre; il a sollicité envain qu'elle coopérât au gré de son propre intérêt; il ne lui demandait pas de joindre ses troupes aux siennes, il desirait qu'elle fit une diversion, il s'étonnait de ce que, dans sa propre cause, elle n'agissait pas de son côté. Mais, froide spectatrice du sanglant theâtre de la guerre qui s'était allumée à son gré, elle envoyait des troupes attaquer Buenos-Ayres. Une partie de ses armées qui paraissait destinée á faire une diversion en Italie, quitta finalement la Sicile, où elle s'était assemblée. On avait lieu de croire que c'était pour se porter sur les côtés de Naples, l'on apprit qu'elle était occupée à essayer de s'approprier l'Egypte.

Mais ce qui toucha sensiblement le coeur de S. M. I. c'était de voir que, contre la foi et la parole expresse et précise des traités, l'Angleterre tourmentait sur mer le commerce de ses sujets; et à quelle époque! lorsque le sang des Russes se versait dans des combats glorieux qui retenaient et fixaient contre les armées de S. M. I. toutes les forces militaires de S. M. l'Empereur des Français, avec qui l'Angleterre était, et est encore en guerre!

Lorsque les deux Empereurs firent la paix, Sa Majesté, malgré ses justes griefs contre l'Angleterre, ne renonça pas encore à lui rendre service; elle le stipula dans le traité même, qu'elle se constituerait médiatrice entre elle et la France; ensuite elle fit l'offre de sa médiation au roi de la Grande-Bretagne; elle le prévint que c'était afin de lui obtenir des conditions honorables. Mais le ministère britanique, apparemment fidèle à ce plan qui devait relâcher et rompre les liens de la Russie et de l'Angleterre, rejeta la médiation.

La paix de la Russie avec la France devait préparer la paix générale; alors l'Angleterre quitta subitement cette léthargie apparente à laquelle elle s'était livrée; mais ce fut pour jeter dans le Nord de l'Europe de nouveaux brandons qui devaient rallumer et alimenter les feux de la guerre qu'elle ne désirait pas voir s'éteindre.

Ses flottes, ses troupes parurent sur les côtes du Dannemark, pour y exécuter un acte de violence, dont l'histoire, si fertile en exemples, n'en offre pas un seul de pareil.

Une puissance tranquille et modérée qui, par une longue et naltérable sagesse, avait obtenu dans le cercle des monarchies une dignité morale, se voit saisie, traitée comme si elle tramait sourdement des complots, comme si elle méditait la

Digitized by Google

ruine de l'Angleterre; le tout pour justifier sa totale et prompte spoliation.

L'Empereur blessé en sa dignité, dans l'intérêt de ses peuples, dans ses engagemens avec les cours du Nord, par cet acte de violence, commis dans la Mer-Baltique, qui est une mer fermée, dont la tranquilité avait été depuis long-tems et au su du cabinet de Saint-James réciproquement garantie par les puissances riveraines, ne dissimula pas son ressentiment à l'Angleterre, et la fit avertir qu'il n'y resterait pas insensible.

S. M. ne prévit pas que lorsque l'Angleterre, ayant usé de ses forces avec succès, touchait au moment d'enlever sa proie, elle ferait un nouvel outrage au Danemark, et que S. M. devait le partager.

De nouvelles propositions furent faites les unes plus insidieuses que les autres, qui devaient rattacher à la puissance Britannique le Danemark soumis, dégradé, et comme applaudissant à ce qui venait de lui arriver.

L'Empereur prévit encore moins qu'on lui ferait l'offre de garantir cette soumission, et de répondre que cette violence n'aurait aucune suite fâcheuse pour l'Angleterre. Son ambassadeur crut qu'il était possible de proposer au ministère de l'Empereur, que S. M. I. se chargeât de se faire l'apologiste et le soutien de ce qu'elle avait si hautement blâmé.

L'Empereur ne donna à cette démarche du cabinet de Saint-James, d'autre attention que celle qu'elle méritait, et jugea qu'il était tems de mettre des bornes à sa modération.

Le prince royal de Danemark, doué d'un caractère plein d'énergie et de noblesse, et ayant reçu de la Providence une dignité d'ame analogue à la dignité de son rang, avait fait avertir l'Empereur, que justement outré contre ce qui venait de se passer à Copenhague, il n'en avait pas ratifié la convention, et la regardait comme non avenue.

Maintenant il vient de faire instruire S. M. I. des nouvelles propositions qu'on lui a faites, et qui irritaient sa resistance au lieu de la calmer, parce qu'elles tendaient à imprimer sur ses actions le cachet de l'avilissement, dont elles ne porteront jamais l'empreinte.

L'Empereur touché de la confiance que le prince royal plaçait en lui, ayant mûrement examiné les engagemens qu'il avait avec les puissances du Nord, engagemens pris par l'impératrice Catherine et par feu S. M. l'empereur, tous deux de glorieuse mémoire, s'est décidé à les remplir.

S. M. I. rompt toute communication avec l'Angleterre; elle rappelle toute la mission qu'elle y avait, et ne veut pas conserver près d'elle celle de S. M. britannique. Il n'y aura dorénavant entre les deux pays aucun rapport.

L'Empereur déclare qu'il annulle, et pour toujours, tout acte conclu précédemment entre la Grande Bretagne et la Russie, nommément la convention faite en 1801, le 5/17 du mois de juin.

Digitized by Google

Il proclame de nouveau les principes de la neutralité armée, ce monument de la sagesse de l'impératrice Catherine, et s'engage à ne jamais déroger à ce système.

Il demande à l'Angleterre de satisfaire complettement ses sujets sur toutes leurs justes réclamations de vaisseaux et de marchandises, saisies ou retenues contre la teneur expresse des traités conclus sous son propre regne.

L'Empereur prévient que rien ne sera rétabli entre la Russie et l'Angleterre que celle-ci n'ait satisfait le Danemark.

L'Empereur s'attend à ce que, S. M. britannique, au lieu de permettre à ses ministres, comme elle vient de le faire, de repandre de nouveau les germes de la guerre, n'écoutant que sa propre sensibilité; se prêtera à conclure la paix avec S. M. l'Empereur des Français; ce qui étendrait, pour ainsi dire, à toute la terre les bienfaits inappréciables de la paix.

Lorsque l'Empereur sera satisfait sur tous les points qui précèdent, et nommément sur celui de la paix entre la France et l'Angleterre, sans laquelle aucun partie de l'Europe ne peut se promettre une véritable tranquillité, S. M. I. reprendra alors volontiers avec la Grande-Bretagne les relations d'amitié, que dans l'état de juste mécontentement, où l'Empereur devait être, il a peut-être conservé trop long-tems.

2. Gegenerklärung des Londoner Hofes, Westmünster den 18. Decb. 1807.

La declaration publiée à St. Petersbourg par S. M. l'Empereur de toutes les Russes, a causé à S. M. la plus grande surprise et les plus vifs regrets.

Sa Majesté n'ignorait pas la nature des engagemens secrets auxquels la Russie avait été forcée de souscrire pendant les conférences de Tilsit; mais elle espérait qu'en jetant un nouveau coup-d'oeil sur les transactions de cette malheureuse négociaton, et en appréciant convenablement les effets qu'elle doit produire sur la gloire du nom russe et sur les intérêts de l'Empire de Russie, S. M. Impériale aurait cherché à se soustraire aux nouveaux conseils et aux liaisons qu'elle avait adoptés dans un moment d'alarme et d'abattement, et serait revenue à des principes politiques plus analogues à ceux, qu'elle avait si invariablement professés, et plus propres à assurer l'honneur de sa couronne et la prospérité de ses Etats.

C'est à cet esprit qu'il faut attribuer la patience et la modération apportées par Sa Majesté dans toutes ses relations diplomatiques avec la cour de St. Petersbourg depuis la paix de Tilsit.

Sa Majesté avait de fortes raisons de concevoir des soupçons et de justes sujets de plaintes; mais elle s'est abstenue de tout reproche. Sa Majesté a cru nécessaire de demander des explications relativement à certains arrangemens conclus avec la France, et dont le secret qu'on en faisait à Sa Majesté ne pouvait que la confirmer dans les soupçons qu'elle avait déjà conçus sur leur caractère et leur objet.

Digitized by Google

Sa Majesté n'en voulut pas moins que cette demande d'explication fût faite, non-seulement sans aigreur ou sans démonstrations hostiles, mais encore qu'elle fût accompagnée d'égards pour les sentimens et la situation de l'Empereur de Russie, égards que commandaient le souvenir d'une ancienne amitié et d'une confiance interrompue mais non détruite.

La déclaration de l'Empereur de Russie prouve que le but de la patience et de la modération de S. M. a été manqué; elle prouve malheureusement que l'influence de cette puissance également et essentiellement l'ennemie de la Grande-Bretagne et de la Russie, a pris un ascendant décidé dans les conseils du cabinet de Petersbourg; et a pu exciter une inimitié sans cause entre deux nations, dont les anciennes liaisons et l'intérêt mutuel leurs prescrivaient l'union et la coopération les plus intimes.

S. M. déplore vivement l'extension des calamités de la guerre; mais forcée comme elle l'est, de se défendre contre un acte d'hostilité non provoqué, elle désire fortement de refuter aux yeux du Monde entier, les prétextes par lesquels on cherche à justifier cet acte.

La déclaration affirme que l'Empereur de Russie a pris deux fois les armes dans une cause qui intéressoit plus directement la Grande-Bretagne qu'elle même, et fonde sur cette assertion le reproche qu'elle fait à l'Angleterre d'avoir négligé de seconder et d'appuyer les opérations militaires de la Russie.

S. M. rend volontiers justice aux motifs qui ont originairement engagé la Russie dans la guerre contre la France, S. M. avoue tout aussi volontiers l'intérêt que la Grande-Bretagne a toujours pris au sort et à la prospérité des puissances du Continent; mais il serait sûrement difficile de prouver que la Grande-Bretagne, qui était elle-même en état de guerre avec la Prusse, lorsque les hostilités ont commencé entre la Prusse et la France, avait un intérêt et des obligations plus directes, que l'Empereur de Russie, à épouser la querelle de la Prusse, surtout lorsqu'on considére que l'Empereur de Russie était l'allié de S. M. Prussienne, le protecteur du nord de l'Europe, et le garant de la constitution germanique.

Ce n'est point dans une déclaration publique que S. M. peut discuter s'il a été ou non politique; d'effectuer, à quelqu'époque que ce soit de la guerre, ou d'omettre d'effectuer des débarquemens de troupes sur les côtes de Naples. Mais la guerre avec la porte parait à S. M. encore plus singulièrement choisie pour appuyer contre la Grande-Bretagne un reproche d'indifférence aux intérêts de son allié; car il est hors de doute que cette guerre a été entreprise par la Grande-Bretagne, à l'instigation de la Russie, et dans le seul objet de défendre les intérêts de celle-ci contre l'influence de la France.

Si cependant la paix de Tilsit doit être considérée comme la conséquence et la punition de l'inactivité qu'on impute à

la Grande-Bretagne, S. M. ne peut que regretter que l'Empereur de Russie ait adopté si précipitamment une mesure aussi fatale, au moment où il avait reçu des assurances formelles que S. M. faisait les plus grands efforts pour remplir l'attente de son allié, assurances que S. M. I. avait reçues avec des marques apparentes de confiance et de satisfaction; et au moment où S. M. était en effét préparée à employer, pour le but commun de la guerre, les mêmes forces qu'après la paix de Tilsit, elle s'est vue dans la nécessité d'employer pour déconcerter une combinaison dirigée contre ses propres intérêts et sa sécurité immédiate.

La vexation du commerce russe par la Grande-Bretagne n'est guères qu'un reproche imaginaire. Après des recherches faites par ordre de S. M. dans les archives de la cour de l'amirauté, on n'a pu découvrir qu'un seul exemple de condemnation d'un bâtiment véritablement russe, pendant le cours de la guerre actuelle, et ce bâtiment avait porté des munitions navales dans un port de l'ennemi commun. Il existe peu d'exemples de bâtimens russes détenus, et on ne voit, en aucun cas, que la justice ait été refusée aux parties qui se sont plaintes régulièrement d'une telle détention. S. M. est donc aussi surprise qu'affligée, que l'Empereur de Russie ait condescendu à produire une plainte, qui, ne pouvant être sérieusement sentie par ceux en faveur de qui elle est alléguée, pourrait paraître destinée d'appuyer les déclamations exagérées par le moyen desquelles la France a toujours cherché à exciter la jalousie des autres pays, et à justifier sa haine invétérée contre la Grande-Bretagne.

La paix de Tilsit a été suivie de la part de l'Empereur de Russie de l'offre de sa médiation pour la conclusion de la paix entre la Grande-Bretagne et la France; médiation qu'on affirme avoir été refusée par S. M.

S. M. n'a point refusée la médiation de l'Empereur de Russie, quoique cette offre fût accompagnée de circonstances qui auraient pu justifier son refus.

Les articles du traité de Tilsit ne furent point communiqués à S. M., et particulièrement l'article, en vertu duquel la médiation était proposée, et qui prescrivait un tems limité pour le retour de la réponse de S. M. à cette proposition; cependant la réponse de S. M. ne fût pas un refus: elle ne fût qu'une acceptation conditionelle. Les conditions requises par S. M. furent une exposition des bases sur lesquelles l'ennemi était disposé à traiter, et une communication des articles de la paix de Tilsit. La première de ces conditions était précisément la même que l'Empereur de Russie avait, à peine quatre mois auparavant, jointe à sa propre acceptation de la médiation offerte par S. M. l'Empereur d'Autriche. S. M. aurait eu droit d'exiger la seconde en sa qualité d'allié de S. M. I., et il aurait été souverainement imprévoyant de l'omettre, lorsqu'elle était invitée à confier à S. M. I. le soin de son honneur et de ses intérêts.

Digitized by Google

Mais en supposant même que ces conditions, dont aucune n'a été remplie (quoique l'ambassadeur de S. M. à Petersbourg en eût plusieurs fois demandé l'exécution) n'eussent pas été en elles-mêmes parfaitement naturelles et nécessaires, un grand nombre de considérations se réunissaient, pour engager S. M. à s'assurer scrupuleusement des vues et des intentions de l'Empereur de Russie, ainsi que de la nature et des effets précis des nouvelles relations que S. M. I. avait formées.

L'abandon entier des intérêts du roi de Prusse qui, par son attachement aux engagemens pris avec son allié impérial, avait deux fois rejeté la proposition d'une paix séparée, et la nature des stipulations que l'Empereur de Russie s'était contenté de faire pour ses propres intérêts dans les négociations de Tilsit, n'offraient pas une perspective encourageante quant au résultat des démarches que S. M. I. pouvait être disposée à faire en faveur de S. M. britannique.

Ce n'est pas lorsqu'une armée française continua d'occuper et de dévaster les possessions qui restent au roi de Prusse, malgré les stipulations du traité conclu avec cette puissance à Tilsit; ce n'est pas lorsque la France lève arbitrairement sur les restes de la monarchie prussienne des contributions telles que, dans son état le plus florissant, la Prusse eût été hors d'état de les payer; ce n'est pas lorsqu'on demande en tems de paix la remise de forteresses prussiennes qui n'avaient pu être réduites pendant la guerre et lorsque la France exerce sur la Prusse une tyrannie qui va jusqu'à désigner et demander, pour les livrer sur-le-champ à la mort, des individus sujets de S. M. prussienne et résidant dans ses possessions, accusés d'avoir manqué de respect au Gouvernement français; ce n'est pas, lorsque l'on souffre tous ces actes sous les yeux de l'Empereur de Russie, et sans qu'il intervienne en faveur de son allié, que S. M. peut se croire obligée de rendre compte à l'Europe pour avoir hésité de placer une confiance sans bornes dans l'efficacité de la médiation de S. M. I.

Quand bien même cette médiation eût produit l'effet désiré, et qu'une paix garantie par S. M. I. en eût été le résultat, S. M. aurait-elle pu compter implicitement sur la stabilité d'aucun arrangement de cette espèce après avoir vu l'Empereur de Russie transporter ouvertement à la France la souveraineté de la république Jonnienne, dont S. M. I. venait de garantir solemnellement l'indépendance?

Mais tandis qu'on présente comme motif du juste ressentiment de S. M. I., le refus de la médiation de l'Empereur de Russie entre la Grande-Bretagne et la France, la demande que fait S. M. de cette médiation, pour le rétablissement de la paix entre la Grande-Bretagne et le Danemark, est représentée comme une insulte que les bornes de la modération de S. M. I. ne lui permettent pas d'endurer.

S. M. ne se croit point obligée de se disculper aux yeux de l'Empereur de Russie relativement à l'expédition contre Copenhague. Ce n'est pas à ceux qui ont été parties aux arrangemens secrets de Tilsit, de demander satisfaction pour une

Digitized by Google

mesure] à laquelle ces arrangemens ont donné lieu, et par laquelle un des objets de ces arrangemens a été heureusement déjouée.

La justification de S. M. relativement à l'expédition de Copenhague est sous les yeux du monde entier; la déclaration de l'Empereur de Russie y ajouterait ce qu'il y manquerait, si quelque chose pouvait ajouter à la conviction des plus incrédules sur l'urgence des circonstances qui ont dirigé S. M.

Mais jusqu'à la publication de la déclaration russe, S. M. n'avait aucune raison de soupçonner que, quelle que pût être l'opinion de l'Empereur de Russie sur les évènemens de Copenhague, elle pût empêcher S. M. I. de se charger, à la demande de la Grande-Bretagne, de ce même rôle de médiateur qu'elle remplit si volontiers en faveur de la France. S. M. ne peut non plus ignorer que les premiers symptômes d'une confiance renaissante depuis la paix de Tilsit se montrèrent au moment où la nouvelle du siège de Copenhague venait d'être reçue à Petersbourg.

L'inviolabilité de la mer Baltique et la garantie réciproque des puissances riveraines, garantie que l'on dit avoir été stipulée à la connaissance du gouvernement britannique, sont représentées comme des circonstances aggravantes des opérations de S. M. dans la dite mer. On ne peut avoir eu l'intention de représenter S. M. comme ayant en aucun tems acquiescé aux principes sur lesquels on prétend fonder l'inviolabilité de la mer Baltique. Cependant S. M. peut à certaines époques avoir, pour des raisons qui ont spécialement dirigé sa conduite, omis d'agir d'une manière contraire à ces principes. Une telle conduite de la part de S. M. ne peut jamais avoir eu lieu dans un état de paix et de neutralité réelle du Nord, et certes on ne pouvait s'attendre à voir S. M. se conduire de la même manière, lorsqu'on avait souffert la France établir une souveraineté absolue sur toute la côte de la mer Baltique, qui s'étend depuis Dantzick jusqu'à Lubeck.

Mais plus l'Empereur de Russie attache d'importance à ses engagemens concernant la tranquillité de la Baltique, dont il dit lui-même que ses prédécesseurs immédiats, l'impératrice Catherine et l'Empereur Paul, l'ont rendu dépositaire, moins S. M. I. a le droit de se croire offensée de ce que S. M. l'a appelée en garantie de la paix à conclure entre la Grande-Bretagne et le Danemark. En faisant cet appel avec toute la confiance et la sincérité possibles, S. M. n'a eu l'intention de faire et ne peut imaginer qu'elle ait fait aucune insulte à l'Empereur de Russie.

S. M. ne peut non plus concevoir qu'en proposant au prince royal des conditions de paix telles, que la guerre la plus heureuse de la part du Danemark pourrait à peine les lui avoir fait obtenir, S. M. s'exposait à l'imputation, soit d'exaspérer le ressentiment ou d'outrager la dignité du Danemark.

S. M. vient donc de répliquer aux différentes accusations

par lesquelles le gouvernement russe s'efforce de justifier la rupture des liaisons qui ont subsisté pendant des siècles à l'avantage de la Grande-Bretagne et de la Russie, et cherche à déguiser les effets de l'influence extérieure par laquelle la Russie se voit entraînée dans une guerre injuste pour des intérêts qui ne sont pas les siens.

La déclaration de la Russie énonce les différentes conditions, dont l'acceptation peut seule mettre fin aux hostilités et rétablir ces relations entre les deux pays.

S. M. a déjà eu occasion d'affirmer qu'en aucun cas la justice n'a été refusée aux sujets de S. M. I.

S. M. a tant fait pour terminer la guerre avec le Danemark, que toute profession de sa part devient inutile à cet égard; mais elle a peine à conseiller l'empressement de l'Empereur de Russie à obtenir un semblable résultat avec le refus fait récemment par S. M. I. d'interposer ses bons offices pour en obtenir un pareil.

La demande faite par S. M. I. de la conclusion immédiate d'une paix avec la France est aussi extraordinaire au fond qu'offensante par la forme. S. M. n'en a aucun tems refusé de traiter avec la France, lorsque cette puissance a exprimé le désir de traiter sur des bases admissibles. L'Empereur de Russie ne peut manquer de se rappeler que la dernière négociation entre la Grande-Bretagne et la France, a été rompue pour des points qui touchaient immédiatement, non les intérêts de S M., mais ceux de son allié impérial. Au surplus, S. M. n'entend ni ne veut admettre la prétension de l'Empereur de Russie de lui dicter le tems et le mode de ses négociations pacifiques avec d'autres puissances. S. M. ne souffrira jamais qu'aucun gouvernement se dédommage de l'humiliation de sa condescendance envers la France, en prenant envers la Grande-Bretagne un ton insultant et péremptoire.

S. M. proclame de nouveau les principes de loi maritime contre lesquels fut dirigée la neutralité armée sous les auspices de l'Impératrice Catherine, et contre lesquels la Russie dénonce actuellement les hostilités. Ces principes ont été reconnus par toutes les puissances de l'Europe qu'ils ont dirigées, et aucune de ces puissances ne s'y est plus strictement conformée que la Russie elle-même sous le règne de l'Impératrice Catherine. Il est du droit comme du devoir de S. M. de maintenir ces principes; ce qu'elle est déterminée à faire contre toute confédération moyennant l'assistance de la divine providence. Ils ont en tout tems essentiellement contribué au maintien de la puissance maritime de l'Angleterre; mais ils sont devenus d'une importance incalculable à une époque où la puissance maritime de la Grande-Bretagne est le seul boulevard existant contre les usurpations sans cesse renaissantes de la France, et le seul réfuge auquel d'autres nations puissent avoir recours dans des tems plus heureux.

Lorsque l'occasion de rétablir la paix entre la Grande-Bretagne et la Russie se présentera, S. M. la saisira avec

Digitized by Google

ardeur. Les arrangemens d'une telle négociation ne seront difficiles, ni compliquées. S. M. n'ayant rien à concéder, n'aura rien non plus à demander, satisfaite si la Russie manifeste une disposition à revenir à ses anciens sentimens d'amitié envers la Grande-Bretagne, à une juste considération de ses intérêts réels et au sentiment de sa dignité comme nation indépendante.

3. Erklärung des Preußischen Hofes gegen England, vom 1. December 1807.

Da die Verpflichtung, welche Preußen durch den am 9ten Julius 1807 geschlossenen Tilsiter Frieden eingegangen ist, im 27sten Artikel dieses Tractats stipuliren: „daß, so lange der Krieg zwischen Frankreich und England dauert, alle preußische Häfen und Staaten ohne Ausnahme dem Handel und der Schiffahrt der Engländer geschlossen seyn sollten, so haben Se. Königl. Preußische Majestät nicht angestanden, zur Ausführung dieser Verpflichtung die dienlichsten Maaßregeln zu ergreifen.

„Indem Se. Majestät dazu schritten, verhehlten Sie Sich den Nachtheil und die Einbußen nicht, welche daraus für den Handel Ihrer Staaten und Ihrer Unterthanen entstehen, die durch eine lange Reihe von Unglück sich neue Rechte auf Ihre väterliche Sorgfalt erworben hatten; — allein zur Zeit der Ausführung dieser Maaßregeln überließen Sich Höchstdieselben noch der tröstenden Hoffnung, daß die von Sr. Majestät dem Kaiser aller Reußen, Sr. Majestät dem Könige von Großbritannien, angebotene Vermittelung die Rückkehr des Definitiv-Friedens zwischen Frankreich und England im Allgemeinen erleichtern und auch unverzüglich eine beruhigendere Ordnung der Dinge für das besondere Interesse jeder Macht herbeiführen würde.

Die gerechte Erwartung Sr. Majestät ist aber getäuscht worden. Die Ereignisse, die seitdem statt gehabt, und die zu bekannt sind, um wieder in Erinnerung gebracht zu werden, haben, anstatt den so gewünschten Zeitpunkt des allgemeinen Friedens näher zu bringen, die Aussicht dazu nur entfernt.

Die Communication zwischen Rußland und England ist abgebrochen. Die Declaration Sr. Russ. Kaiserl. Majestät vom 26. October d. J. beweiset, daß zwischen den beiden Ländern keine Beziehung mehr ist, und Se Königl. Preußische Majestät, die durch all Ihre Verhältnisse mit der Sache und dem System der benachbarten und befreundeten Continental-Mächte genau verbunden ist, haben keine andere Regel des Betragens, als Ihre durch das Interesse Ihrer Staaten motivirten Pflichten und als Ihre Obliegenheiten, die durch Tractaten feierlich contrahirt worden.

Zufolge dieses Grundsatzes entsagen Se. Majestät den Rücksichten, die bisher in der eiteln Hoffnung eines schleunigen allgemeinen Friedens waren respectirt worden, und Höchst-

dieselben haben, da Sie schon seit der Sendung des Lord Hutchinson keinen englischen diplomatischen Agenten an Ihrem Hofe mehr zuließen und anerkannten, nunmehr an Ihre Gesandtschaft zu London den Befehl geschickt, unverzüglich England zu verlassen und nach dem festen Lande zurückzukehren.

„Indem Sr. Königl. Preuß. Majestät so die Beschlüsse constatiren, die Ihnen die Wichtigkeit Ihrer Verpflichtungen und das Interesse Ihrer Monarchie zur Pflicht machen, so erklären Sie durch Gegenwärtiges, daß bis zur Zeit einer allgemeinen Aussöhnung und der Herstellung des Definitivfriedens zwischen oben gesagten kriegführenden Mächten gar kein Verhältniß mehr zwischen England und Preußen statt finden soll."

4. Erklärung des Wiener Hofes gegen England, vom 18. Februar 1808.

Während des Kriegs, der durch den Tilsiter Frieden beendigt worden, hatten sich Sr. Kaiserl. Königl. Apostolischen Majestät stets bemüht, bei den kriegführenden Mächten die wichtigen Gründe für die Wohlfart Europa's geltend zu machen, die Sie bewegen mußten, zu einer allgemeinen Friedens-Negotiation die Hände zu bieten. Der Wiener Hof hatte sich schon von der Zeit an darüber gegen das Cabinet von St. James erklärt, und der kaiserliche Gesandte zu London, Fürst von Starhemberg erhielt zu dem Ende im Monat April 1807 eben so motivirte als dringende Instruktionen. Da aber das brittische Ministerium als Antwort auf diese schriftliche Communikationen seine Absicht erklärte, daß seine Entschlüsse einzig von denen der Alliirten Englands abhiengen, so mußten die heilsamen Vorschläge Oesterreichs als gänzlich abgelehnt angesehen werden, und bald darauf folgte der Traktat von Tilsit, durch den das Interesse des festen Landes regulirt wurde, ohne daß Großbritannien Theil daran nahm.

Se. Kaiserl. Königl. Apostolischen Majestät blieben nichts desto weniger von dem Nutzen und selbst von der Nothwendigkeit einer allgemeinen Pacifikation (pacification générale) überzeugt, die einzige, welche die Ruhe Europa's befestigen konnte, und Sie fanden in dieser Ueberzeugung neue Gründe, Ihre dringenden Vorstellungen bei dem Londoner Hofe zu erneuern. Im Julius, kurz nach Unterzeichnung des Friedens, erhielt der Fürst von Starhemberg wiederholte Befehle, das brittische Ministerium zu bewegen, seine Absicht zu erklären, mit Frankreich auf Grundlagen in Unterhandlung zu treten, welche den Seefrieden mit dem Continentalfrieden verbinden könnten. Aber auch diese Vorschläge wurden nicht besser aufgenommen, und die Antwort Englands war abermals ausweichend.

Se. Majestät ermüdeten indeß nicht, auf einen Gegenstand zurückzukommen, der sowohl auf die allgemeine Verhältnisse, als auf die Wohlfahrt der österreichischen Provinzen einen so unmittelbaren Einfluß hatten. Der Fürst von Starhemberg ward demnach im September 1807 zum drittenmale

mit Eröffnungen, in Beziehung auf die vorhergegangenen Schritte des Wiener Hofes, beauftragt.

Ehe aber selbst noch der Gesandte Sr. Majestät von dem Resultat seiner Communicationen Bericht abgestattet, hatte sich der Londoner Hof in Rücksicht des Seefriedens bereits nur zu sehr erklärt; und da er zu gleicher Zeit die Vermittlung Rußlands ablehnte, und auf seine wenig befriedigenden Erklärungen den Angriff gegen Copenhagen und die Wegnahme der dänischen Flotte folgen ließ; als er ferner diese Maaßregel, diesen Eingriff in die Rechte der neutralen Mächte mit offiziellen Erklärungen begleitete, die den von den andern großen Mächten angenommenen Grundsätzen zuwider liefen, so konnte man in dem Gange des brittischen Ministeriums den Entschluß nicht verkennen, alle Möglichkeit des Friedens zu entfernen, und allem demjenigen, was zur Herstellung der Ruhe in Europa führen könnte kein Gehör zu geben.

Der Eindruck, den ein solches Betragen, dessen Folgen gleichsam alle Hoffnungen zerstörten, die Sr. Majestät bis dahin so gern gehegt hatten, auf Allerhöchstdieselben machen mußten, war eben so tief als schmerzlich, und ohne die weitern Berichte des Fürsten von Starhemberg abzuwarten, wurden ihm neue noch dringendere und bestimmtere Befehle zugesandt, mit denen er bis dahin beauftragt war. Diese Instruktionen, die vom 30. October datirt waren, enthielten zuerst eine Recapitulation der frühern Vorgänge, und schrieben ihm vor, dem Cabinet von St. James mit den einleuchtendsten Gründen die unvermeidlichen Folgen seines Betragens vorzustellen, mehr als je darauf zu bestehen, daß es sich offen über seine Absichten wegen des Friedens erkläre, und alle Mittel der Ueberredung aufzubieten, um dasselbe zu Gesinnungen von Mäßigung zu bringen, die der Lage und dem Wunsche Europa's angemessen wären.

Eben diese Depeschen schlossen mit dem bestimmten Befehl: „sich über diesen Gegenstand zum lezten Mal offiziell an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten Sr. Brittischen Majestät zu wenden, und demselben den förmlichen Vorschlag zu thun, daß der Londoner Hof seinen Willen aufrichtig erkläre, sich in Unterhandlungen wegen des Seefriedens auf Grundlagen einzulassen, die dem Interesse der theilnehmenden Mächte angemessen wären, und daß er zum vorläufigen Beweise seiner Absichten in diesem Stücke sich nicht weigere, die feindlichen, gegen Dänemark ergriffenen, Maaßregeln, so wie die Erklärungen zurückzunehmen, von denen sie begleitet gewesen. Falls der Hof von St. James diese Vorschläge verweigere, oder seine Antworten absichtlich verzögere, so war die eben so bestimmte Anweisung beigefügt, daß der Herr Fürst von Starhemberg seine Päße fordern, und mit der gesammten Gesandtschaft London verlassen sollte.

Der Kaiser wollte, daß gedachte Instruktionen sich auf diejenigen Punkte des allgemeinen Interesses beschränkten, die das brittische Cabinet am ehesten bewegen könnten, Seine

Vorschläge mit Aufmerksamkeit und gutem Willen aufzunehmen; und wenn Sr. Kaiserl. Majestät Ihre gerechten Beschwerden, über so viele Eingriffe in Ihre Rechte als neutrale Macht darin nicht mit angeführt hatten. — Eingriffe, worüber Allerhöchstdieselben, ohnerachtet einer Reihe ununterbrochener Reklamationen, nie weder Abhülfe noch Satisfaktion erhalten haben, — so wird man ohne Zweifel die Gründe nicht verkennen, die bei einem so wichtigen Schritt Se. Majestät bewogen haben, jede Rücksicht mit Stillschweigen zu übergehen, die Sie selbst betraf.

Der Gesandte des Kaisers zu London konnte die bestimmten, ihm von Wien zugesandten Befehle nur ihrem ganzen Inhalte nach (en leur entière) ausführen. Da er indeß glaubte, noch nicht alle Hoffnung aufgeben zu müßen, das englische Ministerium zu einer friedlichen Demonstration gegen Frankreich zu bringen, so entschloß er sich, anfangs blos einen Theil seiner Befehle in einer Note aufzuzeichnen, die er unterm 20. Nov. an Herrn Canning erließ. Der Staats-Sekretair antwortete darauf, indem er sich blos auf die Wiederholung derselben Deklarationen beschränkte, die England seit dem April 1807 an Oesterreich erlassen hatte.

Da nun jede weitre Vorstellung unnütz wurde, so ward am 22. Dec. eine letzte Anweisung an den Fürsten von Starhemberg gesandt, welche den Befehl vom 30. Octob. wiederholte, und ihm überdieß vorschrieb, vor seiner Abreise eine Note zu übergeben, die umständlich die Gründe des Betragens des Wiener gegen den Londoner Hof entwickelte.

Diese Depesche kam aber erst an ihrer Bestimmung an, als der Furst von Starhemberg bereits seine Pässe verlangt und erhalten hatte. Er fand keine Möglichkeit mehr, mit dem Staats-Sekretair zu communiciren, noch die Note zu übergeben, womit er beauftragt war.

Diese Darstellung, worin man sich beschränkt hat; die Folge der offiziellen Communicationen der beiden Gouvernements seit dem Monat April 1807 anzuführen, ist inzwischen hinreichend, den Beweis zu liefern, daß das Cabinet von St. James weder die Ursachen, die Sr. Apost. Majestät geleitet haben, noch die Gründe verkennen kann, die endlich die Verhältnisse gebrochen, welche bisher zwischen Oesterreich und Großbritannien bestanden.

Der Kaiser wünscht nichts destoweniger, den Augenblick kommen zu sehen, wo der Londoner Hof sein wahres Interesse gehörig würdige, mit Ruhe und Billigkeit die politische Lage Englands gegen die andern Mächte beurtheile und Se. Majestät dadurch in Stand setze, Ihre alten Freundschafts-Verhältnisse mit demselben herzustellen.

5. Grosbrittanniſche Erklärung über die Blokade der Eider vom 2. Oct. 1807.

Foreign Office Oct. 2.

The Kight Hon. George Canning, his Majesty's Principal Secretary of State for foreign affairs, has this day notified to the Ministers of friendly and neutral Povers, resident at this Court, that his Majesty judged it expedient to divcit that the most rigorous blokade should be establishee at the entrance of the river Eyder, au that the same will be maintained and enforced in the strictest manner. according to the usages of war acknowledged and allowed in similar cases.

6. Kriegserklärung des Grosbrittantſchen Hofes gegen Dänenmark vom 4. Novemb. 1807.

At the Court at the Queen's Palace, the 4th of November 1807.

PRESENT.

The Kings Most Excellent Majesty in Council.

Whereas the King of Denmark has issued a Declaration of War against His Majesty, His subjects and People; and His Majesti's ansicus and repeated Endeavours to obtain the Revocation of such Declaration, and to procure the Restoration of Peace, have proved ineffectual; His Majesty therefore is pleased, by and with the Advice of His Privy Council, to order and it is hereby ordered, that General Reprizals be granted against the Ships, Goods, and Subjects of the King of Denmark. (save and except any Vessels to which His Majesty's Licence has been granted, or which have been directed to be released from the Embargo, and have not since arrived at any Foreign Port) so that as well other His Majesty's Fleets and Ships, as also all other Ships and Vessels, that shall be commissionated by Letters of Marque or General Reprizals, or otherwise, by His Majesty's Commissioners for executing the Office of Lord High Admiral of Great Britain, shall and may lawfully seize all Ships, Vessels and Goods belonging to the King of Denmark, or his Subjects, or others inhabiting withing the Territories of the King of Denmark, and bring the same to Judgment in any of the Courts of Admiralty within His Majesty's Dominions; and, to that End, His Majesty's Advocate-General, with the Advocate of the Admiralty, are fortwith to prepare te Draft of a Commission, and present the same to His Majesty at this Board, autorizing the Commissioners for executing the Office of Lord High Admiral, or any Person or Person by them empowered and appointed, to issue forth and grant Lettre of Marque and Reprizals to any of His Majesty's Subjects, or others whom the said Commissioners shall deem fitly qualified in that Behalf, for the apprehending, seizing, and taking the Ships, Vessels, and Goods belonging to Denmark, and the Vassals and Subjects of the King of Denmark, or

Digitized by Google

any inhabiting within his Countries, Territories, or Dominions, (except as aforesaid;) and that such Powers and Clauses be inserted in the said Commission, as have been usual, and are according to former Precedents; and His Majesty's Advocate-General, with the Advocate of the Admiralty, are also forthwith to prepare the Draft of a Commission, and present the same to His Majesty at this Board, authorizing the said Commissioners fort executing the Office of Lord High Admiral to will and require the High Court of Admiralty of Great-Britain, and the Lieutenant and Judge of the said Court, his Sorrogate or Sorrogates, as also the several Courts of Admiralty within His Majesty's Dominions, to take Cognizanie of, and judicially proceed upon, all and all Manner of Captures, Seizures, Prizes, and Reprizals of all Ships and Goods, that are or shall be taken, and to hear and determine the same, and eaccording to the Course of Admiralty, and the Laws of Nations, to adjudge and condemn all such Ships, Vessels, and Goods, as shall belong to Denmark, or the Vassals and Subiebts of the King of Denmark or to any others inhabiting within any of His Countries, Territories, and Dominions, (except as aforesaid;) and that such Powers and Clauses le inserted in the said Commission, as have been usnal, and are according to former Precedents; and thay are likewise to prepare, and lay before His Majesty at this Board, a Draft of such Instructions, as may be proper to be sent to the Courts of Admiralty in His Majesty's Foreign Governments and Peantations, for their Guidance herein; as also another Draft of Instructions for such Ships, as shall be Commissionated for the Purpose above mentioned.

Eldon, C. Camden, P. Westmorland, C. P. S. Winchilsea, Cathcart, Hawkesbury. Sp. Perceval. Nat. Bond.

7. Englische Cabinets-Ordre über die Blokade der französischen und anderen Häfen, und andere Maasregeln wegen der Schiffahrt vom 11. Nov. 1807.

Am Hofe in der Königin Pallast, am 11. Nov. 1807; in Gegenwart Sr. Königl. Majestät im Conseil.

Da gewisse Ordres, die ein beispielloses System, der Art Krieg zu führen, gegen dieß Königreich enthalten, und die besonders zum Zweck haben, den Handel und die Hülfsquellen desselben zu vernichten, seit einiger Zeit von der französischen Regierung erlassen worden, wodurch „die brittischen Inseln in Blokadezustand erklärt wurden" und wodurch verordnet wird, alle Schiffe mit deren Ladungen wegzunehmen und zu condemniren, die den Handel mit den Ländern unter Sr. Majestät Herrschaft fortsetzen; und da durch dieselbe Ordre „aller Handel mit englischen Gütern verboten ist, und jeder Waaren-Artikel, der England gehört oder aus dessen Colonien und Manufakturen herrührt, für gute Prise erklärt wird;" und

da diejenigen Nationen, die mit Frankreich alliirt sind, oder unter dessen Controlle stehen, aufgefordert werden, diese Ordre in Ausführung zu bringen, und dieß auch gethan haben und noch thun; und da Sr. Majestät Ordre vom 7. Jan. dieses Jahrs nicht den vorgesetzten Endzweck erreicht hat, nämlich, entweder den Feind zur Zurücknahme besagter Ordres zu bewegen, oder die neutralen Nationen dahin zu vermögen, daß sie den Widerruf derselben bewürkten, da vielmehr kürzlich jene Ordres mit vermehrter Strenge geschärft worden; und da sich Se. Majestät unter diesen Umständen genothigt sehen, zur Behauptung und Vertheidigung Ihrer billigen Rechte und zur Erhaltung jener Seemacht weitre Maasregeln zu ergreifen, welche Sie, mittelst der Anstrengungen und der Tapferkeit Ihres Volks, unter dem Seegen der Vorsehung etablirt und behauptet haben, und deren Erhaltung nicht minder wichtig für die Sicherheit und Wohlfart Sr Majestät Besitzungen, als für die Beschützung solcher Staaten ist, die noch ihre Unabhängigkeit bewahren, und für den Handel im Allgemeinen und für das Wohl der Menschheit;

So haben Se. Majestät, mit Einstimmung Ihres Geheimen Raths, geruhet, zu befehlen, und es wird durch gegenwärtiges befohlen; daß alle Häfen und Plätze von Frankreich und dessen Alliirten oder irgend eines andern Landes, das mit Sr. Majestät in Krieg ist, und alle andern Häfen und Plätze in Europa, von welchen, obgleich nicht im Krieg mit Sr. Majestät, die brittische Flagge ausgeschlossen ist, und alle Häfen und Plätze in den Colonien, die Sr. Majestät Feinden gehören, von nun an in Hinsicht des Handels und der Schifahrt eben den Einschränkungen (mit den unten folgenden Ausnahmen) sollen unterworfen seyn, als wenn sie wirklich durch Sr. Majestät Seemacht aufs strengste blockirt wären; und es wird hiedurch ferner verordnet und erklärt, daß aller Handel mit Waaren, die Produkte oder Manufakturen der besagten Landen und Colonien sind, als ungesetzmäßig (unlawful) soll angesehen und betrachtet, und daß alle Schiffe, die von oder nach erwähnten Landen oder Colonien handeln, mit allen Gütern an Bord und allen Produkten und Manufakturen der besagten Landen und Colonien sollen genommen, und als Prisen den Wegnehmern zuerkannt werden.

Aber obgleich sich Se. Majestät durch oben gemeldete Umstände und Erwägungen wegen des Ergreifens eines solchen Systems von Einschränkungen in Hinsicht aller Länder und Colonien der Feinde, ohne Ausnahme oder Qualifikation, völlig gerechtfertigt halten, so wunschen doch Höchstdieselben, die Neutralen keinen weitern Inkonventenzen auszusetzen, als welche durchaus erforderlich sind, Sr. Majestät gerechten Entschluß in Ausführung zu bringen, den Absichten Ihrer Feinde entgegenzuwürken, und auf diese selbst die Folgen ihrer eignen Gewaltthätigkeit und Ungerechtigkeit zu retorquiren; und da Sie noch geneigt sind, zu hoffen, daß es noch möglich und mit der Absicht verträglich seyn möchte, Neutra-

Digitized by Google

len die Gelegenheit zu verschaffen, sich mit Colonial-Produkten zur eignen Consumtion und Bedarf zu versehen, und selbst für jetzt solchen Handel mit Sr. Majestät Feinden offen zu lassen, welcher mit den Häfen Sr. Majestät Besitzungen oder der Besitzungen Ihrer Alliirten auf untenstehende Art geführt werden wird.

Se. Majestät geruhen daher, ferner zu verordnen, und es wird hiedurch verordnet, daß nichts, was hierin enthalten ist, dahin ausgedehnt werden soll, der Captur oder Condemnation irgend ein Schiff zu unterwerfen — welches nach einer Gegend gehört, die durch diese Ordre den Restrictionen eines Blockadezustandes nicht unterworfen erklärt worden, und welches mit solcher Ladung von einem Hafen oder Platze des Landes, zu welchem es gehört, entweder in Europa oder Amerika, oder von irgend einem Freihafen in Sr. Majestät Colonien unter Umständen auselarirt worden, unter welchen ein solcher Handel von solchen Freihäfen erlaubt ist. direkte von einem Hafen oder Platze in den Colonien Sr Majestät Feinde, oder von diesen Colonien direkte nach einem Lande, nach welchem solches Schiff gehört, oder nach einem Freihafen in Sr. Majestät Colonien, in solchen Fällen und mit solchen Artikeln, deren Einfuhr in einen solchen Freihafen erlaubt ist; — noch irgend ein Schiff oder die Ladung eines Schiffs, welches nach einer Gegend gehört, die nicht im Kriege mit Sr. Majestät ist, welches unter solchen Regulationen auselarirt hat, wie Se. Majestät für dienlich erachten werden, vorzuschreiben, und welches direkte von einem Hafen oder Platze in diesem Königreich, oder von Gibraltar oder Maltha, oder von irgend einem Hafen ausläuft, der in der Clarieung angegeben worden; — noch irgend ein Schiff oder die Ladung irgend eines Schiffs, welches nach irgend einer Gegend gehört, die nicht im Kriege mit Sr. Majestät ist, welches von einem Hafen oder Platze in Europa kömmt, der durch gegenwärtige Ordre den Restriktionen des Blockadezustandes unterworfen worden, bestimmt von einem Hafen oder Platze in Europa, der Sr. Majestät gehört, und welches auf der Reise dahin direkte begriffen ist, allein diese Ausnahmen sollen nicht so verstanden werden, als wenn sie von Wegnahme oder Confiskation irgend ein Schiff oder Güter befreieten, die denselben unterworfen sind, weil sie in einem Hafen oder Platz ein- oder ausgelaufen sind, der gegenwärtig von Sr. Majestät Eskadren oder Kriegsschiffen blockirt ist; oder weil sie feindliches Eigenthum sind, oder wegen irgend einer andern Sache, als der Uebertretung der gegenwärtigen Ordre.

Und die Commandeurs Sr. Majestät Kriegsschiffe und Kaper, und andere mit Sr. Majestät Commission versehene Fahrzeuge sollen und werden hiedurch instruirt, jedes Schiff — welches seine Reise vor der Bekanntwerdung dieser Ordre angetreten und nach einem Hafen von Frankreich oder von dessen Alliirten, oder von irgend einer andern Gegend, die im Kriege mit Sr. Majestät ist, oder nach einem Hafen oder

Platze, von welchem die brittische Flagge, wie vorher gesagt, ausgeschlossen, oder nach einer Colonie bestimmt ist, die Sr. Majestät Feinden gehört, und welches nicht, wie vorher zugestanden, ausclarirt hat, — zu warnen, die Reise fortzusezen, und nach einem Hafen oder Platze in diesem Königreiche, oder nach Gibraltar oder Maltha zu segeln, und jedes Schiff, welches so gewarnt worden, oder nachdem hinlängliche Zeit verflossen, daß Nachricht von der Ordre Sr. Majestät in dem Hafen oder Platze angekommen seyn könnte, von welchem es absegelte, oder welches nach gehabter Notiz von dieser Ordre auf der Fortsetzung einer Reise angetroffen wird, die den in gegenwärtiger Ordre enthaltenen Restriktionen zuwider ist, soll weggenommen und sogleich mit der Ladung den Wegnehmern als rechtmäßige Prise zuerkannt werden.

Und da Gegenden, die nicht im Krieg begriffen sind, sich aber den französischen Ordres gefügt haben, wodurch aller Handel mit Artikeln, die das Produkt oder Manufakturen Sr. Majestät Besitzungen sind, verboten wird, und da die Kaufleute dieser Gegenden diese Verbote unterstützt und ausgeführt haben, indem sie von Personen, welche sich Commercial-Agenten des Feindes nennen, die in neutralen Häfen residiren, gewiße Documente erhalten haben, welche Certificats d'Origine genannt werden, welche Certifikate man in den Häfen der Einladung erhält und worin erklärt wird, daß die Artikel der Ladung keine Produkte oder Manufakturen Sr. Majestät Besitzungen sind.

Und da dieses Mittel (expédient) von Frankreich eingerichtet worden, und da sich solche Kaufleute demselben, als einem Theile des neuen Kriegssystems, unterworfen haben, welches gegen den Handel dieses Königreichs als das Hauptmittel gerichtet ist, jenes System in Ausführung zu bringen, und da es deshalb wesentlich nothwendig ist, sich demselben zu widersetzen:

So geruhen Se. Majestät, mit Einstimmung Ihres Geheimen Raths, zu befehlen, und es wird hiedurch befohlen, daß wenn ein Schiff, nachdem es gehörig Zeit gehabt, Kenntniß von dieser Ordre Sr. Majestät in dem Hafen oder Platze zu bekommen, von welchem ein solches Schiff auselarirte, angetroffen werden sollte, daß es irgend ein Certificat oder Document, wie vorher gesagt, oder sonst ein Document, das sich darauf bezieht oder dasselbe bekräftigt, bei sich führte, ein solches Schiff als rechtmäßige Prise dem Wegnehmer zugleich mit den darin verladenen Gütern zuerkannt werden soll, die der Person oder den Personen zugehören, durch die oder zu deren Behuf ein solches Document am Bord gekommen.

Die Lords-Commissairs Sr. Majestät Schatzkammer, Sr. Majestät erste Staats-Sekretairs, die Lords Commissairs der Admiralität und die Richter des Oberadmiralitäts Gerichts und die Gerichtshöfe der Vice-Admiralität haben desfalls die nöthigen Maaßregeln zu ergreifen, so weit es einen jeden von ihnen angeht.

Unterzeichnet: W. Fawkener.

2. Kaiserl. französisches Dekret gegen den englischen Handel, vom 17. Dec. 1807.

En notre palais royal de Milan,
le 17 Decembr 1809.

Napoléon Empereur des Français, Roi d'Italie, et Protecteur de la Confédération du Rhin.

Vu les dispositions arrêtées par le gouvernement britannique, en date du 11 Novembre dernier, qui assujettissent les bâtiments des puissances neutres, amies et même alliées de l'Angleterre, non seulement à une visite par les croiseurs anglois, mais encore à une station obligée en Angleterre, et à une imposition arbitraire de tant pour cent sur leur chargement, qui doit être réglée par la législation angloise; considérant que par ces actes le gouvernement anglois à dénationalisé les bâtimens de toutes les nations de l'Europe: qu'il n'est au pouvoir d'aucun gouvernement de transiger sur son indépendance et sur ses droits, tous les souverains de l'Europe étant solidaires de la souveraineté et de l'indépendance de leur pavillon, que si, par une foiblesse inexcusable, et qui seroit une tache ineffaçable aux yeux de la postérité, on laissoit passer en principe et consacrer par l'usage une pareille tyrannie, les anglois en prendroient acte pour l'établir en droit; comme ils ont profité de la tolérance des gouvernements pour établir l'infâme principe, que le pavillon ne couvre pas la marchandise, et pour donner à leur droit de blocus une extention arbitraire et attentatoire à la souveraineté de tous les états; nous avons décrété et décrétons ce qui suit:

Art. 1. Tout bâtiment, de quelque nation qu'il soit, qui aura souffert la visite d'un vaisseau anglois, ou se sera soumis à un voyage en Angleterre ou aura payé une imposition quelconque au gouvernement anglois, est par cela seul, déclaré dénationalisé, a perdu la garantie de son pavillon et est devenu propriété angloise.

2. Soit que les dits bâtimens ainsi dénationalisés par les mesures arbitraires du gouvernement anglois, entrent dans nos ports ou dans ceux de nos alliés, soit qu'ils tombent au pouvoir de nos vaisseaux de guerre ou de nos corsaires, ils sont déclarés de bonne et valable prise.

3. Les Isles britanniques sont déclarées en état de blocus sur mer comme sur terre. Tout bâtiment, de quelque nation qu'il soit, son chargement, expédié des ports d'Angleterre ou des colonies angloises, ou des pays occupés par les troupes angloises, ou allant en Angleterre, ou dans les colonies angloises, ou dans des pays occupes par les troupes angloises, est de bonne prise, comme contrevenant au présent décret; il sera capturé par nos vaisseaux de guerre ou par nos corsaires, et adjugé au capteur.

4. Ces mesures, qui ne sont qu'une juste réciprocité pour le système barbare adopté par le gouvernement anglois,

Digitized by Google

qui assimile sa législation à celle d'Alger, cesseront d'avoir leur effet pour toutes les nations qui sauroient obliger le gouvernement anglois à respecter leur pavillon. Elles continueront d'être en vigueur, pendant tout le tems que ce gouvernement ne reviendra pas aux principes du droit des gens, qui régle les relations des états civilisés dans l'état de guerre; les dispositions du présent décret seront abrogées et nulles par le fait, dès que le gouvernement anglois sera revenu aux principes du droit des gens qui sont aussi ceux de la justice et de l'honneur.

5. Tous nos ministres sont chargés de l'exécution du présent décret, qui sera inséré au bulletin des lois.

Napoléon.

9. Supplementar-Defret, vom 11. Jan. 1808.

Au palais des Tuileries, le 11 Janv. 1808.

Napoléon &c. Sur le rapport de notre ministre des finances; vu nos décrets des 23 Novemb. et 17 Decemb. 1807. notre conseil d'état entendu, nous avons décrété et décrétons ce qui suit;

Art. 1. Lorsqu'un bâtiment entrera dans un port de France où des pays occupés par nos armées, tout homme de l'équipage ou passager qui déclarera au chef de la douane, que ledit bâtiment vient d'Angleterre ou des colonies anglaises, ou qu'il a été visité par des vaisseaux anglais, recevra le tiers du produit net de la vente du navire et de la cargaison, s'il est reconnu que sa déclaration est exacte.

2. Le chef de douane qui aura reçu la déclaration indiquée dans l'article précédent, fera, conjointement avec le commissaire de police qui sera requis à cet effet, et les deux principaux préposés des douanes du port, subir séparément, à chacun des hommes de l'équipage et passagers, l'interrogatoire prescrit par l'art. 2. de notre décret du 25 Novembre 1807.

3. Tout fonctionaire ou agent du gouvernement, qui sera convaincu d'avoir favorisé des contravensions à nos décrets des 25 Novembre et 17 Décembre 1807, sera traduit devant la cour criminelle du département de la Seine, qui se formera, à cet effet, en tribunal spécial, et poursuivi et puni comme coupable de haute trahison.

4. Nos ministres sont chargés chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent décret.

Signé: Napoléon.

Digitized by Google

II.

Beyträge zur Kenntniß der inneren Verhältnisse der helvetischen Republik und ihrer Regierung, in den Jahren 1799 und 1800.

Die bisher nicht öffentlich bekannt gewordenen Aktenstücke, welche hier folgen, sind eine Fortsetzung der vor einiger Zeit in den Europ. Annalen (Jahrg. 1809. St. 9. S. 243 — 285.) abgedruckten. Die gegenwärtige Lieferung vervollständigt den geheimen Theil der Geschichte der Regierungsveränderung des 7. Januars (1800), oder der an diesem Tage durch einen Theil der gesezgebenden Räthe und des Directoriums, bewirkten Abschaffung der lezteren constitutionellen Behörde. Die Spannung, die zwischen der Mehrheit des Directoriums und derjenigen der gesezgebenden Räthe, gegen Ende 1799, den höchsten Grad erreicht hatte, mußte den Sturz der einen von beyden Gewalten herbeyführen. Dem angreifenden Theile schien der Sieg gewiß, voraus wenn die vollziehende Gewalt dieser angreifende Theil seyn wollte: freylich kam es darauf an, was hernach die Mutterrepublik (damals die Consulu) dazu sagen würde, und die Ungewißheit hierüber mochte Zögern anrathen. Inzwischen hatte der Director Laharpe sich zum Kampfe gerüstet und am 9. Dec. legte er den ausgearbeiteten Plan dafür dem Directorium vor. Unter dem Namen einer constitutionellen Vertagung sollten die gesezgebenden Räthe eingeladen und nöthigenfalls gezwungen werden, sich aufzulösen. Er hatte sich der Zustimmung zweyer seiner Collegen und also der Mehrheit des Directoriums versichert; aber den Muth zur Ausführung, wie er im entscheidenden Augenblick erforderlich gewesen wäre, besaß eben diese Mehrheit nicht, der passive Widerstand der Minderheit erhielt — wie man sehen wird — die Verschiebung der angetragnen Vorschläge, die nun

eben dadurch nicht allein zernichtet waren, sondern das Verderben ihrer Urheber nunmehr auch herbeyführen mußten. Einige ohnmächtige Versuche des Widerstandes gegen diese unvermeidliche Wirkung des mißglückten Schrittes, ergeben sich aus den nachfolgenden Anträgen Laharpe's in den Sitzungen vom 12. und 30. Dec. und 4. Jan.

Die lezte Morgensitzung des Directoriums am 7. Jan. bietet in des Director Dolder's Motion ein merkwürdiges Gegenstück zu den Motionen Laharpe's dar. Hr. Dolder war mit der Zehnercommission, die eben izt in den Räthen die Mehrheit des Directoriums anklagte, einverstanden und wenn Laharpe's Anträge den revolutionairen Enthusiasten, oder wenn man lieber will, Energumenen, bezeichnen, so charakterisirt derjenige des Hrn. Dolder's den revolutionairen Tartuff. Uebrigens sind alle früher und seiner Zeit bekannt gewordenen Acten über diese Vorgänge des 7. Jan. in den Blättern der Allgemeinen Zeitung sehr vollständig beysammen.

Auszug aus den Protocollen des helvetischen Vollziehungs-Directoriums.

(J. 1799. 9. Dec.)

Le Citoyen Laharpe fait au Directoire une motion par écrit, qu'il dépose sur le bureau, et dont la teneur suit: Citoyens Directeurs! Des entraves de toute espèce sont mises partout à l'exécution des mesures du gouvernement, la faction Austro-olygarchique qui nous travaille avec tant de persévérance depuis la reprise des hostilités, marche maintenant la tête levée et triomphe des embarras dans lesquels la République est plongée. Cit. Directeurs, Vous avez tout fait pour opérer une réunion sincère entre les partis. Vous avez consulté tous ceux qui pouvaient vous aider et supporter dignement les fardeaux de l'état, vous avez cherché à vous entourer

Digitized by Google

de lumière et pas un de vos instants n'a cessé d'être employé au bonheur de la commune patrie, quels ont été les résultats? Des injures, des calomnies, des menées ténébreuses dirigées contre vous, un redoublement d'insolence et d'avidace, et des obstacles en tout genre appertés aux mesures projettées. La faction austro-oligarchique vous a fait déchirer dans les conseils, par ses orateurs, dans ses feuilles périodiques, par les folliculaires qui sont à ses gages. En plein sénat on vous a accusé, de n'employer que des fripons, et l'on n'a pas craint d'annoncer en dernier lieu, que le jour où vous présenterez vos comptes, sera le dernier de votre existence. Les mesures que vous prenez pour assurer la tranquillité publique, faire exécuter les loix, et comprimer les malveillans, annullées l'une après l'autre, tandis qu'on vous menace d'une responsabilité redoutable, si vous ne surveillez pas l'exécution des loix. Cit. Dir., veuillez vous rappeller l'inutilité de vos démarches réitérées pour obtenir les pouvoirs sans lesquels vous ne pouvez garantir la pacification du Valais, et avec quel art on feint d'y pourvoir par une loi sur la mise en état de siège, dont l'exécution impossible aux yeux de tout homme de bonne foi, vous est néanmoins recommandée. Vous avez dû réorganiser les cantons ci-devant occupés par l'ennemi, recréer leurs fonctionnaires et à peine avez vous commencé, à peine quelques hommes ont-ils été déplacés, que des clameurs se sont élevés et qu'on a renversé votre ouvrage. Les fanatiques n'ont pas moins réussi, à vous contester le droit d'éloigner de leurs places ceux d'entre leurs ministres, qui pouvoient les servir. La conduite tenue en dernier lieu à l'égard de la république et au nôtre, dans l'affaire du gouvernement provisoire de Zuric, a mis le comble à ces actes hostiles d'un pouvoir constitué à l'égard de l'autre. Vous aviez arrêté fort sagement, Cit. Directeurs, que les membres du gouvernement crée par l'autriche pour contrerévolutionner le canton de Zuric et pour organiser la guerre civile en Helvétie, seroient traduits par-devant les tribunaux pour rendre compte de leur conduite. Le délit de ces citoyens étoit consigné dans une proclamation, qui prêche la croisade contre les républiques alliées et ordonne une levée de troupes pour les combattre. Les faits

étoient constants, jamais délit fût mieux prouvé, et cependant vous n'avez demandé que la formation d'un tribunal neutre. Qu'ont faits dans cette occasion les amis, pour ne pas dire les complices des prévenus? Ils ont osé les louer dans les conseils; ils ont osé vous déchirer pour avoir eu l'audace de les arrêter; et le sénat franchissant les limites qui séparent les pouvoirs législatif, exécutif et judiciaire, s'est permis de rejeter la résolution du grand conseil, qui les mettoit en jugement. Lorsque la constitution, les lois, tous les principes sont violés avec scandale, lorsque l'on ose, non pas seulement absoudre, mais louer hautement les ennemis jurés de notre révolution, assurément il n'est plus permis de garder le silence. Je passe sur les entraves mises à toutes les levées de troupes, après avoir retardé autant que possible de s'occuper de vos messages, mais il est impossibler de vous dissimule plus long-tems la confusion entretenue jusqu'ici dans vos finances par le ministre, confusion précieuse aux yeux de nos ennemis, qui font tous leurs efforts, pour que la commision des finances interrompe ses recherches, confusion qui justifie si bien, tout ce que j'ai eu l'honneur de vous dire dans ma motion du 4 Novembre. La République va périr par les finances et par la désorganisation, si ses amis ne viennent pas bien vite à son secours, les fauteurs du système d'inertie jusqu'à cette heure ne réussiront pas, et le Dir. Exéc. saura encore aujourd'hui sauver la patrie et la liberté. La constitution lui en fait un devoir, en même tems qu'elle lui donne les pouvoirs nécessaires pour réussir. En vertu de l'art. 71 de la constitution, le pouvoir exécutif est délégué à un Directoire exécutif composé de cinq membres, d'où il suit, qu'étant un pouvoir constitué, ses attributions ne peuvent être diminués par aucun des deux autres, puisqu'elles sont garanties par le serment civique et par le traité d'alliance avec la républ. françoise. L'Art. 76 porte: Le Directoire pourvoit d'après les lois à la sûreté extérieure et intérieure de l'état, prérogative qui ne peut être limitée également par aucun acte contradictoire, qui soit opposé à la constitution. L'Art. 79 enfin porte: que le directoire

scelle et fait publier les lois, qu'il en surveille et assure l'éxécution, obligation sacrée qui n'admet ni capitulation, ni ménagemens, ni demi-mesures, et dont il ne lui est point permis de se dispenser. D'après les considérations et les lois ci-dessus et vu les dangers éminens que court la république au milieu des trames ourdies contre elle, je fais la motion suivante, que je dépose sur le bureau et demande qu'elle soit soumise à la discussion. Je propose donc, 1. d'adresser au Consulat de la république françoise, la lettre ci-jointe, destinée à lui faire connoître notre position critique et les moyens que nous prenons pour en sortir et contenant une demande formelle d'exécuter l'article 3 du traité d'alliance. Je demande que cette lettre lui soit adressée par un courier de confiance, chargé d'instructions pour les ministres Zeltner et Jenner. 2. Je propose d'adresser à nos deux ministres le projet de lettre ci-jointe, en les invitant à présenter dans ce sens une note au ministre françois des relations extérieures. 3. Je propose d'adresser au Cit. Pichon, chargé des affaires de la République françoise, la note ci-jointe pour lui communiquer les motifs de nos démarches et le prévenir, que pour sauver la république et empêcher les troubles, nous réclamons l'article 3 du traité d'alliance. 4. Je propose demander le ministre de la guerre, pour lui enjoindre de veiller au maintien du bon ordre, sur sa responsabilité. 5. Je propose à adresser tout de suite le message ci-joint au corps législatifs, afin de l'inviter à s'ajourner, à nommer des commissaires chargés de travailler avec nous, de nous aider et de recevoir nos comptes. 6. Je proposé d'adresser la proclamation ci-jointe à tous les préfets, avec ordre de la faire imprimer et publier et d'en rendre compte sans délai sous leur responsabilité personnelle. 7. Je propose une circulaire pour les ministres, préfets, chambres administratives, tribunaux de canton et receveurs généraux, portant invitation de faire connoître dans le plus bref délai au Directoire exécutif, les obstacles qui s'opposent dans leur département à l'exécution des lois, les moyens de les lever et les renseignemens utiles à la chose publique. Ils accuseront par le retour du Courier la réception de cette circulaire, pour le contenu de laquelle ils sont rendus

responsables. 8. Je propose d'ordonner au Citoyen Finzler, exministre, d'accélérer la rédaction de ses comptes, afin qu'ils puissent être présentés sans délai. A Berne, le 10 Décbr. 1799.

(Signé:) Laharpe.

Aux Consuls de la Républiqne française.

Tandis que l'ennemi commun de la France et de l'Helvétie occupoit les cantons orientaux de notre patrie, il établit dans ces cantons des gouvernemens nouveaux. Alors des hommes qui avoient accepté la constitution helvétique, qui avaient juré solemnellement de lui être fidèle, s'étant formés en gouvernement provisoire, levèrent des contributions, armèrent des gens de guerre, les firent combattre contre leur patrie, et dans ce but publièrent la proclamation ci-jointe. Dans le même tems on répandit avec profusion dans le reste de l'Helvétie des libelles incendiaires, destinés à soulever le peuple contre les soldats français et contre nous. Des correspondences actives furent entretenues dans le même but et tout fut mis en oeuvre pour détruire la République et ses amis. Lorsque le General Massena eut expulsé de notre territoire les Autrichiens et les Russes, les membres du gouvernement provisoire de Zuric, que la proclamation ci-dessus accusait, d'avoir participé à ces attentats, furent arrêtés, pour être traduits par-devant le tribunal du Canton de Zuric. Ce tribunal, composé en grande partie de parens des prévenus, s'étant récusé, conformément à nos lois, nous avons demandé aux conseils législatifs de nous indiquer un tribunal neutre. Au lieu de répondre à cette question, le Sénat hélvetique, rejetant la resolution du grand conseil, qui avait indiqué la formation de ce tribunal, vint d'absoudre les prévenus. Ainsi par une subversion de tous les principes, cette section du corps législatif, usurpant le pouvoir judiciaire, enlève aux prévenus la faculté de démontrer leur innocence, et à la société la garantie sacrée des lois. Ainsi il devient désormais non seulement licite, mais louable, de conspirer à la voix de l'Autriche contre les Républiques alliées, et de tout tenter pour les détruire. Nous vous transmettons ci-joint les copies des pièces relatives à cette affaire. Citoyens Consuls! nous devons vous présenter toutes ces choses, premièrement puisque nous sommes

Digitized by Google

trop jaloux de conserver l'alliance et l'appui de la nation française, pour laisser peser le plus léger soupçon sur le peuple helvétique et sur nous, et pour négliger un instant de vous aviser des tentatives qui seroient faites pour égarer nos concitoyens au gré de l'ennemi commun. En second lieu, parce qu'il nous appartient en vertu de ce même traité, de réclamer l'intervention de la République francaise pour garantir notre patrie contre toute usurpation, contre tout retour à l'oligarchie. Nous venons réclamer solemnellement cette garantie dans l'occasion présente, nous la réclamons encore pour maintenir un article fondamental de notre Constitution, qui veut, que les conseils législatifs de la République helvétique soient ajournés chaque année pendant trois mois. Ils ne l'ont pas été depuis 20 mois; cette mesure ne peut être retardée plus long-tems sans violer cette constitution et sans entraîner de grands maux. Citoyens Consuls, nous vous avons envoyé un ministre chargé de Vous rendre compte de notre situation sous le point de vue des ressources et des moyens, et de vous réitérer les assurances de notre fidélité à remplir nos engagemens; la disette et la faim dévorent les habitans de plusieurs de nos districts, d'autres sont presque réduits en déserts. Citoyens Consuls, ne souffrez pas, que notre pauvre patrie, ravagée par la guerre étrangère, le soit encore par la confusion, l'anarchie et la guerre civile; venez à notre secours, nous formons une nation brave et généreuse, qui jamais ne manqua à ses traités, qui mérite d'être indépendante et libre, d'être régie par une constitution raisonnable, qui puisse faire son bonheur. Citoyens Consuls, aidez-nous par vos sages conseils et par votre protection, à fonder le bon ordre, la liberté et la prosperité de notre patrie. Vous assurerez à la République française un Allié à jamais fidele et acquerrez par ce signalé bienfait des droits éternels à notre reconnaissance.

Au Citoyen Jenner, Commissaire du gouvernement helvétique, et au Cit. Zeltner, ministre plénipotentiaire de la Républ. helvét. Le Citoyen .... porteur des présentes, a été envoyé par nous comme courier extraordinaire, et chargé de nos dépêches pour

le Gouvt. de la Rép. française. L'arrêté du Sénat helvétique au sujet de l'action intentée contre le Gouvernement provisoire de Zuric, les débats inconvenables auxquels cette affaire a donné lieu, les suites dangereuses qu'elle pourrait avoir, mais surtout l'apprehension où nous serions de laisser quelque soupçon sur notre loyauté et sur notre dévouement à la cause commune, si nous restions indifférens en pareille occurrence, telles sont les raisons qui nous obligent de nous adresser directement au gouvernement de la République française par cette voie extraordinaire. Nous réclamons auprès de lui la garantie stipulée par l'art. 3 du traité d'alliance, nous demandons en vertu de ce traité, que le pouvoir judiciaire ne puisse être usurpé par le corps législatif, et qu'en vertu de l'article 64 de notre constitution, le corps legislatif ait à s'ajourner, nous espérons beaucoup de vos efforts, de vos lumières et de votre zèle dans cette occurrence importante, nous vous invitons non seulement à seconder notre demande, mais à ne rien négliger pour en faire sortir d'heureux résultats en faveur de notre patrie. Le Citoyen . . . a été choisi par nous comme un homme capable, plein de zèle pour la chose publique, qui mérite notre confiance et qui pourrait suppléer verbalement aux explications et renseignemens dont on aurait besoin, vous voudrez bien le considérer sous ce point de vue. Citoyens, vous aurez soin de faire parvenir aux Consuls de la République française les dépêches que nous leur avons adressées. en les accompagnant d'une note convenable pour le ministre des relations extérieures.

Au Citoyen Pichon, chargé d'affaires de la République française auprès du gouvernement helvétique. Nous devons Vous aviser, que nous expédions aujourd'hui un courier extraordinaire chargé de nos dépêches pour le Gouvernement de la République française. Nous réclamons son assistence et ses bons offices, pour maintenir l'ordre et la règle constitutionelle établis chez nous, qui sont dangereusement menacés, soit par le rejet du Sénat helvétique au sujet de l'action intentée contre des membres du ci-devant gouvernement provisoire de Zuric, soit encore par l'atteinte qu'a éprouvé jusqu'à ce jour l'article 64 de notre constitution, qui porte:

Digitized by Google

„les deux Conseils sont tenus de s'ajourner chaque année pen„dant trois mois, mais ils peuvent s'ajourner pour un plus long „tems." Les articles 76 et 79 de la constitution helvétique nous imposent la démarche que nous faisons aujourd'hui; les intérêts de la cause commune nous l'imposent plus rigoureusement encore, pour prévenir l'éclat des projets contrerévolutionnaires, dont nous sommes menacés. Nous réclamons en cette occurrence, l'exécution de l'article 3 du traité d'alliance qui nous unit avec la République française. Nous ne doutons pas, que vous n'agissiez selon les pouvoirs dont vous êtes muni pour appuyer l'exécution et le maintien de nos lois constitutionelles, ainsi que nos efforts pour comprimer les factions qui voudraient nous amener la guerre civile, en attendant que le gouvernement de la Rép. franc. se prononce lui-même solemnellement à cet égard.

Au Corps législatif. Nous n'emprunterons point le langage du reproche pour vous rappeler de tristes vérités. Il étoit difficile que l'accord pût s'établir tout de suite parmi les députés de contrées si dissemblables: les maux soufferts ont excité les ressentimens; l'intrigue les a envénimés. Les passions se sont aigries à un tel point, que le Sénat lui-même rejetant une résolution, prise par le grand conseil, concernant les membres du gouvernement provisoire de Zuric, n'a pas hésité d'usurper le pouvoir judiciaire et de ravir à des prévenus la faculté de démontrer leur innocence, ou de priver la société entière de la justice qu'elle attend. On n'a pas même craint dans vos assemblées de faire le panégyrique d'hommes accusés par la notoriété des faits, d'avoir foulé aux pieds le serment qu'ils avoient prêté à la République helvétique, de s'être ligués avec les Autrichiens et les Russes pour la détruire en armant contre elle ses propres enfans. Citoyens Représentans, nous serions coupables, si nous restions indifférens à de telles choses. Nous réclamons auprès de la République française et demandons en vertu de l'article 3 du traité qui nous lie à elle, qu'elle préserve notre patrie de la subversion qui la menace. Tels sont les termes de cet article, si important dans nos circonstances: „Et dans le cas où l'oligarchie tenteroit de renverser la con-

Digitized by Google

„stitution actuelle de l'Helvétie, la République françoise s'en„gage à donner à la République helvétique les secours dont elle „auroit besoin, pour triompher des attaques intérieures et ex„térieures, qui seroient dirigées contre elle." Citoyens Repréſentans! des requisitions dévorantes, suites inévitables d'une guerre faite sur notre territoire et contre lesquelles vous savez, que nous avons lutté de tout notre pouvoir, ont partout plongé le peuple dans la misère. Les Ministres du Culte, qui devroient le consoler et le soulager, restent sans salaire, les régens désertent leurs écoles pour chercher du pain, les fonctionnaires publics privés depuis longtems de leurs indemnités, sont partout découragés et demandent chaque jour de quitter le service, nos braves soldats restent sans solde: l'affreuse anarchie viendra-t-elle encore se joindre à tant de maux? Citoyens Représentans, nous vous déclarons, que dans cette tourmente il est difficile, qu'en suivant la même route, vous puissiez faire le bien de la République. La Constitution offre un remède aux inconvéniens actuels de votre existence. L'art. 64 vous enjoint et vous ajourne chaque année pendant trois mois au moins, et depuis le 12 Avril, époque de la mise en activité de la Constitution, 20 mois se sont écoulés, sans que la loi ait reçu son exécution. En vertu des pouvoirs attribués au Directoire exécutif, par les art. 71 et 76 de la constitution, et surtout en vertu de l'art. 79, qui lui ordonne exclusivement de surveiller et assurer l'exécution des lois, nous vous requerons de vous ajourner, nous réclamons la constitution auprès de vous et nous l'avons réclamé auprès de la Republique française, afin de priver les ennemis de la liberté de l'espoir de troubler l'ordre public. Le Directoire exécutif vous invite de plus à nommer quelques hommes sages connus par leur attachement à la République et à l'alliance, qui nous unit à la France; ils méditeront jusqu'à l'époque de votre rentrée sur les remèdes à porter à nos maux, sur les redressemens à faire à notre régime, ils seront de plus chargés d'examiner et recevoir nos comptes. Il vous invite enfin à décréter, que les fonctionaires publics retournant dans leurs foyers, seront payés jusques à l'époque de leur future réunion.

Digitized by Google

An die Regierungs-Statthalter. Sogleich nach Empfang dieses, werdet Ihr beyliegendes Proclama drucken und publiciren lassen. Das Vollziehungs-Directorium macht euch für die Pünktlichkeit des schnellen Druckes, der Vollstreckung und Bekanntmachung verantwortlich. Die Freunde der Freyheit und der Ordnung sollen erfahren, daß die Zeiten der Schwachheiten und der Bedenklichkeiten vorbey sind. Es lebe die helvetische Republik!

Aux Habitans de l'Helvétie. Citoyens! Les articles 64, 71 et 73 de la Constitution portent: le 1er, les deux conseils sont tenus de s'ajourner chaque année pendant 3 mois, le 2, le pouvoir exécutif est délégué à un directoire exécutif composé de cinq membres, le 3me, Il (le Directoire) scelle et fait publier les lois et en surveille et assure l'exécution en vertu des obligations imposées au Directoire exécutif par ces divers articles, il vint d'inviter le corps législatif à s'ajourner, et il ne doute pas, que plein de respect pour la Constitution, les Législateurs ne se conforment à l'art. 64. La Constitution ayant été mise en activité le 12 Avril 1798, vingt mois sont écoulés, et durant cet intervalle le corps législatif ne s'est ajourné qu'à deux reprises, depuis le 20 Septembre au 4 Oct. 1798 et du 28 Mai au 2 Juin 1799. Quoique les articles 71 et 79 de la Constitution, abandonnent au Directoire seul la surveillance des loix et leur exécution, et quoique l'article 76 le charge exclusivement de pourvoir d'après les loix à la sûreté intérieure et extérieure de l'état, sa ferme intention est de n'user de sa prérogative constitutionnelle qu'en s'aidant des conseils des Législateurs demeurés fidèles à la cause sacrée de la liberté et en s'entourant des lumières de tous ceux qui veulent la consolidation de la République, par des moyens dignes d'hommes libres, courageux et probes. Il est tems de faire cesser les entraves, qui rendent illusoires toutes les mesures tendantes à nous procurer des ressources financières et par elles les moyens de lever une armée proportionnée à nos besoins. Il est tems, que des codes uniformes succèdent au dédale des lois barbares qui nous régissent encore. Il est tems, que le cours de la justice, soit réglé de

Digitized by Google

manière à assurer l'exécution des lois sans porter atteinte à la liberté des citoyens. Il est tems surtout que les ministres du culte et les instituteurs, si dignes de notre attention par leurs travaux et leur résignation, que les fonctionnaires publics dont le zèle ne s'est point lassé, que tous ces braves militaires, qui ont marché aux frontières à la voix de la patrie et versé leur sang pour elle, soient indemnisés. Il est tems, que les bons citoyens, qui confians dans la fidélité du Gouvernement, lui ont fait des avances, soient satisfaits. Il est tems d'organiser l'administration intérieure, de simplifier les rouages, d'entreprendre de grandes réformes économiques, d'établir un équilibre entre les recettes et les dépenses. La République ne peut supporter plus long-tems les expériences et les tatonnemens auxquels on l'a soumise. Il faut de l'ordre, de la tenue, de la fixité et de l'énergie. Que nos fautes passées nous rendent sages. Si les finances et le militaire eussent été mis il y a un an sur un pied convenable à notre situation, nous eussions été en état d'assister nos alliés, de défendre notre territoire, des milliers de familles n'eussent pas été ruinées par l'Autrichien et par le Russe et plus de soixante millions perdus par les ravages de la guerre eussent été conservés à la patrie. L'article 76 de la constitution, qui charge le Directoire de pourvoir à la sûreté intérieure et extérieure de l'état, ne lui permet pas de demeurer tranquille, en voyant s'écouler sans fruit les jours, pendant lesquels devroient être préparés des ressources et des moyens pour mettre à couvert notre territoire et pour maintenir notre indépendance. Il ne peut demeurer tranquille enfin, lorsqu'il voit insulter à la République et à ses amis, franchir la limite des pouvoirs, pour soustraire à l'action des loix les contrerévolutionnaires qui placés dans Zuric au nom de l'Autriche, ont prêché la croisade et levé des troupes contre la République helvétique. Les lois citées donnent heureusement au Directoire exécutif les moyens de venir encore à tems au secours de la République, c'est à vous, qui avez déjà tant fait pour elle, à le soutenir à votre tour dans son entreprise et à faire que ses vues tournent très-promptement au profit de la République. Que les tentations

Digitized by Google

de quelques créatures de l'oligarchie et de l'Autriche ne vous en imposent pas. Le Directoire a pris des mesures pour comprimer ceux qui tenteroient de s'opposer à l'exécution des lois, ou qui usurperoient des pouvoirs inconstitutionnels. Il vint enfin de réclamer du Gouvernement français l'exécution de la garantie stipulée par l'art. 3 du traité d'alliance lequel porte: La République française garantit à la République helvétique son indépendance et l'unité de son gouvernement et dans le cas ou l'oligarchie (l'acquittement du Gouvernement provisoire de Zuric est une de ses oeuvres) tenteroit de renverser la constitution actuelle de l'Helvétie, la République française s'engage à la République helvétique les secours dont elle auroit besoin pour triompher des attaques intérieures et extérieures qui seroient dirigées contre elle. Le Directoire vous invite en conséquence: 1. A avoir confiance dans les mesures de salut public, que la constitution lui commande. 2. A demeurer tranquilles et pleins de confiance dans l'assistance de notre grand Allié, qui n'est pas moins intéressé que nous-mêmes, à seconder notre organisation intérieure, à éloigner les dangers de notre berceau et à nous rendre vraiment libres, heureux et forts. 3. Il vous invite enfin à lui faire connoître les vices qui ont affecté les branches de l'administration et les moyens d'y remédier. Il s'agit de la commune patrie. Il s'agit de fonder notre indépendance, la liberté et l'égalité sur des lois sages assorties à nos besoins. Il s'agit de procurer à nos descendans les avantages inappréciables d'une constitution libre qui puisse faire leur bonheur. Vive la République helvétique, une et indivisible!

Au Cit. Général Commendant [en] chef de l'Armée du Danube.

Citoyen Général! Nous devons Vous aviser, que nous avons expédié aujourd'hui un courier extraordinaire chargé de nos dépêches auprès du Gouvernement de la Rép. française. Nous réclamons son assistance et ses bons offices, pour maintenir chez nous l'ordre constitutionnel et l'art. 64 de notre

Digitized by Google

constitution, qui porte, que les deux conseils sont tenus de s'ajourner chaque année pendant trois mois au moins. Les articles 76 et 79 de notre constitution nous imposent le devoir d'assurer l'exécution des loix et de pourvoir à la sûreté intérieure et extérieure de l'état; les intérêts de la cause commune nous l'imposent plus rigoureusement encore, lorsque l'on met en question, si l'on peut actioner devant les tribunaux, des Helvétiens, qui ont fait des proclamations, des levées d'hommes et d'argent, pour renverser le Gouvernement, auquel ils avoient juré fidélité et pour combattre contre les troupes françaises, qui défendent notre patrie. En attendant que le Gouvernement de la République française se prononce comme il ne manquera pas de le faire en vertu de la garantie qui est assurée à l'Helvétie par l'art. 3 du traité d'alliance qui l'unit à la France, nous vous invitons, Citoyen Général, à prendre des mesures pour comprimer les malveillans, s'il en étoit, qui voulussent troubler l'ordre public, et nous attendons avec confiance que Vous nous prêterez aide et assistance pour l'exécution et le maintien de nos règles constitutionnelles.

Consulté sur les diverses propositions énoncées ci-dessus, le Directoire se prononce de la manière suivante.

Le Citoyen Savary demande un examen plus attentif de ces objets nouveaux pour lui.

Le Citoyen Secretan, en convenant que ces propositions lui étoient connues, les appuye entièrement.

Le Citoyen Oberlin les appuye avec la même force.

Le Citoyen Laharpe ajoute verbalement diverses considérations à l'appui de sa motion et invite le Directoire à l'adopter d'urgence.

A un second vôte le Cit. Savary se résume par adopter en principe, qu'un message seroit adressé aux conseils pour les inviter à s'ajourner et à concerter avec le Directoire des mesures propres à sauver la République. Mais il demande en même tems, que la seconde mesure essentielle, l'appel à la France, ne coincide pas avec cette première et que pour elle on attende l'arrivée du Ministre Reinhard.

Digitized by Google

Le Citoyen Président (Dolder) fait connoitre, que le Cit. Laharpe lui a communiqué ses propositions un quart d'heure avant la séance. Il adhère aussi à l'opinion qu'un message doit être adressé aux Conseils pour les inviter à s'ajourner et à concerter des mesures extraordinaires de Salut public. Il pense, que le Directoire a le pouvoir et l'obligation, de faire une démarche pareille; mais quant au moment à choisir pour cette démarche, il s'éloigne de la majorité, il voit qu'aucunes mesures préparatoires ne sont là, que la mesure essentielle peut manquer et il demande l'ajournement.

Après une longue délibération et divers votes à ce sujet, le Directoire ordonne: que les diverses pièces soient mises au net, afin de pouvoir être revues et au besoin corrigées. Il ajourne sa décision définitive jusques à cette révision.

(12 Déc.)

Le Citoyen Laharpe fait au Directoire la motion suivante, qu'il dépose sur le bureau. Cit. Directeurs! Vous avez des preuves journalières de la désorganisation des finances; c'est pour sonder cette plaie, que Vous avez nommé une commission; mais ce n'est pas assez. Vous devez faire constater et sans plus de retard, la situation dans laquelle étoit ce ministère important au moment où vous avez demandé au citoyen Finsler sa démission, afin que la malveillance ne puisse vous imputer les négligences et les désordres, s'il en existe. Je fais donc la motion expresse: 1. qu'une commission soit spécialement chargée de constater l'état de la situation des ministères des finances, au moment où le ministre a cessé de l'être. 2. Que les citoyens Finsler et Oboussier soient présent, pour donner les explications nécessaires. 3. Que rapport du tout soit fait au Directoire pour le 25 Déc. L'honneur et la bonne foi du Dir. Exéc., le bon ordre et l'interét de la république rendent cette mesure urgente. J'ai l'honneur de la déposer sur le bureau du Dir. Exéc. demandant qu'il veuille en délibérer.

Sur cette motion le Directoire prend l'arrêté dont la teneur suit:

Digitized by Google

Le Directoire exécutif considérant l'état de désorganisation des finances de la République, état qui frappe d'inertie toutes les parties de l'administration et procure à la malveillance et à la mauvaise foi les moyens de se soustraire aux impositions que réclament les besoins de la patrie. Considérant qu'étant chargé de l'exécution des lois financières ou des devoirs les plus sacrés du Gouvernement, est de rechercher les causes de cette désorganisation, afin d'y apporter des remèdes prompts et efficaces. Considérant enfin, que la Commission adjointe au ministère des finances, est par la nature même de ses occupations la plus à portée de faire ces recherches; arrête: la Commission adjointe au ministère des finances, est chargée de constater l'état de situation de ce ministère au moment où le Cit. Finsler a obtenu sa démission. 2. Le Cit. Finsler, et le Cit. Oboussier chargés ad interim du porte-feuille des finances, seront présents aux recherches et donneront toutes les explications nécessaires. 3. Rapport du tout devra être fait au Directoire le 25 du mois courant. —

30 Décembre.

Le Citoyen Laharpe, membre du directoire dépose sur le bureau la motion suivante, dont il demande 1. qu'elle soit inscrite au protocolle, 2. que le Directoire en délibère incessamment.

Citoyens Directeurs! J'apprends par une sortie faite le 19 courant en Sénat, par le Citoyen Usteri, et par des rapports réitérés auxquels j'avais refusé long-tems toute créance, que la motion déposée par moi le 10 Déc. sur le bureau du Directoire exécutif, avec divers projets de messages, lettres, notes, actes, a fourni á la malveillance le texte des plus odieuses calomniés. Vous ne l'avez pas oublié, Cit. Directeurs, ce fut par pur amour pour la paix et dans l'espoir, que les Citoyens amis de leurs pays s'empresseraient à prendre d'eux mêmes au moins une partie des mesures proposées, que vous ajournâtes celle-ci, après en voir reconnu la légitimité et l'à-propos. Un engagement sacré fut pris alors de garder le secrét jusqu'à nouvel ordre. Je n'examinerai point comment il à échappé. Je sais seulement qu'il l'a été, que depuis longtems

la discrétion n'habite point autour du Directoire et que la méchanceté s'est empressée à travestir vos intentions et vos discours. Un coup extravagant a été proposé le lundi 10 Déc. dans le Directoire, a dit en plein Sénat le Citoyen Usteri, mais il a été paré par les membres bien pensans de cette assemblée. On répand donc 1. que la majorité du directoire (c'est ainsi qu'on s'exprime) est accusé d'avoir voulu fructidoriser la minorité et plusieurs membres des conseils, dont les noms se trouvent portés sur des listes qu'on colporte sous le manteau. On répand 2. que la même majorité du Directoire exécutif a voulu renverser la Constitution et attenter à l'indépendance; qu'elle a sollicité dans ce but la coopération du Général français. On ajoute enfin que le Secrétaire général, appelé par la majorité du Directoire exécutif, pour signer ses œuvres inconstitutionelles, a sauvé la République par son refus. Quelques absurdes que soient ces bruits, ils sont crus par plusieurs et leurs coupables auteurs espèrent bien les faire aboutir au renversement du Directoire exécutif et à celui de la Constitution. La Copie ci-jointe de la circulaire du préfet du Leman doit vous prouver, que les amis de l'Autriche n'ont pas mal réussi à vous calomnier et qu'ils comptaient vous ravir entièrement à la confiance publique. Ce scandale doit finir, je vous propose: 1. L'arrêté ci-joint renfermant la promesse de... Louis pour ceux, qui feront connoitre les auteurs, ou propagateurs de ses calomnies quels qu'ils puissent être. 2. Demander le préfet de Berne, pour lui enjoindre de faire publier et afficher l'arrêté en question, de prendre toutes les mesures qui sont en son pouvoir pour découvrir les coupables et de faire rapport de ses découvertes au Directoire assemblé. 3. Demander l'exécution du reste de la mesure générale au ministre de la Police et de la Justice a fin qu'il donne des ordres sur tous les points de la République. —

Teneur du projet d'arrêté. Le Directoire exécutif ayant appris avec la plus vive indignation, que les malveillans vont répandant de toutes parts, savoir: 1. Que la majorité du Directoire a voulu expulser la minorité, de même qu'un grand nombre de Représentans du peuple, dont les noms doivent se

trouver sur des listes qu'on colporte sous le manteau. 2. Que le secrétaire général a sauvé la République, en refusant de signer les arrêtés inconstitutionels pris par la susdite majorité du Directoire. Considérant, que ces calomnies infames inventées par les contrerévolutionaires, amis de l'Autriche, pour faire réussir les coupables projets qu'ils méditent contre la République ne peuvent plus être couverts de mépris et passées sous silence, depuis qu'on y a fait allusion en plein Sénat - arrête: 1. Il est promis une récompense de... Louis, à celui ou ceux qui dénonceront les propagateurs de ces propos calomnieux ainsi qu'à ceux qui feroient connoitre les colporteurs des listes ci - dessus. 2. Le Préfet de Berne est chargé spécialement de faire avec urgence toutes les démarches tendantes la découverte des coupables et devra faire son rapport au Directoire assamblé. 3. Le ministre de la Justice et de la Police sont chargé de l'exécution du présent arrêté qui sera inséré dans toutes les gazettes, dans les autres parties de la République.

Le Directoire ajourne cet objet jusqu'au retour du Cit. Directeur Secretan.

(4 Janv. 1800.)

Le Citoyen Laharpe fait la motion d'adresser une note au Ministre helvétique à Paris, pour l'autoriser à démentir les bruits calomnieux que répandent les papiers publics au sujet d'un projet inconstitutionel, qu'auroient eu quelques Directeurs à l'insçu et aux dépenses des autres, et lui donner en même tems connoissance de ce qui peut avoir donné lieu à ces bruits. Le projet de Note est adopté et sera expedié en la forme suivante. Au Cit. Zeltner, Ministre à Paris. Les papiers publics ayant fait mention de prétendues tentatives formées dans le Directoire helvétique pour usurper des pouvoirs inconstitutionels, nous vous invitons et vous autorisons formellement à démentir ces bruits calomnieux, en la forme et de la manière que vous jugerez la plus convenable. Vous verrez par la copie de l'arrêté du Directoire exécutif du 31 Dec. les mesures qu'il a priser pour réprimer le nouvelliste vaudois, qui s'étoit permis de les accueillir dans sa feuille. Il est ce-

Digitized by Google

pendant nécessaire, que vous soyez instruit, de ce qui a pu donner lieu à ces bruits. Les débats et les divisions qui se manifestèrent dans les conseils législatifs, à l'occasion de l'accusation intentée contre les membres du Gouvernement provisoire de Zuric et la manière dont cette affaire y fut considérée, nous inspirèrent des allarmes si vives, qu'il fut proposé dans une motion déposée sur le bureau du Directoire, de recourir à la garantie du Gouvernement français, pour appuyer la demande à faire aux conseils de s'ajourner pendant quelque tems, à teneur de l'art. 64. de la constitution. L'exécution de cette mesure fut abandonnée et quelque pénible que notre situation soit devenue, par les entraves que nous éprouvons journellement, nous nous bornerons encore à solliciter la bienveillance du Gouvernement français, pour le soulagement de notre infortunée patrie; et nous n'aurons recours à une demande en garantie, que lorsque les voies de la conciliation seront épuisées et que nous n'aurons plus d'autres moyens pour arrêter le désordre, et prévenir une explosion anarchique, qui ne seroit pas moins funeste aux intérêts de la république française, qu'à ceux des amis de la liberté en Helvétie. Vous trouverez encore incluse, la copie du décret du corps législatifs qui crée une commission extraordinaire il est vrai, mais dont les opérations, si elles sont secondées par le patriotisme et l'amour de l'ordre, pourront encore être utiles.

Séance du Directoire exécutif du 7 Janvier.

Le Président du Directoire le Cit. Dolder lit au Directoire et dépose sur le bureau la motion suivante.

Plus je considère la situation dans laquelle se trouve ma pauvre patrie et plus mon coeur est navré d'affliction. Vous en ferai-je un tableau? Certes non, car n'entendez vous pas avec moi, tous les sons, les plaintes amères sur les souffrances de toute espèce; les demandes de secours en pain, argent, habit, fourrage; et quels sont vos sentimens alors, quant vous vous sentez dans l'impuissance de secourir! En effet rien de plus malheureux et de plus effrayant, que l'etat des trois quarts de l'Helvétie, absolument dénues de toute provision en vivres,

Digitized by Google

le fourrage consommé, les bestiaux tués, toutes les branches d'industrie anéanties, quel sera le sort de ce malheureux peuple? de souffrire, de périr et de maudire les auteurs de ses maux; et si on lui demande, qui sont ces auteurs, il répond, c'est le Gouvernement. Dans cet état des choses, peut-on espérer, que les lois soient obéis, que les impôts se payent, et que les autorités soient respectées? Non! la preuve en est au jour. Voyez et entendez les fonctionnaires des Cantons; ils se plaignent de n'être pas payés, que leur autorité ne soit pas respectée; leurs actions prouvent leur indifférence pour le nouvel ordre de choses, puisque chacun ménace de donner sa démission; et si vous leur demandez les raisons de cela, ils vous répondent, c'est le Gouvernement. Examinez les chambres administratives, chacune a contracté de son chef et nécessitée par la circonstance des dettes considérables; elles en réclâment le payement avec chaleur; le trésor national ne peut pas y satisfaire; le mécontentement de l'administrateur augmente de jour en jour, et ils finissent aussi par dire, que le Gouvernement en est la cause. Les conseils législatifs à leur tour manifestent aussi, tant assemblés en corps que particulièrement, que les lois ne sont pas exécutées, que les impôts ne sont pas perçus, que le Directoire prend souvent de fausses mesures, qu'il fait des actes arbitraires, en un mot, ils jètent aussi la faute de notre malheureuse situation sur le Gouvernement. Et le Directoire comment se conduit-il dans tout cela; c'est lui et lui seul qui connoît à fond notre malheureuse position, c'est à lui que s'adressent toutes les plaintes, toutes les demandes en secours, c'est lui qui connoît l'inutilité ou l'insuffisance de nos moyens, c'est lui qui éprouve combien le relâchement des fonctionnaires dans les cantons est pénible et malheureux, et c'est enfin lui qui se plaint à son tour des Conseils, d'avoir été très-souvent entravé par eux, dans les mesures de la plus grande importance et du salut public. Loin de moi l'idée de jeter sur aucune des autorités la cause de nos maux; Le Directoire peut avoir commis des fautes, mais ses intentions étoient pures. Je connois les Conseils; j'ai siégé avec eux, et j'ai l'entière conviction, qu'ils ont voulu le bien, mais que très souvent ils ont

Digitized by Google

manqué leur but. Soyons justes envers nous et envers tous et avouons franchement, que nos maux proviennent des évènemens de la guerre, qui ont rendu notre territoire le théâtre de ce terrible fléau, qui ont fixé dans nos cantons pendant assez long-tems, la présence de 100,000 hommes. Vous savez ce que l'Helvétie a dû fournir pour l'entretien de ces troupes. Je ne parlerai pas de l'argent, mais nos grains sont mangés, nos bêtes tuées, nos fourrages consumés et bref les trois quarts de nos concitoyens sont dans la misère; de là la destruction de nos finances, de là l'inexécution des loix, de là le non-payement des fonctionnaires publics, et enfin le mécontentement général. Dans cet état des choses pouvons-nous nous dissimuler, que nous ne sommes infiniment malheureux, et que le mal va d'un jour à l'autre en augmentant? Non, Cit. Directeurs, nous sommes tous pénétrés de cette malheureuse vérité. Mais nous ne savons pas comment en sortir, ou plutôt les élémens nécessaires, pour nous en donner les moyens, nous manquent; ces élémens sont la confiance, la bonne harmonie, l'amitié et l'union. Déjà depuis assez long-tems il régnoit entre les conseils et le Directoire une espèce d'éloignement, même de mécontentement, mais depuis quatre semaines cela vient de prendre un caractère plus grave; on voit distinctément qu'il y a deux partis, soit dans le grand conseil, sénat et même dans le Directoire; à-quoi cela doit-il mener? Au bonheur de la République? Certainement non, mais à sa destruction, à l'anarchie complette. Cit. Directeurs, je m'en vais vous parler franchement; l'affaire du 9 Déc. a porté un coup mortel à notre existence; voyez depuis ce tems-là, combien les têtes sont toujours plus échauffées. Voyez, combien la méfiance réciproque entre les deux partis augmente. Je ne sais où tout cela finira, mais je suis persuadé, que le pouvoir éxécutif ne possède plus la confiance nécessaire, pour faire le bonheur de l'Helvétie, et qui pourroit avoir cette confiance en nous, après les mille bruits qui se sont répandus et que l'on croit en partie; je ne veux rien parler de leur source; je ne perdrai pas un mot sur le plus ou moins de fondément, mon caractère répugnant également à l'intrigue et à la méfiance, me porte à croire, que tout ce que l'on débite,

Digitized by Google

est inventé par la malveillance; cependant je vous avouerai avec une profonde douleur, que j'ai reçu le 10 Déc. une lettre d'ami de Paris, qui tout en me parlant de mesures proposées chez nous la veille, me parloit encore d'autres projets. J'ai reçu une même lettre de Zuric et une de Lausanne. Maintenant le mal est fait, comment voulez vous faire accroire au peuple, que tout ce que l'on a dit n'est pas vrai, comment voulez vous lui donner l'assurance que nous sommes très d'accord, et comment ou par quelles mesures enfin forcerez vous ce peuple à vous donner sa pleine et entière confiance. Je ne ferai pas ici l'apologie des conseils, ils sont aussi peu exempts de fautes que le Directoire, mais avec tout cela, soyez bien sûr, qu'ils ont plus d'influence sur le peuple, que nous, et comment lutterez vous contre cette majorité des conseils, qui s'est assez prononcée sur notre compte. Je crois, Cit. Directeurs, qu'il est tems d'abandonner nos places, pour les céder à d'autres, qui seront plus habiles, ou plus heureux que nous, qui obtiendront la considération des conseils et la confiance de la nation. Nous montrerons par là, que nous ne tenons pas à nos places, mais que le bonheur de la patrie est notre premier et unique but; nous montrerons encore, que nous sommes d'accord et unis entre nous, et que nous voulons tous avoir le même sort. C'est dans cette intention, que je vous ai fait la présente motion, que je dépose comme la dernière sur le bureau et que je vous présente la lettre ci-jointe aux conseils, que je revêts d'abord de ma signature, et dont je ne me rétracterai pas, dusse-je rester tout seul.

Bürger Gesezgeber! Die Lage unserer Republik, die Spannung zwischen den obersten Gewalten, und das gänzliche Dahinsinken der Achtung, so man der ersten Autorität schuldig ist, machen bey uns wesentliche Abänderungen nöthig. Endes unterschriebene Mitglieder des Vollziehungs-Directoriums glauben eine ihrer ersten Bürgerpflichten zu erfüllen, wenn sie das mit den Anfang machen und die von Euch empfangene Ernennung in's Directorium und der damit verbundenen Gewalt wieder in Euren Schooß zurücklegen. Wir hoffen, Bürger Repräsentanten, Ihr werdet nicht nur mit möglichster Beförderung

unsere Nachfolger ernennen, damit wir in den Schooß unsrer Familien zurückkehren können, sondern auch noch unsere Versicherung genehmigen, daß Ihr wohl Männer an unsere Plätze ernennen könnt, die mehr Geschicklichkeit und Glück haben werden, als wir, aber gewiß keine, die mehr wahre Vaterlandsliebe und Unverdrossenheit in den Arbeiten besitzen. Uebrigens sind wir zu allen Zeiten bereit, von unsern Handlungen Rechenschaft abzulegen; so wie wir für das von Euch genossene Zutrauen immer dankbar seyn werden. Indem wir abtreten, thun wir die eifrigsten Wünsche, daß unser nunmehr so sehr zerrüttetes Vaterland bald wieder der Ruhe und des Glücks theilhaftig werde, daß bald eine neue, für unsre Sitten, Gebräuche und Vermögen passendere Constitution, als die gegenwärtige, eingeführt werde, und furaus, Bürger Repräsentanten, wünschen wir, daß man niemalen sich von den Grundsätzen der Einheit, Unzertheiltheit und repräsentativen Regierungsform entferne, und endlich, daß Ihr in keinem Punct von der gegenwärtigen Constitution abweichet, bis eine neue angenommen seyn wird, damit nicht unsere Republik einem Schiff ohne Steuermann gleiche und ähnliches Schicksal habe. Gruß und Verehrung.

Bern, 7. Jenner 1800.

(Unterz.:) Dolder, Präsident.

Cette lecture faite, le Président invite chaque Directeur à se prononcer sur la mesure proposée. Le Cit. Oberlin se résume en disant que quelque peu attaché qu'il soit à céder sa place à un plus habile, si le bien de la patrie l'exige, cependant la motion lui paroit d'une telle importance, qu'il demande qu'elle soit ajournée et prise en circulation.

Le Citoyen Laharpe se prononce avec force contre la faction qui paroit avoir pour elle la majorité du corps législatif. Il attribue la situation pénible de la République aux fautes de ce corps, sauf quelques erreurs légères du Directoire. Il voit dans tout ce qui s'agite actuellement une intrigue des amis de l'Autriche, qui veulent renverser la République une et indivisible, pour lui substituer l'ancienne oligarchie, l'ancien fédéralisme sous quelques modifications. Il prouve cette asser-

tion, 1. par les entraves mises à toutes les lois, par lesquelles le Directoire demandoit que la République fût mise sur un pied militaire imposant; 2. par les entraves mises à toutes les mesures du gouvernement pour la réorganisation du Valais; 3. par la tournure qu'ont prise les délibérations au sujet du gouvernement provisoire de Zuric; 4. par le retard et l'imperfection de toutes les lois financières. Il estime que l'opinion de cette majorité des conseils, ses discours, ses écrits, ne peuvent pas davantage détruire l'opinion du Directoire, qu'ils n'auroient pu la former. Il n'adhère ni aux faits, tels qu'ils sont énoncés dans la motion, ni aux conclusions de cette motion, et déclare qu'il restera en place. Il termine son opinion enfin en protestant, que toujours on le verra prêt à quitter sa place, lorsque 1. aucun retour de l'oligarchie ne sera à craindre; 2. lorsque la liberté et la sûreté de chaque citoyen seront assurées; 3. lorsque les mesures seront prises pour que le nouveau Gouvernement ait un pouvoir plus entier et plus indépendant que le Directoire.

Le Citoyen Savary n'entre pas dans les faits et dans les considérations présentées par le Cit. Président et le Cit Laharpe. Il lui suffit de ce fait-ci: c'est que le Directoire n'a pas la confiance nécessaire pour gouverner avec succès; c'est qu'il n'a pas de moyens pour faire cesser les entraves, qui s'opposent à sa marche: dèslors il désire voir les rênes de la République en d'autres mains et adhère à la motion.

Le Citoyen Secretan émet aussi son voeu, pour pouvoir incessamment quitter les affaires et se rétirer dans sa précédente vie privée. Il étoit, il y a deux mois disposé à le faire et l'a proposé au Directoire plus d'une fois; mais aujourdhui, qu'on l'accuse, qu'on le calomnie, il ne le fera pas. La pureté de ses sentiments et de sa conduite, le mettent au-dessus de toute crainte — il attend avec calme les évènements.

Dans une seconde délibération, les Citoyens Oberlin et Savary confirment leur précédent voeu. Le Citoyen Laharpe persiste aussi dans le sien, attendant d'ailleurs 1. que la commission extraordinaire des dix se soit concertée avec le Directoire ainsi qu'elle en a l'obligation; 2. que les comptes soient rendus; 3. que le travail de la commission de constitution soit

Digitized by Google

connu. Le Cit. Secretan propose en amendement de la motion du C. Dolder, qu'un message soit envoyé au conseils à peu près dans la forme suivante: „Les membres du Directoire „exécutif vous déclarent, que le Gouvernement actuel ne peu pas „durer, que toutes les parties en sont prêtes à se dissoudre et „qu'il est instant d'établir un autre ordre de choses. Ils sont „décidés à vous remettre leurs pouvoirs aussi tôt que les comptes „seront rendus, et que vous aurez émis votre voeu pour un autre „ordre de choses basé sur la liberté et l'égalité — ordre de „choses sur lequel il vous doit être fait un rapport le 15 d. c. m." — La motion du Cit. Secretan est repoussée par le Cit. Laharpe et Oberlin et demeure sans effet. Celle du Cit. Président n'ayant pas pour elle la majorité demeure également sans suite, et le Cit. Président ainsi que le Cit. Secretan ne jugent pas convenables de faire des demarches particulières.

La séance est levée.

III.

Tagebuch der Sitzungen des im Jahre 1811 zu Preßburg abgehaltenen Ungarischen Landtages.

Einleitung.

Da Seine geheiligte Majestät Franz I., glorreichst regierender Erbkaiser von Oesterreich und apostolischer König von Ungarn und Böhmen, jene Gefahren, welche aus der durch die leztern ungünstigen Zeitumstände verursachten Vermehrung, und dem schwankenden Werthe des Papiergeldes, die Erbstaaten Sr. geheiligten Majestät bedrohten, auch von dem Königreiche Ungarn zu entfernen bedacht waren: so geruhten Allerhöchst Dieselben nach Vorschrift der vaterländischen Gesetze und der uralten Reichsverfassung sämmtliche Großen und Stände des Königreichs Ungarn, und der demselben einverleibten Provinzen zu einem allgemeinen Reichstage nach der königl. Freystadt Preßburg auf den 25. August l. J. 1811. um so mehr einzuladen: damit Se. geheiligte Majestät — unterstützt in

Digitized by Google

Allerhöchst Ihren väterlichen Vorschlägen, durch die zweckmäßigste Mitwirkung der Herrn Stände — während des Landtages über die Wiederherstellung und Befestigung des jetzo schwankenden öffentlichen Kredits — über die den Einlösungsscheinen zu verschaffende hinlängliche Securität und über die, zur Tilgung derselben anwendbare gesetzmäßige Mittel, und endlich über alle, das allgemeine Wohl betreffende Gegenstände mit Ihren getreuen Ständen des Königreichs Ungarn berathschlagen könne.

Bestimmter wird dieß alles in dem Allerhöchsten königl. Einladungsschreiben an die Großen und Stände des Königreichs Ungarn angegeben, dessen Innhalt folgender ist:

Wir Franz I. von Gottes Gnaden Erbkaiser von Oesterreich, König von Ungarn, Böhmen, Gallizien und Lodomerien, Erzherzog von Oesterreich u. s. w.

Würdige, Ehrenvolle und Rühmliche, dann Rühmliche, Vortreffliche und Edle, Liebe Getreue!

Bewogen durch die wichtigsten Zeitumstände und Veranlassungen — welche wir in Unserm Allerhöchsten an alle Behörden des Landes unter dem 20. Hornung l. J. ausgefertigten königl. Rescripte weitläufiger auseinander gesetzet haben — ergriffen wir — um die Erhaltung der ganzen Monarchie und das Wohl der Unserm Zepter von Gott anvertrauten Völker (welches beydes von jeher die einzige Richtschnur Unserer Wünsche und Handlungen war) zu befördern — ein neues Finanz-System, kraft dessen Wir den Nennwerth des im Umlauf befindlichen Papier- und Kupfergeldes um einen fünften Theil herabzusetzen, dasselbe mittels Einlösungsscheinen einzuwechseln, die zwey Groschenstücke, halbe und viertel Kreuzer außer Umlauf zu bringen, und — gemäß des uns gebührenden Allerhöchsten königlichen Rechtes — dieß alles auch in Unserm Königreiche Ungarn, zu bewerkstelligen, allergnädigst zu befehlen geruhten. Es ist demnach nur das Einzige noch übrig, daß Unsere wohlmeinende Vorschläge und Unternehmungen durch die angestrengteste Mitwirkung Unserer getreuen Unterthanen, mithin auch jener Unsers vielgeliebten Königreichs Ungarn, um derentwillen Wir Uns liebevoll dieser großen Sorgen unterzo-

gen haben, unterstützt, und die am geschwindesten und wirksamsten helfende Mittel vorgeschlagen werden — mittelst eines hinlänglichen und zu ihrer Bestätigung, Realisirung und Amortisirung dienlichen Fondes — ein bestehender fester Kredit, um so mehr verschafft würde: da es gewiß ist, daß durch den etwaigen schwankenden Werth derselben Unsere gesammten getreuen Unterthanen den größten Schaden leiden könnten, daß ferner zur Deckung der täglich sich vermehrenden Staatsbedürfnisse eine hinlängliche Hülfsquelle — ohne jedoch die Erhaltung der contribuirten Klasse zu beeinträchtigen — eröffnet werde, durch welches Mittel das Wohl der Monarchie und der öffentliche Kredit, — ohne denen beiden selbst die Glücksumstände der Einzelnen unmöglich als fest und blühend gedacht werden können; — immer mehr und mehr befestiget und befördert wird; daß die nöthigen Maaßregeln in Betreff der gegenseitigen Forderungen zwischen Privatpersonen, welche durch unser neuangenommenes Finanz-System einer Aenderung unterworfen sind, getroffen und — wenn endlich diese Gegenstände, als eine Hauptsache, die keinen Aufschub leidet, beendet sind — auch alles Uebrige, das einen Bezug auf die Verbesserung der öffentlichen Staatsverwaltung hat, nach Richtschnur, der hierüber von den reichstägigen Deputationen bereits gelieferten Ausarbeitungen — und was endlich die Beförderung des allgemeinen Wohles betrifft, der öffentlichen Berathschlagung unterzogen werde. Aus dieser Ursache beschloßen Wir eine allgemeine Zusammenkunft der Großen und Stände Unsers Königreichs Ungarn, oder einen Landtag auf den 12ten Sonntag nach Pfingsten, den 25. Aug. l. J. 1811 in Unserer königl. Freystadt Preßburg auszuschreiben und abzuhalten, um auf demselben — dem Wir mit Unserer geheiligten K. K. Person beywohnen wollen — mit Unsern Getreuen, Großen und Ständen des Reichs zu berathschlagen, und das Zweckmäßigste und Wirksamste festzusetzen. Wir befehlen Euch dahero gnädigst, mittelst dieses Unsers allerhöchsten Schreibens, auf dem oben bestimmten Tage nach Unserer k. Freystadt Preßburg, zwey aus Eurer Mitte erwählte taugliche, den Frieden und das allgemeine Wohl liebende Männer, ohne aller Entschuldigung abzusenden, welche dem Reichstage beiwohnen, und daselbst mit den übrigen Herren Prälaten, dem Adel und den Ständen

Digitized by Google

Unsers Königreichs Ungarn und derer ihm einverleibten Provinzen Unsere Allerhöchste — blos die Befestigung und Beförderung des Wohls besagten Königreiches zum Zwecke habenden Willens-Meynungen und Vorschläge weitläufiger vernehmen, und hierüber sich weiter berathschlagen sollen. Besonders wird es aber Eure Sorge seyn, daß vorerwähnt Eure Abgesandten, zur Vermeidung der auf dem Reichstage festgesetzten Strafe an dem bestimmten Tage und Orte sicher und unausbleiblich erscheinen. Im Uebrigen bleiben wir Euch mit Unserer Allerhöchsten K. K. Gnade gewogen.

Gegeben in Unserer Erzherzoglichen Residenzstadt Wien den 22ten Juny 1811.

Franz m. p.
Graf Joseph Erdödy m. p.
Ludwig Perkowitsch m. p.

7280

Wien von der K. Ungarischen Hofkanzley.

An die Würdigen, Ehrenvollen und Rühmlichen, dann die Rühmlichen, Vortrefflichen und Edlen N. N. Ober- und Unter-Gespannen, Stuhlrichter und Geschworne, und die ganze Gemeinde derer Herren Prälaten, Baronen, Magnaten und Edelleute der Preßburger Gespannschaft, Unsere Lieben Getreuen

zu

Preßburg.

Von Amtswegen (L. S.)

Erste Sitzung.

Vom 29. August.

Nachdem nicht nur der 25. August, als der zum Anfange des Landtages bestimmte Termin, sondern auch die gewöhnlichen 4 Täge, binnen welchen nach dem Sinne des Gesetzes die zum Reichstage Vorgeladenen erwartet werden, bereits verflossen waren: erschienen heute um 9 Uhr Früh der hergebrachten Sitte gemäß, die Stände des Reichs in dem Saale des Landhauses. Hier eröffnete die Sitzung der Königl. Personal (Stellvertreter der Königl. Person in Gerichtssachen) Georg Majlath v. Székhely, mit einer schönen, der Würde und dem Zwecke der Versammlung angemessenen Rede, in welcher er besonders den wichtigen Gehalt der in dem K. Einladungs-Schreiben enthaltenen Vorschläge auseinander setzte. Auch erinnerte er

die versammelten Reichsstände an die mannigfaltigen verwickelten Epochen der vorigen Jahrhunderte, vorzüglich aber an den schweren Antritt der Regierung, Weiland der Königin Maria Theresia; verglich die jetzigen schweren Zeitumstände mit den damaligen, und feuerte dadurch die Versammlung an, in die Fußstapfen ihrer so berühmten Voreltern zu treten. Zuletzt erbat er sich das Zutrauen der versammelten Reichsstände, indem er ihnen zugleich bey ihren Berathschlagungen die größte Einigkeit anempfahl. Diese, in ungarischer Sprache abgehaltene Rede lautet folgendermaßen:

Löbliche Reichsstände!

Wenn je die Ungarische Nation zur Berathschlagung über solche wichtige Gegenstände zusammenberufen wurde, deren Bewerkstelligung keine Alltags-Weisheit, deren Umstände eine weise Mäßigung und deren Folgen eine besondere Klugheit erforderten: so glaube ich, ohne daß Jemand daran zweifeln werde, es sey jetzo: wo bey Behandlung der in dem Allerhöchsten K. Einladungs-Schreiben enthaltenen Forderungen, obige Eigenschaften in einem besondern Grade vonnöthen sind.

Betrachten wir nemlich, wie viele Schwierigkeiten die Ausfindung der Mittel verursacht, durch deren Hülfe der Kredit jener Auslösungs-Scheine, welche Se. geheiligte Majestät in Allerhöchst Ihren Staaten einzuführen für gut befunden haben, und ihre mit der Zeit zu verschaffende Amortisirung bewerkstelliget werden könne? Betrachten wir ferner, auf welche Art der öffentliche Kredit, bey dem gegenwärtigen Mangel an klingender Münze zu erhalten oder vielmehr herzustellen, und auf welchem bessern Wege die öffentlichen Staats-Bedürfnisse zu decken seyen? Betrachten wir endlich, wie schwer es falle — vorausgesetzt, daß der Staatskredit hergestellt, und den öffentlichen Bedürfnissen eine Deckung angewiesen sey — jene aus gegenseitigen Kontrakten entsprungene Verpflichtungen und Forderungen, nach der Richtschnur der Billigkeit zu entscheiden? Betrachten wir dies alles, so finden wir, daß es solche wichtige und so vielen Schwierigkeiten unterworfene Gegenstände seyen, die ohne der nöthigen Klugheit, ohne der erforderlichen Mäßigung und ohne einem forschenden Blick in die Zukunft, ja selbst ohne einigen zu leistenden Aufopferungen wohl schwerlich behandelt werden können.

Und wer ist wohl unter uns, der diese schwierige Lage unsers Vaterlandes, ja selbst der ganzen Monarchie nicht kennen, nicht fühlen sollte? — Betrachte ich jedoch die vielen widerwärtigen Schicksale, welche unser geliebtes Vaterland in den vorigen Jahrhunderten bedrohet hatten, und die bloß durch die Großmuth unserer Vorfahren, und durch die Gesetze, welche sie als Theilnehmer an der legislativen Gewalt verordneten, von demselben dergestalt entfernet wurden, daß unser Vaterland nicht nur die vorigen Kräfte wieder erhielt, sondern auch unter der Regierung ihrer Könige und durch die wirksamsten Anstrengungen unserer Voreltern beneidenswerth

zu blühen anfing — betrachte ich dieses, dann bin ich vollkommen überzeugt, daß auch wir die lobenswerthen Fußstapfen unserer Ahnen betreten, und auf dem gegenwärtigen Landtage, zu welchem wir von Sr. geheiligten K. K. Apostolischen Majestät mit einem besondern Väterlichen Zutrauen zusammenberufen wurden, alle, den Gesetzen und unserer uralten Reichsverfassung entsprechende Mittel begierig ergreifen werden, welche das Glück des Vaterlandes, die Sicherheit unserer Glücksumstände bewerkstelligen, und des Nutzens, dem wir hieraus ziehen, auch die ganze Monarchie theilhaftig machen können.

Nicht nur die Augen der benachbarten und dem Zepter unsers gnädigsten Monarchen unterworfenen Völker, sondern wenn ich mich so ausdrücken darf, selbst die Augen von ganz Europa sind jetzo auf uns gerichtet. Die würdigen Thaten unserer Vorahnen sind weltbekannt. Ich übergehe sie mit Stillschweigen, nur jene merkwürdige Epoche unter der Regierung unserer Wailand vielgeliebten Königinn Maria Theresia will ich berühren. Wem ist es wohl auch in dem entferntesten Lande unbekannt, mit welcher Bereitwilligkeit die Ungarn damals erschienen, um für die beim Antritte der Regierung von so vielen Monarchen mit Krieg bedrohte Königinn, und für die Befestigung des Königlichen Thrones, ihre Güter, ihr Blut, ja sogar ihr Leben zum immerwährenden nachzuahmenden Beispiele aufzuopfern.

Noch mehr: das Ausland weiß auch, belehrt durch die neuesten Ereignisse, daß den standhaften Muth unserer Nation keine widrigen Kriegszufälle zu Boden schlagen, daß die unverbrüchliche Treue zu ihrem Könige, und ihr Bestreben, die Reichsverfassung zu erhalten, keine schale Flugschriften und verführerischen Vorspiegelungen untergraben können. Wie viele einleuchtende und untrügbare Beweise dieser Denkungsart hat nicht unsere Nation auch während den letzten Kriegen geliefert! Freilich schmückte die Anhänglichkeit und Treue unserer Zeitgenossen nicht jener Lorbeerkranz, welcher die Helden unserer Ahnen unter der Regierung der großen Maria Theresia zierte; dennoch ist unsere, gegen unsern gnädigsten Monarchen bewiesene Treue, unsere geäußerte Sorgfalt, das Vaterland und seine Verfassung zu retten, theils hinlänglich bekannt, theils über jeden Neide erhaben.

Da wir demnach von diesem Geiste beseelt sind, so wollen wir auch auf dem gegenwärtigen Landtage es vor der ganzen Welt beweisen, daß wir nicht nur unser Vaterland mit den Waffen in der Hand zu schützen und zu vertheidigen, sondern auch die Sicherheit und das Wohl desselben durch andere Mittel zu verschaffen, willig und bereit seyen, daß ferner in was immer für Zufällen, unser innigstes Bestreben dahin gehen werde: das öffentliche Wohl mit Hintansetzung des persönlichen zu berücksichtigen, weil nur durch die Bewerkstelligung des ersteren, auch wir Einzelne die Früchte unserer Unternehmungen genießen können.

Unser allergnädigster Herr und König, welcher gleich beim Antritt seiner Regierung versprochen hatte, das Land durch Gesetz und Treue zu beherrschen, wird gewiß, Seiner Ihm angebornen Gnade und väterlichen Sorgfalt gemäß, jede vielleicht mit einem Schleier bedeckten Gegenstände uns enthüllen, damit uns der Weg kund werde, auf welchem wir desto sicherer in unseren Berathschlagungen fortschreiten können.

Nicht minder wird der Durchlauchtigste Erzherzog, Ungarns vielgeliebter Reichs-Palatin, dessen tiefe Einsicht und Wachsamkeit über alles, was das Wohl des Reiches betrifft, hinlänglich bekannt ist — auch gegenwärtigen Landtag auf das weiseste leiten, und uns, als ein mächtiger Mittler, in unsern Unternehmungen unterstützen.

Die Zierde endlich unsers Vaterlandes, die Großen desselben werden gewiß auch, entflammt von jener Vaterlandsliebe, welche sie von ihren großen Ahnen geerbt haben, uns mit ihren tiefen Einsichten auszuhelfen, und uns in manchen Fällen durch ihr Beispiel zur Nachahmung desselben zu ermuntern suchen.

Ich, der ich meine Wenigkeit zu gut fühle, kann nichts als das Zutrauen — welches mehrere löbliche Gespannschaften und andere Behörden des Reichs, bei Gelegenheit meiner, durch die allerhöchste Gnade geschehenen Erhebung auf diesen wichtigen Posten mir geschenkt haben — mit den dankbarsten Gefühlen erwiedern, und in dieses unschätzbare, mir ewig unvergeßlich bleibende Geschenk all meine Hoffnung setzen.

Dahero bitte ich denn auch inständigst die hier versammelten löblichen Reichsstände, daß Sie mir Ihr damals geschenktes Zutrauen auch jetzo, da mir die Ehre wiederfuhr, an der Spitze so vieler ausgezeichneter und berühmter Männer zu sitzen, und mit Ihnen über solch schwierige und großen Folgen unterworfene Gegenstände zu berathschlagen, nicht versagen, sondern vielmehr meiner Schwäche, durch Ihre Weisheit zu Hilfe kommen möchten.

Unterstützt durch diese mächtige Mitwirkung hoffe ich, daß alles, welches wir mit vereinten Kräften zum öffentlichen Wohle und zum Glücke des Vaterlandes unternehmen, einen glücklichen Ausgang nehmen werde, so, daß die Früchte unserer jetzigen Aussaat die dankbare Nachwelt einst einärndten, und, gleich wie wir die Thaten unserer Voreltern jetzo mit dankerfülltem Herzen verherrlichen, auch unsere Nachkommenschaft einst unsere Asche mit Thränen des Dankes benetzen werde. —

Ein lautes einstimmiges Vivatrufen der Herrn Stände begleitete zum Zeichen Ihrer Verehrung und Ihres Zutrauens, das Ende dieser Rede. — Herr Johann v. Benyovszky aber, Domherr und Abgesandter des Graner Domkapitels, antwortete dem Herrn Personal im Namen der Stände durch folgende Anrede:

Hochgebohrner Herr Personal!

Aus welch wichtigen, unaufzuschiebenden Ursachen wir jetzo hier gesetzmäßig erscheinen, geruhten Se. geheiligte Majestät mittelst Allerhöchstdero gnädigen Einladungsschreiben uns zum voraus mitzutheilen, und dadurch einen neuen Beweis Höchstdero väterlichen Zutrauens zu geben.

Da wir dieses noch umständlicher aus der kraftvollen Rede des Hochgebohrnen Herrn. Personals vernommen haben, so bleibt es keinem Zweifel mehr unterworfen, daß es der Wille unsers besten und gnädigsten Königs sey, die Seiner wohlthätigen Regierung anvertrauten Völker nach dem Beyspiel seiner erhabenen Vorfahren zu beglücken; und die sowohl innere als äußere Sicherheit derselben, dem Sinne der Gesetze und uralten Gebräuche gemäß, zu schützen und zu erhalten. So wie wir dahero gesetzmäßig zu dem strengsten Gehorsam gegen Se. geheiligte Majestät verpflichtet sind, so werden wir sicher auch auf der andern Seite nichts sehnlicheres wünschen, als das allgemeine Wohl mit der größten Bereitwilligkeit und Unterwürfigkeit befördern zu können.

Soll ich die ganze Welt zum Zeugen rufen, daß der Ruhm und das Glück der freyen ungarischen Nation und unserer Voreltern bloß durch den heissen Wunsch und das thätige Bestreben: — das allgemeine Wohl nach Kräften und Vermögen zu befördern, und für dasselbe ihr Blut zu verspritzen, ja selbst ihr Leben aufzuopfern — gegründet wurde?

Wollen wir dahero des Glückes, von diesen großen Vorfahren abzustammen, würdig werden, und ihr uns vorgezeichnetes lobenswertes Beispiel nachahmen, so können wir dieses gewiß nicht besser bewerkstelligen, als wenn wir jetzo die Erhaltung des Glanzes des Königlichen Thrones, und alles dessen, was hierauf einen Bezug hat; die Erhaltung unserer Gerechtsamen und Freyheiten; mit einem Wort die Erhaltung des alten Ruhmes unsers Vaterlandes, als den einzigen Zweck unserer Berathschlagungen ansehen; wenn wir in Euer Hochgebohren unser ganzes Zutrauen setzen, fest überzeugt: daß derjenige, — den Se. geheiligte Majestät unser gnädigster König nach mehreren, zu Allerhöchstdero Zufriedenheit verwalteten Königlichen Aemtern, zum Präsidenten der Reichsstände zu ernennen geruhten, — berühmt durch die Verdienste seiner Ahnen und seine seltenen Geistesgaben und Verdienste, auch diese schwere Stelle dergestalten verwesen werde, daß er unsere, zum Wohl des Vaterlandes abzweckende Rathschläge durch sein weises Urtheil leiten, und dem gewünschten Ziele näher bringen werde.

Beseelt durch den Sinn der Aufrichtigkeit bitten wir dahero mit der gebührenden Ehrfurcht Eure Hochgebohren, als den Stellvertreter der Königlichen Person in Gerichtssachen, und Präsidenten dieser Tafel der Herrn Reichsstände, unsere Unternehmungen mit Ihrer ausgebreiteten Erfahrung und Weisheit zu lenken, damit wir die, den Unterthanen obliegende Pflichten gegen Se. Majestät genau zu erfüllen, die

vaterländische Reichsverfassung aber ungetastet zu erhalten, im Stande seyen. Feyerlich versprechen wir zugleich, daß wir unter der weisen Leitung und Ermunterung Euer Hochgebohren unser Hab und Gut dem allgemeinen Besten nie entziehen werden.

Nach dieser Danksagungsrede hielt es der Herr Personal für schicklich, eine Deputation, der hergebrachten Sitte gemäß, zu erwählen, welche den Durchlauchtigsten Erzherzog und Reichs-Palatin sammt den Großen des Reichs verehren und begrüßen, und Se. K. K. Hoheit inständig anflehen solle: daß Höchstdieselbe, vermöge der Denenselben angebohrnen und so oft bezeugten Huld, die landtagsmäßig versammelten Stände mit Höchstdero mächtiger Unterstützung zu beehren, und die mit den Rathschlägen der Großen vereinten Unternehmungen der Stände dem Zwecke des allgemeinen Wohles näher zu führen geruhen möge. Zu diesem Ende wurden folgende Abgesandte ernannt: Von Seiten der Königl. Tafel, Georg v. Latzkovich (Vice Judex Curiae Regiae) Joseph v. Szilassy, Palatinal-Landrichter, Anton v. Tallián, Beisitzer der K. Tafel. Von Seite des Königreichs Kroatien: Anton v. Busán. Von Seite der Gespannschaften die Vicegespannen: Stephan v. Batsák, der Presburger, Emeric v. Marczibány, der Trentschiner, Graf Joseph Zsigray, der Eisenburger, Maximilian v. Ürmenyi, der Stuhlweisenburger, Joseph v. Jekelfalusy, der Zempliner, Stephan v. Ragály, der Borschoder, Alexander v. Kövös der Sathmarer, Adalbert v. Bito, der Arader Gespannschaften. Von Seite der K. Freystädte, Ignatz v. Kalmárfy von Ofen. Von Seite der Bevollmächtigten der Abwesenden Johann v. Karner und Joseph v. Szylassy der Jüngere. Von Seite der Jazygier und Cumanier, Joseph v. Steöfzel, Oberster Palatin-Kapitän derselben.

Hierauf meldete der Hochgebohrne Herr Personal, daß mittelst eines Allerhöchsten Rescriptes, zwei gewöhnliche Verhaltungs-Befehle angelangt, und durch Se. K. K. Hoheit mitgetheilt seyen, von welchen der eine die Einladung Ihrer K. K. geheiligten Majestäten zum bevorstehenden Landtage, der andere aber den Empfang Allerhöchstderselben in sich begreift. Beyde, sammt der für die zur Einladung Ihrer K. K. geheiligten Majestäten nach Schloßhof abzuschickende Deputirte, verfaßte Instruction, wurden durch den Personal-Landrichter vorgelesen, und letztere auch von den Ständen bestätiget.

Man findet diese 3 Stücke in den Beilagen unter Nro. 1. und 2.

Auch erwähnte der Hochgebohrne Herr Präses der Stände, er habe die Verfassung des landtägigen Diariums und der Beilagen zu demselben, in ungarischer Sprache dem Herrn Joseph v. Almássy, Beysitzer der K. Tafel, die ächte Uebersetzung aber desselben ins Lateinische dem andern Herrn Beysitzer Sigmund v. Szögyény übertragen. Es wäre demnach nur noch übrig: daß die Herrn Stände nach hergebrachter Sitte

aus ihrer Mitte diejenigen Mitglieder erwählen möchten, welche der Censur des Diariums beywohnen sollen. Dieß wurde dann auch alsogleich von den Ständen ins Werk gesetzt.

In Bezug auf diesen Gegenstand fragte zugleich der Hochgebohrne Herr Personal die Herrn Stände: ob die lateinische Uebersetzung des Tagebuches, abgesondert von dem ungarischen Original-Texte — wie dieses in dem Landtage vom Jahre 1790 der Fall war — gedruckt, oder aber der in den letztern Reichstägen angenommene Gebrauch beibehalten werden solle, und ob ferner die Herrn Stände keine den Druck des Diariums betreffende Bemerkungen mitzutheilen hätten? Worauf die Herrn Stände sich erklärten: sie wären mit der in den vorigen Landtägen beobachteten Art vollkommen zufrieden, nach welcher auf der einen Colomne jeder Seite der ungarische, auf der andern der lateische Text gedruckt wird. Mehrere Abgesandte der löblichen Gespannschaften, besonders aber der Saboltscher und Gömörer, wünschten jedoch, daß man wirksame Vorkehrungen treffe: damit jene, in den verflossenen Reichstägen vorgefallene Fehler, als z. B. die spätere Herausgabe des Tagebuches, und die Schwierigkeit, mit welcher man die letzten, bey Beendigung des Landtages noch unter der Presse gelegenen, Bögen erhalten konnte, vermieden würden. Der Hochgeborne Personal versprach dieser gegründeten Forderung der Herrn Stände genug zu thun.

Unterdessen versammelten sich die Großen des Reichs unter dem Vorsitze des Durchlauchtigsten Erzherzoges und Reichs-Palatins in ihrem Saale, allwo Ihro K. K. Hoheit die Versammlung mit folgender Anrede zu beehren geruhten:

Hochlöbliche Große des Reichs!

Schon ist es bereits der sechste Reichstag des Königreichs Ungarn, und der demselben einverleibten Länder, daß mir das Glück wiederfuhr, auf demselben das Amt eines Präsidenten zu begleiten. Ich habe in den vorigen fünf abgehaltenen Landtägen den auffallenden, bloß das allgemeine Wohl betreffenden Eifer der Hochlöblichen Großen des Reichs, Ihre flammende Vaterlandsliebe, Ihre Bereitwilligkeit, das gerechte Verlangen Unsers Huldreichsten Monarchen zu erfüllen, und Ihr ausgezeichnetes, in meine Person gesetztes Zutrauen (welches mir stets im dankbaren Andenken bleiben wird) dergestalten erfahren: daß ich es wirklich jetzo für überflüssig finde, der Art und Weise, die Reichstägigen Gegenstände zu behandeln, Ihnen ins Gedächtniß zu rufen. Nur eines finde ich für nöthig, zu bemerken, um die Hochlöblichen Großen mit wenig Worten auf die jetzo vorzunehmenden Gegenstände aufmerksam zu machen, da mir Ihnen nicht nur das Glück unsers Vaterlandes, sondern auch der ganzen österreichischen Monarchie verlobt ist.

Denn obgleich jene langwierigen mit abwechselndem Glücke geführten fatalen Kriege, und andere die österreichische Monarchie betroffene Unglücksfälle mit Hülfe des Allerhöchsten Wesens beendigt und überstanden wurden: so sind

dennoch die Wunden, welche sie dem Staate und öffentlichen Credite schlugen, dergestalt gefährlich, daß sie eine augenblickliche und wirksame Heilung erheischen.

Ich zweifle dahero keineswegs, daß die Hochlöblichen Großen diese schwierigen Gegenstände mit doppelter Anstrengung Ihrer Kräfte untersuchen, und durch Ihre weise Beurtheilungen der Allerhöchsten Erwartung Seiner geheiligten Majestät und Ihrer Mitbürger um so mehr entsprechen werden, da es scheint, als ob die Augen von beynahe ganz Europa auf den gegenwärtigen Landtag gerichtet seyen.

Nach kurzer Berührung des Vorhergehenden bleibt mir nur noch übrig, daß ich um das unbegränzte Zutrauen, welches mir die Hochlöblichen Großen bisher bewiesen haben, auch für die Zukunft bitte, und Sie ersuche, mir in der Behandlung dieser Reichstägigen wichtigen Gegenstände mit Ihrem Urtheile, Ihrer tiefen Einsicht und Ihrem reifen Rathe beyzustehen, wobey es für mich ein besonderes Glück seyn wird, wenn ich meinerseits etwas zur schnellern und glücklichern Entscheidung beyzutragen im Stande seyn werde.

Hierauf antwortete im Namen der Hochlöblichen Großen der Erlauer Erzbischof, Freyherr Stephan v. Fischer, und setzte die Treue und den Gehorsam derselben gegen Se. geheiligte Majestät, wie auch ihr unbegränztes Vertrauen auf die weise Leitung Sr. K. K. Hoheit in folgender lateinisch verfaßten Rede auseinander:

Durchlauchtigster K. K. Prinz, Erzherzog und Reichs-Palatin, Allergnädigster Herr!

Wenn wir die Reichs-Annalen zu Rathe ziehen, so finden wir in denselben, außer sechzehn Statthaltern, sieben und neunzig Reichs-Palatine aufgezeichnet: schwerlich treffen wir jedoch unter denselben auf einen, der so wie Deine K. K. Hoheit auf fünf — durch die schweren Zeitumstände und die Verwirrung von ganz Europa merkwürdigen — Landtagen den Vorsitz geführt hätte.

Wohl bewußt ist es uns, welche Bürde Du in Deinem damals zarten Alter und bey Deinem für das allgemeine Wohl schlagenden Herzen übernommen hast: als Dich, auf dem im 96. Jahre des vorigen Jahrhundert abgehaltenen Reichstage die Stände einstimmig zum Reichsverweser verlangten, und Dir den, durch gehäufte Arbeiten und Sorgen, durch die Fortdauer des damals wüthenden Krieges höchst beschwerlichen Vorsitz übertrugen.

Noch ist es im frischen Gedächtnisse, mit welchem Eifer, mit welcher Anstrengung des Geistes und Herzens Du auf dem Landtage im Jahre 1802 die Stände zur Ergreifung jener Mittel, durch welche mit vereinten Kräften die öffentliche Sicherheit verschafft werde, aufgemuntert hast.

Mit dankbarem, selbst von dem Zahn der Zeit nie zu benagendem Gefühle erinnern wir uns an Deinen liebevollen Heldenmuth, der Dich auf dem Reichstage im Jahr 1805 zu

dem öffentlichen Versprechen entflammte: das Wohl des Königs, des Vaterlandes und der Ungarischen Nation, beim Ausbruche des damaligen Krieges zu erhalten, und als Arpads würdiger Nachkömmling Deine Brust der offenen Gefahr Preiß zu geben.

Im immerwährenden Andenken wird uns Dein rastloses mit so vielen Arbeiten verbundenes Bestreben seyn, die innerlichen durch die vielen Kriege zerrütteten Staatskräfte herzustellen, und das Wohl des Vaterlandes auf einem blühenden und dauerhaften Fuße zu setzen, das im Jahre 1807. auf dem Landtage die Brust jedes Ungarns mit Dank erfüllte.

Und wem ist es unbekannt, daß unter Deiner weisen Anführung, Leitung und Mitwirkung in dem jüngst verflossenen Landtage im Jahre 1808 die Art und Weise, durch welche die Würde des Königlichen Thrones aufrecht erhalten, und der hergebrachten Sitte gemäß, mittelst der Insurrektion vertheidigt werden könne, besser als jemals bestimmt wurde; daß die uralte Gewohnheit, die adeliche Jugend in den Waffen zu üben, und jährliche Musterungen anzustellen, wieder eingeführt; zur Deckung der Kriegsbedürfnisse die Aushebung der Rekruten bewilligt: zur Erziehung der Jugend in den Kriegs-Wissenschaften das Ludovikäische Institut errichtet, und demselben durch den Wetteifer der Reichsstände kein unansehnlicher Fond verschafft wurde.

So viel hast Du auf 5 Landtägen vollführt. Was Du in der Zwischenzeit geleistet, welche Beweise Deiner erhabenen Königl. Eigenschaften Du geliefert und mit welcher Anstrengung des Körpers und des Geistes Du auf das Wohl des Allerhöchsten Thrones und unsers Vaterlandes gewirkt hast, dieß mögen jene Gegenden unsers Vaterlandes beweisen, auf welchen noch vor kurzem das blutige Panier des die Gränzen überschrittenen Feindes wehte; davon möge die adeliche Jugend sprechen, derer während des Friedens erstorbener Muth durch Deinen Heldengeist angefeuert und zur Vollführung wichtiger Thaten aufgemuntert wurde; dieß mögen jene Hospitäler verkünden, die durch Deine Sorgfalt und Menschenliebe, der Menschlichkeit und christlichen Liebe entsprechend, für den verwundeten und siechen adelichen Soldaten errichtet wurden; das mögen endlich auch die Flammen und die Trümmer der eingestürzten Häuser kund machen, unter deren Gepraſſel und Gezische Du Dir — mir schauderts da ichs erzähle — mit Gefahr Deines Lebens, bei Gelegenheit der Ofner Feuersbrunst, einen Weg bahntest, um durch Deine Gegenwart die Unglücklichen vor der Hand zu trösten, und die Löschanstalten zur Thätigkeit und Ausdauer zu ermuntern. Dieses Wenige von dem Vielen, was noch zu berühren wäre, ist hinlänglicher Beweis, daß kein der öffentlichen Verwaltung unterworfener Gegenstand Deinem Blicke entfliehen könne, da Dir eine so tiefe Einsicht, zur Unternehmung der Geschäfte, eine solche Gerechtigkeitsliebe in ihrer Verwaltung, und eine solche Standhaftigkeit in der Ausführung derselben eigen ist.

Digitized by Google

Deswegen wird es Dich, Durchlauchtigster K. K. Prinz keineswegs befremden, daß wir voll großen und festen Muthes auf dem Landtage zu erscheinen geeilt haben. Was könnten wir unter Deiner Anführung fürchten? und welche Hoffnung eines glücklichen Erfolges schimmert uns nicht entgegen? — wenn Du unsere Rathschläge leiten wirst; ohngeachtet jener wichtige Knoten aufzulösen ist: durch welche Mittel der seit so vielen Jahrhunderten aufrecht erhaltene Königl. Thron und die Würde des Reichs, unbespühlt von den Wellen des ungünstigen Schicksals verbleibe, der öffentliche Credit hergestellt und selbst im Auslande geachtet, und alles das, was durch die unglücklichen Zeitereignisse zu Boden gestürzt wurde, wieder auf seine vorigen Grundfeste aufgebaut werde.

Unser gütigster, besorgtester Fürst, Vater und Allergnädigster Herr, hat — um nichts in diesem schweren Zeitpunkte zu unterlassen, was die gesetzmäßigen Gebräuche unserer Vorfahren erheischen, und um zugleich dem allgemeinen Wunsche der Nation zu willfahren — die Herren Reichsstände zusammen zu berufen befohlen, um mit ihnen über das Wohl des Reiches zu unterhandeln. Hier werden dahero, Durchlauchtigster K. K. Prinz, Deine Schultern und Kräfte zur Tragung dieser Last erfordert. Fahre demnach unter dem Schutze des Allerhöchsten Wesens fort, mit immerwährender Sorgfalt den uralten Ruhm des K. Thrones und des Vaterlandes zu sichern. Wir weihen Dir unsre bereitwilligen und unterwürfigen Herzen und wünschen nichts sehnlichers, als daß dasjenige, was wir unter Deinem Vorsitze bestimmen und festsetzen werden, als Saame einer wahren goldenen Glückseligkeit zum schönsten Baume für unsere Nachkommenschaft heranwachsen möge.

Ich weiß nicht, woher jene sichere Ueberzeugung in uns entspringe, daß wir, in Verbindung der väterlichen Gesinnungen Sr. Geheiligten Majestät mit der kindlichen Ehrfurcht Seiner Unterthanen, unter Deiner Vermittlung die glücklichsten Vorschläge zur Wiederherstellung des K. Thrones und zur Befestigung der Grundpfeiler unserer uralten Reichs-Verfassung unsern zu Hause gebliebenen Landsleuten mittheilen werden. Dies läßt uns die Huld unsers Allergnädigsten Regenten, der sich den Weg zu den Herzen Seiner Unterthanen durch Gesetz, Treue und Liebe gebahnt hat; dieß Dein männlicher, die Befestigung des Thrones Deines Kaiserlichen Bruders, und die Erhaltung unserer Reichs-Verfassung bezweckender Eifer hoffen.

Uebrigens empfehlen Wir uns Deinem Höchsten Wohlwollen, und bitten Gott inbrünstig, er wolle Dich und das ganze Allerhöchste Erzhaus mit seinem vielfältigen Seegen überschütten, und Dich noch lange Zeit uns, unversehrt, gesund und glücklich erhalten. —

Die zurückkehrende Deputation, welche zur Begrüßung des Erzherzogs und der hochlöblichen Großen abgesandt wurde, berichtete: daß Se. K. K. Hoheit der Reichs-Palatin/

und die ganze Versammlung der Großen des Reichs die Begrüßung der Herren Stände dankbar aufgenommen habe, und Seine Gewogenheit gegen dieselben durch eine eigene Deputation bezeugen werde. Kurz darauf erschien sie auch und zwar: der Bischof von Steinamanger Leopold v. Somogyi, Graf Franz Zichi, Oberst Hof Mundschenk, Peter v. Balogh, Joseph v. Klobusiczky und Anton v. Muslay, Obergespänne der Soler, Borsoder und Csanader Gespannschaften; Graf Johann Nepomuck Esterházy und Nicolaus Forgács.

Der Sprecher dieser Deputation bezeugte das besondere Wohlgefallen, welches bei Sr. K. K. Hoheit und die Herrn Großen, die Begrüßung der Stände erregte. Se. K. K. Hoheit seyen ferner hoch erfreut, daß die Herrn Stände auf den gnädigsten Befehl des huldreichsten Fürsten in einer so großen Anzahl zur Behandlung der schweren Landesangelegenheiten erschienen sind, und die hochlöblichen Großen haben die festeste Hoffnung, daß die Reichsstände mit vereinten Kräften zum allgemeinen Wohl des Vaterlandes wirken und arbeiten werden. Zu diesem Entzwecke hat er um das gegenseitige Vertrauen, und die gegenseitige Freundschaft.

Nach Abtretung dieser Deputation las der Hochgebohrne Herr Personal die Namen derjenigen vor, welche zum Empfange und zur Einladung Ihrer K. K. Majestäten nach Schloßhof sich zu verfügen haben, und zwar: von Seiten der Königlichen Tafel: der Vice-Palatin Karl v Prileszky, der Palatinal-Landrichter Joseph v Szilasy, die Beysitzer der Königlichen Tafel, Johann von Urményi, und Joseph v. Lánczy. Von Seiten des Königreichs Kroatien: Ludwig v. Bedekovich. Von Seiten der Hochwürdigen Geistlichkeit: der Fünfkirchner Bischof Daniel v. Mitterpacher, die Abgesandten der Domkapitel und zwar: des Rosenauers Stephan v. Marsovsky, des Neutraer Adalbert v. Borsiczky, des Großwardeiner Stephan v. Tokody, und des Preßburger Janaz v Zimányi. Von Seiten der Komitate, die Abgesandten und zwar: der Neutraer Gespannschaft Georg v Zerdahely, der Vester Emerich v. Pechi, der Barscher Johann v Balogh, der Liptauer Kaspar v. Kubinyi, der Wesprimer Ignatz v. Bezeredy, der Oedenburger Franz v. Eötvös der Baranyer Karl v. Kapuváry, der Wieselburger Stephan v. Németheszeghy, der Abauivarer Gabriel v. Szent Imrey, der Saroscher Graf Samuel v. Deseöfy, der Zabolcser Joseph von Vay, der Heveschr Frhr. Lorintz v. Orczy, der Gömörer Stephan v. Mariassy, der Biharer Ladislaus v. Tisza, der Temescher Anton v. Tormasy, und der Csongrader Emerich v. Baharczky. Von Seiten der Abwesenden: Karl v. Jablanczky, Graf Johann v. Pongratz, Emerich von Urményi, Job v. Semsey, Anton v. Atzel, und Franz v. Tihányi. Von Seiten der Königl. Freystädte die Abgesandten und zwar: der Preßburger Karl v. Nagy, der Raaber Jakob v Dorffner, der Leutschauer Joseph v. Kriczke, und der Debrezziner Johann

v. Kaszonyi. Von Seiten der Distrikte endlich: Der Vice-Kapitain der Haidukenstädte Joseph v. Györffy.

Der zur Ablesung der beyden Directorien, der Namen vorerwähnter nach Schloßhof abzuschickenden Deputirten, samt der für sie ausgearbeiteten Instruktion, zu den versammelten Großen abgesandte, und von ihrer Tafel zurückkehrende Palatinal-Landrichter erklärte: daß die Herrn Großen in Betreff der erwähnten Instruction nichts anzumerken hätten, und Se. K. K. Hoheit die Namen der von den Großen abzuschickenden Deputirten folgendermaßen mittheile: der Agramer Bischof Maximilian von Verhovácz, der Besonyer Bischoff Freyherr Carl v. Perény, der Oberst-Hof-Truchseß, Graf Joseph v. Brunszvik, der Kronhüter Paul v. Almássy, die Obergespänne, und zwar der Bácser Gespannschaft, Joseph Freyher v. Podmanitzky, der Eisenburger Philipp Fürst von Battyán, der Beregher, Graf Franz v. Schönborn, der Csongráder, Anton Fürst Grassalkovich, und der Veröczer, Graf Joseph v. Majláth; Graf Carl Erdödy, Graf Ladislaus Teleky, Johann Nepomuk Freyherr von Revay, Graf Vincenz Szapary.

Mit diesem wurde die erste Sitzung beendigt, und die Reichsstände verfügten sich mit den Großen, zur Anrufung des heiligen Geistes in die Sanct Salvators Kirche.

Zweite Sitzung.

Vom 31. August.

Nachdem heute Früh um 11 Uhr die Großen mit den Ständen des Reichs vermischt in dem Saale der Erstern versammelt waren, meldeten Se. K. K. Hoheit der Erzherzog und Reichs-Palatin, daß die in der vorigen Sitzung zur Salutirung Ihrer K. K. Majestäten nach Schloßhoff abgesandte Deputation, ihre Obliegenheit bereits erfüllet, und blos noch den Herren Ständen den Bericht abzustatten habe.

Alsogleich meldete der Sprecher dieser Deputation Maximilian v. Verhovácz, Bischof von Agram, daß die Deputation, der ihr von den Ständen gegebenen Instruktion gemäß, ihre Obliegenheit erfüllet habe, und von Ihren K. K. Majestäten auf das Allergnädigste aufgenommen worden sey. Das Weitläuftigere in Betreff unserer unterthänigsten Huldigung und Einladung befindet sich in unserem schriftlichen Berichte, welchen, samt den durch den Sprecher der Deputation gehaltenen Reden, und der Antworten Ihrer K. K. Majestäten, der Palatinal-Landrichter Joseph v. Szilassy öffentlich vorlas

Hierauf zeigte Se. K. K. Hoheit an, daß Ihre Geheiligten Majestäten heute gegen halb sieben Uhr Abends allhier ankommen werden, mithin die Reichsstände schon um 6 Uhr vor dem Primatial-Pallaste erscheinen und Ihre Majestäten auf den Stufen der Treppe erwarten möchten.

Hiemit wurde die Sitzung aufgehoben.

Den Bericht der Deputation samt den Directorien findet man unter den Landtags-Akten sub Nro. 3.

Dritte Sitzung.

Vom 2ten September.

Da es zeitlich gemeldet wurde, daß die Herrn Stände heute früh um 9 Uhr zur Aushändigung der K. Propositionen in dem Primitial Pallaste zusammen kommen sollen: so erschienen sie auch mit einer der Würde dieses Gegenstandes angemeßenen Pracht. Hier wurde vorerst in der Haus-Kapelle durch den Erlauer Erzbischoff das Veni Sancte abgesungen, dem Sr. Majestät und ein großer Theil der Reichs-Großen beywohnten. Nach geendetem Gottesdienste verfügten sich Ihre Majestät, wie gewöhnlich in Ihr Kabinet, unterdessen die Herrn Stände in dem eigends hiezu bestimmten Saale, in welchem sich ein mit Gold reichlich verzierter Thron befand, sich versammelten. Nach einer kurzen Weile erschienen Seine Majestät unter Vortretung des Bischoffs, (Ernst Fürsten v. Schwarzenberg) mit dem apostolischen Kreuze und in Begleitung der Oberst-Hof-Beamten und Reichs-Baronen, in dem Saal, allwo Allerhöchstdieselbe mit einem einstimmigen Vivatrufen empfangen wurden. Sr. Majestät waren in General-Uniform, und trugen einen Kalpak auf dem Haupt. Allerhöchstdieselben ließen sich auf den Thron nieder, zu deßen rechter Seite der K. Oberst-Hof-Mundschenk Graf Franz Zichy (an der Stelle des erkrankten Oberst-Hof-Stallmeister) mit dem erblößten Schwerdte, der K. K. Oberst-Hofmeister Fürst von Trautmannsdorf, und der Kapitain der ungarischen Adelichen Garde standen; an der linken Seite befand sich der K. K. Oberst-Kämmerer Graf von Wrbna, und auf der untersten Stufe des Throns der K. Ungarische Hof-Kanzler Graf Joseph Erdody, auf beiden Seiten stand die Adeliche Garde mit entblößten Säbel, und dem Throne gegenüber bildeten die Reichsstände einen Halb-Cirkel. Hierauf berührte der K. Ungarische Hof-Kanzler in einer ungarischen Rede, die immerwährende väterliche Sorgfalt Sr. Majestät, das Wohl allerhöchst Ihrer Getreuen Unterthanen zu befördern, und versicherte die Reichsstände von der Huld Ihrer K. K. Majestät. Der Inhalt dieser Rede ist folgender:

Nachdem die anwärtigen Angelegenheiten durch einen erwünschten und dauerhaften Frieden ihre vorige Sicherheit erhalten hatten, so richteten Seine Majestät, Allerhöchst Ihre väterliche Sorgfalt besonders darauf, daß die vielen Allerhöchst Ihre Staaten bedrückende Lasten, welche die seit dem Anfang Ihrer Regierung ununterbrochen geführten Kriege erzeugten, gehoben, und die Sicherheit, das Wohl und der Glanz der von Gott anvertrauten Völker hergestellt und auf immer befestiget werde.

Der gegenwärtige zu diesem Entzweck ausgeschriebene Landtag bietet die schönste Gelegenheit dar: die gütigen Ab-

sichten unsers besten Fürsten, nach dem unserer Nation eigenen Wetteifer, durch alle Mittel zu begünstigen, den Glanz und das Wohl unsers theuren Vaterlandes, den Ruhm unserer Vorfahren und unsere ehrwürdige Reichsverfassung zu erhalten, und unverletzt unserer Nachkommenschaft zu hinterlassen.

Indem Se. Majestät die zu diesem wohlthätigen Zwecke dienlichen Allerhöchsten K. Propositionen den Herrn Ständen auszuliefern geruhen, so sind sie auch fest überzeugt, solche wichtige Gegenstände seyen mit jenem Fleisse zu behandeln: damit der Erfolg dem Verlangen Ihres väterlichen Herzens entspreche, den Ruhm des Vaterlandes befördere, und das Wool desselben fest gründe.

Hierauf setzten Sr. K. K. Apostolische Majestät, Allerhöchst Ihre Gnädigsten das Allgemeine Wohl beziehende Absichten in folgender an die Stände gerichteten Rede auseinander.

Indem Wir mit väterlicher Sorgfalt beständig darauf bedacht waren, das Finanzwesen zu einer bessern dem Wohl des Staates sowohl als aller unserer Unterthanen entsprechenden Norm zurückzuführen, und das, was Uns in dieser Hinsicht zu bestimmen für gut schien, auf solche Grundpfeiler zu stützen wünschten, daß sowohl der Staats-Credit befestigt als auch ein Fond zur Deckung der Staatsbedürfnisse herbeygeschafft werden könnte: so nahmen Wir Uns vorzüglich vor, Euch, treue Stände unsers vielgeliebten Königreichs Ungarn, auf die Wir das größte Vertrauen setzen, aufzufordern, in Gemeinschaft mit uns zu diesem Zwecke heilsame Rathschläge zu pflegen.

Nambaft sind zwar, Wir gestehen es, die Opfer, die zu dem vorerwähnten Zweck auf den Altar des Vaterlandes dargebracht werden sollen: aber Jedermann weiß aus den Beispielen vergangener Zeiten, daß Großes nur durch Großes vollbracht, daß National-Kraft, Freyheit und National-Existenz keineswegs ohne bedeutende Aufopferungen weder errungen noch erhalten werden können.

Unser Vaterherz leidet zwar auf das empfindlichste, indem Wir Unser vielgeliebtes Ungarisches Volk, weil die gebiethe-rische Nothwendigkeit es erheischet, auffordern müssen, diese bedeutende Hülfe zu leisten und edelmüthig zum Wohl des Staats nach Kräften beizutragen; aber wir hegen zugleich die festeste Zuversicht, daß die treuen Stände, zu Folge ihres angestammten rühmlichen Eifers, und ihres unermüdeten Bestrebens, Unsere Väterlichen auf das allgemeine Wohl der Uns von Gott anvertrauten Völker gerichteten Absichten zu befördern, solche Mittel wählen werden, daß der Glanz der Königlichen Würde, die Zierde, der Ruhm, und das Ansehen der Monarchie und hiedurch zugleich Unserer vielgeliebten ungarischen Nation, und endlich die erwünschte Wohlfahrt der Einzelnen erhalten werden, und mit immer zunehmenden Wachsthum gedeihe.

Digitized by Google

Wir versprechen uns zu Erreichung dieses heilsamen Zweckes und zu Unterstützung Unserer väterlichen Absichten, jetzt, wo es auf das Wohl und die Vermehrung der Wohlfahrt der ungarischen Nation, und zugleich auf die Aufrechthaltung der Landesverfassung ankömmt, eine um so größere Bereitwilligkeit von Euch, je herrlichere Beweise sowohl von Eurer unverletzlichen Treue gegen uns, als von Vaterlandsliebe, ihr bei den Ereignißen der letzten Kriege und endlich bei Gelegenheit der von der ganzen mit dem Königreich Ungarn selbst so eng verbundenen Monarchie abzuwendenden Gefahren gegeben habt. Auf dieses Vertrauen gestützt, haben wir gleich beim Beginn der von Uns, zur Aushülfe des Aerariums, getroffenen finanziellen Einrichtungen, auf Eure thätige Mitwirkung ganz vorzüglich gerechnet.

Alle unsere Absichten sind auf die Begründung der öffentlichen Wohlfahrt gerichtet, ohne welcher der Wohlstand und das Vermögen der einzelnen Staatsbürger nicht bestehen kann, und wir werden zu diesem Zwecke von Unsern treuen Ständen nicht mehr verlangen, als was die unerläßliche Nothwendigkeit erfordert.

Uebrigens zweifeln Wir nicht, daß Ihr überzeugt seyn werdet, daß alles, was Wir mit väterlichen Vertrauen als Unterstützung von Euch verlangen und erwarten, einzig und allein das Wohl unserer Völker und zugleich Unsers geliebten Königreichs Ungarn bezwecke; Uns daher es sehr am Herzen liege, daß nach glücklicher Erledigung dieser in der That schwierigen und höchst wichtigen Gegenstände, auch alles das mit erwünschtem Erfolge verhandelt werden möge, was die innere Verwaltung des Königreichs betrift, oder was zur ferneren Beförderung des Wohlstandes der ungarischen Nation beizutragen im Stande ist.

Uebrigens werden die treuen Stände denen Wir mit Unserer Kais. Königl. Huld und Gnade gewogen sind, aus den Propositionen, welche Wir hiemit Euer Liebden überreichen Unsere gnädigen Absichten umständlicher ersehen. —

Unterdessen überreichte der K. ungarische Hof-Kanzler die, von dem K. Hof-Rathe Ludwig v. Petkovich ihm eingehändigten lateinisch geschriebenen Propositionen, Sr. Majestät, damit Allerhöchstdieselbe, sie dem durchlauchtigsten Erzherzog und Reichs-Palatin übergeben möchten.

Nach geendeter Rede Sr. Majestät bezeugten die Stände des Reichs ihre frohe Gemüthsstimmung und ihre kindliche Ergebenheit durch ein einstimmiges dreymahliges Vivatrufen.

Nun folgte die gewichtvolle lateinische Rede des Durchlauchtigsten Erzherzogs und Reichs-Palatins, in welcher er die treue ungarische Nation der ferneren K. K. Huld und Gnade folgendermaßen anempfahl.

Eure Kais. Kön. Apostolische Majestät
Allergnädigster Herr, Herr!

Eure K. K. Majestät haben einen neuen und herrlichen

Beweiß jener väterlichen Sorgfalt, womit Sie alle Ihre getreuen Unterthanen umfassen, gegeben, indem Allerhöchstdieselben gnädigst geruhten, die anwesenden treuen Stände des Königreichs Ungarn und der dazu gehörigen Länder, in Rücksicht auf die Wiederherstellung des Staats-Credits, und der durch so mancherley Ereigniße geschwächten Kräfte des Königlichen Aerariums zur Berathung zusammen zu rufen, und denselben mit wahrhaft väterlichem Vertrauen die dringenden Bedürfniße des Staates zu eröffnen und ihrer Sorgfalt die Wiederherstellung der öffentlichen Wohlfahrt anzuvertrauen beschloßen.

Hieraus erkennen mit mir die Stände des Königreichs Ungarn und der dazu gehörigen Länder, wie sehr Ew. K. K. Majestät die Erhaltung der alten Verfaßung am Herzen liege; sie fühlen, mit welcher Königl. Huld Eure Majestät die erprobte unerschütterliche Treue des ungarischen Volkes und die von ihm für die Erhaltung seines vielgeliebten Königs und des theuren Vaterlandes dargebrachten Opfer aufzunehmen geruhen, und wie schwer es dem Vaterherzen Eurer Majestät falle, fernere und zwar bedeutende Opfer von ihnen zu verlangen.

Aber vollkommen davon überzeugt, daß Eure K. K. Majestät kraft der Allerhöchstdenenselben angebornen, und durch so viele Beyspiele erprobten Königlichen Huld, nichts von ihnen verlangen werde, was nicht mit der alten Verfaßung vereinbar wäre, was nicht mit den Kräften des Reichs in Verhältniß stünde, und was die Bedürfniße des Staats überstiege, werden sie freudig die gnädigen Königl. Propositionen anhören, sich berathen und ihre Kräfte anstrengen, um im Stande zu seyn, die väterlichen Absichten Eurer Majestät zu unterstützen und die Allerhöchste Gnade fernerhin zu verdienen.

Daß dieß allgemein die Gesinnung der Bewohner des Königreichs sey, habe ich schon damals mit Zuversicht erklärt, als Eure Majestät mir Ihre väterlichen Absichten über die den Einlösungsscheinen zu verschaffende hinlängliche Fundirung, über den dadurch wieder herzustellenden Staats-Credit und über die Art und Weise, die Staatsbedürfniße zu decken, zu eröffnen und meine Gesinnungen hierüber zu vernehmen geruhten. Auch wagte ich es bereits damals Eurer Majestät die Versicherung zu ertheilen, daß die Stände, wenn sie auf gesetzlichem Wege aufgefordert würden, nichts an dem werden fehlen lassen, was das Wohl des Vaterlandes und die Erhaltung der alten Verfaßung und des besten Königs von ihnen fordern.

Eure K. K. Majestät können unmöglich zweifeln, daß dieß auch jetzo noch die Gesinnung der den Allerhöchsten Thron umgebenden Stände sey.

Möge Eure Majestät auch ferner geruhen im vollkommenen Vertrauen auf Ihre getreuen Stände ihnen die Bedürfniße des Staats zu eröffnen; möge Eure Majestät geruhen, die Wünsche, welche die Stände gegenseitig in den Vaterschooß

Eurer Majestät mit kindlicher Offenheit ausschütten, gnädigst aufzunehmen, und endlich, nebst mir allen und jeden fernerhin Ihre K. K. Huld und Gnade angedeichen zu lassen. —

Nach dieser Rede des Durchlauchtigsten Erzherzogs, welche gleichfalls mit dem lautesten Beyfalls-Rufen aufgenommen wurde, verfügten sich Se. Majestät unter dreymaligen Vivatrufen der Stände, auf eben die Art, wie beim Eintreten in den Saal, in Ihr Kabinet, die Stände aber eilten in den Saal der Großen, um daselbst in einer gemischten Sitzung die K. Propositionen zu vernehmen. Hier wurden dieselben von Sr. K. K. Hoheit dem Palatin entsiegelt, und von dem Palatinal-Landrichter laut vorgelesen.

Diese Propositionen befinden sich unter den Landtags-Acten sub Nro. 4.

Nach der Vorlesung derselben hielt der Durchlauchtigste Erzherzog und Reichs-Palatin folgende kraftvolle Rede an die Stände:

Hochgebohrne Große, und löbliche Stände des Reichs!

Die Hochgebohrnen Großen und löblichen Stände des Reichs haben in den verflossenen Jahren, auf den abgehaltenen Landtägen, zur Wohlfarth des Vaterlandes, zur Aufrechthaltung der alten Verfassung, zur Vertheidigung des Allerhöchsten Thrones, und des Erlauchten Regierenden K. K. Hauses Oesterreich, über so vieles Großes und Schweres sich berathschlaget, und dasselbe auch geleistet.

Nie fehlte dieser Nation die Weisheit im Voraussehen, die Bereitwilligkeit im Leisten, und die größte Hurtigkeit, die Waffen, trotz den Hindernissen der Zeitumstände zu ergreifen. — Unter allen aber verdient vorzüglich die Erwähnung und das Lob jener heroische Muhm, jene Treue, und jene Standhaftigkeit der ungarischen Nation, welche in den verflossenen unglücklichen Ereignissen, weder durch Bestechung, noch durch den glücklichen Fortgang der feindlichen Waffen wankend gemacht werden konnte — Süß und geziemend ist zwar diese Rückerinnerung, allein es blieben bis jetzo noch jene ängstlichen Sorgen und Bekümmernisse übrig, welche die Herzen der Großen und Stände des Reichs rücksichtlich auf das allgemeine Wohl, beschäftigen müssen. Denn mit dem hergestellten Frieden kehrte die öffentliche Wohlfarth nicht zurück, und die Sicherheit der Ruhe kann uns keineswegs einen festen und blühenden Zustand unsers Hab und Gutes versprechen. Die Gefahren verschwanden, an ihre Stelle erschien die Erkrankung des Staats. Sie muß schnell und zweckmäßig geheilt werden, sonst wird das öffentliche Wohl und das Glück der einzelnen stets mit den schwersten Uebeln zu kämpfen haben.

Es ist Ihnen bekannt, daß die wiederhohlten traurigen Folgen langjähriger geführter Kriege das Allerhöchste Aerarium mit einer solch ungeheuern Bürde von Ausgaben und Beschwerden belasteten, daß Ihre Majestät gezwungen wurden, — um der eisernen Nothwendigkeit vorzubeugen, und Ihre getreuen Unterthanen mit plötzlichen schwerern Opfern und mit

dem unheilbaren Verluste der öffentlichen Wohlfahrth zu verschonen, — die Bankozetteln nach Erforderniß der Zeitumstände dergestalt zu vermehren: daß sehr bald durch ihren verminderten Werth der öffentliche Credit zu sinken, dem Aerarium die nöthigen Summen zur Bestreitung der Ausgaben zu fehlen, der Werth unsers Vermögens zu schwanken und der über den Haufen geworfene Gang des Commerzwesens von allen Seiten zu stocken begann.

Die schädliche Anzahl der Bankozetteln ist zwar durch das Gnädigste Reskript Sr. Majestät dergestalt reducirt worden: daß nur der fünfte Theil derselben mit Einlösungsscheinen einzuwechseln, und zur nöthigen Vorsorge des Geldumlaufes bestimmt sey. Aber Se. Majestät waren auch nach Ihrer Regentenpflicht und väterlichen Sorgfalt darauf bedacht: daß diese Einlösungsscheine, durch Verschaffung eines hinlänglichen Fonds, ihren Werth erhalten, daß hiedurch den angehäuften Staatsbedürfnissen eine neue Deckung verschafft, der Staatscredit hergestellt werde, die Uebeln, die uns betreffen, ein Heilmittel erlangen, und die Glücksumstände aller Bürger befestigt und blühend gemacht werden.

Dieß ist jener wichtige Zweck, der, laut dem an alle Behörden erlassenen K. Einladungsschreiben Sr. Majestät und selbst Allerhöchst Ihren Gnädigsten eben vorgelesenen Propositionen, dem gegenwärtigen Landtage besonders vorgesteckt ist. Hier erwartet der vorsichtige Fürst unsere Rathschläge, unsere Anstrengungen und unsere Kräfte. Wir haben uns in der Ertragung und Versuchung der Gefahren tapfer und edelmüthig bewiesen; warum sollten wir zögern mit Schnelligkeit, Vorsicht und Standhaftigkeit die Krankheit, welche uns und den öffentlichen Staat betrift, durch unvermeidliche Mittel um so mehr zu heilen, da dieß unser eigener Vortheil, die Sorgfalt für das allgemeine Wohl, die Liebe zum Vaterland und seiner Verfassung, und die unerschütterliche Treue zu unserm gnädigsten Monarchen erheischt. — Von uns erwarten jene durch die pragmatische Sanction mit uns verbundene Provinzen Hilfe und Rettung, auf uns sind die Augen von ganz Europa gerichtet.

Je schwerer die uns übertragene Verpflichtung ist, mit desto größerer Anstrengung unserer Kräfte ist dieses Werk zu unternehmen, und bis zu dem gewunschten Ziele auszuführen. Unsere Vorfahren haben es oft gezeigt, was zur Erhaltung und Vertheidigung des Königreiches nach Erforderniß der Zeitumstände zu thun sey. Sie haben gezeigt, und wir selbst haben es mehr als einmal durch eine lobenswerthe Nachahmung bewiesen: daß die Opfer, welche die Stände auf den Landtag bestimmen, zur Vertheidigung und zum Schmucke der Verfassung gehören, und nöthigen Falles auch hiezu dienen müssen. Wir wollen dahero, nicht nur dieser allgemeinen Erwartung ein Genüge leisten, sondern auch dieselbe, in soferne es erlaubt ist, und in unsern Kräften steht, übertreffen. Staunend sehe und bewundere ganz Europa, welch ein Kraftvermögen, welch ein

bestimmter Wille, jedes Große zu unternehmen und auszuführen, einer freien und edeln fühigen Nation eigen sey, die stolz auf ihre eigene Reichsverfassung, sie liebt, und als einen Augapfel, trotz den Stürmen, welche sie seit ihrem Entstehen bedrohten, durch die Tugenden, durch die Vorsicht und Gnade ihrer Könige, und ihre eigene seltene Tapferkeit und unabläßige Sorgfalt, bis auf gegenwärtige Zeit unversehrt erhalten hat, und unversehrt auch der Nachwelt zu überlassen wünscht. Ganz Europa sehe es in der That, und werde davon überzeugt, diese Reichsverfassung habe jenes Eigene: daß die Nation in den schwersten und bedrängtesten Zeitumständen, sobald es die Noth erheischt, dem wankenden Staate mit ihrer Hülfe beistehe, und kein Opfer für so schwer halte, daß sie es nicht mit bereitwilligem und frohem Herzen darbringen würde, sobald es die Erhaltung ihrer Reichsverfassung, des mit derselben innigst verbundenen K. Thrones, und der ganzen Monarchie betrifft.

Ich lese auf Ihren Gesichtern, die nämliche Gesinnung, welche ich hege, und zugleich die bewundernswerthe Einstimmigkeit Ihrer Herzen. Ich sehe und bemerke den edlen dieser Nation eigenen Geist, der Sie belebt, dem Staate zu Hülfe zu eilen, und die Hand alsogleich ans Werk zu legen. Auch will ich sie durch meine Rede nicht länger aufhalten, nur das einzige füge ich noch hiezu: daß gleichwie ich Ihnen alle meine Bemühungen und mein Bestreben versprechе, ich auch gegenseitig Sie dringend ersuche, daß Sie mir Ihr Zutrauen, an welches ich mich in den verflossenen Landtägen mit Dank erinnere, und welches zur glücklichen Behandlung der Gegenstände so nothwendig ist, auch jetzo schenken, und mir mit Ihrem Rath und Ihrer Weisheit beistehen mögen, damit wir nach Beendigung dieser höchst wichtigen Geschäfte, von denen das Wohl und die Erhaltung jedes Einzelnen, des Vaterlandes und der ganzen Monarchie abhängt, das Uebrige, welches Se. Majestät noch auf diesem Landtage der Berathschlagung unterbreiten wollen, mit freyem Sinn und bereitwilligem Herzen vornehmen können —

Auf diese Rede antwortete der Hochgebohrne Herr Personal, als Präses der Reichsstände, in ihrem Namen, dergestalt:

Durchlauchtigster Erzherzog, kais. königl. Erbprinz, und Reichs-Palatin,

Hochlöbliche Große! Löbliche Reichsstände!

Wir fühlen und bekennen es, daß durch das, welches Ihre K. K. Hoheit mit einem solchen Gewichte und einer solchen Weisheit vorzutragen geruhten, sowohl unsere Herzen angeflammt wurden, das öffentliche Wohl durch jede gesetzmäßige Hülfsleistung zu befördern, als auch jenes besondere Zutrauen, welches wir in Ihre K. K. Hoheit setzen, vermehrt, und da es ohnedieß gränzenlos ist, befestiget wurde. Wir sehen es zwar, wie wichtig und mit wie vielen Schwierigkeiten

verwickelt die Gegenstände des jetzigen Landtages seyen, wir fühlen es, welche Sorgfalt sie in der Vorbersehung, und welche Vorhersehung sie im Beschließen erfordern; aber voll Vertrauen auf die Leitung Ihrer K. K. Hoheit, als dem Beschützer unserer Gesetze und Reichsverfassung, voll Hoffnung auf die so oft bewiesenen weisen Rathschläge und dem Eifer, dem Staate beizustehen, der Hochgebornen Großen, werden wir mit aller Anstrengung und mit dem größten Wetteifer uns bestreben, die Pflichten treuer Unterthanen und guter Staatsbürger nach dem Beispiel unserer Vorältern zu erfüllen. Gebe es der gütige Gott, daß unsere auf gegenwärtigem Landtage gepflegten, und von Sr. K. K. Majestät bestätigten Rathschläge zur Beschützung des Glanzes des K. Thrones, zur Beförderung der öffentlichen Wohlfahrt, und zur unbeschädigten Erhaltung der Glücksumstände der getreuen Unterthanen hinreichend; wir aber und mit uns alle übrigen Provinzen in Sr K. K. Majestät gleichsam einen neuen Gründer unserer öffentlichen Wohlfahrt zu verehren im Stande seyen. —

Endlich bat der Herr Personal im Namen der Stände seine K. K. Hoheit, den Reichs Palatin, Höchstdieselben möchten gestatten, daß die Allergnädigsten K. Propositionen und die bey dieser Gelegenheit abgehaltenen Reden je eher gedruckt würden, und nachdem Se. K. K. Hoheit dieß Verlangen gnädigst bewilligt hatten, wurde die Sitzung aufgehoben.

(Die Fortsetzung folgt.)

Verzeichniß
der in dem Tagebuche, des zu Preßburg 1811. abgehaltenen Landtages, berührten Akten-Stücke.

Nro. I. Erste Sitzung.

Der allerhöchste Königliche Befehl, dem zwey Verordnungen in Betreff des Empfanges Ihrer Majestäten und der Königlichen Propositionen beygefügt sind.

Franz I. von Gottes Gnaden Erbkaiser von Oesterreich, Apostolischer König von Ungarn, Böhmen, Gallizien und Lodomerien, Erzherzog von Oesterreich u. s. w.

Durchlauchtigster Erzherzog, Vielgeliebter Bruder! Da der Allgemeine Landtag Unsers Königreichs Ungarn und der demselben einverleibten Länder von Uns auf den 25. August l. J. nach Preßburg allergnädigst ausgeschrieben ist: so schicken Wir Euer Liebden hiemit zwey, sowohl Unsere Ankunft nach Preßburg als auch den Anfang des Landtages und die Aushändigung Unserer K. Propositionen betreffende Verordnungen, damit selbe den versammelten Reichsständen zur Richtschnur und Befolgung mitgetheilt werden können. Im Uebrigen bleiben Wir Eurer Liebden mit Unserer K. K. Gnade

und Huld gnädig und stets gewogen. Gegeben in Unserer Erzherzoglichen Stadt Wien zu Oesterreich den 16. August im Jahre 1811.

Franz m. p.

Graf Joseph Erdödy m. p.
Joseph v. Wlassics m. p.

Wien von der K. Ungarischen Hof-Kanzley.

Dem Durchlauchtigsten K. K. Ungarischen und Böhmischen Prinzen, Erzherzog von Oesterreich, Joseph, Ritter des goldenen Vließes, Großkreutz des berühmten Orden des Heil. Apostolischen Königs Stephan, Palatin des Königreichs Ungarn und Unserm K. Statthalter wie auch Obersten Kapitän desselben Königreiches, Grafen und Richter der Jazygier und Cumanier, K. K. General-Feldmarschallen, Obersten und Eigenthümer zweyer Ungarischen Husaren-Regimenter, Obergespanne der gesetzmäßig vereinten Pester, Pilischer und Scholter Gespannschaften, Präsidenten Unsers K. Ungarischen Statthaltorey-Rathes und der Septemviral-Tafel, Unserm Vielgeliebten Bruder

Von Amtswegen.

Erste Verordnung (Directorium)

nach welcher Ihre Geheiligten K. K. Apostolische Majestäten, auf Allerhöchst Ihrer Reise von Wien nach Preßburg, von den Herrn Reichsständen empfangen, und verehrt werden:

Sobald die Herrn Reichsstände den 12ten Sonntag nach Pfingsten (25. Aug.) zu Preßburg, als dem zum Beginnen des Landtags bestimmten Tag und Orte versammelt seyn werden: so werden sie alsogleich eine glänzende Deputation aus ihrer Mitte nach Schloßhof abschicken, welche Ihre Geheiligten K. K. Apostolischen Majestäten im Namen der ganzen Reichsversammlung mittelst einer lateinischen Rede, unterthänigst bittend, einladen, und um die Allergnädigste Mittheilung des Tags und der Zeit Allerhöchst Ihrer Ankunft zu Preßburg anhalten wird. Die Deputirten haben sich, in Betreff der, vor Allerhöchst Ihren Majestäten zu erhaltenden Audienz zu Schloßhof, bei dem Oberst Kämmerer Seiner Geheiligten Majestät, Grafen v. Wrbna zu melden; sie werden ferner die gewöhnlichen tiefen Kniebeugungen sowohl beim Ein- als Austritte nicht unterlassen, und nach beendigter Audienz, und aufgehobenem Mittagmahle alsogleich nach Preßburg zurückzukehren. Es wird kein öffentlicher Einzug nach Preßburg statt haben, sondern die Herrn Reichsstände werden an dem Tage der Ankunft Ihrer Geheiligten Majestäten, Allerhöchstdieselben, angethan mit ihren Parade-Kleidern, im Vorhofe des in der innern Stadt befindlichen Primatial-Pallastes erwarten und unterthänigst empfangen, und nach Allerhöchst Ihrer Ankunft sich sogleich in die dortige Kapelle bego-

den, allwo die Ambrosianische Hymne abgesungen wird. Die infulirte Geistlichkeit aber erwartet an der Thüre erwähnter Kapelle Ihre Geheiligten K. K. Apostolische Majestäten, um Allerhöchstdenenselben den Seegen zu ertheilen, das geweihte Wasser, und den Frieden oder das Kreutz zum Küssen zu reichen.

Zweite Verordnung
den Anfang des abzuhaltenden Landtages belangend.

Nach Allerhöchst Ihrer glücklichen Ankunft zu Preßburg werden Se. Geheiligte Kaiserliche und Königliche Apostolische Majestät, dem Durchlauchtigsten Erzherzog und Reichs-Palatin Allerhöchst Ihre Gnädigste Willens-Meinung mitzutheilen geruhen: um welche Zeit die Herrn Reichs-Stände, zur Erhaltung der gnädigsten K. Propositionen sich in dem Primatial-Pallaste versammeln sollen. An dem hiezu festgesetzten Tage, werden die Herrn Reichsstände zur bestimmten Stunde, in dem erwähnten Pallaste sich vorfinden, und unter Vortretung des Prälaten mit dem Kreutze, Se. Geheiligte Kaiserliche und Königlich Apostolische Majestät zur Anrufung des heiligen Geistes, in die Primatial-Capelle begleiten. Nach Beendigung des Gottesdienstes verfügen sich Se. Geheiligte Kaiserliche und Königliche Majestät in Allerhöchst Ihr Cabinet, und verweilen dort eine Zeitlang, damit unterdessen die Geistlichkeit aus der Capelle zurückkommen könne. Bei dieser Gelegenheit wird der Königl. Oberst-Thürhüter mit einem oder zweyen hiezu aus den Reichsständen ernannten Deputirten, im Einverständniß mit dem Kaiserlichen Oberst-Hof-Ceremonien-Meister rücksichtlich auf diejenigen Hofleute, denen diese Sorge ohnedieß obliegt, darauf sein Augenmerk richten, damit bei dem Ein- und Austritt aus der Capelle nicht die mindeste Verwirrung entstehe. Endlich verfügen sich Se. Kaiserliche und Königlich Apostolische Majestät unter Vortretung des Prälaten mit dem Kreutze in den Saal, und besteigen daselbst einen drey Stufen von der Erde erhabenen mit Tuch überzogenen und einem Baldachin versehenen Thron. Zur rechten außerhalb des Throns werden die Ersten Hofbeamte Sr. Geheiligten Kaiserlichen und Königlich-Apostolischen Majestät, zur Linken aber auf der zweyten Stufe des Throns, der Königliche Oberst-Stallmeister mit entblößtem Schwerte stehen.

Hierauf wird der Königlich Ungarische Hof-Kanzler in Ungarischer Sprache die Allergnädigste Königliche Absicht, und die Mittel zur Beförderung derselben, berühren; Se. Kaiserliche Königlich-Apostolische Majestät aber werden die Reichsstände lateinisch anreden. Der Königliche auf der Seite stehende Hofrath überreicht hierauf dem erwähnten K. Ungarischen Hof-Kanzler die Allerhöchsten Königlichen geschriebenen und versiegelten Propositionen, welcher sie Sr. Geheiligten K. K. Apostolischen Majestät einhändigt. Allerhöchstdieselben übergeben sie wieder Sr. K. K. Hoheit dem Reichs-Palatin und versprechen den versammelten Reichsständen Allerhöchst Ihre K. K. Huld und Gnade.

Endlich dankt Se. K. K. Hoheit, der Reichs Palatin, im Namen der Reichsstände unterthänigst in einer lateinisch abgefaßten Rede, und Se. Geheiligte K. K. Apostolische Majestät begeben sich unter Begleitung Allerhöchst Ihrer Obersten Hofbeamten und Magnaten in Allerhöchst Ihr Kabinet; die Herrn Reichsstände aber in das Landhaus, um daselbst die Vorlesung der Allerhöchsten Propositionen anzuhören, und sodann sich, ohne aller Berathschlagung, nach Hause zu verfügen.

Nro. II. der ersten Sitzung.

Instruktion

für die nach Schloßhof abzugebende Deputation.

Die Punkte der für die nach Schloßhof abzuschickende Deputation der jetzo zu Preßburg landtagsmäßig versammelten Reichsstände ausgearbeiteten Instruktion sind folgende:

Erstens werden die Herrn Abgesandten die gnädigste Erlaubniß, Se. Geheiligte Majestät, Unsern Allergnädigsten Herrn mittelst einer Audienz verehren zu können, sich erbitten. Nach Erhaltung derselben werden Sie

Zweitens: Im Namen der, Kraft des Allerhöchsten Willens Sr. Geheiligten Majestät, zum Landtage versammelten Stände, mit der pflichtschuldigsten Unterwürfigkeit Ihren ergebensten Dank abstatten: daß Allerhöchst Ihre Geheiligte Majestät dem Gnädigst ausgeschriebenen Landtage mit Allerhöchst Ihrer Geheiligten Person beyzuwohnen, und über die höchst wichtigen, das Wohl des Staates betreffende Gegenstände, mit Ihren getreuen Reichsständen sich zu besprechen, geruhen wollen.

Und da die bereits versammelten Reichsstände nichts sehnlicheres wünschen, als daß sie in Gegenwart Sr Geheiligten Majestät die Behandlung erwähnter Gegenstände unternehmen können, so werden die Herrn Abgesandten Se. Geheiligte Majestät hiezu in tiefster Unterthänigkeit einladen. Endlich werden dieselben

Drittens: Mit der schuldigen Verehrung auch vor Ihrer Majestät der Königinn erscheinen, und Allerhöchstdieselbe mit gleicher Unterthänigkeit, zum Landtage einladen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

rade in Nro. 233. Alte Liebe rostet nicht. I. — Berichtigung. Von Wagner, Hofkapell-Musikmeister. — Laudon. Von Hg. — Korrespondenz-Nachrichten aus Zürch. Herbstgedanken. Von Weisser. — Alte Liebe rostet nicht. II. — Korrespondenz-Nachrichten aus Kassel, Wien, Zürch. (Beschl.) Bern. Liebeslied. Frey nach P. D. Le Brün. Von Hg. — Alte Liebe rostet nicht. III. — Erklärung an das Pestalozzische Institut. Von Abel Merian, Gregor Girard, Friedrich Trechsel. — Korrespondenz-Nachrichten aus Berlin. Blick in das Bücherverzeichniß von der Michaelismesse 1811. — Anekdoten. — Korrespondenz-Nachrichten aus Pesth, Berlin, Kopenhagen. Alte Liebe rostet nicht. IV. — Ein Schreiben aus Athen, vom 12 Juni 1811. — Korrespondenz-Nachrichten aus Kopenhagen. (Beschl.) Der Herbstmorgen. v. Neuffer. — Alte Liebe rostet nicht. V. — Gedanken aus Vauvenargues. — Korrespondenz-Nachrichten aus Paris, Wien. — Logogriph. — Charade. — Auflösung des Räthsels in Nro. 239. Bathilde. — Ueber die (sogenannten) mimischen Darstellungen des Hrn. Patrik Peale zu Braunschweig. Von G. L. P. Sievers. — Korrespondenz-Nachrichten aus Mannheim, Paris. Der Schatzgräber. Romanze. Von Schreiber. — Ueber die (sogenannten) mimischen Darstellungen ꝛc. (Beschl.) — Korrespondenz-Nachrichten aus Paris, Weimar, Berlin. Das Herbstblümchen auf dem Grabe. Von Zahn. — Nachruf an G. A. als er nach Spanien ging. — Karakteristisches Allerley aus der Landgegend Roms. Straßenraub. Devortation durch Räuber. Facta aus der letzten Hälfte des Augusts. Der Mann in der Grotte. — Gedanken aus Vauvenargues. — Korrespondenz-Nachrichten aus Paris. Streifereyen in das Gebiet der Chroniken. II. Altdeutsche Liebe, Gattentreue und Männerkeuschheit. — Karakteristisches Allerley aus der Landgegend Roms. Die Kapelle am Wege. Von C. G. — Garrus Selbstlob. — Kurzer Zweykampf. (Beyde von Hg.) — Korrespondenz-Nachrichten aus Paris, Wien. Erdbeben in und bey Wien. Ueber die Liebe. (Bruchstücke einer Vorlesung im Frühling 1811.) — Streifereyen in das Gebiet der Chroniken. II. Altdeutsche Gattentreue und Männerkeuschheit. Von Neuhofer. (Beschl.) — Korrespondenz-Nachrichten aus Wien. Jugend und Schönheit. Von B. — Ueber die Liebe. Von U. (Beschl.) — Korrespondenz-Nachrichten aus Zürch, Freyburg. — Logogriph. — Auflösung des Logogriphen und der Charade in Nro. 245. Die Gefahren der Einbildungskraft. Von v. Kotzebue. — Der Priester Petrus zu Westheim am Kocher. Von J. K. Hök. — Korrespondenz-Nachrichten aus Bergamo, Berlin. Die Gefahren der Einbildungskraft. (Forts.) — Anleitung zum Landschaftszeichnen für Liebhaber in Umrissen von Christoph Knieb, gestochen von Fr. Kaiser. Neapel 1811. — Korrespondenz-Nachrichten aus Bergamo, (Beschl.) München. „Akademie" und „Akademiker," was von Beyden zu halten. Von B. J. Dozen. — Die Gefahren der Einbildungskraft. (Forts.) — Korrespondenz-Nachrichten aus Paris. Die Perle des Perozes. — Die Gefahren der Einbildungskraft. (Forts.) — Korrespondenz-Nachrichten aus Leipzig. Die Gefahren der Einbildungskraft. (Beschl.) — Heiligenberg. — Korrespondenz-Nachrichten aus Wien. Wie Turgot in Ungnade fiel. Von G. — Das ehemalige Frauenzimmer. (Aus einem französ. Journale.) Von D. — Korrespondenz-Nachrichten aus Rastadt. — Zwey Logogriphen. — Auflösung des Logogriphs in Nro. 251. Horst und Marie. Von Schubart. I. — Uebersicht der dänischen Literatur seit dem J. 1807. — Schiller. — Senator Matz. — Gnome. (Sämtlich von Hg.) — Korrespondenz-Nachrichten aus Strasburg, Petersburg, Berlin. Die Säule des Titus. Von v. Matthisson. — Horst und Marie. II. — Korrespondenz-Nachrichten aus Berlin, Wien. (Beschluß.) Horst und Marie. III. — Uebersicht der dänischen Literatur seit dem J. 1807. — Korrespondenz-Nachrichten aus Paris, Prag. Ein Gedicht von Johann Grob. Nebst Nachrichten von dessen Leben und Schriften. Warnung. Von Weisser. — Korrespondenz-Nachrichten aus Berlin, Prag. (Beschl.)

Allgemeine Justiz- und PolizeyBlätter, von dem Regierungs- und Kreisrathe Hartleben. September 1811.

Inhalt.

96tes und 97tes Stück. Wie und durch welche Mittel kann der Staat die Urproduktion leiten, und die Landwirthschaft auf den höchsten Gipfel der Kultur und ihres Flores erheben? — Kaiserliche Universität und NationalInstitut. — Gymnasien, Akademien und Bibliotheken. — Reglement über die Leichenkosten in der Stadt Paris. — Nummerirung der Leute zu Paris, die zum Verschicken und Besorgung von häuslichen Geschäften

Digitized by Google

gebraucht werden. Verbrauch der Schminktöpfchen zu Paris. Herstellung einer Abgabe auf Theater und andere Spektakel zum Besten der k. Akademie der Musik zu Paris. Verunglückung und Rettung des Schustergesellen Grol zu Wien. 97tes und 98tes Stück. Wie und durch welche Mittel kann der Staat die Urproduktion leiten, und die Landwirthschaft auf den höchsten Gipfel der Kultur u. ihres Flores erheben? (Beschl.—Gottesdienst. Einfluß desselben auf die Bildung und Ausbildung des Charakters. — Besuch der in Paris zu Erziehung der Töchter der Mitglieder der Ehrenlegion errichteten Häuser d'Ecouen und St. Denis von Ihren Majestäten. — Bestimmung der Naturalisirung der Franzosen in fremden Landern zufolge Detrets vom 26. Aug. d. J. — Verbot der Beerdigungen in den Kirchen in Holland. — Schluß der Buden in Rotterdam, worin Wilde, mohrische Prinzen ꝛc. gezeigt wurden. — Syrop aus Johannisbrod, von Hrn. Ferrara. — Zucker und Brod aus den Kastanien von Guerazzi. — Preisaussetzung des Ministers des Innern im Königreich Neapel wegen Vertilgung der Maykäfer. — Aufmerksamkeit der Gesellschaft adelicher Damen in Wien auf die Versorgungshäuser ꝛc. — Großes Vermächtniß des Kanzleyraths und Kommandeurs Chalmer in Schweden zu wohlthätigen Stiftungen. — Erhöhung des Preises des Brodes zu London. — Bestrafung mehrerer Personen in Königsberg wegen Fahrlässigkeit bey dem Gebrauche des Feuers und Lichts. — Errichtung einer neuen Feuerspritze von Gendre in Freyburg. — Bestimmung der Anzahl der mit der hohen Polizey des Königreichs Westphalen beauftragten GeneralKommissarien. — Errichtung einer Schule für die israelitische weibliche Jugend zu Kassel. 99tes und 100tes Stück. Grundriß der Staatslehre in einer Skizze bearbeitet und dargestellt. — Welche Vorsichtsmaßregeln muß ein peinlicher Richter gegen arretirte Spitzbuben ergreifen. — Kaiserl. franz. Dekret vom 24. Aug. d. J. in Hinsicht verschiedener Bestimmungen der Druckereyen und des Buchhandels. — Neues Bureau zur Untersuchung ausländischer Schriften in Paris. — Arretirung mehrerer Personen in Gravesand. — Vereinigung verschiedener Krankenanstalten zu Augsburg. 101tes und 102tes Stück. Die wahre Methode der Kuhpocken-Impfung, dargestellt in einer eben erschienenen Verordnung des Großherzogs von Frankfurt. — Ueber Polizey, deren Begriff, Zweck und Abtheilung. — Brief eines im Arrest befindlichen Spitzbuben mit dem Schlüssel, aus dem Judendeutschen übersetzt, zur Warnung für Polizeybehörden und CriminalInquisitoren. — Besetzung der hohen Aemter der neuen franz. Departements mit Nichteingebornen. — Nothwendigkeit der Vollziehung des bürgerlichen Akts von der ehelichen Einsegnung und Praesentation der Neugebornen vor dem Maire in Hamburg. — Weinfabrikation in England. — Schilfrohr zu Raketenstöcken in Frankreich. — Entzündung des Laboratoriums des kölnischen Wassers zu Kölln. — Entdeckung eines griechischen Manuscripts von Apollonius Evander. — Mgasregeln gegen die Individuen unter der Aufsicht der hohen Polizey zu Mayland. — Beförderung des Präfekts von Neapel, Cavalier Maghella, zum Generalpolizeyminister. — Geburt von Dreyzehn lebendigen Kindern von einem ledigen Frauenzimmer in Neapel. — Ersparung des Papiers in den österreichischen Kanzleyen. — Grausame Mißhandlungen eines Bauern in der Butowina von Russen. — Plan zur Stiftung einer Herrnhuter Kolonie in Rußland und Verbindung einer hohen Bildungs- und Erziehungsanstalt damit. Uebersicht der Getrauten, Gebornen und Gestorbenen im J. 1810 in Dänemark. 103tes und 104tes Stück. Grundriß der Staatslehre in einer Skizze bearbeitet und dargestellt. — Ueber Theater und den Schauspielerstand in polizeylicher Hinsicht. — Erschießung des Räubers Adeli zu Tortosa. — Anweisung von 12000 fl. zu Anschaffung ausländischer Werke zur Hofbibliothek in Wien. — Erlaubniß zu 91 ausländischen Werken zum Nachdruck daselbst. — Sonderbare PolizeyVerordnung zu Stokholm. — Neue organische Gesetzgebung für die Universität Tübingen. 105tes und 106tes Stück. Regulativ für die katholischen weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institute des Großherzogthums Baden. — Grundriß der Staatslehre in einer Skizze dargestellt u. bearbeitet. — Eröffnung des Assisenrichtshofs zu Straßburg. — Verschiedene Verschönerungen und Verbesserungen zu Mailand. — Erfindung eines hydrostatischen Mantels von Jos. Labroni. — Gründung einer vollständigen Universität im Königreich Norwegen. — Geschenk des Königs von Sachsen an die Universität Wittenberg und Leipzig mit der heimgefallenen Commende der Balley Thüringen. — Prämien zur Aufmunterung der Fein-Baumwollen-Maschinen-Spinnerey im Vogtlande.

Digitized by Google

Europäische Annalen

Jahrgang 1811

Zwölftes Stük

Tübingen
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1811.

Digitized by Google

Inhalt.

I. Der Krieg in Spanien und Portugal, von P. F. Rehfues. 207

II. Tagebuch der Sitzungen des im Jahre 1811 zu Preßburg abgehaltenen ungarischen Landtages. 242

III. Ueber das Werk von T. R. Maltyus von der Volksvermehrung. 279

IV. Kleine historische Denkwürdigkeiten.
Bestätigte Statuten des am 19 Octob. 1811 geschlossenen Credit-Vereins der Klöster und Besitzer sämtlicher adelichen Güter in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. 285

V. Inhalt der europäischen Annalen 1811. 298

In einem Zeitalter, wo man in allen Wissenschaften, besonders aber in den militairischen der Vollkommenheit immer mehr entgegen strebt, und wo wegen des Vielen zu Erlernenden die Zeit des Menschen so beschränkt ist, daß es ihm besonders wichtig seyn muß die vorzüglichsten Werke kennen zu lernen, verdient es gewiß den Dank der Militairs, wenn ich sie auf eines der interessantesten Werke aufmerksam mache, nämlich auf des französischen Generals

Jomini traité des grandes operations militaires

Schon in der ersten Ausgabe wurde es unter die klassischen Werke gerechnet, und in der zweiten, ganz umgearbeiteten, hat es noch wesentliche Vorzüge erhalten.

Da ein solches Werk nicht genug verbreitet werden kann, so habe ich unter dem Titel:

Abhandlung über große militairische Operationen
oder:
Kritische und militairische Geschichte der Feldzüge Friedrichs II. verglichen mit denen des Kaisers Napoleons und der neuern Systeme von dem kaiserl. königl. französischen General Baron Jomini

eine Uebersetzung im Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung besorgt, wovon der 1te und 2te Band, so wie die erste Lieferung des Atlasses bereits erschienen sind.

von Völderndorf.

Um von unserer Seite das Möglichste zur leichtern Verbreitung dieses wichtigen Werks beizutragen, werden wir das ganze, aus 6 Bänden und 29 Kupfern bestehende, Werk, das im franz. Original, bis an die franz. Gränze geliefert, 25 fl. kostet, denen Herrn Subscribenten für 16 fl. 30 kr. erlassen, so daß man

2 fl. 45 kr. bei Ablieferung des 1ten Bandes
2 — 45 — — — — 2ten —
5 — 30 — — — — Atlasses 1ste Liefr.
2 — 45 — — — — 3ten Bandes
2 — 45 — — — — 4ten —

Digitized by Google

I.

Der Krieg in Spanien und Portugal,

von P. J. Rehfues. *)

Viertes Buch.

Nach der Einnahme von Madrid hatten sich die französischen Adler über den ganzen Nord-Westen Spaniens verbreitet. Von den Ufern des gaskognischen Meerbusens bis nahe an die Wälder der Sierra Morena dehnten sich die siegreichen Heere, im Westen schon in das Herz von Portugal eingedrungen, im Osten nur noch durch den Ebro, wo er Aragoniens Gränzen berührt, und durch die Gebirge der Provinz Cuenca beschränkt. Auch in Catalonien war durch den Fall der Festung Rosas (am 6. December) dem siebenten Armee-Corps freieres Feld eröffnet, die Verbindung zwischen dem General Gouvion, St. Cyr und Duhesme in Barcelona wieder hergestellt, der Feind mehreremale auf der Berg-Ebene von Cardedon und am Ufer des Lobregat geschlagen, und sogar Taragona genommen worden. Da riefen die Angelegenheiten des Nordens den großen Führer der Franzosen jenseits der Pyrenäen, nachdem er eben die neue Epoche Spaniens durch seine großen, aus Madrid erlassenen, Reform-Dekrete begründet hatte.

Ohne Zweifel hätte die schnelle Wendung der Dinge den Rest der Nation über ihr künftiges Schikſal belehrt, wenn ihre Führer der Menge nicht den wahren Stand derselben verborgen hätten. Absichtlich waren zwar die Communikationen von Madrid aus nach allen Seiten of-

*) Aus der um Vieles vermehrten deutschen Ausgabe des Werkes: l'Espagne en 1808. par P. J. Rehfues. Paris 1811. 2 Toms. Sie erscheint zur Ostermesse 1812.

fen gelassen worden, damit sich die Kunde von der Einnahme der Hauptstadt und den ihr vorangegangenen Siegen überallhin verbreiten konnte. Am wichtigsten war die Wirkung, die man sich hievon in Absicht auf Aragonien versprach, eine Provinz, welche durch ihre geographische Lage, ihren Reichthum, ihrer Bewohner Zahl und Geist gleich wichtig war, und, nachdem sie sich schon von Anfang an ein eigenes Interesse gebildet hatte, sich durch die Kühnheit ihres Hasses gegen die Franzosen, wie durch ihre Gleichgültigkeit gegen die Bourbons auszeichnete. Sie war der Siz einer politischen Parthei, welche sich nur im Widerstand mit dem übrigen Spanien vereinigte, von seinem Resultat hingegen ganz Andres hoffte, als blos Ferdinands Erhaltung auf dem Throne.

Aragonien ist eine der fruchtbarsten Provinzen der Halb-Insel, und neben Katalonien wohl die reichste und kunstfleißigste. Ein schiffbarer Strom führt ihren Ueberfluß an die Küsten des mittelländischen Meeres, und bewässert mit manchen kleinen Flüssen ihre Felder. Mehrere vortreffliche Strassen verbinden sie mit den Nachbar-Provinzen, und selbst ein kühngezogener Kanal erleichtert die Communikationen, die im übrigen Spanien so selten und schwierig sind. Dieses Land wird von einem Volke bewohnt, dessen Karakter die lobwürdigsten Züge in einer Schärfe zeigt, welche nicht in das Zeitalter der Erschlaffung zu gehören scheint, und, im Widerspruch mit dieser, nur zu oft in Laster ausartet. Darum denn auch in Zeiten einer Spannung seine Klugheit immer in Mißtrauen, seine Beharrlichkeit in Eigensinn, sein Widerwillen in Haß, seine Anhänglichkeit in Enthusiasmus, seine Religiosität in Fanatismus, und seine Freiheitsliebe in Zügellosigkeit übergegangen ist. In der Eigenthümlichkeit und Selbstständigkeit ihres Karakters waren die Aragonier auch unter der ganzen Herrschaft der Bourbon's allein dagestanden. Nie hatten sie sich

Digitized by Google

noch mit dem Joche, das ihnen Philipp V. aufgelegt, versöhnt und nur murrend hatten sie sich in das Schicksal ergeben, das sie als eroberte Provinz mit dem Verluste ihrer alten Verfassung und ihrer alten Freiheiten getroffen.

In diesem Umstand liegt der Aufschluß, warum sich in Aragonien zuerst die kühnste Opposition, und so frühe schon eine Parthei gebildet hat, welche von Oesterreichs veralteten Ansprüchen an die spanische Krone redete. Hiezu wirkte noch, theils die Erinnerung an die glanzvollen Regierungen Karls V. und Philipps II., die nur gezwungen Aragoniens Verfassung geschont hatten, theils die Abneigung gegen die Bourbons überhaupt, und noch mehr der Nationalhaß gegen die Franzosen, der auf den Gränzen von zwo mächtigen Nationen immer stärkere Reibung findet, als im Binnenlande. Frühe schon waren diese Gesinnungen durch einen Führer zur That aufgerufen worden, der, in einer der ältesten und ausgebreitetsten Familien des Landes gebohren, Unerfahrenheit und Leidenschaftlichkeit genug besaß, die Menge mit seinem Enthusiasmus dahin zu reißen, und dem klugen Ehrgeiz zum Werkzeug zu dienen. Reizbar und kriegerisch, wie sie waren, folgten die Aragonier willig Palafox's Waffenrufe, und begannen damit, den bisherigen General-Kapitän ins Gefängniß zu werfen. In Kurzem war eine bewaffnete Macht aufgestellt, die, auch ohne der übrigen Provinzen Beistand, offenbare Widersetzlichkeit wagen zu dürfen schien. Schon zu Anfang der Dynastie-Veränderung, selbst ehe Napoleon noch den künftigen Herrscher ernannt hatte, als er die Notabeln Spaniens zur Begründung einer neuen Verfassung nach Bayonne einlud, und unerachtet seine Heere durch einen großen Theil der Halb-Insel verbreitet waren, im Juni 1808 hatte sich Aragonien bereits geweigert, seine Deputirten nach Frankreich abzusenden. Der rauhen Antwort der Aragonier war Sanftmuth entgegengesetzt worden. Man hatte sie durch Ueberredung von dem Stand

der Dinge und von der Nothwendigkeit, sich in das allgemeine Schikſal zu ergeben, zu überzeugen gesucht. Unter dem 4. Juni war von der Bayonner-Junta eine Proklamation eigens an die Bewohner von Saragoſſa erlaſſen, und mehrere Männer von großem Rufe, von ſonſt hohem Gewicht, und aus geiſtlichem und weltlichem Stande waren vergebens dahin geſandt worden, um die erſten Familien und die Häupter des Clerus auf beſſere Geſinnungen zu bringen. „Was brauchen wir „über unſere Gränzen zu gehen," antwortete man ihnen aus Einem Munde, „um eine neue Verfaſſung zu hohlen? Fragt nur unſre Geſchichte, fragt jeden von uns „nach der Verfaſſung, die wir Jahrhunderte hindurch „unangetaſtet beſeſſen, und bei der uns nie nach einer „andern verlangt hat. Was ſollen wir Verfaſſung und „Rechte mit den andern Provinzen theilen, die nie die „Freiheit gekannt haben, und zu gehorchen gewohnt, „ſich in jeden Beſchluß fügen werden? Warum ſollen „die Aragonier in Bajonne einen König hohlen, den „ſie von ihren Vätern ſelbſt zu wählen gelernt haben? „„Wir, die wir ſoviel ſind, als ihr, „„machen euch zu unſerm König und Herrn, „„damit ihr unſre Rechte und Freiheiten „„handhabet; wo nicht, ſo ſind ihrs nicht „„mehr,"" *) ſprachen ſie zu den Königen, die ihre Wahl getroffen, und ihre Enkel ſollten ſich einen „König gefallen laſſen, den ein fremder Willen, den der „Fürſt eines Volks, das wir haſſen, gewählt hat, und „der uns eine Verfaſſung mitbringt, wie er, und wie „ſie der Nachbarſtaat braucht, von dem wir durch ihn „ewig abhängig bleiben würden?"

*) Nos, que valemos tanto como vos, os hacemos nuestro rey y señor contal, que guardeis nuestros fueros y libertodes; si no, no. Dieſe Formel wurde ehmals wirklich von dem Justicia major, dem Sprecher der Aragoniſchen Stände dem König gegenüber, bei Gelegenheit, da dieſer die Verfaſſung beſchwor, ausgeſprochen.

Digitized by Google

Neben diesen Erinnerungen an alte Freiheit und Unabhängigkeit waren noch mehrere, besondere Verhältnisse in dieser Provinz wirksam. Der aragonische Adel war schon lange her darüber erboßt, daß ihm die Regierung ein Zutrauen versagte, welches er nie zu verdienen Willens war, und hatte sich darum auch immer entfernter von Madrid gehalten, als die übrigen Großen von Spanien. Palafox besonders wähnte sich von Karln IV. vernachläßigt, und machte — wie in solchen Fällen immer geschieht — seine eigene Sache zu der seines Vaterlandes. Vor allen Dingen war aber die Geistlichkeit thätig, welche in Saragossa ihre Herrschaft tiefer und mächtiger gegründet hatte, als in jeder andern Stadt von Spanien. Vierzig Klöster, eine gute Anzahl von Dom-Kapiteln, eine Menge geistlicher Congregationen und ein Inquisitions-Gerichtshof beherrschte eine Stadt, die, bei einer verhältnißmäßig großen Anzahl Adels, nicht einmal 40,000 Einwohner zählte, mit aller Anmaßung priesterlichen Dünkels und den feinsten und gewagtesten Künsten, die der Mönchsgeist nur immer erfinden und üben kann. Leicht theilte der aragonische Clerus die Unzufriedenheit des Adels mit der Regierung der Bourbons, da auch er mit der alten Verfassung große Rechte verloren, und man in den lezten Zeiten unter Karln IV. den Verkauf geistlicher Güter hauptsächlich in dieser Provinz begonnen hatte. Daß er sich in seinen Besorgnissen von der französischen Regierung nicht von dem Adel trennte, lag in dem Geiste beider Stände, welche gleichweit von einer Zeit, in die ihre Ansprüche nicht mehr zu passen schienen, und von einem politischen System zu fürchten hatten, das, der Welt eine neue Form zu geben, rastlos fortstrebte. Aber auch blos die Furcht vor den französischen Truppen reichte hin, um die Geistlichkeit zu den äußersten Mitteln zu reizen. Noch hatte sie den Aufenthalt derselben in Saragossa, im Jahr 1706, nach der Schlacht bei Al-

Digitized by Google

manza, nicht vergessen, wo sie freilich unklug, aber, nach Verdienst, mit Hohn und Strafe von ihnen behandelt worden war. *) Wenn sie das damals erfahren, wie viel hatte sie nun, nach dem die Haupt-Reformer Spaniens schon großentheils ausgesprochen waren, zu fürchten? Die Großzahl der Bewohner kam hiebei gar nicht weiter in Anschlag, als sofern man ihrer bedurfte, und um sie in Bewegung zu sezen, standen gerade hier mehrere Mittel zu Gebot. Haß gegen Frankreich, Besorgnisse für die Religion und Anregung alter politischer Ideen waren die drei Punkte, an welche die Führer des Volks die mancherlei Mittel, es aufzureizen, anknüpften. „Nun ist die Zeit gekommen," sprach der Adel, „die Schmach der Erfolge des Successions-Kriegs abzuwaschen, und unsre ruhmvolle Krone dem erlauchten „Hause wieder zu wenden, das uns einst beherrscht „hat. Von ihm nur können wir die alte aragonische „Verfassung, die Urrechte unsers Vaterlands und den „glänzenden Rang unter Spaniens Provinzen wieder „erhalten, die wir so lange verloren hatten!"

„Wie kann uns Gutes jenseits der Pyrenäen kommen," rief man vor der Menge, „da all unser Unglück „von je daher gestammt ist? Was hat sich das leichtsinnige, ungläubige Volk in unsre Angelegenheiten zu „mischen? Wie kann ihm das noch jüngst gute und „rechtmäßige Könige auf seinem eigenen Throne gemordet, einfallen, uns einen König zu geben? Soll der „stolze Spanier sich länger des fremden Joches schämen „müssen, und ewig vergessen, daß sein altes Regentenhaus noch mächtig, fromm und gefürchtet über die Erde waltet? Nein, ewigen Haß und Tod der Nation, „die hinter den Pyrenäen wohnt! Nie wird sich spanischer Ernst mit französischem Leichtsinn vertragen, und „wollt ihr eurer Weiber und Töchter Unschuld bewahren,

*) Siehe den Anhang.

„so lasset nie die buhlerische Nation über unsre Gränzen „kommen!"

„Ja," fuhren die Geistlichen fort, „nur zu gegrün„det ist deine Besorgnis, gutes Volk. Kein Sakrament „ist diesen lüsternen Franken heilig; wie sollt' es das der „Ehe seyn? Aber nicht nur das nie befleckte Ehebette, „selbst in die geheiligten Wohnungen der Bräute des „Himmels werden sie sich eindrängen, und die Altäre „werden Zeugen werden der thierischen Lust, welche der „freche Unterdrücker erzwungen. O ihr verehrten Wun„derbilder, die ihr Jahrhunderte schüzend über uns gewal„tet, ihr Gebeine zahlloser Märtyrer des Glaubens, die „in unsrem Boden ruhen, ihr hohen Dome, welche die „Frömmigkeit von Jahrhunderten erhoben, werdet ihr „diesen Gräuel sehen? — Nein, mächtig ist der Schuz „des Himmels, wenn Glauben und Hoffnung zu ihm „rufen! Ermannet euch, fromme Söhne des Ebro, gür„tet das Schwerdt um für den heiligen Krieg, und seyd „überzeugt, daß der Sieg hienieden, und ewiger Preis „dort oben die Krieger lohnen wird, die für Vaterland, „Recht und Religion gefochten haben!"

So sprach Jeglicher seinem Stande, seinen Ansichten und seinen Zwecken gemäß, aber alle zusammentreffend in leidenschaftlichem Hasse gegen die Franzosen, im Vertraun auf die eigene Kraft, und im Vorsaz, sich gegen jede unberufene Einmischung in die spanischen Angelegenheiten zu sezen. Dieser Geist hatte schon zu Anfang des Sommers 1808 in Saragossa geherrscht, und seine Widersezlichkeit zuerst in der Nicht-Absendung aragonischer Deputirten zur Bayonner Junta verrathen. Kurz darauf war daher von dem Großherzog von Berg ein Armee-Corps unter dem General Lefevre-Desnouettes dahin abgesandt worden, um die Stadt in die Gränzen der Unterwürfigkeit zurückzuweisen. Bereits stand in derselben aber eine ansehnliche Vertheidigungs-Macht versammelt, die aus Milizen aller Gegenden Aragoniens zusam-

mengesezt war, und durch mehrere Regimenter Linientruppen Zusammenhang und Kraft erhalten hatte. Man trug die verschiedenen Brücken, welche Stromaufwärts von der Stadt über den Ebro führten, ab, und dehnte sich bis Tudela aus, um dem Vordringen der Franzosen von Navarra her zu begegnen, und den Schlüssel Arragoniens von dieser Seite zu sichern. General Lefevre sah sich genöthigt, in Barken über den Fluß zu sezen, und die Insurgenten, welche, 12,000 Mann stark, mit mehreren Kanonen bei Tudela standen, auseinander zu sprengen. Nachdem dieses geschehen, ließ er das Landvolk entwaffnen, und die wichtige Brücke über den Ebro wiederherstellen. Auf verschiedene Gefechte bei Gallur und Epita, wo die Insurgenten übrigens schlechten Widerstand leisteten, näherte er sich endlich Saragossa selbst, das er von mehreren Seiten einschloß. Diese Stadt war jezt noch nur schlecht befestiget, und die Arbeiten, welche man bisher unternommen, waren gar nicht einem militärischen System, sondern blos dem Geiste einer widerspenstigen Menge gemäß. Nach mehreren, übrigens sehr blutigen, Gefechten erstürmten die Franzosen indeß die Aussenwerke derselbigen. Aber auch dieser Vortheil war von geringem Nuzen, da die sämtlichen Bewohner ihre Häuser selbst in Vertheidigungsstand gesezt hatten, und alle diejenigen Mittel anwendeten, welche regelmäßigen Truppen oft furchtbarer sind, als die feinsten Kriegskünste. Die Unternehmungen der Franzosen bestanden daher fast nur in Einfällen in die Stadt, die sie aus Mangel an einem Stüzpunkt immer sogleich wieder verlassen mußten. Jezt schon zeigte sich das Vorspiel des hartnäckigen kleinen Kriegs, der sich später so furchtbar in Saragossa eröffnet hat. Unerachtet Cornegliano Verstärkungen sandte, und dem General Verdier den Oberbefehl über die Unternehmung gegen die Stadt auftrug, so konnte, aus Mangel an schwerem Geschüz, doch nichts Bedeutendes ausgeführt werden. Wiederholte Angriffe,

Digitized by Google

der Besiz von zwei Thoren, öfteres Eindringen bis in die Mitte der Stadt, alle Tapferkeit und Anstrengung der Franzosen blieb fruchtlos. Verdier sah sich, nachdem es ihm gelungen war, sich acht Tage lang innerhalb Saragossa's Mauren zu halten, am Ende dennoch genöthigt, sein befestigtes Lager wieder zu beziehen, und blos mit Vertheidigung und Vorbereitungen beschäftigt, das schwere Geschüz zu erwarten, welches von Pamplona ankommen sollte.

Um diese Zeit traf die französischen Waffen unter dem General Dupont im Süden von Spanien das Unglück, welches so bedeutend auf den Anfang dieses Krieges gewirkt hat. Die Folge davon war die Räumung der Hauptstadt, und der Rückzug an den Ebro, wo man sich bald immer mehr conzentrirte, und für einige Zeit die strengste Defensive nahm. Auch das Blokade-Korps von Saragossa wurde dadurch von seinem Geschäfte abgerufen, und die Generale, Verdier und Lefevre, stießen wieder zu Cornegliano, der sich auf den Gränzen von Navarra aufgestellt hatte.

Der Rückzug der Franzosen belebte die Insurgenten in ganz Spanien mit derjenigen Zuversicht, womit ein halber Erfolg die Unklugen zu bestrafen pflegt, und gab auch denjenigen Provinzen Kühnheit, die sich bis jezt noch ruhig verhalten hatten. Am größten war jedoch der Jubel in Saragossa, wo man bisher am meisten gewagt und gefürchtet hatte. „So sind sie denn endlich überwunden," rief Palafox seinen bewaffneten Haufen zu, „und ist der Welt gezeigt worden, daß es mit all dem „prunkenden Waffenruhm nichts, als französische Prahlerei ist! Wenn soviel die unbeständigen Andalusier vermochten, was wird erst dem muthigen und ausdauernden Arragonier gelingen, den der besondere Schuz der „heiligen Jungfrau leitet und schirmt? So erhebet euch „dann mit all eurer Kraft und eurem Stolze, und duldet „nicht, daß eine andre Provinz mehr für die Rettung

„Spaniens leistet, als das erlauchte Königreich Arrago„nien! Wie wenige Siege brauchen wir zu erfechten, um „Frankreichs Gränzen zu erreichen, und können wir nicht, „wenn wir wollen, die ersten seyn, die an den Ufern der „Garonne alles Unrecht gut machen, welches Spanien „im Lauf der Jahrhunderte von Frankreich erduldet hat?“

So schweifte man nun in den kühnsten Hoffnungen und Planen aus, und sah das große Werk gleichsam schon vollendet. In mancherlei Schriften und Reden vergieng man sich aufs gröbste gegen die französische Regierung, und Palafox soll sogar die Raserei begangen haben, den Großherzog von Berg zum Zweikampf herauszufordern. Dabei vergaß man aber dennoch die Vorbereitung zu weiteren Unternehmungen nicht, und fieng an, Saragossa, als den Hauptstützpunkt der Insurrektion im Norden aufs beste zu befestigen. Eine Menge Menschen aller Stände und Alter traten unter die Fahnen, und als die südlichen Insurrektionsheere sich dem Ebro näherten, vereinigte sich hier bereits eine ansehnliche Armee mit ihnen, die großentheils aus Arragoniern bestand. Das Schicksal aller dieser Truppen haben wir oben in den drei blutigen Schlachten von Espinosa, von Burgos und Tudela entscheiden sehen. Ihre Trümmer sammelten sich in Saragossa, während die fränkischen Heere stürmend der Hauptstadt zueilten, und sich im ganzen Nord-Westen Spaniens ausbreiteten.

Von jezt an war kein Zweifel mehr, daß Saragossa noch ein großer Kampf bevorstehen müsse. Absichtlich hatten die Franzosen, wie schon bemerkt worden, die nächsten Verbindungen der Arragonier mit den südlichen Insurgenten begünstigt, um sie durch die Nachrichten von den raschen Unglücksfällen derselben auf allen Punkten zur Besinnung zu bringen. Allein diese Hoffnung war völlig getäuscht worden. Man dachte in Saragossa an nichts andres, als an die Vorbereitung der Mittel zu dem hartnäkigsten Widerstand. Rings in den Umgegen-

den der Stadt wurden Verschanzungen aufgeworfen, welche man mit einer Menge von Feuerschlünden bedeckte. Die meisten derselben erhielt man auf dem Ebro von den östlichen Häfen Spaniens, und aus den ansehnlichen Gießereien in den Pyrenäen, deren die Insurgenten noch größtentheils Meister waren. Alle Vorräthe des Landes, wo es dem Feind offen stand, wurden in der Stadt zusammengehäuft, und das Feld war beinah überall von seinen Bewohnern verlassen. Die Straßen nach Navarra, woher die Franzosen im Fall der Belagerung Proviant und Munition ziehen mußten, wurden verrammelt, und die Kanäle, welche zur Schiffahrt und zur Bewässerung dienten, abgeschnitten. Fünfzigtausend Mann standen unter den Waffen, wo unter zehntausend regelmäßige Linientruppen. Alle waren zu jedem Opfer entschlossen. Kein Stand, kein Alter sprach von dem Dienste frei. Jeder Besiz wurde gemeinschaftlich, so wie das Ganze seiner bedurfte. Kirchen und Klöster wurden befestiget, wenn ihre Lage wichtig zu seyn schien. Die Mönche hatten sämmtlich die Schwerdter umgegürtet, die Weiber bedauerten die Schwachheit ihres Geschlechts, und versprachen in Wartung und Sorgfalt für Ermüdete, Kranke und Verwundete die Bürgerpflicht zu erfüllen.

Je näher die Gefahr rükte, desto kühner wurden die Aeußerungen des Enthusiasmus. Die Insurrektions-Junta, welche Arragonien regierte, kannte keine Mäßigung und bestand großentheils aus fanatischen Mönchen, die der Umsturz ihres Standes zur Verzweiflung gebracht, und aus Menschen der niedrigsten Classe, welche in diesem Kampf nichts, als ein verachtetes Leben verlieren, vielleicht aber Ansehn und Wohlstand gewinnen konnten. Man war nur in Einem Punkte besonnen, in der Vorbereitung der Vertheidigungsmittel, und betrug sich in allem übrigen ganz dem anarchischen Zustand gemäß, wie er zu der leidenschaftlichen Begeisterung des Volks paßte.

Digitized by Google

Einen neuen Schwung erhielt der Geist der Arragonier mit ihren Vertheidigungs-Arbeiten durch die schnelle Rükkehr Napoleons nach Frankreich. Zuverläßig war seine Entfernung den Insurgenten einen guten Sieg werth, indem die Gegenwart eines großen Führers die Heere mit ungewöhnlichem Muthe beseelt. Auch ließ sie auf eine Veränderung in den europäischen Staats-Verhältnissen schließen, die in jedem Fall der Sache der Spanier auf einige Zeit förderlich seyn mußte. Oesterreich, dachten noch die Vernünftigsten, Oesterreich ist auf dem Punkt, einen entscheidenden Schritt für seine alten Rechte zu thun, und kann, da es lange genug gerastet, und die fränkischen Heere so ferne vom Kriegstheater stehen, in seinen Unternehmungen nicht anders, als glüklich seyn. „Oester„reich ist wirklich schon in Frankreich eingefallen;“ erzählten die Aufwiegler, und wiederholten die Leichtgläubigen, „Italien hat sein Joch abgeschüttelt, und der ganze Nor„den sich bewaffnet. Madrid harrt nur auf einen gün„stigen Augenblik, um sich zu empören; die Provinzen „am biskayischen Golf haben sich bereits erhoben, und „in Kurzem wird die Schlinge zugezogen, in der wir die „anmaßenden Feinde fangen müssen. Nur wenigen Wi„derstands braucht es von unserer Seite, um die franzö„sische Hauptmacht so lange zu beschäftigen, bis ihr von „allen Seiten das Schiksal bereitet ist, das sie schon ein„mal an den Ufern des Guadalquivir's betroffen hat.“

Indeß stand der linke Flügel der französischen Armee unter dem Herzog von Montebello bereits vor Saragossa. Er enthielt das dritte und vierte Armee-Korps, und ward in der Folge noch durch das fünfte unter dem Herzog von Treviso verstärkt. Nahe an sechszigtausend Mann schlossen die Stadt auf verschiedenen Seiten ein, und die Rüstungen zu einer förmlichen Belagerung wurden mit rastloser Thätigkeit betrieben. Die größte Schwierigkeit machte die Verproviantirung eines so groß n Heeres in dem, beinah ganz verödeten, Lande, und die Herbei-

schaffung der großen Kriegsgeräthschaften, deren man bedurfte. Die Insurgenten hatten verschiedene Werke an dem aragonischen Kanal, der die Communikation mit Pamplona erleichterte, zerstört, und ihre Wiederherstellung mußte nun der Belagerer erste Sorge seyn. In Eile erbauten sie in Pamplona und Tudela Schiffe, und errichteten am ganzen Wasser hin stehende Posten, welche die Schiffahrt dekten. Mit gleicher Thätigkeit schlugen sie unterhalb Saragossa, dem Dorfe Justibol gegenüber, eine Schiffbrüke von achtzehn Pontons, die man in der Eile in Pamplona verfertigt hatte, über den Ebro. Aber auch dieses Werk wurde wenige Tage nachher durch eine plözliche Ueberschwemmung wieder zerstört, und mußte von Neuem angefangen werden, da es von der größten Wichtigkeit für die Franzosen war, frei und zusammenstimmend auf beiden Ufern des Flusses agiren zu können. Aehnliche Hindernisse waren in Menge zu besiegen, bevor man die Belagerung ungestört beginnen konnte. Wie viele Schwierigkeiten machte der Transport von schwerer Artillerie in Gegenden, wo zum Theil gar keine fahrbaren Straßen waren, und in einer Jahrszeit, da der Winterregen die Erde erweicht hatte, und die Zugthiere manchmal im Schlamme versanken! Dabei führten enge Pfade oft zwischen Gebirgen hindurch, in welchen sich einzelne feindliche Haufen mit Leichtigkeit verbergen, und jeden Augenblik die Transporte beunruhigen konnten. Nirgends fand man unterwegens Sicherheit und Lebensmittel; alle Bedürfnisse mußten auf dem kleinsten Zuge mitgenommen werden; nie durfte man auf einen Augenblick von Ruhe rechnen. Groß waren die Anstrengungen der Franzosen, aber größer ihre Verluste, und der Erfindungsgeist der Insurgenten schien oft noch die Ausdaurung ihres Gegners zu übertreffen.

Zu diesen Hindernissen gesellten sich die feindlichen Heere, die von verschiedenen Seiten zum Entsaz von Saragossa heranzubrechen drohten. Besonders machten

die Valencianer Mine, Hülfstruppen dahin zu schicken, und General St. Cyr hatte sich deswegen in der Gegend von Tortosa aufgestellt, um ihre desfallsigen Plane zu beobachten und zu durchkreuzen. Es war von Saragossa aus Alles angewendet worden, um die übrigen Theile von Arragonien in Aufstand zu versezen, um auf mehreren Punkten Insurrektions-Massen hinter der französischen Armee zu bilden. Zu diesem Zweck hatte sich Palafox Bruder, Francisco, den Ebro hinab auf einem kleinen Nachen nach Alcaniz, einer reichen, wohlgebauten Stadt, mit einem festen Schlosse, geschlichen, wo er den Aufstand organisiren sollte. Auch war die Empörung bald so weit verbreitet, daß den Belagerern die Lebensmittel zu mangeln anfiengen. Alles dieses geschah, da die Besazung von Saragossa, nach mehreren heftigen Ausfällen, bereits ihre sämmtlichen Stellungen ausserhalb der Stadt, die von Monte Torrero, von den Höhen von San Lamperto und San Gregorio, und die der Fabrik von Gallicgo verloren. General Suchet, der so eben von einer Unternehmung auf Calatayud zurükkehrte, erhielt daher Befehl, auf dem linken Ufer des Ebro abwärts zu marschieren, um die Feinde zu entfernen. Zugleich operirte General Vattier auf dem rechten Ufer mit allem Vortheil. Der Insurgenten-Führer, Vives, wurde von dem Herzog von Treviso und von Suchet bei Perdiguera, und ein andres Korps von dem kommandierenden Adjutanten Gasquet bei Fuera geschlagen. Früher schon hatte der Herzog von Abrantes das stark, aber unbehülflich befestigte, Kloster von St. Joseph und die Brüke über die Huerba, einen kleinen Fluß, der sich nahe vor dem Thore der Stadt in den Ebro ergießt, genommen, und so war nun ausser den Mauren von Saragossa alles gereinigt, und konnte dessen Zerstörung ohne Verzug beginnen.

Zugleich war die lezte Frist verstrichen, welche man der Stadt noch geben wollte. Auf Entsaz konnte sie nicht mehr hoffen; die Nachrichten von der Verjagung der

Engländer aus Galizien blieben ohne Wirksamkeit, und was Klugheit und Schonung bisher verzögert hatten, wurde durch den unsinnigen Widerstand, der in solchem Aufschub blos Schwäche und Muthlosigkeit sah, erzwungen. Schon in den lezten Tagen des vorigen Jahrs (1808) waren die ersten Laufgräben eröffnet worden; seit der Zeit hatten aber die Generale, Lacoste vom Genie, und Dedon von der Artillerie, die Werkzeuge der Zerstörung zugerüstet. Am 20. Jenner kam der Herzog von Montebello wieder vor Saragossa an, und übernahm das Commando von dem krankgewordenen Cornegliano, und so begann dann am 26. endlich einer der fürchterlichsten Kämpfe, den Einsicht, Besonnenheit, Muth und Ausdaurung je gegen fanatische Tapferkeit, erfinderische Hartnäckigkeit und blinde Verzweiflung gekämpft haben.

An diesem Tage wurden die Arbeiten aufgedekt, und begannen die Feuerschlünde ihr furchtbares Spiel gegen die Stadt. Nach wenigen Stunden waren mehrere Breschen in die Klöster von S. Engracia und von S. Joseph geschossen, welche den Franzosen die Wegnahme von nahe an dreißig Häußern gestatteten. Diesen Vortheil verfolgte man den Tag nachher aufs eifrigste, und so ward man denn bald Meister eines Punktes innerhalb der Stadt. Dieser mußte sogleich befestigt werden, indem die Feinde im Widerstand und Angriff unermüdet, aus den benachbarten Häusern die Belagerer auf jede Weise beunruhigten, zugleich neue Befestigungen ihrem weiteren Vorrücken entgegensezten, und die der Franzosen zu hindern oder wegzunehmen strebten. Durch die Eroberung der beiden Klöster St. Monica und St. Augustin wurde die Kampfweise innerhalb der Stadt entschieden. Wie die Belagerten sich mit Verzweiflung um jeden Fuß Bodens stritten, so ward den Belagerern jeder Schritt vorwärts wichtig, und wechselten beide, die Angriffs- und Vertheidigungs-Arbeiten, unaufhörlich. Obwohl schweres Geschüz die Stadt von allen Seiten bedrängte, und

Digitized by Google

im Innern derselben furchtbaren Schaden stiftete, so eilten doch die meisten Insurgenten an die Breschen, von denen aus sich die Sappeurs und Mineurs ausbreiteten. Ueberall warf man innerhalb der Stadt Batterien gegen einander auf, überall suchte man sie durch Minengänge zu sprengen, und oft genug begegneten sich die Streitenden in den Todesgängen unter der Erde, die sie gegen einander eingruben. Jeden Augenblik wechselte das Schiksal des Streits. Hier wurde eine Handvoll Franzosen in einigen Häusern, die sie besezt hatten, belagert; dort umzingelten sie ein paar andre, aus denen die Verzweiflung Tod und Verderben ausspühte. Hier begrub man sich in der Hize des Streits unter den Zerstörungsmitteln, die man dem Feinde bereitet hatte; dort sezte man sich in den Trümmern der Häuser, die man gesprengt, selber Wälle entgegen. Unzähligemale wurde die eigene Anstalt zum Hinderniß, führten Ungedult und Rache die Streiter auf den gefahrvollen Boden, den sie selbst untergraben hatten, und wurden sie das Opfer ihrer eigenen Werke. Tag und Nacht fort dauerte der blutige Kampf über und unter der Erde, und selbst auf den Dächern der Häuser. Die Feuerschlünde schwiegen nur, wenn sie, völlig durchglüht, nicht mehr zu laden waren, und wo man einen Augenblik des Feindes Stirne aus den Augen ließ, da war es nur um ihm neues Verderben zu bereiten.

Die ganze Stadt war so zu einem ungeheuren Labyrinth von Festungswerken geworden, dessen Gänge in mehreren Reihen über einander wegliefen. War es gelungen, aus den ungeheuren Minen-Oefen ganze Strassen in die Luft zu sprengen, so besezten die Belagerten doch zuerst die Trümmer, welche ihre Mitbürger begraben hatten. Lag ein Kloster, ein weitläuftiger Pallast halb auseinander gerissen und in Flammen auflodernd, so wichen die Insurgenten doch nicht aus der andern Hälfte, sondern wechselten Vertheidigung und Angriff

aus derselben je nach der Veranlassung des Augenbliks. Mußten sie am Ende dennoch weichen, so stekten sie erst den Ort, den sie verliessen, in Flammen. Alle Straßen waren mit Gräben und Wällen durchschnitten, aus den Fenstern aller Häuser drohten Feuergewehre heraus, von den Dächern regneten Steine und Balken herab, aus den Gewölben sprühte zerstörende Glut hervor, und die Hize des Kampfs vermischte manchmal Freunde und Feinde in dem Verderben, das sie unwissend sich selber bereitet hatten.

Schon war ein Drittheil der Häuser von Saragossa auf diese Weise von den Franzosen genommen, als Montebello endlich auch die Vorstadt auf dem linken Ufer des Ebro größtentheils mit Sturm nehmen ließ. Fünfzig Kanonen hatten hier für die Franzosen gedonnert; dreißig Kanonen und siebentausend Insurgenten den wichtigen Posten vertheidigt. Nun, als er gefallen, konnten die Belagerer die Stadt von allen Seiten beschiessen. Sechszehn Batterien mit acht und sechszig Feuerschlünden bedrängten sie jezt von dem linken Ufer des Ebro herüber, und ihre Feuerkugeln durchkreuzten die Schüsse der übrigen Batterien. Zugleich kam man den besten Quartieren und schönsten Straßen am rechten Ufer des Flusses hin näher, und bemächtigte sich mehrerer Hauptgebäude des Corso. Immer noch blieben die Belagerten hartnäkig in ihrem Widerstand, und wo sie auch Unterhandlungen anboten, geschah es nur in der täuschenden Hofnung, Frist dadurch zu gewinnen. Noch immer waren sie je im Besiz des Doms der Madonna del Pilar, und wenn gleich zahllose Kugeln seine Kuppel durchlöchert hatten, so gaben sie dennoch den Glauben an das heilige Bild nicht auf. Die Priester ließen dieses Wunder auf Wunder thun; jeder Tag brachte eine neue Offenbarung des Himmels, und stärkte das Vertrauen auf das vermeintliche Palladium. Aber wenn auch Zeit und Unglük Einzelne zur Besinnung gebracht,

so durften sie es nicht wagen, von Uebergabe zu reden, da man sich gleich im Anfang durch das entsetzlichste Schreckenssystem der wankenden Gemüther versichert hatte. Auf allen Plätzen waren Galgen errichtet für die, welche einen Gedanken von Unterwerfung geäussert, und Mönche bildeten den blutigen Rath, der in solchen Fällen entschied. Glücklicher Weise für sie war noch kein großer Mangel an Lebensmitteln, begannen nur die Kriegsbedürfnisse sparsam zu werden, und sahen sich die Belagerten genöthigt, die Kugeln aufzuraffen, die sie getroffen hatten. Aber rastlose Arbeit, ununterbrochene Spannung, Unreinlichkeit und Leichengeruch erzeugten Seuchen, welche täglich mehr Menschen hinrafften, als die Waffenarbeit. Bald fand man nicht mehr Zeit, die Kranken zu warten, bald nicht mehr, sie zu begraben. Mit völliger Resignation schleppten sich Viele nach den Kirchen, um am Fuß der Wunderbilder ihren Geist auszuhauchen, und die Kapelle der Mutter Gottes vom Pfeiler (Madonna del Pilar) war mit solchen unglüklichen Opfern des Fanatismus angefüllt. Gegen dreizehntausend Menschen lagen am Ende der Belagerung in Kirchen und Hospitälern krank, und fünfhundert raffte täglich die tödtliche Seuche hinweg.

Endlich am 21sten Februar bemeisterten sich die Franzosen vollends der ganzen Stadt. Nur das Schloß, das sich übrigens nicht halten konnte, befand sich noch in den Händen der Insurgenten. Ihr Verlangen zu kapituliren, wurde zurückgewiesen, und der Herzog von Montebello machte die Uebermacht des Siegers in folgendem Befehl bekannt:

„Am Portillo-Thore strekt die Garnison die Waffen, und ergiebt sich kriegsgefangen. Soldaten von der Linie, die dem König Joseph Treue schwören, und seine Waffen tragen wollen, erhalten Dienste. Die Religion wird mit Ehrfurcht behandelt, das Schloß noch an diesem Tage besezt. Ar-

„tillerie und Vorräthe werden ausgeliefert, und „sämtliche Waffen der Bürger vor ihren Häusern „niedergelegt, wo die Alkaden sie einsammeln.“

In größter Ordnung nahmen die Franzosen von der Stadt Besiz, und öfneten die Thore derselben dem allgemeinen Verkehr wieder. Das Volk staunte über die Leidenschaftslosigkeit der Sieger, und die Meisten bereuten nun einen Widerstand, der nach so zahllosen Aufopferungen dennoch vergeblich gewesen war.

So fiel denn Saragossa nach beinah zweimonatlicher, engerer Belagerung, nach unzähligem Jammer, den seine Einwohner erduldet, nachdem die Stadt halb verwüstet war, und die Hälfte ihrer Bewohner eingebüßt hatte. Ein Drittheil der Häuser lag, von Minen gesprengt, in Trümmern; die übrigen waren alle durch die Bomben beschädigt, die Thürme der Kirchen umgestürzt, die Gewölbe derselben durchlöchert. Ueber zwanzigtausend Menschen hatten Krieg und Krankheit dahin gerafft; noch mehrere waren ihres Eigenthums durch Brand, Minen und ergrimmte Soldaten beraubt, und Niemand war, der nicht große Verluste an Vermögen, größere noch an theuren Anverwandten beweinte. Fünfzehntausend Kranke fand man in den Hospitälern, viele Opfer der Anarchie und der Partheienwuth in den Kerkern, und eine Menge Todter in Kirchen, Häusern und auf den Strassen. Wer nur immer konnte, eilte aus der Stadt, um sich auf dem Lande in besserer Luft und fern von so vielen traurigen und schreckhaften Erinnerungen zu erholen, und die erste Sorge der Sieger mußte die allgemeine Reinigung der Strassen und Wohnungen seyn.

Ansehnliche Magazine und eine große Artillerie fand man in der Stadt. Nahe an zwanzigtausend Gefangener wurden theils entlassen, theils unter neue Regimenter gesteckt, oder nach Frankreich abgeführt. Der General Palafox war dem Tod nahe, und die übrigen Häupter der Insurrektion entgiengen nur mit Mühe der Wuth eines Volks, das sie ihren Leidenschaften aufgeopfert hatten.

Dieß ist der Verlauf einer Belagerung, die, troz ihrer kurzen Dauer, dennoch wegen des verzweifelten Widerstands der Belagerten, der Besonnenheit und Ausdaurung der Belagerer, und der angewendeten Mittel und großer Aufopferungen willen, die von beiden Seiten gemacht wurden, ewig denkwürdig bleiben wird. Mag man sich immer mit Vergleichung ähnlicher Begebenheiten erlustigen, so wurde doch nie von der einen Parthei mit größerer Erbitterung, nie von der andern mit größerer Kaltblütigkeit gefochten. Nie hatte man einer Seits verwegener Alles aufs Spiel gesezt; nie andrer Seits mehr im Troz gegen die Gefahr, und in Erschöpfung der Angrifs- und Zerstörungs-Mittel gewagt. Zum erstenmal wurden hier die Künste der Mineurs und Sappeurs nicht blos gegen einzelne Festungswerke; sondern gegen eine ganze Stadt gebraucht, und selten noch hatten sie Explosionen, wie hier, hervorgebracht. Manchmal war ein einziger französischer Minenofen mit einer Ladung von dreitausend Pfund Pulvers geplazt. Eine große Stadt wurde beinah auf allen Seiten zugleich mit Belagerungs-Arbeiten angegangen. Vom 10ten Jänner bis zum 20sten Februar waren über 40,000 Kugeln aus allen möglichen Feuerschlünden in dieselbe geworfen, und gegen 100,000 Kilogramme Pulvers von den Belagerern gebraucht worden. Nahe an achtzigtausend Säcke Erde hatten diesen, viele tausend Säcke Wolle und Erde den Belagerten zum Schirm in ihren Werken gedient. Mehr, als zweihundert Feuerschlünde waren den Leztern während der Belagerung, hundert und fünfzig noch nach der Einnahme abgenommen worden. Einige höchst verdiente Offiziere, wie den General Lacoste, verloren die Franzosen vor Saragossa; der Verlust der Insurgenten war kaum zu berechnen. Unsäglicher Jammer wurde umsonst erduldet, die edelsten Anstrengungen waren an falsche Hofnungen verschwendet, und eine Menge Menschen einer Sache aufgeopfert worden, von der sie keinen klaren Begrif hatten.

Fünftes Buch.

Nachdem der Kaiser von Frankreich die großen Insurrektions-Heere auseinander gesprengt hatte, entschied sich die Kampfweise, in der wir die Spanier noch immer begriffen sehen. Sie wagten es selten mehr, den Franzosen in größeren Massen und auf offenem Schlachtfelde die Stirne zu bieten, sondern wählten den kleinen Krieg, der ihrem Hasse größere Befriedigung, dem unbezähmbaren Volksgeist unumschränkte Freiheit, der Tapferkeit der Einzelnen glänzenderen Spielraum, und dem Ganzen, wenn nicht ausgebreitete, doch sichere, Erfolge gewährte. Es war von nun an selten mehr Zusammenhang in dem, was sie gegen die Franzosen unternahmen. Die Gelegenheit der Zeit und des Orts wekte den Krieg oft auf Punkten wieder, wo er am tiefsten zu schlummern geschienen, und wenn die fränkischen Heere auch ganze Provinzen erobert, so hatten sie sie doch weit noch nicht unterjocht. Um Spaniens völlig Meister zu seyn, bedurfte es verhältnismäßig starker Besazungen für jede kleine und große Inwohnerschaft, befestigter Posten an allen Gebirgspässen und einsamen Strassen; kurz bedurfte es einer Armee, wie Frankreich sie in dem Augenblik, da Oesterreich mit frischer Kraft loszubrechen drohte, nicht in Spanien aufstellen konnte.

Mit der Dauer dieses kleinen Kriegs wurden alle Leidenschaften, die ihn entzündet, noch kühner entwikelt, und sezten sich gewisse Vorstellungen so fest in den Köpfen, daß sie selbst ihr Zeitalter überleben mögen. Der Nationalhaß, der durch die Verschiedenheit des spanischen Karakters von dem französischen wohl zuerst veranlaßt, durch die Jahrhundert langen Kämpfe zwischen beiden Nationen, und durch die, sonst achtungswehrten, politischen Schriftsteller der Spanier, welche alle unter den glänzenden österreichischen Regierungen, und während der Kriege mit Franz I und unter Philipp II geschrieben hatten, genährt worden war, dieser Zug in dem Karakter des spa-

nischen Volks wirkte auf seine übrigen Ansichten, und verband Alles in Einem mächtigen Gefühl, das die Herrschaft eines französischen Prinzen für das größte Unglük ansah, welches ihm begegnen konnte. Da die Geistlichkeit und die Großen gleich von Anfang an den Geist der Politik gegen die Franzosen gestimmt hatten, so giengen ihre Grundsäze bald auf den gemeinen Mann über, und Verstellung und dumpfes Schweigen, so die Uebermacht drohte, und Wortbrüchigkeit und ewig neue Widersezlichkeit, wenn sie sich entfernt hatte, waren die Künste, durch welche die Insurgenten ihre Gegner unaufhörlich täuschten. Dieser Geist der Hinterlist wurde sogar erzwungen, wo er sich nicht von selbst einstellen wollte, und, wie man auf den Plazen vor Saragossa Galgen für diejenigen errichtete, welche von Unterwerfung redeten, so erließ die Junta von Sevilla gleich nach der Uebergabe jener Stadt den Befehl, alle Dörfer zu verbrennen, die sich den Franzosen nicht widersezen würden, einen Befehl, der von dem Marquis de la Romana mehrmals vollzogen worden ist. Gleichermassen machte man die obrigkeitlichen Stellen für die Gesinnungen ihrer Gemeinden verantwortlich, und erließ ihnen das Verbrechen, den Franzosen Treue geschworen zu haben, blos unter dem Versprechen des Meineids. Wer von mildern Grundsäzen, von Gesezen der Ehre reden wollte, ward als Feind des Vaterlands verschrien und behandelt. Es gab bald keine schädlicheren Eigenschaften mehr, als Ruhe und Klugheit, und wer wenigstens von der gefährlicheren Seite sicher seyn wollte, mußte rasen, wie der tobende Pöbel auf den Strassen und auf den Rednerstühlen der Centraljunta von Spanien.

Die Franzosen hatten das Volk vom Anfang an mehr mit milder Nachsicht, als mit Strenge behandelt, und Kaiser Napoleon hatte sogar öffentlich seinen Anstrengungen der Liebe und des Hasses ein gerechtes Lob ertheilt. Aber solche Grosmuth blieb unwirksam, da die Führer sie immer als das Resultat der Hinterlist oder der Schwach-

Digitized by Google

heit darstellten. Selten wurde von den Franzosen an ganzen Ortschaften Rache genommen, und wenn Bedrükungen und ähnliche Kriegsübel vorfielen, so waren sie mehr Schuld von Einzelnen, als von allgemeinen Maasregeln. War es auch ein Wunder, wenn der französische Soldat oft Disciplin und Menschlichkeit vergaß, da er täglich einzelne seiner Kameraden ermordet und verstümmelt auf den Strassen fand, da ihm gleiches Schikksal bevorstand, so wie er sich von einer größeren Truppenmasse entfernen mußte, und da sogar kein Mittel fruchten wollte, das Zutrauen des Volks zu gewinnen? Wo er in geringer Anzahl sich in Bewegung sezte, war er keinen Augenblik vor plözlichen Anfällen überlegener Rotten sicher; wo er in größeren Korps marschirte, fand er überall die Einwohner entflohen, die Dörfer von Vorräthen und Vieh geleert, und jene sogar, wenn sie vorhanden waren, zuweilen vergiftet. Auf die stärksten und beschwerlichsten Märsche war weder Ruhe noch Erquikkung zu hoffen, Tag und Nacht drohten feindliche Ueberfälle, und wehe denen, welche den grausamen Feinden in die Hände fielen! Gefangenschaft war hier noch viel schrekklicher, als Tod. Ueberall, wo sie durchgeschleppt wurden, vergieng man sich mit Hohn und Mishandlungen an ihnen, und wenn sie am Ende in einer Festung oder in einem Seehafen angekommen waren, so wurden sie bei elender Nahrung in enge Kerkerlöcher zusammengeworfen, und da allen Plagen der Unreinlichkeit, des Mangels und des Temperatur-Wechsels überlassen.

Im Grunde herrschte nun in den, den Franzosen noch nicht unterworfenen, Gegenden eine völlige Gesez- und Herren-Losigkeit. Ueberall, wo ehrgeizige Köpfe Rollen spielen wollten, bildeten sich eigene Junten, die sich der Einkünfte der Gegend, welche sie zu regieren vorgaben, bemächtigten, ihre Zeit mit blossen leeren Deklamationen zubrachten, und alles andre, nur ihren eigenen Vortheil nicht vergassen. Diesen fanden sie besonders bei den eng-

Digitized by Google

lischen Subsidien, und ein General, der sich etwa über Mangel an Sold beklagte, war nie sicher, daß ihm nicht der Proceß dafür gemacht würde. Romana sprengte einst in einem solchen Falle die, in Oviedo versammelte, Junta von Asturien mit bewaffneter Hand aus einander, und beschuldigte ihre Mitglieder in einer Proklamation der gröbsten Ignoranz und des unverschämtesten Raubs öffentlicher Gelder. An andern Orten liessen die Junten die Generale gefangen sezen, weil sie sich den Sold ihrer Krieger zugeeignet hatten; kurz überall herrschte die schrekliche Anarchie, welche jede Revolution begleitet, in der sich die Verdorbenheit der höhern Stände mit der Einfalt und Reizbarkeit der niedrigern vermischt.

Zu allen diesen Unordnungen gab die Zentral-Junta, welche sich nach der Eroberung von Madrid wieder nach Sevilla zurückgezogen hatte, Muster und Anlaß. Beinah größtentheils aus Mitgliedern zusammengesezt, die wegen niedriger, oder wegen hochadeliger Geburt ohne Erziehung und Bildung geblieben waren, und nie das geringste von Staatsgeschäften gewußt hatten, fiel ihre Gewalt in die Hände einiger Männer, die durch Heftigkeit in ihrem Benehmen und in ihren Aeusserungen den Geist der übrigen Mitglieder unterjocht hatten. Gegen solche Menschen konnte die Mäßigung der wenigen, die früher schon in wichtigen Staats-Aemtern Kenntniß der Regierungs-Arbeiten erworben hatten, nicht ausreichen. Sie wurden als Feige, oder als Uebelgesinnte verschrien, und, wenn sie nicht entfernt werden konnten, wenigstens ihrem Vaterland völlig unnütz gemacht. Mit Etikette-Kampf unter den Mitgliedern, mit Streitigkeiten über den Rang der Provinzen, mit Ertheilung von leeren Titeln und mit Anordnungen eines prunkenden Ceremoniels wurden Stunden verloren, deren die verzweifelte Lage der Insurgenten zu nöthigern Zweken bedurfte. Schritt man einmal zum Nothwendigen, so waren die heftigsten Maasregeln immer diejenigen, welche den Häuptern der Junta am besten gefielen,

und des Beifalls der Menge am gewiſſeſten waren. Nur in dem Kopfe ſolcher Menſchen konnte der wahnſinnige Beſchluß (vom November 1808) entſtehen, die Jeſuiten wieder nach Spanien zurükzurufen, ein Beſchluß, deſſen Ausführung, wenn ſie möglich geweſen wäre, die übrige Cleriſei nothwendig von der Junta entfernt, und die größten Spaltungen verurſacht hätte. Auch wurde die ſämtliche Geiſtlichkeit ins Feld aufgeboten, das Eigenthum der Kirche ohne Weiteres für die Unterhaltung des Kriegs verwendet, und überhaupt Jeglicher, der, die Waffen zu tragen, im Stande war, für dienſtpflichtig erklärt.

Da das ganze Weſen der Junten und ihre Gewalt blos durch die dringenden Umſtände beſtimmt war, ſo blieben denen, welche durch ihre Beſchlüſſe litten, immer noch Auswege übrig, ſich gegen dieſelben aufzulaſſen. „Die „geſezliche National-Repräſentation Spaniens," ſagten „dieſe, „kann nicht in einem Haufen unordentlich zuſammengeraffter Menſchen beſtehen, von deren Nahmen die „Welt nie gehört hat. Solch eines revolutionären Mittels bedürfen wir nicht, um die Angelegenheiten des Vaterlands zu behandeln. Wir brauchen blos unſre Geſchichte zu fragen, um zu wiſſen, daß es für Spanien „keine andre National-Repräſentation giebt, als die „Cortes? Nur die verſammelten Glieder des Adels, der „Geiſtlichkeit und der Städte können in dieſen Zeiten an „die Stelle des Königs treten, und, was die Könige nie „vermocht, für ihn beſchließen. Andre Beſchlüſſe, als „die der Cortes, können weder Kraft, noch Dauer haben; „dieſe nur ſind konſtitutionsmäßig; alles andre iſt revolutionäre Bewegung, und nie ſoll man von Spanien ſagen „können, daß es die Gefahr unſrer Zeit nicht ohne Revolution und Anarchie zu beſtehen vermocht habe!"

„Wir leben nicht in den ſchönen, ruhigen Tagen," rief ein andrer, „da ein geſezlicher König die Abgeordneten ſeiner Stände um den Thron berief, um gemeinſchaftlich mit ihnen des Vaterlands Wohl zu berathen.

Digitized by Google

„Ausserordentliche Umstände verlangen ausserordentliche „Mittel, und, so wie Spaniens Lage jezt ist, kann ihm „weder mit einer Junta, noch mit einer Versammlung „der Cortes geholfen werden. Wir bedürfen keiner Be„rathschlagungen, keiner lang überdachten Beschlüsse, son„dern rascher That, schnell und nachdrücklich genommener „Entschließungen, und fester Vereinigung der ganzen Na„tional-Kraft in den Händen weniger hoch und stark ge„sinnter Männer. Laßt uns daher des alten Roms Bei„spiel folgen, das sich in den bedrängtesten Zeiten seiner „Freiheit und Souveränetät begab, und beides einem, „oder mehreren Diktatoren so lang anvertraute, bis die „Gefahr vorüber gegangen war! Sollte es Spanien an „Männern fehlen, deren Bürgersinn, Muth und Geistes„kraft erprobt genug sind, um ihnen das Köstlichste, „was eine Nation besitzt, vertrauen, und Rettung dafür „von ihnen hoffen zu dürfen?“

Andre Stimmen mit andern Meinungen erhoben sich sowohl in den Versammlungen der Centraljunta, als in denen der Provinzial-Junten, und in den Gesprächen des müßigen Volks. Bei vielen wurde der Bourbons gar nicht mehr gedacht; indem diejenigen, welche ihren Vortheil in der Dauer der Anarchie fanden, und die andern, bei denen blos Fantasie und Leidenschaften aufgeregt waren, ihre politischen Träume je nach ihren Bedürfnissen, nach dem Grade ihrer Bildung, und am häufigsten nach historischen Bruchstücken, die ihnen im Kopfe lagen, zuschnitten. Im Ganzen war die Nation für ihre Umstände ziemlich gut gestimmt, und beinahe zu jedem Opfer bereit. Niemand widersetzte sich dem Eintritt in den Militär-Stand; nur wollte niemand an denselben gebunden seyn; man wollte nur im Nothfall Dienste thun, und diese blos für Altar und Heerd, nur innerhalb der Gränzen der Provinzen, welcher man angehörte. So geschah es denn, daß oft plözlich große Heerschwärme von Insurgenten, wo eben noch alles ruhig geschienen hatte, hervorbrachen;

Digitized by Google

aber daß sie auch eben so schnell wieder verschwanden, indem der kleinste Sieg der Franzosen, so wie der unbedeutendste Vortheil ihrer Feinde, oder die Nothwendigkeit irgend einer allgemeinen Feld-Arbeit, oder die Unzufriedenheit mit dem Führer die völlige Auflösung dieser Haufen bewirkte. Wo sie unter den Waffen blieben, waren es entweder Linientruppen, die den Kern der Insurgenten-Armee bildeten, oder Schwärme arbeitsscheuer, diebischer Schleichhändler-Gesindels und losgerissener Sträflinge, denen es blos um Raub und Unfug zu thun war, und gegen die man oft selbst ins Feld ziehen mußte, wie dieß z. B. in Valencia geschah, wo man einst über zwölfhundert solcher Verbrecher auf einmal aufhängte.

So nachtheilig der Mangel an Uebereinstimmung in den Anordnungen der Provinzial-Junten, und die Nichtbeachtung der Befehle der Zentral-Junta für die Sache der Insurgenten zu seyn schien, so war dieß den Franzosen doch eher hinderlich, als nützlich. Es fehlte an einem Hauptpunkt, an den sich der ganze Widerstand der Spanier anreihte, und mit dessen Bekämpfung sich lezterer geendigt haben würde. Es war im Grund die Auflösung aller Bande der bürgerlichen Ordnung, eine Art von Zurücktritt in den Naturzustand, ein Geist des Widerstands, der in jedem einzelnen und überall gleich mächtig herrschte, welcher kein Mittel verschmähte, und durch keines zu gewinnen war. Die Franzosen konnten daher siegen, sie konnten ganze Provinzen überschwemmen, sie hätten halb Spanien verheeren können, und hätten es doch noch nicht unterjocht. Dieser Stand der Dinge machte auch eigene Angriffs-Weisen nöthig, und, ausser der Bildung kleinerer, schnell mobiler Armee-Kolonnen, ergriff man eine Menge Zwangsmittel aller Art, wodurch man nach und nach den Geist des Volks zu beugen suchte.

Das erste Geschäft der französischen Heere hatte schon vom Anfange dieses Krieg's an überall, wo sie hinkamen, darin bestanden, die Einwohner zu entwaffnen. Eine

ungeheure Menge von Gewehren aller Art waren ihnen zwar auf diese Weise bereits in die Hände gefallen; aber die Maasregel an sich zeigte doch den Erfolg nicht, den man von ihr hätte erwarten sollen. Die Insurgenten befanden sich noch immer im Besiz der meisten Häfen des Landes, und erhielten von den Engländern unaufhörlich neue Waffen, die mit unbegreiflicher Schnelligkeit verbreitet wurden. So oft die Franzosen daher eine Provinz wieder eroberten, (denn wenn sie nicht stark besezt geblieben war, so mußte sie immer wieder mit Gewalt in Besiz genommen werden;) und auch im andern Fall sahen sie sich genöthigt, von Zeit zu Zeit neue Entwaffnungen anzustellen. Diese Maasregel, die Spanier der Widerstandsmittel zu berauben, erreichte ihren Zwek also nicht in ihrem ganzen Umfang, sondern war sogar mehreremale gefährlich geworden, da man sich, im Vertrauen auf sie, einer zu großen Sicherheit überlassen hatte.

Das zweite Geschäft der Franzosen in den eroberten Provinzen bestand darin, die neue Form der Dinge auf eine feierliche Weise von dem Volk anerkennen zu lassen. Ausser einem vollständigen General-Pardon, den man verkündigte und hielt, und neben den religiösen Ideen, welche man dafür in Anspruch nahm, suchte man die angesehenern Einwohner durch Beweise königlicher Gnade und Freundlichkeit zu gewinnen, wovon man sie durch ihre Absendung als Deputirte an König Joseph zu persönlichen Zeugen machte. So ward einmal (königl. Dekret vom Jänner 1809) aus allen spanischen Städten eine verhältnißmäßige Anzahl Abgeordneter nach Madrid berufen, die aus sämmtlichen Bischöfen, der Hälfte der Kapitularen, und aus Mönchen aller Klöster bestehen, und dem König persönlich den Eid der Treue schwören sollten. Ein andresmal (Februar, 1809) mußten alle Beamten, Offiziere u. s. w. ihren Eidschwur unter Androhung, als verabschiedet behandelt zu werden, schriftlich einsenden. Man hob einzelne Lasten, welche die Provinzen bisher

gedrükt hatten, machte Anordnungen in Bezug auf Erziehungs-, Schul- und Industrie-Wesen, kurz man that vieles, was die Herzen gewinnen mußte, so bald sie der ruhigen Ueberlegung folgen durften. Unglüklicher Weise hatte aber die Geistlichkeit den Lösschlüssel für Meineid und Undankbarkeit, und reichte auch dieses Mittel nicht hin, um der Unterwerfung der Einwohner für die Dauer versichert zu seyn. Man schwor Gehorsam, heuchelte Anhänglichkeit, nahm den Lohn der Treue schon voraus, und handelte bei der nächsten Gelegenheit doch wieder ganz dem Geiste der Widerspenstigkeit gemäß, den man sich so eben hatte verzeihen lassen.

Aehnliche Versuche wurden durch Zusammenberufung von Provinzial-Junten gemacht, auf welchen die Angelegenheiten einzelner Gegenden vorgenommen, und im Geiste einer aufgeklärteren Administration verhandelt wurden. So geschah es in den biskayischen Herrschaften, wo die Junta in Bilbao (im August, 1808) durch den Marine-Minister, Mazaredo, einem gebohrenen Biskayer, präsidirt wurde. Wie weit auch dieses, klug berechnete, Mittel, und gerade hier, wirkte, haben die Erfolge gezeigt. Biskaya blieb nur gezwungen ruhig, und seine Bewohner förderten manche Unternehmung der Insurgenten in den Gebirgen der Küsten des gaskonischen Meerbusens. Auch gaben sie den Engländern häufig Zuflucht und Hülfe, und man sah sich am Ende genöthigt, eigene Strand-Batterien gegen leztere zu errichten, die ein besserer Geist der Bewohner gewiß überflüssig gemacht hätte.

Da die Geistlichkeit unaufhörlich, sowohl geheim, als öffentlich, die mächtigste Triebfeder der Widerspenstigkeit des Volks war, so versuchte man verschiedene Mittel gegen sie. Wie sie im Anfang durch den ersten Verfassungs-Entwurf geschont worden, und wie alle diese Schonung unwirksam geblieben, haben wir früher gesehen. Da aber auch alle spätere Versuche, die Mönche zu gewinnen, fehlgeschlagen waren, so benuzte man eine der nothwendigsten

Digitized by Google

Verbesserungen dazu, um die Weltgeistliche für die Sache der neuen Dynastie zu bestimmen. Die meisten derselben, besonders die Land-Pfarrer, waren bisher so schlecht besoldet gewesen, daß sie, um leben zu können, häufig zu Gewerben ihre Zuflucht nehmen mußten, die mit ihrem Stand und dessen Pflichten völlig unvereinbar waren. Solchem Uebelstand, der neben dem Reichthum der Klöster und dem üppigen Leben der Mönche um so schreiender war, abzuhelfen, wurde der Gehalt der Pfarrer nach Bedürfniß vergrößert, und auf den Punkt gestellt, der sie blos von ihrem Amte abhängig machte. Diese nüzliche Neuerung würde in ruhigen Zeiten die besten Wirkungen hervorgebracht haben, kam aber jezt beinahe zu spät, da der Wirbel die Köpfe bereits ergriffen hatte, und in Bürger-Kriegen eine Parthie, die man genommen, immer schwer wieder zu verlassen ist. Wohl erliessen vernünftige und friedliebende Prälaten Hirtenbriefe, in denen sie dem Clerus seine wahre Bestimmung mit den kräftigsten Autoritäten aus der Schrift und den heiligen Vätern vorzeichneten, wohl versuchten einzelne Mönche durch ihre Beredsamkeit einzelne Klöster im Zaum zu erhalten — allein die meisten solcher ehrwürdigen Bemühungen blieben fruchtlos, da jegliches Band des Gehorsams gelöst, der Verstand der meisten Geistlichen durch Fanatismus befangen war, und nur zu viele, nach langer Kloster-Gefangenschaft, die wilde Freiheit und Zügellosigkeit mit Behagen versucht hatten. Um die völlige Auflösung der Ordnung des priesterlichen Standes in dem Sturm der Anarchie zu verhüten, waren Befehle erlassen worden, denen zufolge sich alle Ordens-Geistlichen einstweilen in ihre Klöster verfügen (Dekret vom März 1809), alle Geistlichen überhaupt, welche ihr Amt und ihre Geschäfte verlassen hatten, innerhalb zwanzig Tagen auf ihren Posten einfinden sollten (Dekret vom Mai desselben Jahres), und in keinem Kloster, weder Kapitel, noch General- und Provinzial-Versammlungen, ohne besondere Erlaubniß des Cultus-

Digitized by Google

Ministers, gehalten werden durften. Diese Maasregeln wurden durch andre, ihnen verwandte, Mittel unterstüzt, vermochten aber dennoch nicht, einen Stand zu seinen Pflichten zurükzuführen, der in der Verlängerung der Anarchie wenigstens einige Frist für seine Existenz zu finden hoffte.

Die Raserei der Geistlichkeit gieng so weit, daß sie selbst oft im Beichtstuhl den Meuchelmord der Franzosen als Buße auferlegte, und gerade in der Nähe der Klöster waren Hinterlist und Grausamkeit diesen am allergefährlichsten. Man hatte deshalb schon ziemlich früh (im Mai 1809) jedes Kloster für aufgehoben erklärt, in dessen Bezirk ein Franzose umgebracht wurde; auch waren vorher schon die Gemeinden für alle Couriere und Reisenden, die auf ihrem Boden verunglükten, verantwortlich gemacht, und diese Maasregel bald so weit geschärft worden, daß sie jedesmal eine Strafe von 200,000 Realen (etwa 50,000 Livres) bezahlen, und drei der angesehensten Einwohner mit ihren Personen für die Auslieferung des Mörders haften mußten. Allein die Fälle der Art häuften sich so sehr, wurden so verwikelt, und erforderten natürlich vor allen Dingen eine so geordnete Polizei, daß die Strenge das Uebel nicht nur nicht verhinderte, sondern nur größere Vorsicht, und damit noch größeren Schaden zeugte.

Man errichtete daher General-Junten, um Mörder, Aufrührer, Werber und Spionen der Insurgenten innerhalb vier und zwanzig Stunden zu untersuchen und zu verurtheilen, und diese Maasregel hatte auch so viel Erfolg, als sie bei dem treuen Zusammenhalten der Spanier, bei ihrer Verschwiegenheit und Hartnäkigkeit haben konnte. Sie diente so viel, um manchen Schuldigen zu strafen, reichte aber bei weitem nicht hin, andre von gleichen Verbrechen zurükzuschreken. Der Geist des Aufruhrs vermischte sich zu sehr mit religiösen Ideen, und um eine Märtyrer-Krone wurde Alles gewagt. Die Ge-

fangenen antworteten ihren Richtern daher mit stiller Verachtung, verriethen keines ihrer Einverständnisse, und giengen stolz und schweigend in den Tod. Auch die Vorstellungen vernünftiger Geistlichen blieben fruchtlos, da ihre Leidenschaftslosigkeit für Verrätherei galt, und die und die Standhaftigkeit der Gestraften wurden von dem verblendeten Volke nur als ein Zeugniß der Gerechtigkeit ihrer Sache angesehen.

So zerrissen denn die meisten Bande der bürgerlichen Ordnung, und, wo sie noch zusammenhiengen, erhielten Zwang oder Verstellung nicht viel mehr, als ihren äußeren Schein. Dieser traurige Stand der Dinge grief zerstörend in die Sittlichkeit der Nation und in ihre heiligsten Familien-Verhältnisse. Wie schrecklich war die Lage so vieler Väter, die die neue Regierung anerkennen mußten, während ihre Söhne noch die Waffen der Insurgenten trugen! Beide fielen bei ihren Partheien dadurch in einen Verdacht, den sie blos durch Aufopferung ihrer natürlichen Gefühle in den übertriebensten Aeußerungen des Hasses von sich wälzen konnten. Beide neigten sich also auf die Seite, von der am meisten zu fürchten war, und, da die Franzosen leichter, als die Insurgenten verziehen, so verloren sie gerade durch Nachsicht manche Herzen, die sie durch dieselben hätten gewinnen sollen.

Man nahm daher von Seiten der Regierung eine Maasregel, die auf den Eigennuzen des Volks berechnet war, legte auf alles Eigenthum der Abwesenden Beschlag, und sezte Geldsummen fest, welche alle Familienhäupter für diejenigen ihrer Angehörigen, die sich bei den Insurgenten befanden, bezahlen mußten, wenn sie nicht im Stande waren, sie durch Lieferung einer gleichen Anzahl von Soldaten zu ersezen. Diese Strafen richteten sich nach dem Vermögenszustand, und hielten sich zwischen 12000 und 3000 Realen,*) wurden aber im Nicht-

*) Und zwar bei 3000 Dukaten Einkünften 12,000, bei 2000 D. E. 6000 und bei 1000 D. E. 3000 Realen. Aeltere Brü-

bezahlungs-Fall in eine Deportation nach Frankreich verwandelt. Aehnliche Zwangsmittel gebrauchte man gegen diejenigen, bei welchen die Anhänger der Insurrektion Vermögen deponiert hatten. Man befahl bei strengster Strafe, solches in den öffentlichen Schaz zu liefern, und reizte den Eigennuz durch ansehnliche Belohnungen, welche den Angebern versprochen wurden.

Durch diese und ähnliche, eben so nothwendige als traurige Maaßregeln, welche von den Insurgenten-Regierungen jedesmal mit Heftigkeit erwidert wurden, versank der Moralitäts-Zustand der Nation, wie bereits bemerkt, in eine Tiefe, welche auch in ruhigen Zeiten zum Verderben führt. Man fieng bald an, sich wenig mehr um die Sache zu kümmern, für die man stritt, und fand blos in unaufhörlicher Widersezlichkeit und Wortbrüchigkeit eine Art von Befriedigung für seine wilde Leidenschaft. Wo die Familien-Bande zerrissen waren, verlor die Anhänglichkeit an das Eigenthum um so leichter seine Macht, da man in dem schnellen Wechsel des Kriegsglüks die Besizthümer keinen Augenblik sicher wußte. Umsonst traf König Joseph gemessene Anstalten zur Entschädigung aller derer, welche durch ihre Anhänglichkeit an die neue Ordnung der Dinge Schaden gelitten hatten. Die Gefahr wurde für diese darum noch nicht gehoben, und die allgemeine Verwirrung vermehrte sich noch durch den niedrigen Cultur-Stand des Volks, das die großen Reformen seiner Verfassung und seiner sämtlichen Verhältnisse kaum begrief, geschweige denn billigen konnte. Blos Anhänglichkeit an Herkommen und Gewohnheit hat die meisten Staaten des südlichen Europa's erhalten, und ihren Bewohnern konnte nichts Widrigeres geschehen, als deren Zerstörung, wenn diese auch nichts weiter, als eine Aenderung ihrer Ansichten nöthig machte. Grief sie aber vollends so tief in das ganze Leben des Volks ein, wie

der und Vormünder traten gleichfalls in diese Verbindlichkeit für ihre Mündel und jüngeren Brüder.

hier geschah, und war es einmal zum Widerstand aufgereizt, so konnten Ruhe und Ordnung so leicht nicht wieder hergestellt werden.

König Joseph berechnete alle seine Maasregeln auf den National-Karakter der Spanier, und machte durch ihre Unzulänglichkeit die Erfahrung, daß es Umstände giebt, unter denen ein Volk völlig aus seinem bisherigen Ideengang heraustritt, und zu hassen und zu verachten anfängt, woran es bisher aufs treuste gehalten hat. Keine Nation Europa's hieng vielleicht so fest an Nahmen, Titeln und Ordens-Zeichen, wie die Spanier, und dennoch wirkte das Edikt, worin der König alle Auszeichnungen der Art, die nicht von ihm ertheilt, oder bestätigt worden, für ungültig erklärte, minder umfassend, als man erwarten durfte. Umsonst stiftete er, mit Aufhebung des alten, einen neuen spanischen Militär-Orden (in Vittoria, den 20. Oktob. 1808), den nur das Verdienst um ihn erwerben konnte. Allen dergleichen Maasregeln sezten die Insurgenten jedesmal ähnliche entgegen; die Central-Junta bedekte sich mit den alten spanischen Orden, und die Eitelkeit fand in der Anarchie ein so freies Spiel, daß sich einzelne mit Kreuzen und Sternen von eigener Erfindung belohnten.

Wie gewaltsam auch die ganze spanische Nation aufgeregt schien, so war doch die Zahl derjenigen Bürger nicht gering, die die Lage ihres Vaterlands, wenn auch nicht immer aus richtigem Gesichtspunkt angesehen, dennoch Welt-Erfahrung und in ihren eigenen Verhältnissen Anlaß genug hatten, um die Insurrektion zu verabscheuen und die Ruhe wieder zurükzuwünschen. Von diesem Geist war gerade die schäzbarste Klasse des Volks beseelt, die Klasse der wohlhabenden Bewohner der größern Städte, in welchen mannigfaltige Industrie herrschte. Diese hatten sich gleich zu Anfang willig in das Schikſal ihres Vaterlands ergeben, und die neue Ordnung der Dinge in der Ueberzeugung anerkannt, daß aller Widerstand fruchtlos sei, und nur zum Verderben führen würde. Auf diese

Männer berechnete König Joseph die Einrichtung von Nationalgarden, wozu sie gebildet wurden. Sie sollten ihm gleichsam die Garantie für die Ruhe der Menge seyn, und waren für diese um so eher verantwortlich, da sie allein gesezlich bewafnet waren. Wohl mag diese Maasregel unter Allem, was für die Beruhigung Spaniens unternommen worden ist, die besten Folgen gehabt haben; denn nie ist ein rechtlicher Mann gegen das Zutrauen undankbar, welches ihm geschenkt wird, und nie zählt ein guter Fürst richtiger, als wenn er auf die Bessere seiner Unterthanen, auf ihre Ordnungsliebe und Anhänglichkeit rechnet. Wirklich sind auch diejenigen Provinzen, in welchen die Nationalgarden aufgerichtet werden konnten, ruhig geblieben, und Alt- und Neu-Kastilien z. B., unerachtet sie oft völlig von Truppen entblößt waren, ließen sich später nie mehr von dem Schwindelgeist hinreißen, der außer ihnen so zerstörend wirkte.

Auf diese Männer hatte denn freilich auch die Sorgfalt gewirkt, mit welcher die neue Regierung das Finanz-Wesen behandelte. Die National-Schuld war nicht nur feierlich von ihr anerkannt, sondern auch die zwekmäßigsten Maasregeln für ihre schnelle Tilgung getroffen worden. Alle erhielten durch den Verkauf der großen geistlichen Güter Gelegenheit, unsichere Staats-Papiere mit großem Vortheil in liegende Gründe umzusezen, und diese Operation gewährte der Regierung zugleich das Mittel, dergleichen Käufer an ein System zu knüpfen, von dessen Befestigung sie den sichern Besiz allein hoffen konnten.

Dieß sind die Grundzüge der Politik, welche König Joseph im Innern der Halb-Insel, soweit seine Waffen reichten, beobachtete. Wir mußten die Darstellung der Kriegsgeschichte damit unterbrechen, weil in Bürgerkriegen Klugheit besser wirkt, als Waffenglük. Im künftigen Buche verfolgen wir die traurige Geschichte Spaniens, (wenn unsre heißen Wünsche für die leidende Menschheit nicht wieder getäuscht werden), bis zu seiner völligen Ruhe.

II.

Tagebuch der Sitzungen des im Jahre 1811 zu Preßburg abgehaltenen Ungarischen Landtages.

(Fortsetzung.)

Vierte Sitzung.

Vom 9ten September.

Als die Stände sich um 9 Uhr früh versammelt hatten, erwähnte der Hochgebohrne Herr Personal, daß es Zeit wäre, die K. Propositionen, über welche die Stände in den Circular-Sessionen bereits berathschlagt haben, auch in der Landtags-Sitzung einer öffentlichen Behandlung zu unterbreiten.

Alsogleich meldete der Abgesandte der Neutraer Gespanschaft, als dermaliger Präses der Circular-Sessionen, im Namen der Stände: daß zur Censur des Landtägigen Diariums, die Abgesandten der Gespannschaften, und zwar Johann v. Balogh der Barscher, Johann v. Halátsy der Honter, Stephan v. Ragályi der Borschoder, und Johann v. Vitéz der Abaújvárer einstimmig von den Herrn Ständen ernannt seyen; daß ferners in Betreff des obigen Verlangen des Herrn Personals die K. Propositionen in den Circular-Sitzungen vorgelesen, die einzelnen Instruktionen der Abgesandten gesammelt wurden, und hierauf der Gehalt ihrer Berathschlagungen und Meynungen schriftlich abgefaßt worden sey. Der Circulär-Notair überreichte diese Schrift dem Herrn Personal, und zeigte zugleich an, daß dieselbe in zwey Hauptstücke zerfalle. Das erste enthält die Verletzung, welche den constitutionellen Reichsgesetzen durch das den 20. Febr. l. J. ausgefertigte Gnädigste K. Rescript widerfuhr, um deren Heilung die Stände Se. Majestät mittelst einer unterthänigen Repräsentation zu bitten wünschen, um so mehr, da es keinem Zweifel unterworfen ist, daß durch jene Vorkehrungen das Eigenthum Aller ungewiß gemacht wurde, und diese Ungewißheit, die Behandlung der K. Propositionen verzögern. Denn wenn

Niemand mehr weiß, wie viel er besitzet? wie kann er wissen, was er zu geben im Stande ist?

Das andere Hauptstück dieser Schrift bezieht sich auf die Deputation, welche in den K. Propositionen verlangt wird; auf welche Art und in welcher Anzahl sie abzuschicken sey? — Die ganze Schrift enthalte wohl die Stimmen des größern Theiles, nicht aber die einzelnen Gesinnungen.

Da hieraus der Hochgebohrne Herr Personal ersah, daß die Herrn Stände ihre Gesinnungen schriftlich abgefaßt hätten, so übergab er, um die Zeit zu sparen und die Ordnung der Berathschlagungen zu erleichtern, die ihm im Namen der Cirkeln übergebene Schrift dem Palatinal-Landrichter, welcher sie zuerst ganz, dann aber stückweise vorlas. Bey der erstern Vorlesung, und besonders des Paragraphen, welcher sich mit den Worten: „Nam quod Chartacea pecunia et sic dicta permutatora etc." (denn daß das Papier- und sogenannte Einlösungsgeld u. s. w.) anfängt, rieth der Herr Personal, daß statt des Wortes Edict, der Ausdruck Rescript gesetzet werde, sowohl deßwegen, weil das Königreich Ungarn nicht durch Edicte, sondern durch Rescripte die Verordnungen Sr. Majestät erhalte, und die Herrn Stände, wenn sie das erstere Wort gebrauchen, sich selbst zu verletzen scheinen, als auch weil das Wort Edict in der ganzen übrigen Schrift nicht mehr vorkomme, und also auch wegbleiben könne. Auch kann man nicht sagen, daß Se. Majestät im vorerwähnten Falle an die Behörden Edicte erlassen habe, da sie selbst mit der Allerhöchsten Namens-Chiffer unterzeichnet waren, um desto weniger es also behaupten, daß Se. Majestät das Königreich Ungarn durch Edicte regiere. Deßwegen bitte er die Herrn Stände, seinen Rath zu befolgen, und sich kraft ihrer erprobten Klugheit aller jener Ausdrücke, die eine unangenehme Empfindung erregen könnten, zu enthalten.

Auf dieses erwiederten die Stände: es bestehe eben darinnen die Beschwerden der Reichseinwohner, daß Se. Maj. den Werth des Papiergeldes auf eine ungebräuchliche und gesetzwidrige Art, ohne die Stände hierüber zu vernehmen, auf den fünften Theil herabgesetzet habe. Es sey daher nothwendig, — wenn

Digitized by Google

die Rede von den zu erbittenden Hülfsmitteln ist — solcher Wörter sich zu bedienen, deren Sinn die Beschwerde selbst vollkommen ausdrückt. Das vorberührte und der Untersuchung unterworfene Gnädigste K. Reskript kann, indem es den Gerichtsbarkeiten nicht offen zugeschickt wurde, weder für ein Patent, noch in Betracht seiner äußern Form und seines Innhalts, für ein Reskript gehalten werden, da es geheim aufbewahret, und zur bestimmten Zeit geöffnet werden mußte; ferner wurde es auch nicht auf den gewöhnlichen gesetzmäßigen Weg mittelst der Dicasterien, sondern mittelst Präsidialien zugeschickt, und trug jene strenge Verpflichtung und Vollstreckung auf, von welcher die Reichsgesetze nichts verordneten. — Die Stände bäten daher den Herrn Personal, daß dieser allgemein gewählte Ausdruck ferners verbleibe, so wie er auch an seiner Stelle gelassen wurde.

Auch hielt es der Herr Personal für besser, wenn die Worte in dem nämlichen §. „Ut nisi illud promte resanetur, ipsam Compagem constitutionalis Regni Systematis periclitari necesse sit," (daß, wenn sie, — die den Reichsgesetzen geschlagene Wunde — nicht schleunigst geheilet wird, das Gebäude des constitutionellen Reichssystems aus seinen Fugen zu treten drohe) wegbleiben oder zum wenigsten geändert würden und zwar deßwegen, weil hier nur von einer einzigen Beschwerde, der Herabsetzung nämlich des Papiergeldes auf den fünften Theil außer dem Landtage, die Rede sey, mithin es nicht behauptet werden kann, daß durch dieses das Gebäude des constitutionellen Reichssystems aus seinen Fugen trete, besser vielleicht wäre es zu setzen: daß durch dieses einem Theile unserer Reichsverfassung eine Wunde geschlagen worden sey. Allein die Stände entgegneten: daß man mit Recht behaupten könne, das ganze Constitutions-System sey durch das mittelst des Gnädigsten K. Reskriptes verminderte und schwankend gemachte Eigenthumsrecht verletzet worden. Denn sobald dieses Recht aufhört, so muß auch der Beweggrund, eine bürgerliche Gesellschaft zu schließen, aufhören. Es sey daher nöthig, daß durch diese Worte die Gründe der Herrn Stände einleuchtend dargestellt werden: und sie verlangen

demnach aus obigen Ursachen einstimmig die Beibehaltung vorberührter Ausdrücke.

Ferner wünschte der Herr Personal, daß in dem nämlichen §. anstatt den Worten: Dum enim eo reflectunt, quod Jura Regia, quorum exercitium eminenter, absque Communicatione, et privative Regiae Majestati competit, potissimum in executiva potestate etc. (Indem sie nämlich bemerken: daß die Königlichen Rechte, deren Ausübung vorzugsweise, ohne Mittheilung und ausschliessend der K. Majestät zukömmt, hauptsächlich in der executiven Gewalt u. s. w.) andere gesetzt würden, da es nicht gesagt werden kann, daß Se. Majestät außer der executiven Gewalt keine andern Rechte besäßen. Der Ungarische König habe mehrerer Majestäts-Rechte, mit Ausschließung der Stände sich zu bedienen; sie können dahero nicht eingeschränkt werden, das Wort potissimum aber (hauptsächlich) deute eine offenbare Einschränkung an.

Es waren mehrere unter den Ständen, besonders der Abgesandte des Barscher Comitats, welche das Wort potissimum beizubehalten riethen, nicht deßwegen, als ob sie die gesetzmäßigen Rechte Sr. Majestät bezweifeln und sie blos auf die executive Gewalt reduciren wollten, sondern aus dem einzigen Grund: damit das Recht der Gespannschaften, auch in solchen Sachen, welche kraft der executiven Gewalt auf dem gesetzmäßigen Wege verordnet werden, Gegenvorstellungen zu machen, aufrecht erhalten werde. Andere meynten: daß die executive Gewalt, obgleich sie der K. Majestät zukomme, durch die gesetzmäßigen Gerichtsstellen und Dicasterien ausgeübt werde, hiemit kein ausschließendes Recht ausmache. Allein nachdem der Abgesandte der Saboltscher Gespannschaft andere die Gesinnungen der Stände vollkommen ausdrückende Worte zu setzen vorschlug, und außerdem die Stände durch die Erwähnung des 12. Art. 1790/1 seinen Vorschlag in jeder Rücksicht billigten, so wurde, um jeden unangenehmen Auslegungen vorzubeugen, dem Verlangen des Herrn Personals gemäß, oftberührte Periode dergestalten umgeändert: Dum enim eo reflectunt, quod Jura Regia relata ad executivam potestatem dictamine Art. 12. anni 1790/1 in sensu legum exercenda ve-

niant. (Indem sie nämlich bemerken: daß die K. Rechte rücksichtlich auf die executive Gewalt nach Vorschrift des 12ten Artikels 1790/1 dem Sinne der Gesetze gemäß ausgeübt werden.)

Der Herr Personal drang ferner aus mehreren Ursachen auf die Ausreichung folgender Worte in dem nämlichen Paragraph: Quod Leges Regni, praecise Cusionem monetae bonae Ilgae Regiae potestati deferentes, exclusivum Jus de valore, tanto minus devalvatione ejusd m statuendi aut plane pecuniam valore carentem introducendi nunquam detulerint. (Weil die Gesetze des Reichs, welche der Königlichen Gewalt die Prägung der Münzen von gutem Gehalt übertrugen, niemals das ausschließende Recht, etwas an ihrem Werthe zu ändern, oder ihn herabzusetzen, um so weniger ein Geld ohne Werth einzuführen zugestanden haben.) — Er erwähnte ferner, daß es in den Gesetzen des Vaterlandes an Spuren nicht fehle, welche uns überführen, daß der Werth der Münze ohne Zusammenberufung der Stände erhöhet worden sey — wie z. B. im J. 1807 die 30 und 15 Kreuzerstücke ohne Berathschlagung der Stände in Umlauf gesetzt, zugleich auch der Werth des Goldes von 18 Kr. auf 30 erhöhet wurde, es daher schwer sey zu behaupten: daß Sr. Majestät im Fall einer drohenden Gefahr, Gefährdung und offenbaren Nothwendigkeit niemals das Recht gebühre, über den Werth und Fuß der Münze zu verfügen. Die Stände, besonders aber die Abgesandten der Abaujvarer, Szabolcser und Barscher Gespannschaften antworteten hierauf: Es sey nicht zu läugnen, daß derley Beschwerden schon öfters vorgekommen sind, allein wenn man die Zeit, zu welcher die Veranlassung dazu gegeben wurde, umständlicher in Betrachtung zieht, so wird es einleuchtend: daß diese Beschwerden damals statt hatten, als entweder die General Versammlungen, wie dieß unter dem Kaiser Joseph, als er Ungarn beherrschte, geschah, auf eine Zeitlang eingestellt, oder als die Landtäge längere Zeit hindurch, wie z. B. vom Jahr 1765 bis 1790 gar nicht abgehalten wurden, mithin nothwendigerweise es an Gelegenheit fehlte, dem Lande Hilfe zu leisten. Die Stände haben die Rechte des Reichs, so wie in den ältern Zeiten, also auch auf dem Landtage 1807

Digitized by Google

beständig aufrecht erhalten, und Se. Majestät geradezu gebeten: Allerhöchstdieselben möchten in Betreff dieses Gegenstandes die Reichsgesetze zu befolgen, und ohne Einfluß der Stände nie eine Veränderung des innern Werthes der Münzen zu erlauben geruhen. — Aus mehreren Gesetzen erhelle es, daß die Prägung der Gold- und Silbermünzen nach dem ächten Fuß unter die Majestäts-Rechte gehöre, aber es könne zugleich aus denselben auch bewiesen werden: daß der innere und Nenn-Werth, die Beschaffenheit, ja sogar die äußere Form jener Münzen auf den Landtagen mit Beiziehung der Stände bestimmt wurde. Denn, wenn die Herabsetzung des innern Werthes das Geld keinen Gegenstand der Landtägigen Berathschlagungen ausmacht, sondern wann immer von dem Regenten angeordnet werden kann, und dadurch die Rechte der Stände in diesem Punkte in Zweifel gezogen werden können, so hören ja die unzähligen Gesetze von der Contribution, von Salz, Gold, Silber, Abgaben und Subsidien, auf, nöthig zu seyn. — Sie baten dahero den Herrn Personal, daß vorerwähnte Ausdrücke, so wie sie vorgelesen wurden, beybehalten werden.

Auch urtheilte der Herr Personal, daß es nicht rathsam wäre, in dem §, welcher sich so anfängt: Et ideo, cum de Sua Majestate (deßwegen, da wir von Sr. Majestät) die Worte Suam Majestatem Sacratissimam experientia edoctam etc. (Se. durch die Erfahrung belehrte Majestät,) so stehen zu lassen. Er drang demnach auf folgende Aenderung: Suam Majestatem Sacratissimam, quia experientia publica compertum sit, etc. (Se. Majestät, weil es durch die allgemeine Erfahrung erwiesen ist.) In diesen Vorschlag willigten die Stände auch gänzlich ein.

In dem nämlichen § wurde statt des Wortes Caution — Cautela gesetzt. Auch rieth der Herr Personal, daß die Clausel dieses §, besonders aber folgendes: Et cum objectum benignarum Propositionum Regiarum nunc sub tractatu Diaetali constitueretur, ulteriorem praesusceptae Operationis financialis Executionem sisti jubere dignetur. (Und da der Gegenstand der Gnädigsten K. Propositionen, jetzo den reichstägigen Be-

rathschlagungen unterbreitet ist, die Vollstreckung der bereits unternommenen Finanz-Operation einzustellen zu befehlen geruhe) dieß erfordere unser eigener Vortheil, weil, falls wir auch unsern Zweck erreichten, wir uns und unsere Glücksumstände nur mehr Gefahren, Schaden und Verirrungen Preiß geben würden.

Auch unterliegt es keinem Zweifel, daß wir gerade damals, wenn wir unsere Rechte unbeschädigt zu erhalten trachten, mit schnellen Schritten unserm endlichen Ruin zueilen würden. Denn bleiben die Finanz-Operationen eingestellt, die zweyerley Papiergelder aber im Umlauf, und wird hiedurch die Zahl desselben nicht vermindert, ihr Werth aber nach und nach gänzlich fallen, so wird auch aller Kauf und Verkauf stocken, und die allgemeine Sicherheit selbst der Gefahr ausgesetzt werden.

Mehrere Abgesandte, besonders der Torontaler, Arader und Hevesser Gespannschaften unterstützten diesen Rath des Herrn Personals durch neue Beweggründe. Sie führten an: daß die Einstellung der fortzusetzenden Finanz-Operationen mit dem geraden Gange der Sachen und der Billigkeit keineswegs zu vereinen wäre. Da z. B. die Contribuenten mehrerer Gespannschaften ihre Contribution in dem fünften Theile bereits erlegt hätten, andere aber nicht. Wenn dahero durch die der Frage unterworfene Einstellung auch die fünffache Entrichtung der Contribution aufhören würde, wer könnte es jenen verbieten, ihr fünffach bezahltes Quantum zurückzufordern? Die Einlösungsscheine würden dahero weder angenommen noch ausgewechselt werden, der Kauf und Verkauf und mithin der ganze Handel stocken. Wir beklagen uns über die übertriebene Theurung, dieselbe entstehet aber blos aus der Circulation des doppelten Papiergeldes von verschiedenem Werthe. Sobald die ohnehin zu vernichtenden Banko-Zetteln gänzlich außer Umlauf gesetzt seyn werden, so werden auch wegen der verringerten Masse des circulirenden Geldes die Preiße merklich fallen, und es wird niemand für die rohen und zugerichteten Naturprodukte so viel zahlen können, als er jetzt bey dem Ueberflusse des circulirenden Papiergeldes bezahlt. Wenn endlich rücksichtlich

auf das Königreich Ungarn die weitere Vollstreckung der Finanz-Operation eingestellt wird, so erfolgt hieraus nichts anders, als daß alles alte und sogar in andern Ländern schon außer Kurs gesetzte Papiergeld, welches sich in der ganzen Monarchie vorfindet, nach Ungarn eingeführt, und indem wir gezwungen werden, es wann immer auszuwechseln, der ganze Schaden das einzige Königreich Ungarn betreffen werde.

Andere entgegneten: die Augen von ganz Europa seyen auf uns gerichtet. Was werden die auswärtigen Nationen sagen, wenn sie bemerken, daß die erwähnte Vollstreckung der Finanz-Operationen nicht aufgehoben wird, und gerade damals, als der gesetzgebende Körper sich zu dem Zwecke versammelt, daß er denen durch die Menge des Papiergeldes und den schwankenden Werth desselben erzeugten Uebeln steuere, die executive Gewalt in der Vollstreckung des angenommenen Finanz-Systems fortfahre? — Daher sey der berührte § schon deßwegen nicht auszulassen, weil gleich Anfangs dieses Berichtes die Worte vorkommen executiva potestas in sensu legis (die executive Gewalt dem Sinne des Gesetzes gemäß). Der eingeführte Finanz-Plan sey aber wirklich nicht nach dem Sinne des Gesetzes und Niemand werde daran zweifeln, daß dieser Beschwerde abgeholfen werden müsse. — Und was kann es anders bedeuten, wenn wir verlangen, diesen § unverändert stehen zu lassen, als daß wir wünschen, unserer Beschwerde möge durch ihre Aufhebung abgeholfen werden. Durch Weglassung dies § bleibe eine große Furcht zurück, es könte wohl möglich seyn, daß mehrere das Stillschweigen der Stände so auslegen würden, als ob sie das gegenwärtige Finanz-System aufrecht zu halten wünschten, dieses aber wäre augenscheinlich den Instruktionen der Meisten entgegengesetzt.

Bey dieser Gelegenheit drangen die Abgesandten der Gömörer und Borschöder Gespannschaften kraft Ihren Instruktionen nicht nur auf die Beybehaltung des erwähnten §, sondern verlangten auch zugleich, daß die Aufhebung des fünffachen Contributions-Quantums von Sr. Majestät erfleht und diesem § ihr Verlangen eingeschaltet werde.

Dem ungeachtet beharrte der Herr Personal auf seinem

Verlangen, in Betreff der Weglassung dieses bestrittenen Paragraphes, indem er die Stände auch darauf aufmerksam machte, daß sie auf dem Landtage 1807 nichts von dem Papiergelde wissen wollten, daß sie bestimmt erklärt hätten, es sey ohne ihr Wissen und ihrer Einwilligung in das Reich eingeführt worden, daß sie ferners die Verminderung desselben gewunschen hätten, und nun sich, ganz wider ihr damaliges Handeln, ins Speciesische einlassen wollen. Und überdieß wären die Bitten der Stände, in Betreff dieses Gegenstandes, fruchtlos, da es schwer zu vermuthen sey, daß Se. Majestät von dem angenommenen und bereits einestheils vollstreckten Finanz-System abstehen werde.

Auf dieses wurde von einigen der Stände geantwortet: es sey auf dem Landtage 1807. die Verminderung des Papiergeldes deßwegen verlangt worden, damit die Fundamental-Gesetze in Betreff des aus dem Lande nicht auszuführenden Gold und Silbers, der Prägung der Münze von ächtem Gehalt, des Commerzes u. s. w. beobachtet, und die Wohlfarth des theuern Vaterlandes befördert würde, die nur durch Conventions-Geld verschafft werden kann. Alles dieses hängt mit dem gegenwärtigen Verlangen der Stände in soferne zusammen, als ieyo gleichfalls über die Erreichung dieses Zweckes gehandelt wird. Uebrigens sey der oftberührte § des Berichtes aus allgemeiner Ueberzeugung und gleichsam einmüthiger Beystimmung entstanden. Sie bäten dahero den Hochgebohrnen Herrn Personal, diesen Punkt des Berichtes, so wie er aufgesetzt wurde, unverändert stehen zu lassen. — Wegen dem Verlangen der beträchtlichern Menge ließ also der Herr Personal denselben unverändert bleiben. — Der Palatinal-Landrichter fuhr in seinem Vorlesen fort, und als er geendet hatte, wollte der Herr Personal die Deputation, welche den Bericht der Stände Sr. K. K. Hoheit und den Großen des Reichs überbringen solle, ernennen.

Nichts desstoweniger waren einige unter den Ständen, welche wider die abzuschickende Deputation (so wie sie es sich in ihren Cirkeln vorbehielten) ihre Meinungen und Gesinnungen öffentlich vorzutragen wünschten, besonders: Die Abge-

sandten der Trentschiner, Barscher und Heweschер Gespannschaften, welche die Abschickung der Deputation als einen Vergleich (Compromiss) betrachteten, kraft dessen das Reich schon zum voraus die zu deckenden Bedürfnisse des Aerariums auf sich nähme, und zugleich erwähnte Deputation für unnütz und überflüssig hielten. Für überflüssig, weil Se. Majestät selbst den Stand der ganzen Monarchie zu entdecken geruhten, dem Königlichen Worte dahero ein vollkommenes Zutrauen zukomme. — Für unnütz, weil die Deputation blos von jenem uns Bericht werde abstatten können, was sie zu verschweigen nicht gehalten seyn wird. Es sey dahero diese Deputation nicht nöthig, und der kürzeste Weg wäre diese Gegenstände alsogleich der Landtägigen Berathschlagung zu unterbreiten.

Ferner sey diese Sendung sowohl für Se. Majestät, als auch für die Landesbewohner ein Praejudicium. Für Se. Majestät deßwegen, weil sich die Deputation in dasjenige, was die Einkünfte der übrigen Erbländer betrifft, nicht einmischen kann. Für die Landesbewohner aber darum, weil vermöge der Gnädigsten K. Propositionen, die Absendung der Deputation, aus besonderer Gnade bewilligt wird, dieses aber so ausgelegt werden könnte, als ob den Ständen in diesem einzigen Falle die Königliche Gnade den Einfluß in diese Geschäfte gestatten würde, ob gleich nach dem Gesetze die Stände, in die Regulirung des Commerces, der Dreyßigstämter, des Salzes und der Beschaffenheit des Geldes, immer einen directen Einfluß hatten und haben müssen. Man könnte zwar einwenden, daß das Reich schon eine Deputation verlangt habe, welche damals nicht zugestanden worden sey, es also unanständig wäre, sie jetzo, da Se. Majestät sie freywillig antrage, nicht anzunehmen; allein durch dieses werde das Vorhergehende nicht umgestürzt, weil damals die Instructionen dem vorerwähnten Verlangen der Stände nicht entgegen waren, und nur von den Subsidien, nicht aber von der Caution, welche die Stände weder gemäß ihrer Instructionen noch der Beschlüsse des Landtages 1807 leisten dürften, die Rede war. Endlich sey die Absendung der Deputation dem alten Gebrauche zuwider, und es könne kein Gesetz angeführt werden, daß das Reich je eine solche Deputation verordnet habe.

Digitized by Google

Im Gegentheil erwiederten andere: die Absendung dieser Deputation sey als eine Verpflichtung anzusehen, weil sie den Instructionen mehrerer Gespannschaften entspräche, und daher, wenn auch Se. Majestät sie nicht angetragen hätten, die Abgesandten solcher Gespannschaften dennoch verpflichtet gewesen wären, sie zu verlangen. Sie ist aber zugleich auch nützlich, denn wenn auch dieses für keinen Nutzen angesehen wird, daß dadurch die verjährten Wünsche der Landesbewohner erfüllt werden, so entsteht gewiß dadurch ein großer Gewinn, daß die Stände, durch die Bekanntmachung der Staatsbedürfnisse, sicherer in der Wahl der Hilfsmitteln auf dem Landtage fortschreiten können. Endlich ist es auch dem Anstand angemessen, weil Se. Majestät diese Deputation selbst wünschen. Uebrigens kann die Abschickung der Deputation keinen Nachtheil nach sich ziehen, da ihre Activität durch eine landtagsmäßig ausgearbeitete Instruction bereits eingeschränkt ist.

Dieß Pro und Contra dauerte lange, endlich stimmten mehrere der Stände in diesem überein: daß in Betreff der Deputation, dem Sinne der Gnädigsten K. Propositionen gemäß, das Circular-Projekt, so wie es ausgearbeitet ist, beybehalten werde.

Bey dieser Gelegenheit wünschten die Abgesandten der Barscher, Heweschr, Salader, Komorner, Schümeger, Tschanader, Baranyer und Raaber Gespannschaften ihre Einwendungen dem Landtags-Diarium einzuschalten, sowohl aus obberührten Gründen, als auch deßwegen, weil sie vermög ihrer Instructionen sich auf keine Caution einlassen dürfen, die Einwilligung in die Absendung der Deputation aber leicht dahin führen könnte, und letztere in unserm Vaterlande ungebräuchlich sey. — Ferner rieth der Abgesandte des Eisenburger Comitats, in dem 4ten Punkte der für die Deputation bestimmten Instruction, folgende Worte hinzu zu setzen: „Statibus tamen salvum sit, ulteriores pro re nata dilucidationes expetere." (Den Ständen des Reichs wird es jedoch frei stehen, im Falle der Noth die nähern Erörterungen zu verlangen.)

Nach Beendigung dieser Streitsache meldete der Abgesandte des Königreichs Kroatien, die Deputirten der Gespannschaften von Slavonien und Kroatien wünschten die Ertheilung des Rechtes, die Mitglieder zur Regnicolar-Deputation selbst aus ihrer Mitte wählen zu können. Die Stände erwiederten hierauf: daß die Abgesandten der Slavonischen Comitate ohnehin unter die Abgesandten der Ungarischen Gespannschaften gerechnet würden, der Landrichter aber berührter Reiche von dem Herrn Personal abhänge, und daher blos jene Frage zu beantworten wäre: welcher von den zwey Deputirten des Königreichs Kroatien, die gleichfalls an der königlichen Tafel sitzen und dem Herrn Personal untergeordnet sind, erwählt werden soll.

Der Herr Personal antwortete: er habe ohnedieß den Landrichter des Königreichs Kroatien deputiren wollen, im übrigen sey es ihm alles eins, welcher von den beyden Abgesandten erwählt werde. Sie mögen dahero dieses unter sich ausmachen, und er willfahre sehr gern, blos vor dießmal ihren Wünschen in Betreff der Ernennung der Deputirten. Mit dieser Entscheidung waren die Kroatischen Abgesandten vollkommen zufrieden; sie erklärten auch öffentlich, daß sie fernerhin dem alten Gebrauche gemäß von dem Herrn Personal abhangen wollen.

Nun bestürmten die Stände einstimmig den Herrn Personal, daß er sich an die Deputation anschließen möchte. Da er das allgemeine Zutrauen bemerkte, welches die Stände in ihn sezten, so willfuhr er ihren Bitten und ließ seinen Namen unter die zu deputirenden einrücken.

Hierauf wurde folgende Deputation, welche den Bericht der Stände den Großen des Reichs mittheilen sollte, ernannt. Von Seite der Königlichen Tafel: Joseph v. Szilassy, Palatinal-Landrichter, Michael v. Kiss, Beysitzer. Von Seite des Königreichs Kroatien: Aloysius Buzsán. Von Seite des hochwürdigen Clerus: Daniel v. Mitterpacher, Abgesandter des Fünfkirchner Capitels. Von Seite der Gespannschaften: die Abgesandten der Gespannschaften: Ladislaus v. Halatsy der Honther: Matthias v. Horváth der Raaber, Georg v.

Guldenfinger der Zipser, und Paul v. Hatfaludy der Marmaroscher. Von Seite der Abwesenden: Franz v. Mikos. Von Seite der K. Freystädte: Franz v. Mahalányi.

Als die Deputation von der Tafel der Großen zurückkam, meldete sie, daß Se. K. K. Hoheit und die Hochgebohrnen Großen, wegen der Wichtigkeit der in dem Berichte enthaltenen Gegenstände, ihre Antwort mittelst einer eigenen Deputation den Herrn Ständen zuschicken wollen. Unterdessen kehrte bald darauf der Palatinal-Landrichter mit der Aeußerung zurück: daß Se. K. K. Hoheit und die Großen die Untersuchung des Berichtes auf morgen verschoben hätten, und bereits aus einander gienaen. Die Stände folgten deßwegen ihrem Beyspiel und hoben gleichfalls ihre Sitzung auf.

Der an die Großen abgeschickte, mit den im Tagebuch vorkommenden Verbesserungen versehene Circular-Bericht befindet sich unter den Landtags-Acten sub No. 5.

Fünfte Sitzung.

Vom 10ten September.

Die Deputirten, welche die Tafel der Magnaten heute an die Stände schickte, waren folgende: Der Fünfkirchner Bischoff Joseph v. Király, der K. Obersthofthurhüter Graf Michael Nádasdy, die Obergespänne, Freyherr Joseph Podmanitzky der Barscher, und Johann v. Okolitsány der Torner Gespannschaften, wie auch Graf Ferdinand Pálfy. Oberwähnter Herr Bischoff meldete im Namen Sr K. K. Hoheit und der Großen: daß der gestrige Bericht der Herrn Stände in Berathschlagung genommen worden sey und die Großen ihre Meinungen schriftlich abgefasset haben. Welche schriftliche Antwort sie auch den Herrn Ständen mittheilen.

Als die Deputation abgetreten war, wurde diese Antwort theilweise vorgelesen. Nach geendetem ersten Theil erklärte der Herr Personal weitläuftiger, der ächte Sinn des ersten Theils enthalte folgendes in sich: daß die Herrn Großen mit den Ständen in Betreff des Gegenstandes einerley Meinung seyen, nur wünschten sie die, Sr. Majestät in aller Unter-

thänigkeit zu unterbreitende Repräsentation, möchte in einem, der Königlichen- sowohl, als Reichs-Würde angemessenem Style abgefaßt werden.

Auf dieses antworteten mehrere von den Ständen: es sey dieser erste Punkt der Antwort nicht gänzlich deutlich und nähme eine doppelte Auslegung an. Es wäre dahero zu wünschen, daß die Großen bestimmt anzeigen möchten, welche Worte des Berichtes, nach ihrem Wunsche in der Repräsentation ausbleiben sollten. Denn wenn es ihnen nur darum zu thun ist, daß Worte durch Worte verändert werden, so willigen die Stände gerne ein; sollten sie aber verlangen, daß so etwas aus der Repräsentation wegbleibe, welches die Sache selbst betrifft, so würden die Stände auf keine Weise dieses bewilligen.

Der Herr Personal entgegnete: es sey schwer zu glauben, daß die Großen in Betreff der Sache selbst nicht einerley Meinung mit den Ständen wären. Deßwegen scheine ihm jede weitere Bestreitung dieses Gegenstandes um so mehr überflüssig, da, wenn die Repräsentation einmal abgefaßt und den Ständen zugeschickt worden ist, jede Schwierigkeit von selbst gehoben werden wird.

Diese Aeußerung des Herrn Personals beruhigte die Stände. Nur wünschten sie, daß dem ersten §. des Berichtes der Großen folgendes beygefügt werde: „ut Repraesentatio in Conformitate Communicatorum in nuncio principiorum praesertim verorum, quae in parte nuncii de Repraesentatione adpromptanda sonante continentur, elaboretur:" (daß die Repräsentation in Gemäßheit der in dem Berichte mitgetheilten Principien, vorzüglich aber jener, die in dem Theile des Berichtes, welcher die Ausfertigung der Repräsentation in sich begreift, enthalten sind, ausgearbeitet werde). Dieses sey mittelst eines neuen Berichtes den Großen mitzutheilen, welches auch vollzogen wurde.

Im Betreff des andern Punktes des Berichtes der Großen, beharrte der Herr Personal auf seiner gestern geäußerten Meinung, indem der Gefahren, welche aus der Einstellung der Finanz-Operationen entspringen würden, so viele seyn könn-

ten, daß sie zum voraus nicht zu berechnen wären. Er beschwur dahero die Stände, daß sie hierinnen den Wünschen der Großen beytreten möchten, da ohnedieß Se. Majestät ihr Verlangen nicht erfüllen kann, mithin es vergebliche Mühe wäre, dasselbe durchzusetzen.

Allein die Stände beharrten auf ihrem gestrigen Bericht und erklärten sich, daß sie von ihrer Forderung keineswegs zurücktreten können, weil in den Prinzipien — daß die Herabsetzung des Werthes der Münze zu den Rechten des gesetzgebenden Körpers gehöre — daß durch diesen Finanzplan das Eigenthum der Bürger, ohne daß man sie angehört habe, vermindert worden sey — bereits beyde Tafeln einig seyen. Die Großen befürchten zwar, daß der Credit des Papiergeldes vermindert werde: allein diese Furcht ist ungegründet, denn die neuen Scheine haben noch gar keinen Werth gehabt, und der Werth des alten Papiergeldes muß durch die Einstellung der Finanz-Operationen noch erhöht werden. Uebrigens sind wir nicht deßwegen hiehergekommen, daß wir das Papiergeld im Schwunge erhalten, sondern um dem Aerarium aufzuhelfen. Wer kann aber zum voraus bestimmen, auf welche Art, und nach welchem System das Reich dem Aeracium zu Hilfe zu kommen im Stande sey? Wie können wir dahero den Plan ausführen, der noch der Frage unterworfen ist? Wenn die Augen von Europa auf gegenwärtigen Landtag gerichtet sind, so muß er seiner Würde gemäß abgehalten werden. Wie könnte aber diese bestehen, wenn — indessen der gesezgebende Körper sich berathschlägt — die executive Gewalt in den ihren Absichten angemessenen, und den nämlichen Gegenstand, welcher der Berathschlagung unterbreitet ist, betreffenden Verfügungen fortfährt? Und wäre auch gar kein Beweggrund zur Einstellung der Finanz-Operationen vorhanden, so ist schon dieser wichtig genug: daß das contribuirende Volk die Abgaben fünffach entrichten muß, welches wirklich unter demselben unangenehme Stimmungen erregt. Dieses contribuirende Volk erwartet seine Hilfe von dem Landtage. — Endlich muß diese Forderung auch aus jener Rücksicht stehen bleiben, weil es der gemeinschaftliche Zweck ist, die Her-

absetzung der Münze nach den Gesetzen der Landtägigen Berathschlagung, von welcher sie losgerissen wurde, wieder zu übertragen. Wünschen wir daher dieses, so muß alles auf die Seite geschafft werden, was ein Hinderniß in den Weg legen könnte.

Bey dieser Gelegenheit erklärte der Abgesandte des Wieselburger Comitats, er könne, indem er aus dem Bericht der Großen ersehe, daß bereits im voraus die Grundfesten des Papiergeldes gelegt werden, seiner Instruction gemäß, und um den Uebeln, die hieraus entspringen könnten, auszuweichen, auf keine Gattung von Papiergeld einwilligen. Ja er verlangte sogar, daß, da er, falls der berührte § von dem Berichte weggelassen würde, hierein von Seite seiner Committenten nicht einwilligen könne, diese seine Aeußerung dem Landtags-Diarium eingeschaltet werde.

Ein gleiches Verlangen äußerte seiner Instruction gemäß der Abgesandte der Bereger Gespannschaft, indem er sich erklärte: er wolle sich nicht einmal in die Untersuchung der Frage, ob das ohne Einfluß des Landtages angenommene Finanz-System gut oder schlecht sey? einlassen, sondern sey der Meinung, daß der berührte § in dem Bericht stehen bleiben müsse.

Es waren auch einige Abgesandte, unter andern der Barscher, Neograder und Preßburger Gespannschaften, welche den Bericht der Stände dahin auslegen wollten, als ob die Stände, die Revocation des ganzen Finanzplanes wünschen würden; da jedoch ihr Verlangen sich blos auf die periodische Einstellung der bereits cirkulirenden Einlösungsscheine, und der fünffach zu leistenden Contribution erstreckt, so würde es ihrem Urtheile zweckmäßig seyn, wenn in dem neuen an die Großen abzuschickenden Berichte diese Meinung der Stände mit klaren Worten ausgedrückt und nach den Worten: praesusceptae operationis Financialis executionem (die Vollstreckung der bereits eingeführten Finanz-Operation) folgende Periode gesetzt werden möchte; quantum ad periodicam schaedarum Bancalium e cursu receptionem et Reluitionalibus Schaedis ordinandam permutationem, Contributionem item in quinduplo exactionem Isti jubere dignetur (daß Se. Majestät die periodische Cassi-

rung der Bankozetteln, die Einwechslung derselben mit Einlösungsscheinen, und die Forderung der fünffachen Contribution einzustellen geruhen möchten).

Diesem allen stellte zwar der Herr Personal seine oben angeführten Beweggründe neuerdings entgegen, um die Stände zur Einwilligung in die Meinung der Großen zu bewegen; allein erstere beharrten fest auf der vorgeschlagenen Modification.

Den 3ten und 4ten Punkt des Berichtes der Großen genehmigten die Stände auf Anrathen des Herrn Personals willig. Nur meynten sie, die Worte in der für die Regnicolar-Deputation bestimmten Instruction: Ut ad nullam deliberationem, sponsionem, aut cujuscunque demum oneris assumptionem se immittere audeant, sed rem pro Comitiis integram servent (daß sie sich in keine Berathschlagung, kein Versprechen, keine Annahme was immer für einer Last einzulassen unterstehen, sondern die Sache des Reichstages aufrecht erhalten sollen) seyen folgendermaßen umzuändern: Ut ad nullam deliberationem, quae Sponsionem, aut cujuscunque demum oneris assumptionem involveret, se immittere audeant, sed rem pro Comitiis integram servent (daß sie sich in keine Berathschlagung, welche mit einem Versprechen, oder der Aufbürdung was immer für einer Last verwickelt wäre einzulassen unterstehen, sondern die Sache des Reichstages aufrecht erhalten sollen). In der Eidesformel endlich wurde nach den Worten Regiae Majestati, Regno (der K. Majestät, dem Reich) hinzugesezt: et statui publico (und dem Staate).

Was die Zahl der abzuschickenden Deputirten anbelangt: so wünschte der Herr Personal aus inniger Ueberzeugung, gleichwie er sich schon gestern hierüber geäußert hatte, die Zahl der Deputirten zu vermindern, indem es ausser allem Zweifel sey, daß die aus wenigern Mitgliedern bestehende Deputation viel leichter und fertiger arbeiten werde; daß es nicht zu befürchten wäre, die beeideten Deputirten würden die Gränzen ihrer Instruktion überschreiten, mithin der nämliche Zweck und die nämlichen Folgen seyn; es dahero vortheilhaft wäre, aus Ursache des Einverständnisses und der guten Harmonie den Wünschen der Großen zu willfahren.

Digitized by Google

Allein die Stände wollten von der einmal vorgeschlagenen Anzahl der Deputirten keineswegs zurücktreten; indem sie behaupteten, daß der Würde des gesezgebenden Körpers eine größere Anzahl Deputirter entsprechen müsse, und es durch die Landtags-Diarien offenbar sey, daß oft in minder wichtigen Gegenständen zahlreichere Deputationen von den Ständen abgeschickt wurden, mithin in dieser höchst wichtigen Angelegenheit auch eine Gesandtschaft von bedeutender Anzahl abgeschickt werde. Und ausserdem äußern sich ja die Großen nicht, daß sie in die Zahl nicht einwilligen wollen, sondern wünschen blos, die Stände selbst möchten sie vermindern. Sobald sie also aus dem neuen Berichte ersehen werden, daß die Stände auf der bestimmten Anzahl beharren, so werden sie selbst ohne Zweifel beytreten.

Der Abgesandte der Neograder Gespannschaft bestand gleichfalls darauf, nur wünschte er, dieses statt einer Caution ins Tagebuch einzutragen, damit in Zukunft von dieser Anzahl der Deputirten keine Folgerung gezogen werde.

Da also der allgemeine und einstimmige Wille der Stände sich auf die Bestätigung obiger Gegenstände erstreckte, ernannte der Herr Personal eine Deputation, welche diesen Bericht den Großen überbringen solle. Und zwar von Seite der K. Tafel: Joseph v. Szilassy, Palatinal-Landrichter. Joseph v. Almássy, Beysitzer der K. Tafel. Von Seite des Königreichs Kroatien: Ludwig v. Bedekovich. Von Seite der Hochwürdigen Geistlichkeit: Anton v. Makay, Erlauer Dombherr, und Prälat der K. Tafel. Von Seite der Gespannschaften die Abgesandten: Paul v. Szent Iwány, der Liptauer. Franz v. Inkey, der Szalader. Georg v. Horvath, der Unghwarer. Anton v. Muzslay, der Csanader. Von Seite der Abwesenden: Michael v. Plathy. Von Seite der K. Freystädte: Franz v. Wagner, Abgesandter der Oedenburger K. Freystadt.

(Die Fortsetzung folgt.)

Verzeichniß
der in dem Tagebuche, des zu Preßburg 1811. abgehaltenen Landtages, berührten Acten-Stücke.

Nro. III. Zweyte Sitzung.

Bericht der nach Schloßhof zum Empfange Ihrer Geheiligten Majestäten abgesandten Deputation.

Um unserer, in der Landtags-Sitzung vom 29. l. M. uns übertragenen Sendung zu entsprechen, versammelten wir uns bey Sr. Excellenz dem Hrn. Grafen Joseph v. Brunszvik, K. Oberst-Truchseßen und Präsidenten der Deputation, und bestimmten in Hinsicht der nach Schloßhof zu unternehmenden Reise: daß jeder den 30. Aug. um 9 Uhr Früh daselbst erscheinen solle. Nachdem wir alle versammelt waren, eilten wir in das K. Schloß und traten nach erhaltener, uns durch Se. Excellenz dem Oberst Kämmerer Gr. Geheiligten Majestät Grafen v. Wrbna mitgetheilter Erlaubniß, vor Ihren Geheiligten Majestäten erscheinen zu dürfen, in den Saal; allwo Se. Geheiligte Majestät im Oberst-Uniforme des Allerhöchst Ihren Namen führenden Ungarischen Husaren-Regimentes und umgürtet mit dem Säbel an der Seite Allerhöchst Ihrer Gemahlinn der vielgeliebten huldreichsten Königinn auf dem Throne unter einem Baldachin saßen. Wir wurden in einen Halbzirkel gestellt und bezeugten durch die tiefste Verbeugung unsere Verehrung. Se. Excellenz aber, der Bischof von Agram, Maximilian v. Verhovátz, dankte in einer gewichtvollen, der Wichtigkeit jener, auf dem gegenwärtigen Landtage vorzunehmenden, Gegenstände angemessenen Rede, Sr. Geheiligten Majestät unterthänigst für die Väterliche Sorgfalt, mit welcher Allerhöchst dieselben auf das öffentliche Staats-Wohl und das dem gnädigsten Zepter Sr. Majestät von Gott anvertraute getreueste Volk, Allerhöchst Ihr Augenmerk zu richten, und um beyden, in den gegenwärtigen schweren Zeit-Umständen, eine Hilfe zu verschaffen, einen allgemeinen Landtag

auszuschreiben geruhten. Der Gehalt dieser Rede, in welcher Se. Excellenz zugleich Se. Geheiligte Majestät zum Erscheinen in der Mitte Allerhöchst Ihrer getreuen Reichsstände einluden, ist folgender:

Eure Geheiligte, Kaiserliche und Königlich Apostolische Majestät, Allergnädigster Herr!

Die getreuen Unterthanen Eurer Geheiligten Majestät, die Stände des Königreichs Ungarn und der demselben einverleibten Länder — welche Se. Geheiligte Majestät, um den unterthänigsten Bitten der Behörden ein Genüge zu leisten, nach Preßburg zur Abhaltung eines Allgemeinen Landtages allergnädigst zusammen zu berufen, geruhten — haben uns jenes höchst ehrenvolle Amt übertragen, daß wir in ihrer Aller Namen die Gelübde der tiefsten Unterwürfigkeit und des unbegränzten Gehorsams vor die Füße Eurer Geheiligten Majestät niederlegen, den unterthänigsten Dank für die Allerhöchste Gnade, auf dem Landtage persönlich zu erscheinen, abstatten, und zugleich bitten sollen: Eure Geheiligte Majestät möchten Allergnädigst, den Tag, an welchem Allerhöchstdieselbe, um die K. Propositionen mitzutheilen, Ihre getreuen Reichs-Stände mit Allerhöchst Ihrer erwünschtesten Gegenwart beehren werden, bestimmen.

Was mich anbelangt, so drückt mich die Größe jener Ehre fast zu Boden, daß ich berufen wurde, im Namen der ganzen Nation ihren Gehorsam, ihre Liebe, und ihr Vertrauen gegen Eure Majestät zu erklären. Denn was hätte wohl in meinem Leben sich mir wünschenswertheres ereignen können, als die Aufforderung: gegen den besten Fürsten die Gefühle des innigsten Dankes zu äußern.

Was soll ich aber rücksichtlich auf die Versammlung, von welcher wir abgesendet wurden, berühren, welches nicht schon ohnehin Eurer Majestät näher und weitläufiger bewußt wäre? Den vorzüglichen Ungarischen National-Charakter bezeichnet die Redlichkeit des Herzens, die Aufrichtigkeit im Sprechen, und die lautere Treue gegen ihren König; diese väterlichen Eigenschaften haben wir geerbt und werden sie auch unver-

Digitized by Google

fälscht in die Herzen unserer Nachkommen fortpflanzen. Sie sind eine Bürgschaft unserer vollkommenen und unbegränzten Unterwürfigkeit in den Willen Eurer Geheiligten Majestät, und werden verbunden mit einem immerwährenden Eifer, die Allerhöchsten Absichten, welche die Väterliche Liebe zu Allerhöchst Ihren Unterthanen erzeugte, und deren Erfüllung die Königliche, für das allgemeine Wohl bedachte, Sorgfalt zuversichtlich erwarten, begünstigen. Diese unbezweifelnde Gesinnungen, erregen das Wohlwollen, die Huld und Gnade Eurer Geheiligten Majestät, um welche wir innständig und innbrünstig bitten und flehen.

Wir verehren die Allerhöchste Vorsehung, daß sie Eure Majestät und das Vaterland in den bedrängtesten Zeitumständen und in so vielen mannigfaltigen Unglücksfällen mit unglaublicher Güte gerettet hat. Sie wacht über uns beständig, und bekräftigt unsere Hoffnungen, daß sie, die Gottesfurcht, die Liebe zu der Religion unserer Vor-Eltern, und den unermüdeten Eifer Eurer Majestät, das Wohl des Landes und Allerhöchst Ihrer Unterthanen zu begründen, bekrönen und es nicht zulassen werde, daß Er, der während seiner ganzen Regierung blos seinen Unterthanen gelebt hat, den wohlverdienten Lohn einer mit dem spätesten Alter verbundenen Ruh', und seiner geliebten Nachkommenschaft mitzutheilender Glückseligkeit, noch in diesem Leben entbehre.

Nach den glücklich verscheuchten Kriegsschrecknissen wird nur noch erfordert, daß den schwankenden öffentlichen und Privat-Glücksumständen aufgeholfen werde. Darauf sind auch alle väterlichen Absichten Eurer Majestät gerichtet. Dieß beziehlen alle Verordnungen, durch welche Eure Geheiligte Majestät die bekümmerten und bestürzten Herzen Allerhöchst Ihrer Unterthanen zu beruhigen wünschen; und die Beschirmung unserer alten Reichsverfassung und des Eigenthums aller Einwohner unsers Vaterlandes, welche Eure Majestät uns zu versprechen geruhten, erregt in uns die Hoffnung glücklicherer Zeiten. Wohl bewußt sind uns die fürs allgemeine Wohl zu leistende Opfer; wohl bekannt ist es uns, daß der öffentliche Credit, von dem das Wohl und die Existenz der ganzen Mo-

Digitized by Google

narchie und der einzelnen Privatpersonen abhängt, mit aller Sorgfalt zu befestigen sey. Auch läugnen wir es nicht, daß die Augen von ganz Europa, besonders aber jener, dem sanftesten Zepter Eurer Majestät mit uns brüderlich gehorchenden Länder, auf uns gerichtet seyen.

So wie aber unter dem Schutze Eurer Majestät bisher schon so viel unzählbare Wunden des Vaterlandes geheilt wurden, so werden auch diese Uebeln durch die Güte des Königs und die Treue der Ungarn, ohne welche sie sich nie glücklich fühlen, gehoben werden. Geruhen nur Eure Majestät unsere furchtsamen Schritte zu leiten, und uns den Weg zu zeigen, welchen wir als den sichern, gewissen, und geraden zu betreten haben. Nach unserer Meinung ist es für das allgemeine Wohl vorzüglich nöthig, dem Ungewitter nachzugeben, wenn wir nur das Schiff des Vaterlandes unbeschädigt in den Hafen bringen. Wir werden durch Gehorsam jeden Gefahren willig trotzen, wenn wir nur die ungewisse Wuth der Meeres-Fluth mit einer gewissen und vortheilhaften Richtung seiner Wogen vertauschen.

Geruhen demnach Eure Majestät in den Schooß Ihrer Getreuen des Königreichs Ungarn und der demselben einverleibten Länder zu eilen; uns, das Vaterland, und die ganze Monarchie durch Allerhöchst Ihr Ansehen, Ihre Rathschläge und väterlichen Gesinnungen zu retten, zu beschirmen und zu beglücken und den Allerhöchsten gnädigsten, für das Reich immer wünschenswerthen, Willen, mittelst unserer, bekannt zu machen.

Se. Geheiligte Majestät erwiederten diese unterthänigste Einladung durch eine gnädige und das Königliche väterliche Zutrauen weitläufiger beweisende Rede, in welcher Allerhöchstdieselben den folgenden Tag, nämlich heute als den 21sten August, zu erscheinen versprachen. Sie lautet also:

Mit gnädigem Wohlwollen empfiengen wir die Begrüßung und Einladung zum allgemeinen Landtage der Herrn Reichsstände. Wir werden nicht zögern, die Wünsche derselben zu erfüllen und morgen, ohne aller Königlichen Pracht, als ein allgemeiner Vater unserer Völker in der Mitte der Herrn

Reichsstände erscheinen: in der festen Ueberzeugung: die Herrn Reichsstände werden Ihr Uns bezeugtes kindlich unterthäniges Vertrauen, und Ihre Ergebenheit, in der Behandlung jener wichtigen Gegenstände, welche Wir zum fortdauernden Wohle der Reichsbewohner dem gegenwärtigen Landtage unterbreiten, durch Rath und That bestätigen.

Nach dieser allergnädigsten Antwort, begrüßten Se. Excellenz, oberwähnter Herr Bischof mittelst folgender sehr zierlicher Rede, Ihre Majestät die Königin, und luden zugleich Höchstdieselbe zu dem bevorstehenden Landtage ein:

Eure Königliche Majestät! Durchlauchtigste Frau, Allergnädigste Mutter!

Schon nähert sich abermals jener jährliche Festtag, an welchem die Ungarn, voll Vertrauens auf die mütterliche Beschirmung Eurer Majestät, mit Einwilligung Allerhöchst Ihres Erhabenen Gemahles, die Ungarische Reichskrone auf Allerhöchst Ihre Schultern setzten. Was uns anbelangt, so müssen wir freudig gestehen, daß unsere und unserer Landsmänner ihre Erwartungen und Hoffnungen nicht im mindesten getäuscht wurden. Denn gleichwie wir vollkommen überzeugt sind, daß Eure Majestät binnen den drey Jahren, seit welchen uns das Glück wiederfuhr, Allerhöchstdieselbe als Mutter zu verehren, öfters als eine Mutter zwischen ihren Kindern sich am liebsten aufgehalten habe, so schmeicheln wir uns auch, nichts unterlassen zu haben, wodurch wir, auf was immer für eine Art, unsere unterthänigsten Gesinnungen, und unsere kindliche Unterwürfigkeit bezeugen hätten können.

Beseelt von dem kindlichsten Zutrauen bitten demnach die zum Landtage versammelten Reichsstände, kniefälligst Eure Majestät: Allerhöchstdieselbe möchten samt Allerhöchstdero Erhabenen Gemahlin in der Mitte derselben zu erscheinen, und sie mit Allerhöchstdero Gegenwart zu beglücken, geruhen. Mächtig und wirksam ist die Vermittelung einer Mutter zwischen dem geliebten Vater und den theuern Kindern, und das Mütterliche Herz hat schon bey vielen Gelegenheiten das Wohl ihrer Kinder auf eine lange Zeit gegründet. Das nemliche erwarten und erflehen die getreuen Ungarn von Eurer Majestät.

Digitized by Google

Mit einem besondern Königlich- und Mütterlichzarten Gefühle geruhten Ihre Majestät diese Einladung aufzunehmen, und mit folgenden Worten zu antworten:

Sehr angenehm ist mir die Begrüßung und Einladung der zum gegenwärtigen Landtage versammelten Herrn Reichsstände; denn mit einer besondern Beruhigung meines Herzens erinnere ich mich an die, auf dem letzten Landtage vielfach geäußerten, Beweise der Ergebung und Liebe zu mir. Ich werde meinen Erhabenen Gemahle, den besten König, mit keiner geringern Freude begleiten, um seine Zeuginn des Eifers, und der Hurtigkeit der Herrn Stände zu seyn, mit welcher sie die Allerhöchsten, blos das Glück Ihrer Völker betreffende, Unternehmungen, begünstigen werden.

Nachdem wir unserer Obliegenheit ein Genüge geleistet, und Seine Kaiserl. Kön. Majestät bereits ein Mittagmal für uns anzubefehlen geruhet hatten, so verfügten wir uns bis dahin in die abgesonderten Gemächer, wohin uns Ihre Excellenzen, der Oberst-Hof-Kämmerer Seiner Majestät Graf von Wrbna, und Oberstlhofmeister Sr. Majestät der Königinn Graf v. Althan begleiteten, ehrenvoll empfiengen, und sich mit uns sehr herablassend unterhielten. An der Tafel, die mit den geschmackvollsten Speisen besetzt war, saßen auch Ihre Excellenz erwähnter Graf v. Wrbna.

Während des Mahles geruhten Se. Kais. Kön. Majestät uns zu besuchen. Wir standen sogleich auf, verbeugten uns, und brachten mit gefüllten Bechern die Toaste für das langewährende Wohl Ihrer Majestäten des Königs und der Königinn.

Nach aufgehobener Tafel, und, mittelst Sr. Excellenz des Herrn Grafen von Wrbna abgestattetem unterthänigstem Danke säumten wir nicht länger, und kehrten hieher zurück.

Wir glauben, das uns übertragene Geschäft auf erwähnte Art, der Erwartung entsprechend, vollzogen zu haben.

(Die Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Repräsentation.

„Eure geheiligte K. K. apostolische Majestät allergnädigster Herr! Herr! Mit den dankbarsten Gefühlen und der Unterwürfigkeit, die einem Unterthanen geziemt, erwiedern wir jene väterliche Sorgfalt Euer geheiligten Majestät, mit welcher Allerhöchstdieselben, unter den übrigen Erbländern, besonders auch das getreue Königreich Ungarn, und die demselben einverleibten Provinzen zu umfassen, und zur Abwendung der aus dem schwankenden Werthe des Papiergeldes entstandenen und in dem Allerhöchsten, an alle Behörden und Gerichtsbarkeiten unterm 20. Hornung l. J. erlassenen Reskripte Euer geheiligten Majestät berührten Uebel, mit Allerhöchst ihren getreuen Reichsständen zu berathschlagen, und zu diesem Endzwecke, wie auch um die Verbesserung der öffentlichen Staatsverwaltung zu bewerkstellegen, gegenwärtigen Reichstag auszuschreiben geruhten. Dadurch werden wir nämlich überzeugt, daß Eure geheiligte Majestät mitten unter den Sorgen, welche das Glück der Allerhöchst Ihro Zepter anvertrauten Völker betreffen, auch darauf Allerhöchst Ihr Augenmerk richten: damit jene Reichsgesetze, die bei Behandlung der die Gesetzgebung betreffenden Gegenstände den Einfluß des Königs und der Reichsstände erheischen, in ihrer Gültigkeit erhalten werden. Zwar hätten wir gewünscht, daß Eure geheiligte Majestät — bevor noch Allerhöchstdieselbe, um dem Finanzwesen aufzuhelfen, ein neues System angenommen und seine Einführung angeordnet haben — die Stände dieses Reichs und derer ihm einverleibten Länder Allergnädigst zusammen zu berufen geruhet hätten, um über dieses so wie es wirklich die Natur der Sache selbst erfordert, in ihrer Mitte mit väterlichem Zutrauen zu unterhandeln; denn dadurch wäre jene Sorge nicht entstanden, welche, wie Eure geheiligte Majestät selbst allergnädigst anerkennen, aus Furcht einer Allerhöchst Ihro Unterthanen bedrohenden Gefahr unser aller Angst und Zittern erzeugte. Denn obgleich Eure geheiligte Majestät Allergnädigst zu bemerken geruhten, Allerhöchstdieselbe haben, blos gedrungen durch die eiserne Nothwendigkeit, das in dem Reskripte aus-

Digitized by Google

einandergesetzte System ergriffen: so ist dennoch dadurch weder unsere Furcht noch unsere Bekümmerniß verschwunden. Eure geheiligte Majestät geruhten nämlich in Allerhöchstdero Einladungsschreiben zu erklären, daß Allerhöchstdieselben dasjenige, was die außerordentlichen Zeitumstände und Verhältnisse erpreßten, kraft Allerhöchst Ihres Königlichen Rechtes verordnen, welches wir jedoch weder mit dem Zwecke des Staates, noch mit unsern Grundgesetzen vereinen können. Denn, wenn das Papier- und Einlösungsgeld mit Verwicklung der Glücksumstände der Bürger in Umlauf gebracht, und — ist es, allem Verhältnisse zuwider, vermehrt, — herabgesetzt werden kann: so müssen wir aufrichtig gestehen, daß dadurch alles Eigenthum unsicher, die Gesetze aber, welche die Behandlung über Beysteuer und Contribution dem Landtage unterbreiten, ungültig gemacht werden.

Und obgleich wir, — fest überzeugt von der Huld und Gerechtigkeitsliebe Eurer geheiligten Majestät, von Allerhöchstdero immerwährendem Bestreben, die uralte Reichsverfassung zu erhalten — in der sichersten Hofnung schweben: Eure geheiligte Majestät werde die Königlichen Rechte nie so weit ausdehnen, daß dadurch die abgeschlossenen Verträge gefährdet, das Privat-Eigenthum untergraben, und die allgemeine Sicherheit zernichtet werde, so sind wir dennoch gezwungen, — weil die Berührung des Königlichen Rechtes alle Einwohner für die Sicherheit ihres Eigenthums zitternd macht, und es zugleich durch die allgemeine Erfahrung kund ist, daß durch die ergriffenen Maaßregeln der Staat zerrüttet, und alle jene Uebeln, welche Eure geheiligte Majestät mit väterlicher Sorgfalt vermindern wollen, nur noch täglich vermehret werden; weil wir ferner in Betracht desjenigen, was bereits erfolgt ist, und was wir in der Zukunft noch zu fürchten haben, ehe diese Furcht verschwindet, trotz unsers sehnlichsten Wunsches dennoch das Verlangen Euer geheiligten Majestät nicht erfüllen können — so sind wir demnach gezwungen, uns mit unbegränztem kindlichen Zutrauen dem Thron Euer geheiligten Majestät zu nahen und demüthigst zu bitten: Eure geheiligte Majestät wolle huldreichst dem zitternden Volke, welches seine Ergebenheit und Treue an Allerhöchstdero Person und Durch-

Digitized by Google

lauchtigstes Haus jederzeit mit dem glühendsten Eifer bewiesen hat, und zu beweisen nie unterlassen wird, Hülfe zu verschaffen, und zu erlauben geruhen, daß — da aus vorberührten Gründen keine dem offenbaren Sinne der Gesetze entgegengesetzte Folgerung gezogen, noch der Grund zu einem etwaigen Rechte gelegt werden kann — dieses dem neu zu errichtenden Gesetze als eine Verwahrung einverleibt werde.

Und da es uns glaubwürdig bewußt ist: daß die periodische Einwechslung der Bankozetteln und Vertheilung der Einlösungsscheine eine beynahe allgemeine Stockung in dem Handel verursache, dergestalt, daß nicht nur in den zu leistenden Bezahlungen und Verkehre, sondern auch in der Entrichtung der Steuer-Gebühren die größten Schwierigkeiteit sich vorfinden, so möge Eure geheiligte Majestät, um diesen Uebeln zu steuern, und da ohnedieß jene sich auf die Allerhöchsten Forderungen beziehende Gegenstände den Sitzungen gegenwärtigen Landtages unterbreitet werden — Allergnädigst zu verordnen geruhen, daß durch die fortgesetzte Vollstreckung der Finanz-Operationen, denen der Reichstägigen Behandlung unterworfenen Gegenständen nicht vorgegriffen werde.

Da dieses Begehren sowohl den Gesinnungen, als auch der Gerechtigkeit Euer geheiligten Majestät entspricht, so zweifeln wir keineswegs an der Erfüllung desselben.

Beseelt durch dieses Zutrauen schließen wir die Zahl der Abgesandten (denen wir nach dem Willen Eurer geheiligten Majestät die zur Behandlung der Allerhöchsten Foderungen nöthigen Hilfsquellen mitzutheilen bitten) hier sub ‡I. die der Deputation als Richtschnur dienende Instruktion sub ‡II. und die Formel des Eides der Abgesandten sub ‡III. unterthänigst bey.

Im übrigen aber empfehlen wir uns der Königlichen Gnade und Huld und verbleiben mit immerwährender Treue und Unterthänigkeit.

Gegeben aus der Reichstägigen den 14. Sept. 1811. zu Preßburg abgehaltenen Sitzung

unterthänigste und stets getreue landtagsmäßig versammelte Unterthanen und Stände des Königreichs Ungarn und der demselbigen einverleibten Länder.

Beilagen zur Repräsentation.

Sub 1.

Die Zahl der Herrn Deputirten.

Von Seite der Großen:

Von den Reichs-Baronen . . .	1.
Von den Prälaten	1.
Von den Obergespannen	4.
Von den übrigen Magnaten . . .	2.

Von Seite der Stände:

Der einstimmig hiezu ernannte Präses.	
Von der Königlichen Tafel	3.
Vom Königreich Croatien	2.
Von der Geistlichkeit	4.
Von den Abgesandten der Gespannschaften von jedem Kreise 6, mithin . .	24.
Von den K. Freistädten aus jedem Kreise 1, mithin	4.

Sub 2.

Instruktion für die Herrn Deputirten.

1) Die Lage der Sachen nach allen ihren Umständen, ihrem Umfange, und aus wahren Hilfsquellen zu erforschen.

2) Sich zu keiner Berathschlagung, welche mit einem Versprechen, oder was immer für einer Verpflichtung verwickelt wäre, einzulassen, sondern die Sache des Reichstages aufrecht zu erhalten.

3) Dem Lande eine getreue Relation abzustatten. Den Großen und Ständen des Reichs wird es jedoch frey stehen, im Falle der Noth die nähern Erörterungen zu verlangen.

4) Daß die Absendung dieser reichstägigen Deputation, welche blos zur Erhaltung der Information erwählt wurde, dem Lande keine Verpflichtung oder Folgerung rücksichtlich auf den 4ten Punkt der Allerhöchst K. Forderungen nach sich ziehe.

Sub 3.

Eidesformel der Herrn Deputirten.

Ich N. N. schwöre bey dem lebendigen Gott u. s. w., daß ich die mir enthüllten Geheimnisse, deren Mittheilung des

Königlichen Majestät, dem Lande und dessen Ständen schädlich werden könnten, niemanden entdecken, die mir landtagsmäßig ertheilte Instruktion heilig befolgen, und eine getreue Relation abstatten werde.

Allerhöchstes Gnädigstes K. Reskript auf die Repräsentation der löbl. Reichs-Stände.

Im Namen Seiner Geheiligten Kaiserlichen und Königlich-Apostolischen Majestät unsers Allergnädigsten Herrn, wird Sr. K. K. Hoheit dem Durchlauchtigsten Erzherzoge, wie auch den Hochwürdigsten, Hochwürdigen, Ehrenvollen, Ansehnlichen und Rühmlichen, dann den Rühmlichen, Vortrefflichen und Edlen, den Klugen und Vorsichtigen Herrn Ständen des löblichen Königreichs Ungarn, und der demselben einverleibten Länder, die entweder in eigener Person, oder als Abgesandte im Namen ihrer Prinzipalen zu dem gegenwärtigen von Sr. K. K. Majestät allergnädigst ausgeschriebenen allgemeinen Landtage erschienen sind, gnädigst folgendes angedeutet:

Nachdem die unterthänigste Repräsentation der Herren Stände den 14. laufenden Monats dem Allerhöchsten Ueberblicke vorgelegt worden war: so geruhten Se. Geheiligte Majestät sich Allergnädigst zu erklären, daß jene wichtigen Bewegungsgründe, — welche in Verbindung der eisernen keinen Aufschub leidenden Nothwendigkeit erforderten, ein neues zur Aufrechthaltung der öffentlichen Staats-Sicherheit und der Glücks-Umstände Sr. getreuen Unterthanen, für alle K. K. Erbländer dienliches Finanz-System zu ergreifen — sowohl aus dem unterm 20. Hornung l. J. an alle Behörden erlassenen Reskripte als auch aus dem Inhalte der Allerhöchsten K. Propositionen von sich selbst in die Augen springen

Die gründliche Einrichtung dieses neuen Finanz-Systems verschafft durch die, der Sr. geheiligten Majestät angebohrnen Huld und Gnade entsprechende, vorläufige Allerhöchste Versicherung: daß die Zahl der Einlösungs-Scheine Allerhöchsten Ortes bestimmt sey, und nicht vermehret werde, die vollkommene Ueberzeugung: es werde der zerrüttete Zustand der gegenseitigen Verhältnisse, rücksichtlich auf die vergangene Zeit ein sicheres Heilmittel erlangen, für die Zukunft aber allen

jenen Uebeln wirksam vorgebeugt werden, welche eine billige Bekümmerniß für das schwankende Eigenthum erregten. Damit jedoch dieses Ziel um so sicherer erreicht werde, so wird das einzige noch erfordert: daß die Herrn Reichsstände die Vorsorge Sr. geheiligten Majestät mit Ihren Rathschlägen befördern, und in Betreff des den Einlösungs-Scheinen zu verschaffenden Kredites die sichern Mittel vorschlagen, welche (den Reichsgesetzen, nach erfolgter Allerhöchsten Bekräftigung, einverleibt) das öffentliche und Privat-Wohl bewirken und jede Ursache zu einer zweifelvollen Bekümmerniß verscheuchen können. Denn, gleichwie die Meinung und Absicht Sr. Geheiligten Majestät, während Allerhöchst Ihrer ganzen Regierung nie dahin gerichtet war: die Grundgesetze und uralte Reichsverfassung auf was immer für eine Art zu verletzen, im Gegentheile vielmehr sie unversehrt zu erhalten: so will Allerhöchst Ihro Geheiligte Majestät die Herrn Stände des Reichs und der demselben einverleibten Länder, auch für die Zukunft, von der unangetasteten Aufrechthaltung obiger Gegenstände versichern und beruhigen. Nachdem also diese in der Repräsentation enthaltene Besorgniß durch obige Erläuterung zur Beruhigung der Herrn Stände gehoben ist:

So werden die Herrn Stände von selbst einsehen, daß eine — in Betreff des zweyten Punktes: „durch die bereits unternommene, fortgesetzte Vollstreckung der Finanz-Operationen denen der Reichstägigen Berathschlagung unterworfenen Gegenständen nicht vorzugreifen" — wechselnde Veränderung in den Grundsätzen der einestheils schon vollstreckten Finanz-Operationen dem öffentlichen Kredite höchst nachtheilig und mit dem unersetzlichen öffentlichen und Privat-Schaden verbunden wäre, die fernere Heilungsart ungemein schwierig machen, und alle Verwirrungen und Unbequemlichkeiten in den Erbstaaten Sr. Geheiligten Majestät, mithin auch selbst in dem Königreiche Ungarn vermehren und verlängern würde.

Mit dem allergnädigsten Wohlgefallen bemerkten Se. Geheiligte Majestät die Bereitwilligkeit und das bewiesene Bestreben der Herrn Stände, die Allerhöchsten Unternehmungen zu unterstützen; die Art, mit welcher sie die väterliche in den

Allerhöchsten K. Propositionen geäußerte Vorsorge mit pflichtmäßiger Unterthänigkeit und Danke verehrten, und zur Behandlung der oberührten, den Einlösungsscheinen zu verschaffenden Kredit, und die Deckung der Staats-Bedürfnisse bezweckende Propositionen, durch die Ernennung einer Deputation und das Anlangen um die Mittheilung jener Hilfsquellen, welche sie von den nähern Umständen dieses Gegenstandes unterrichten können, alsogleich schritten. Und damit das gegenwärtige Ziel desto eher erreicht werde, so befahlen Allerhöchstdieselben die zum erwähnten Zwecke erforderlichen Hilfsquellen zu eröffnen.

Da aber unter denen vorberührten, der Reichs-Deputation mitzutheilenden Daten mehrere von der Art sind, daß es sehr viel daran gelegen sey, selbe als Staats-Geheimnisse, nur wenigern zu enthüllen, so verlangen Se. Geheiligte Majestät die Zahl der Deputirten dergestalt zu vermindern: daß von der Tafel der Großen ein Reichs-Baron, ein Prälat, zwey Obergespänne und ein Magnat; von der Ständischen Tafel (außer dem Stellvertreter der K. Person in Gerichtssachen) ein Landesrichter; von jedem Kreise der Gespannschaften ein Abgesandter, und von den Königlichen Freystädten ein Mitglied als Deputirter zu dieser Deputation beordert werden.

Die im dritten Punkte der Instruktion enthaltene Clausel, daß es den Ständen frey verbleiben solle, die nähern Erörterungen nach Erforderniß der Sache zu verlangen, kann, da sie zur Instruktion nicht passend ist, gänzlich ausgelassen werden, um so mehr, da es ohnedieß den Herrn Ständen frey steht, die erforderlichen, und mit keinem Staats-Geheimnisse verwickelten Erläuterungen mittelst ihrer Deputation zu erhalten.

In Betreff der Eidesformel geht der Allergnädigste Wille Sr. Geheiligten Majestät dahin: daß um aller Zweideutigkeit, und doppelsinniger Auslegung vorzubeugen, nach den Worten: „schädlich werden könnten" eingeschaltet werde: „und die mir als Staats-Geheimnisse im Namen Sr. Geheiligten Majestät mitgetheilt wurden." — Der übrige Innhalt der Eidesformel wird bestätiget.

Nach diesen vorausgeschickten ist nur noch das einzige rück-

ständig, daß die Herrn Reichsstände das angefangene Unternehmen mit jenem Eifer und Unternehmungsgeiste fortsetzen, womit der Ruhm und der Vortheil der für den König und das Vaterland gut geführten Sache, je schneller bewerkstelliget werde. Im Uebrigen bleiben Allerhöchst Ihre Geheiligte K. K. Apostolische Majestät den Herrn Reichsständen, mit Allerhöchst Ihrer K. K. Gnade allergnädigst und stets gewogen. Im Namen Sr. K. K. Apostolischen Majestät. Preßburg den 16. September 1811.

Ludwig v. Petkovich m. p.

Allergnädigste Resolution Sr. Kais. Kön. Apostolischen Majestät vom 26. Sept. 1811.

Im Namen Seiner Kaiserlichen und Königlich Apostolischen Majestät, unsers Allergnädigsten Herrn, wird Sr. Kais. Kön. Hoheit dem Durchlauchtigsten Erzherzoge, wie auch den Hochwürdigsten, Hochwürdigen, Ehrenvollen, Ansehnlichen und Rühmlichen, dann den Rühmlichen Vortrefflichen und Edlen Klugen und Vorsichtigen Herrn Ständen des löblichen Königreichs Ungarn und der demselben einverleibten Länder, die entweder in eigener Person, oder als Abgesandte im Namen ihrer Committenten zu den gegenwärtigen von Sr. K. K. Majestät Allergnädigst ausgeschriebenen allgemeinen Landtage erschienen sind, gnädigst folgendes angedeutet:

Es habe Allerhöchst Ihre Majestät durch den Innhalt des gnädigsten Reskriptes vom 20sten Febr. l. J. deutlich zu erklären geruhet: daß nur so viel Einlösungsscheine, als zur Umtauschung, mit den, dem Nennwerthe nach, auf den fünften Theil herabgesetzten Bankozetteln erforderlich wären, in Umlauf gebracht werden sollen; daß Allerhöchst Ihre Majestät sich des Rechtes begebe, vorerwähnte Einlösungsscheine zu vermehren, und die Sorge und Wachsamkeit hierüber der Treue einer beeideten Deputation, der von Seite des Königreichs Ungarn drey von Sr. K. K. Hoheit dem Reichs-Palatin vorgeschlagene und von Sr. Majestät ernannte Mitglieder beysitzen, übertragen, und diese Allerhöchste Absicht auch mittelst der Gnädigsten K. Propositionen neuerdings an den Tag gelegt, und

die Einlösungsscheine für das einzige Papiergeld erklärt habe. Es haben demnach Seine Majestät, auf die durch die Herrn Stände verlangte Vermittlung Sr. K. K. Hoheit des Reichs-Palatins, und die deßwegen erfolgte Vorbitte Höchstdesselben, das Vorberührte den Herrn Reichsständen zu ihrer Beruhigung abermals und mit dem Zusatze zu offenbaren Allergnädigst befohlen: daß Se. Majestät die Herrn Stände zum gegenwärtigen Landtage gerade aus diesem Endzweck zusammen zu berufen geruhet haben, damit durch die Festsetzung eines zur Dotirung, Realisirung und Amortisirung der Einlösungsscheine, dienlichen soliden Grundes, auch ein dauerhafter Kredit denselben verschafft werde. Ist dieß geschehen, so sind Se. Majestät von der Erhaltung des Werthes der Einlösungsscheine vollkommen überzeugt, und es hange folglich in dieser Hinsicht blos von dem wirksamen Eifer und dem Bestreben der Herren Stände, das allgemeine Wohl zu befördern, ab: daß diese Allerhöchsten Väterlichen Absichten eine thätliche Ausführung erlangen. Gleichwie demnach durch die bestimmte und hier abermals berührte Erklärung Sr. Majestät, deren gleichförmiger Innhalt mit Allerhöchstgnädigster Bewilligung Sr. Majestät am Ende des Landtags in einem Artikel abgefaßt werden soll, die Herrn Stände vollkommen beruhigt werden, und ihrer Bekümmerniß in Betreff der Vermehrung und Verminderung des Papiergeldes vorgebeugt wird: so verlangen auch Se. Majestät wechselsweise von den Herren Ständen, billig und mit Recht; daß sie an dieses Werk, welches die größte Durchforschung erheischt, und aus dessen Ursache sie zusammenberufen wurden, mit aller Hurtigkeit die Hand anlegen, und nach der gesezmäßigen Ordnung der Reichstägigen Gegenstände, zur Behandlung der Gnädigsten Kais. Propositionen ohne Säumen schreiten.

Im übrigen bleiben Se. K. K. Apostolische Majestät den Herren Ständen des Reichs mit Allerhöchst Ihrer Kais. Kön. Gnade huldreichst und stets gewogen.

Durch Se. K. K. Apostolische Majestät. Preßburg den 26. Sept. 1811.

Ludwig v. Petkovich m. p.

Repräsentation der auf dem Landtage versammelten Reichsstände des Königreichs Ungarn. An Se. K. K. Apostolische Majestät. Vom 30sten September 1811.

Eure Kaiserliche und Königlich-Apostolische Majestät,
Gnädigster Herr! Herr!

Als wir unsere unterthänigste Repräsentation vom 14ten dieses Monats Euer Majestät vorlegten, so wünschten wir, nicht sowohl um unsere Rechte als vielmehr den Kredit des Allerhöchsten Aerariums, bis wir über den gegenwärtigen Zustand desselben uns berathen würden, aufrecht zu erhalten — durch ein Gesetz über das Papiergeld, über den nicht mehr herabzusetzenden Werth desselben, und über die einzustellende Auslieferung der Einlösungsscheine, denen es an dem wahren innern Werthe fehlt, sicher gestellt zu werden.

Denn da selbst dieses Königliche Recht, Münze zu prägen, laut des 18ten Art. des 2ten Dekretes des Königs Sigismund, unter die Königlichen Rechte mit der Bedingung gerechnet wurde, daß die Reichs-Bewohner, die geprägte Münze nur dann, wenn sie ächt ist, anzunehmen verpflichtet seyen; nachdem ferner laut des 10ten Art. des Dekretes des Königs Albert, verboten wird, daß die Münze weder im Curse noch im Werthe ohne den Einfluß der Prälaten, Reichs-Baronen und Edelleute verändert werde: so ist es für die gesetzmäßige Sicherheit der Reichsgesetze hinlänglich, wenn wir öffentlich dieses neue Königliche gesetzwidrige Recht, vor dessen Folgen wir auch durch die oberwähnte unterthänigste Repräsentation (auf deren Prinzipien und Cautelen wir auch jetzo verharren,) und durch die jetzt unterthänigst erbetene Vermittlung Sr. K. K. Hoheit des Reichs-Palatin, als der ersten Magistrats-Person des Landes, uns in Sicherheit zu versetzen wünschten, in einem Lande, welches seine eigene Constitution hat, und wo alle Königliche Rechte sich auf klare Gesetze stützen müssen, um so mehr läugnen, da kein Gesetz zu Gunsten desselben je gegeben wurde, und auch ohne Verletzung des Eigenthums der Bürger nicht gegeben werden kann, mithin das obberührte Recht durch kein Gesetz gegrün-

Digitized by Google

det wird, und so wie jetzt also auch in die Zukunft keine der gegenwärtigen ähnliche oder was immer für eine Aerarial-Operation ohne Verletzung der Gesetze, welche zur Sicherheit des Privateigenthums gegeben wurden, und selbst das Recht der Münzprägung so deutlich beschränken, unternommen werden kann. Denn die Gesetze können nicht durch die gebietende Nothwendigkeit, sondern blos durch die gesetzgebende Macht, auf die gesetzmäßig vorgeschriebene Art und Ordnung erklärt oder abgeschafft werden.

Dennoch wollten wir lieber auf dem einmal betretenen Wege bey der Gerechtigkeit und Gnade Eurer Majestät eine Heilung der durch diese Finanz-Operation den Constitutionellen Reichsgesetzen geschlagenen Wunden suchen, weil wir meynten, daß dieser Weg, gänzlich der unbegränzten Ehrfurcht gegen den Königl. Thron entspreche, und zur Befestigung des öffentlichen Kredits nicht wenig beytragen werde.

Welch einen hohen Grad dahero unser Schmerz erreicht hatte, als wir aus dem vom 26. Sept. sub Nro. 10, 230, an den Landtag erlassenen Hof-Decret ersahen, daß nicht nur unsere Wünsche unerfüllt blieben, sondern sogar erklärt wurde, der Landtag sey nicht zur Berathschlagung über das Finanzwesen selbst, sondern über die Art und Weise, die Folgen desselben zu unterstützen, zusammenberufen worden: werden Eure Majestät väterlich zu entscheiden geruhen.

Die dem Königlichen Thron gebührende Ehrfurcht verbietet uns jetzo einzeln dasjenige in dem Hof-Decrete zu berühren, was unsere Wunden, um deren Heilung wir flehten, dennoch nicht geheilet hat. Dieß ist es, was uns hindert, aus dem Innhalt dieses Decretes ein Gesetz zu verfertigen.

Dennoch wird nie ein Schmerz unserm Bestreben Euer Majestät zu folgen, gleichen.

Beseelt von dieser Gesinnung, und fest überzeugt durch die in Betreff des Finanzwesens erlassenen Allerhöchsten Resolutionen, daß Eure Majestät zur Annahme dieses Systems bloß durch die Voraussetzung, sie sey der Constitution nicht zuwider bewogen werden konnten, behalten wir uns vor:

alles, was entweder in Rücksicht der Sache selbst, oder der Art, auf welche diese Operation eingeführt worden ist, den Fundamental Reichsgesetzen, von deren Beobachtung Se. Majestät uns neuerdings zu versichern geruhten, — besonders dem 8. Art. 1715. 22: 1741. des 9ten Titel vom 1. Theil des Werböczischen Tripartitum des 3. Art. 1715. 3: 1723. 8: 1741. 12 und 19: 1799. der 17ten Bedingung des Diploms Königs Uladislaus, des 23. Art. 1553. 8: 1555. 45: 1567. — und andern über das Münzwesen und Privat-Eigenthum gegebenen Gesetzen entgegengesetzt, und weder mit der Ruhe der gesammten Volksmasse, noch mit der Unverletzlichkeit des Staats-Kredites vereinbar ist; ferner die Quellen dieser Uebeln, und die Mittel, durch die sie gestopft, und die vorige Glückseligkeit zurückgebracht werden kann, einer die Sache selbst betreffenden Berathschlagung zu unterbreiten, und säumen nicht, um unsere Bereitwilligkeit zu bezeugen, die Deputirten (deren Namen wir sub :/: beyfügen), zur Erlangung einer umständlichen Information über die Lage der Sache, nach der Instruktion und den Cautelen, welche wir in unserer unterthänigsten Repräsentation vom 14. Sept. beygeschlossen haben, und welche von Sr. Majestät bestätigt wurden, abzusenden.

Im Uebrigen aber empfehlen wir uns der Königl. Huld und Gnade, und ersterben mit immerwährender Treue und Unterthänigkeit.

Gegeben aus der Reichstägigen den 30. Sept. zu Preßburg abgehaltenen Sitzung

Eurer Majestät

unterthänigst und stets getreue Landtagsmäßig versammelte Unterthanen und Stände des Königreichs Ungarn und der demselben einverleibten Länder.

Beylage zur Repräsentation an Se. Majestät vom 30. Sept. 1811.

Sub *|.

Die Namen der Herrn Landtagsmäßig abgesandten Deputirten.

Von Seite der Hochgebohrnen Großen:

Joseph v. Urményi, Judex Curiae Regiae. Anton v. Man-

dich, Diakowarer-Bischof. Paul v. Almássy, Obergespann der Arader Gespannschaft. Peter v. Balogh, Obergespann der Soler Gespannschaft. Graf Franz Barkoczy, Administrator der Peſter Gespannschaft.

Von Seite der Löblichen Stände.

Von der K. Tafel: Georg v. Majlath, Stellvertreter der Königl. Person in Gerichtssachen. Der Landrichter Ignatz v. Markuss.

Von Seite des Königreichs Croatien: Der Landrichter Joseph v. Kussevich.

Von Seite des Hochwürdigen Clerus: der Bischof Daniel v. Mitterpacher.

Von dem Distrikt dießseits der Theiß: Die Abgesandten der Gespannschaften: Johann v. Vitéz, der Abaujvarer. Graf Samuel Desseöffy der Saroscher. Stephan v. Mariassy der Gömörer, und Stephan v. Ragályi der Borschoder.

Von dem Distrikt jenseits der Theiß. Die Abgesandten der Gespannschaften: Joseph v. Vaja der Sabolitscher. Alexander v. Etvös der Szatmarer. Emerich v. Babarczy der Csongrader. Georg v. Tokody der Biharer.

Von dem Distrikt der Donau. Die Abgesandten der Gespannschaften: Ladislaus v. H lácsy der Honther. Johann v. Balogh der Barscher. Ludwig v. Baloghy der Neograder. Ladislaus v. Szent Királyi der Peſter.

Von dem Distrikt jenseits der Donau. Die Abgesandten der Gespannschaften: Stephan v. Némethszegi der Wieselburger. Graf Joseph Zsigray der Eisenburger. Franz v. Ötvös der Oedenburger. Maximilian v. Ürményi der Stullweißenburger — und im Fall er wegen seiner Unpäßlichkeit nicht abkommen könnte, sein Mitdeputirter Ignatz v. Végh.

Von Seite der Königl. Freyſtädte: Ignatz v. Kalmárffy Abgesandter der Ofner Königl. Freyſtadt.

(Die Fortsetzung folgt.)

III.

Ueber das Werk von T. R. Malthus von der Volksvermehrung.

Eine dem Politiker und Historiker gewidmete Zeitschrift kann mit Recht Bemerkungen über ein Werk aufnehmen, das sich mit den Fortschritten des Kulturstandes der Menschheit beschäftigt, vorzüglich wenn es Beobachtungen über einige Einrichtungen enthält, die in den gegenwärtigen bürgerlichen Verhältnissen statt finden. Daß diese Bemerkungen etwas spät kommen, wird ihnen hoffentlich nicht alles Interesse entziehen, da mancher andere Gegenstand unserer Zeitgeschichte die Geduld der Leser noch nicht erschöpfte, die sie doch schon bis zum Eckel wiederzukäuen gezwungen wurden.

Malthus findet die Kenntniß der politischen Oekonomie so wichtig, daß er sie sogar in Volksschulen nicht übergangen wissen will. Gewiß hat kein Interesse für eine Sache statt, die nie unser Nachdenken beschäftigte, und gewiß ist das Interesse für das Wohl der bürgerlichen Gesellschaft auch den niederen Volksklassen zu wünschen. Die Wichtigkeit des Gegenstandes verdient also Aufmerksamkeit, und sie wird in mehrfacher Hinsicht durch das vor uns liegende Werk belohnt.

Daraus folgt nicht, daß es über jeden Einwurf erhaben seyn müsse. Es ist keine neue Bemerkung, daß man selbst in der Hauptsache mit einem Schriftsteller verschiedener Meinung seyn, und doch viel aus ihm lernen könne. Schon allein für den Gegenstand, auf den es unser Nachdenken zieht, kann ein Buch Dank verdienen, wenn wir auch von dem Standpunkt aus, auf den es uns sezte, vieles in anderer Gestalt zu sehen glauben. So wird man dem Werk des Malthus manchen tiefen Blick in die Verhältnisse der bürgerlichen Gesellschaft danken, ohne alle Uebel in derselben, einer einseitigen Theo-

Digitized by Google

rie zu gefallen, aus der Vermehrung der Menschen abzuleiten. Man wird seinen Schilderungen, seinen Bemerkungen mit Vergnügen folgen, ohne seinen praktischen Vorschlägen zur Beglückung der Menschheit durch Abschaffung des Armenwesens gleichen Beifall zu schenken.

Von dem Glück der bürgerlichen Gesellschaft hat er sehr edle, richtig gefaßte Begriffe. Er wünschte ihr Freiheit und allgemeine Wohlhabenheit, Gefühl für Behaglichkeit und geziemenden Stolz bei unabhängigem Vermögen. Er zeigt wie der Pöbel dieß alles hindere, wie er selbst Despotismus nöthig mache, um gegen Verbrechen und Aufruhr einer rohen und armen Volksklasse gesichert zu seyn. Nun behauptet aber Malthus, daß der Pöbel aus zu großer Vermehrung des Volks entspringe, daß die Menschheit überhaupt die Anlage habe, sich über das gehörige Maaß zu vermehrrn, und daß darauf, das Gleichgewicht wieder herzustellen, größere Sterblichkeit eintreten müsse, deren Diener Elend und Laster seyen. Zulezt findet er im Armenwesen eine Mitursache der Volksvermehrung, und macht Vorschläge, in England es abzuschaffen.

Es läßt sich nicht abstreiten, daß die idealisch-mögliche Bevölkerung in einem volkreichen Land nicht so fortwachsen könne, wie sie bei geringer Bevölkerung, wie sie in Amerika fortwächst, auch wenn man hier die Einwanderungen von der Vermehrung durch Geburten abzieht. Doch daß die Volksmenge je den Grad erreicht habe, oder ihn erreichen werde, wo die vorhandenen Hemmnisse wirklich aus Ueberbevölkerung entsprangen, das wird nicht aus Malthus bewiesen, der nur mit relativer Ueberbevölkerung seine Ansicht verdüstert, ein unbestimmtes Spiel, das er überall benüzt, wo Noth, Laster oder Elend sich finden. Man kann also mit Malthus einig seyn, daß die Vermehrung der Menschen durch Hemmnisse gehindert werde, aber über den Quell dieser Hemmnisse verschieden denken. Sie treten nicht

ein nach der das Maaß überschreitenden Volksvermehrung, das durch die möglich-größte Erzeugung der Nahrungsmittel bedingt ist, sondern vor und mit ihr. Daher muß ein höherer Grund gefunden werden, auf dem die Einrichtung der Natur beruht, den Menschen mit dieser Vermehrungsfähigkeit auszustatten, und so wird die Wahrheit und nöthige Berichtigung des Werks sich zugleich und von selbst geben, wenn die von Malthus geschilderten Hemmnisse der Vermehrung aus andern Prinzipien abgeleitet, und auf andre Resultate zurückgeführt werden.

Malthus sagt: „Wenn wir unsere Aufmerksamkeit auf ein Dorf richteten, wo keine Auswanderung möglich wäre, da müßte auch der nachläßigste Beobachter gezwungen die Bemerkung machen, daß, wenn jedermann mit zwanzig Jahren heurathen wollte, unmöglich alle Arbeit und Nahrung finden könnten — — in einem großen Reich verwirrt sich unser Blick an der Größe des Gegenstandes, wir schreiben höchst unbedachtsamer Weise dem ganzen Land eine Fähigkeit, mehr Menschen zu ernähren, zu, als der Summe seiner Theile." Die Politiker indessen, welche Malthus hier der Verwirrung des Blicks und der Unbedachtsamkeit beschuldigt, könnten ihm einwenden, daß Mangel an Arbeit und Nahrung um so weniger die Ursache der von ihm geschilderten Uebel zu seyn scheinen, als diese auch bei hinlänglichem Arbeitslohn und Fruchtvorrath sich finden. Sie könnten sogar die Beschuldigung der Verwirrung des Blicks an der Größe des Gegenstandes auf ihn selbst zurückwälzen, wenn er erschrickt, daß so viele Tausende in London täglich aufstehen, ohne zu wissen, wo sie ihr Brod verdienen werden, denn es stehen auch Tausende auf, ohne noch Menschen zu haben, welche sie heute zu einer Arbeit brauchen. Der Vorwurf, den Malthus den Unternehmungslustigen macht: „Jeder denke, daß er eben so viele Wahrscheinlichkeit hat, seinen Unterhalt zu finden, als sein Nachbar, daß

er, wenn es hier nicht glückt, es anderswo versuchen kann, ohne zu bedenken, daß auch dort die Plätze voll sind," dieser Vorwurf kann in anderer Rücksicht sehr wahr seyn, ohne daß die Volksmenge das Verhältniß zu den Nahrungsmitteln übersteigt. Oder herrscht nicht in vielen Familien Elend, während die Ausfuhr den Ueberfluß des Landes beweißt? Es scheint also nicht blos an der Schwierigkeit der Uebersicht zu liegen, wenn man auf ein großes Reich nicht anwenden kann, was an einem einzelnen Dorf wahr wäre, und andere Hoffnungen dort faßt, wo vielfache, stets neu sich öffnende, Erwerbsquellen fliessen, als wo die einfache Lebensart wenig über die Produkte des Feldes braucht. Nur führen jene, aus künstlichen Bedürfnissen entspringende, Erwerbsquellen eine Unsicherheit mit sich, die, ohne mit der Volksvermehrung etwas gemein zu haben, den Einzelnen oft in Noth stürzt, und beim Erwerb, der auf dem Besitz eines Grundes beruht, nicht so groß seyn kann. Wegen dieser Unsicherheit scheint es dort nöthige Enthaltsamkeit einzuschärfen, und allerdings ist es keine unbedeutende Last des Elends, die durch unüberlegtes Heurathen viele auf sich wälzen. Hieran ist aber die Volksmenge nicht schuld, so wenig als an der außerehlichen Befriedigung des Geschlechtstriebs, die durch Verderbtheit der Sitten, oft sogar ohne wahres Bedürfniß, gesucht wird. Es ist aber bei Malthus zur fixen Idee geworden, kein Uebel, sey es nun Laster, Elend, Krieg, Völkerwanderung oder vermehrte Sterblichkeit, zu bemerken, ohne die unmäßige Volksmenge dabei im Spiel zu glauben. Es läßt sich aber aus den Geburts-, Heurats- und Sterbelisten der Städte genugsam darthun, daß die Verfeinerung der Lebensart thätige Hemmnisse der Volksmenge mit sich führt, die mehr eine Entvölkerung als Uebervölkerung fürchten lassen, obgleich sie nur bei starker Bevölkerung sich finden können, durch die aber der Luxus die Begünstigun-

gen wieder aufhebt, welche er der Bevölkerung durch neu geöffnete Erwerbsquellen gewährt.

Weniger an diesen Hemmnissen leidet das Landvolk, und ein Land überhaupt, dessen Bewohner sich hauptsächlich mit Ackerbau beschäftigen, deren Lebensart überdies der Dauer und Gesundheit des Lebens zuträglicher ist. Hier würde es nöthiger seyn, gegen stets wachsende Vermehrung zu warnen, wenn ihr nicht von selbst größere Hindernisse entgegen stünden, als bei vielseitiger Aussicht Brod zu finden. Malthus kann also vollkommen Recht haben, wenn er sagt: „Norwegen ist, wie ich glaube, das einzige Land, wo ein Reisender von Besorgnissen wegen einer unmäßigen Volksmenge hört," nur die Erklärung ist nicht so richtig: „wegen der geringen Volksmenge überhaupt, wodurch die Aussicht so sehr erleichtert wird," sondern weil „die Erledigung einer Hütte fast die einzige Aussicht für einen heirathslustigen Mann ist, wo nicht die Nähe der Stadt oder der Seeküste andere Erwerbsquellen darbietet." Bei solchen Verhältnissen wird freilich die von Malthus gegen unüberlegtes Heirathen empfohlene Enthaltsamkeit nöthig, und das gewiß, ehe die äußerste Grenze der Produktion der Nahrungsmittel erreicht ist, ehe dieses Hemmniß aus wirklicher Ueberbevölkerung entspringt, und ehe die Natur in dem Gang, den sie bei der Vermehrung des menschlichen Geschlechts hält, durch Ueberbevölkerung zu stolpern scheint. Ueberhaupt ist die relativ-starke Bevölkerung mit relativ-höherer Kultur und Verfeinerung verbunden. Mit dieser tritt ein Stillstand der Vermehrung ein, oft ein Rückgang derselben bei Kriegen und andern Uebeln. Einzelnen Ständen erschwert ihr Beruf das Heirathen, durch alle verbreitet sich eine Verspätung der Ehe, eine Abneigung gegen sie und gegen Kinder, aus Furcht, gewohnten Genuß einschränken zu müssen, oder aus Hang zum wüsten Leben. Dazu kommt noch, daß die ganze Lebensart der physischen Kraft der Eltern und Nachkommen weniger günstig

Digitized by Google

ist, daß die Vervollkommnung der Künste auch die Kunst zu kriegen vervollkommt, und die mehrfachen Begierden, die Gelegenheiten zu Kriegen mehren. Hemmisse der Vermehrung ersterer Art sind die Gesellschaften der Nayrs auf der Küste von Malabar, und der Areoys in Otaheiti, die ihre aufgeklärte Denkart an einer regellosen Gemeinschaft ihrer Weiber zeigen, auch das Aussetzen der Kinder bei rohen Nationen. Dergleichen Sitten beweisen mehr den Mangel an moralischer Bildung, als die Ueberbevölkerung.

Auch das Vorhandenseyn des Pöbels beweist nicht eine unmäßige Volksmenge, und das Armenwesen hat keine Schuld an den Uebeln der bürgerlichen Gesellschaft, es ist vielmehr selbst nothwendiges Uebel ihres verfeinerten Zustands. Hier ist nicht der Ort zu untersuchen, in was Nationalreichthum bestehe, aber sicher gründet er sich in England auf dessen Manufakturen, und zeigt sich an der großen Masse Geldes des Repräsentanten alles Besitzes. Nun pflegt aber das Geld sich anzuhäufen, und stets neben dem Reichthum Armuth sich zu verbreiten. Manufakturen und Handel bedürfen sogar vieler gering bezahlter Leute, die vom Verdienst des Tags leben. So entsteht Pöbel, und unter ihm Armuth, und Nothwendigkeit des Almosens. Wenn Malthus dieser Lage der bürgerlichen Gesellschaft Schuld gibt, daß man hier die monarchische Gewalt sich verstärken lassen müsse, um einen rohen Volkshaufen, der durch einen Aufstand nichts zu verlieren hat und viel zu gewinnen, in Schranken zu halten, so hat er ganz recht. Gewiß aber wird die Macht, die die Armuth in den Schranken der bürgerlichen Ruhe erhalten soll, noch größer seyn müssen, wenn kein Armenwesen für sie sorgt. Das Armenwesen in England scheint also in dieser Hinsicht die Selbsthülfe eines freien Volks gegen die von Malthus geschilderte Nothwendigkeit, von seiner Freiheit immer mehr aufzuopfern.

Es ist daher die Last des Pöbels, und die Noth-

wendigkeit einer machtvollen Regierung in einem reichen und kultivirten Land, blos ein Beleg der alten Wahrheit, daß einem reichen, großen, volkreichen Staat die bürgerliche Gleichheit und Freiheit nicht eigen seyn könne, wie sie bey einfachen Sitten, unter einem kleinen von Ackerbau sich nährenden Volk herrschen wird. Wenn also Malthus durch Vereinfachung der bürgerlichen Gesellschaft das allgemeine Wohlseyn vermehren will, so hat er Recht, vorzüglich wenn er die Befriedigung des Magens, und eines nichts feineres begehrenden Gaumens beabsichtigt. Damit fielen aber manche Vortheile der höheren Kultur weg, und es ruhte mancher Funke des Geistes, den eine stärkere Reibung entlockt hätte. Freilich werden Tausende die Schuld ihrer Väter büßen, oder an unverschuldeten Verhältnissen leiden. So verfährt die Natur mit ihren Kindern, und opfert deren Glückseligkeit höheren Zwecken. So zwingt sie uns, die Kräfte auf unsere höhere Bestimmung zu wenden, indem sie das sinnliche Wohl unserer Macht entzieht.

J. v. G.

IV.

Kleine historische Denkwürdigkeiten.

Bestätigte Statuten des am 19. Octob. 1811. geschlossenen Credit-Vereins der Klöster und Besitzer sämmtlicher adelichen Güter in den Herzogthümern Schleswig und Holstein.

Frederik der Sechste ꝛc.

Thun kund hiemit. Nachdem eine allgemeine Versammlung von Unsern Prälaten, Ritterschaft, und sämmtlichen übrigen Besitzern adelicher Güter in Unsern Herzogthümern Schleswig und Holstein gehalten worden, um nach gemeinschaftlicher Erwägung einen Plan zur Aufrechthaltung des Privat-Credits

der Gutsbesitzer in Unsern Herzogthümern in Vorschlag zu bringen, der demnächst zu Unserer Allerhöchsten Approbation vorzulegen wäre, und Wir Unsere Prälaten allerhöchst autorisirt haben, den in dieser Hinsicht zu nehmenden Beschlüssen, Namens und abseiten der adelichen Klöster, mit aller Wirkung beizutreten, auch den Besitzern und Administratoren der mit Fideicommissen belegten oder Unmündigen gehörenden, oder sonst unter Administration stehenden adelichen Güter eine gleiche Befugniß ertheilt haben, so sind Uns nunmehr die Statuten des in der am 19. Oct. d. J. in Unserer Stadt Kiel gehaltenen allgemeinen Versammlung geschlossenen Credit-Vereins der Klöster, und der zum Corps der Ritterschaft gehörigen, wie auch der übrigen Besitzer sämmtlicher adlicher Güter in den Herzogthümern Schleswig und Holstein zu Unserer Allerhöchsten Prüfung und Genehmigung folgendergestalt vorgelegt:

1.

Sämmtliche zum Corps der Ritterschaft gehörige und andere Eigenthümer adelicher Güter in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, verbinden sich zur Unterstützung des Credits der Einzelnen, und haben in dieser Absicht folgenden Verein auf sechzehn Jahre geschlossen.

2.

Die Herren Prälaten als Vorsteher der adelichen Klöster, und die Herren Besitzer der Fideicommißgüter haben sich entschlossen, diesen gemeinnützigen Verein zu unterstützen, und sind nach erfolgter Königl. Allerhöchsten Autorisation demselben beigetreten.

3.

Zur Erreichung des obgedachten Zwecks, beschliessen die Prälaten und sämmtliche Eigenthümer und Besitzer der immatriculirten adelichen Güter in den Herzogthümern Schleswig und Holstein für sich und ihre Nachfolger, ein Kapital von fünfmal hunderttausend Reichsthaler Courant in Species, auf ihren Gesammt-Credit zinsbar aufzunehmen, und solches einzelnen Mitgliedern, unter gewissen Bedingungen, und gegen bestimmte Sicherheit, directe anzuleihen.

Digitized by Google

4.

Die vorgedachte Gesellschaft wird aus ihren Mitgliedern eine Direction erwählen, und dieselbe mit der Ausführung dieses Plans beauftragen.

5.

Die zu erwählende Direction hat demnach sowohl die ersten, als die in der Folge erforderlich werdende Geldnegocen der Gesellschaft zu bewerkstelligen, und im Namen derselben Schuld-Verschreibungen darüber auszustellen.

6.

Insbesondere sind die Directoren bevollmächtiget, für iede empfangene Anleihe, im Namen der Gesellschaft, die den adelichen Klöstern und den übrigen Mitgliedern respective eigenthümlich und in fideicommissorischer Eigenschaft zuständigen adelichen Güter zu verpfänden, und sich und ihre Committenten zur Rückzahlung des Capitals, nach halbjähriger Loskündigung in O. T. R. und zum jährlichen Abtrag gewißer Zinsen, gegen die Creditoren in solidum zu verpflichten.

7.

Eine solche solidarische, hypothecarische Verpflichtung darf jedoch nie auf den Folien der einzelnen Mitglieder protokollirt werden.

8.

Die Direction hat sich zu bemühen, die beschlossene Anleihe zu den nächsten O. T. R. auszuführen, und solche zu möglichst niedrigen Zinsen zu erhalten.

9.

Sollte es der Direction nicht gelingen, schon zu den nächsten O. T. R. die beliebten Summen auf den Gesammt-Credit herbeizuschaffen, und ein oder anderes Mitglied der Gesellschaft, dem die gesuchte Anleihe aus dieser Ursache nicht hätte bewilliget werden können, wäre im Stande, unter der Garantie der Societät, das ihm fehlende Capital zu negociren, so mag die Direction für sich und im Namen der Gesellschaft zinsentragende und nach halbjähriger Loskündigung in O. T. R. zahlbare Schuld- und Pfandverschreibungen an den Eigenthümer des Capitals ausstellen. Ein sol-

ches Mitglied würde der Gesellschaft dagegen eine gleiche Summe schuldig, und das beregte Geschäft also angesehen werden, als wenn der Schuldner die verschriebene Summe unmittelbar aus der gemeinschaftlichen Casse empfangen hätte.

10.

Zu der Ausstellung der leztgedachten Schuld- und Pfandverschreibungen darf jedoch von Seiten der Direction nicht geschritten werden, solange nicht wenigstens zweymal hundert und fünfzigtausend Reichsthaler in Species für Rechnung der Societät negocirt sind.

11.

Im leztgedachten Falle, und wenn etwa durch die, nach §. 9. indirecte angeliehene Capitalien, die Summe der fünfmal hunderttausend Reichsthaler nicht ergänzt werden sollte, so würde die Direction in dem künftigen 1812ten Jahre das ihr aufgetragene Negoce bis zu der bewilligten Summe fortsetzen.

12.

Diejenigen Mitglieder der Societät, denen gewisse Anleihen von der Direction bewilligt worden, haben die ihnen von derselben vorzulegende cum clausula obstagiali versehene Schuld- und Pfandverschreibungen darüber auszustellen und sich darin zu einem jährlichen Zinsenabtrag von fünf Prozent zu verpflichten.

13.

Sollte es der Genossenschaft entweder jezt oder künftig gelingen, den obgedachten Fond unter so günstigen Bedingungen zu negocien, daß die Direction es für möglich hält, den angenommenen Zinsenfuß der Debitoren herabzusetzen, so würde sie solches der Generalversammlung zu berichten haben, und die Mehrheit der Stimmen darüber entscheiden lassen.

14.

Zur Bestreitung der mit diesem Credit-Verein verbundenen Kosten, hat jedes Mitglied, welches eine Anleihe empfängt, ein Procent vom Capital, und jährlich einen Schilling à Reichsthaler der zu bezahlenden Zinsen beizutragen.

15.

Die Mitglieder der Gesellschaft, welche in O. T. R. 1812

aus der gemeinschaftlichen Casse gewisse Vorschüsse erhalten, mögen solche zehen Jahre benutzen, indessen stehet es ihnen frei, davon früher, nach vorgängiger halbjährigen Loskündigung selbst beliebige, jedoch nur runde Summen, nicht unter hundert Reichsthaler abzutragen. Nach Ablauf der bestimmten zehen Jahre ist jährlich ein Fünftheil des Capitals zurückzubezahlen, folglich in O. T. R. 1823 damit der Anfang zu machen.

16.

Diejenigen Gutsbesitzer, denen später, als in O. T. R. 1812 einige Vorschüsse gemacht worden, müssen die Capitalien gleichwohl in O. T. R. 1823, 1824, 1825, 1826 und 1827 jedesmal mit zwanzig Procent des ursprünglichen Belaufs abtragen.

17.

Wenn aber wider Erwarten der Societät mehrere Kapitalien losgekündigt würden, als die Direction wieder anschaffen könnte, so wäre sie nicht verbunden, den vorgedachten Termin abzuwarten. In diesem Falle mag die Direction die fehlende Summe auf alle debita der Gesellschaft in gleichem Verhältniß repartiren, und jedem Schuldner das von ihm beizutragende Quantum loskündigen, und in der nächsten Generalversammlung darüber berichten. Gleichwie es indessen bei der Repartition auf hundert Thaler mehr oder weniger nicht ankommen darf, so mag auch die Direction mit der Loskündigung bis Ausgang July Anstand nehmen. Es müssen aber demungeachtet die Debitoren der Gesellschaft die ihnen gekündigten Capitalien in den nächsten O. T. R. an die gemeinschaftliche Casse zurückzahlen.

18.

Wenn hingegen in dem leztgedachten Falle ein Schuldner der Gesellschaft, nachdem ihm seine rata aufgekündiget worden, derselben eine Anleihe verschaffen könnte, so würde ihm der Betrag derselben in der losgekündigten Summe abzurechnen seyn. Die Direction wäre jedoch nicht verbunden, ein solches Capital zu höhern Zinsen, als für die übrigen Schulden der Gesellschaft verschrieben worden, anzunehmen.

Digitized by Google

19.

Alle Anleihen, welche die Direction bewilliget, müssen innerhalb zwey Drittel des Werths der liegenden Gründe eines Mitgliedes der Gesellschaft fundirt werden.

20.

Es ist demnach, bevor einem Mitgliede der Gesellschaft eine Anleihe bewilligt werden kann, der Werth seines Guts gehörig auszumitteln, und deshalb von der Direction eine Taxation anzuordnen.

21.

Zur Leitung der vorkommenden Taxationen sind aus der Gesellschaft drei Mitglieder als beständige Obmänner zu erwählen, und aus diesen hat die Direction für jeden besondern Fall, nach ihrem Ermessen, ein Mitglied zu committiren, mit Zuziehung zweier, von ihr zu wählenden, Gutsbesitzer, den Werth des in Frage stehenden Guts zu untersuchen und zu bestimmen.

22.

Eine jede Taxation geschiehet mit Hülfe eines, von dem Besitzer des Guts zu producirenden, beglaubten Vermessungs-Registers, nach den von der Gesellschaft genehmigten Bestimmungen, welche den Obmännern und Taxatoren als Instruktion mitzutheilen sind.

23.

Der Obmann und die Taxatoren haben, nach angestellter Localuntersuchung, ihr Gutachten schriftlich zu verfassen und an die Direction zu übersenden.

24.

Wenn die Meinungen der Taxatoren und des Obmanns über den Werth eines taxirten Guts übereinstimmen, so ist das Taxations-Instrument dem Eigenthümer des Guts ohne Anstand mitzutheilen. Glaubt dieser sich etwa durch das Resultat desselben gravirt, so mag er innerhalb vierzehn Tagen des Empfangs der Direction seine Beschwerde schriftlich zu erkennen geben. Erfolgt dieselbe, so hat die Direction darüber zu entscheiden, im entgegengesetzten Falle hat es bei der Statt gefundenen Taxation sein Bewenden.

Digitized by Google

25.

Würden hingegen die Ansichten des Obmanns und der Taxatoren von einander abweichen, so hätte die Direction einen zweiten Obmann zu committiren, den zweifelhaften Werth des Guts gleichfalls zu untersuchen und darüber schriftlich zu berichten.

26.

Sowohl das Taxations-Instrument als der Bericht sind dem Eigenthümer zu communiciren, um sich eventualiter darüber zu erklären. Würde derselbe aber innerhalb vierzehn Tagen, a dato des Empfangs, keine Erklärung einbringen, so ist nachmals weiter nicht darauf zu achten, sondern über den Werth des qu. Guts von der Direction zu entscheiden.

27.

Von der in §. 19. und 20. enthaltenen Vorschrift mag jedoch in den nächstbevorstehenden O. T. R. eine Ausnahme dahin statt finden, daß der steuerbare Werth liegender Gründe als Basis angenommen werde.

28.

Wer in Beziehung auf den steuerbaren Werth zu den nächsten O. T. R. 1812 um eine Anleihe ansucht, dem mag solche bis auf dreiviertel des gedachten Werths zugestanden werden.

29.

Dem Werthe eigenthümlicher Grundstücke eines Gutsbesitzers, der eine Anleihe begehrt, mögen, wenn er es wünscht, die etwanigen Abgaben in Gelde oder in Naturalien, die Er oder seine Vorweser bei Veräußerung eines Theils der zu seinem Gute gehörigen Ländereien sich ausbedungen haben, zwanzigfach hinzugefügt werden.

30.

Es ist jedoch erforderlich, daß solche Abgaben durch Schuld- und Pfandprotocolle zunächst den Königl. Gefällen und andern öffentlichen Abgaben fundirt sind, und daß sie selbst in diesem Falle die Summe von fünf Procent des steuerbaren Werths nicht übersteigen.

31.

Da wo der Gutsbesitzer von einer solchen stehenden He-

Digitized by Google

bung die Pfluglasten der Untergehörigen, welche die Abgabe bezahlen, abzuhalten, oder andere Beschwerden zu tragen hat, sind solche gehörig in Anschlag und in Abgang zu bringen.

32.

Wenn bei der Bewilligung einer Anleihe auf stehende Hebungen Rücksicht genommen wird, so hat der Debitor solche in eventum zu cediren.

33.

In der Regel können nur solche Mitglieder der Societät, die Follen im Schuld- und Pfandprotokoll erlangt haben, auf Anleihen gegründete Ansprache machen.

34.

Es mögen jedoch in den nächsten O. T. R. 1812 auch gegen Uebertragung älterer, nicht protokollirter Obligations-Verschreibungen Anleihen bewilliget werden. In dieser Absicht muß der Solicitant durch frühere gerichtliche Professionsprotokolle und andere glaubhafte Urkunden darthun, daß die der Societät zu cedirende Schuldforderung innerhalb der bestimmten Grenze fundirt sey.

35.

Von dem für Rechnung der Societät aufgenommenen Fond mögen nur neunzig Procent an einzelne Mitglieder unter obigen Bedingungen ausgeliehen, die übrigen zehn Procent aber, insofern sie nicht zur Deckung der etwan ausbleibenden Zinsen und Kosten erforderlich sind, sollen in Bereitschaft gehalten, und nur von einem Jahr zum andern nach der den Directoren zu ertheilenden nähern Instruction fruchtbringend gemacht werden.

36.

Es mögen von Seiten des Credit-Vereins auf ein einzelnes adeliches Gut nie mehr als zwanzig Procent, sey es auch in verschiedenen Terminen, bis zu der Summe von vierzigtausend Reichsthaler vorgeschossen werden, und gleichwie dieses Maximum in keinem Fall überschritten, und folglich auf ein einzelnes Gut, es mag so bedeutend seyn, als es wolle, nie mehr als vierzigtausend Reichsthaler angeliehen werden dürfen, so soll auch jedes Jahr, wenn der Fond der Gesellschaft

nicht zureichte, allen gegründet befundenen Geldgesuchen zu deferiren, eine Gleichheit beobachtet, und jedem Einzelnen nach Maaßgabe aller, der Direction zu erkennen gegebenen Bedürfnisse ein gewisses Quantum in einer runden Summe zugestanden werden.

37.

Die Directoren sind als Administratoren des gemeinschaftlichen Vermögens der Gesellschaft verantwortlich. Sie haben daher über die Rechte derselben zu wachen, und sich zu bestreben, alle Nachtheile durch Anwendung rechtlicher Mittel möglichst zu entfernen.

38.

Es hat demnach die Direction die Wirthschaft der Schuldner soweit thunlich zu beobachten, und, wenn sie die Deterioration eines verpfändeten Guts wahrnehmen würde, eine neue Taxation anzuordnen, und dazu einen Obmann und zwey andre Mitglieder zu committiren.

39.

Würde nun das Resultat der Schätzung ergeben, daß ein solches Gut dergestalt deteriorirt worden, daß das dem Besitzer desselben creditirte Capital innerhalb zwey Drittel des Werths nicht mehr fundirt sey, so soll die Direction ihm dasselbe vor Joh. loskündigen, und der Schuldner verbunden seyn, in den nächst darauf folgenden O. T. R. das ihm gekündigte Capital mit den Zinsen abzutragen.

40.

Wenn bei Bewilligung einer gesuchten Anleihe auf den Werth des auf irgend einem Gute vorhandenen schlagbaren Holzes, oder eines Theils desselben Rücksicht genommen wird; so soll die Direction nach ihrer Wahl einen benachbarten Gutsbesitzer beauftragen, über das dem Capital-Werth eines Guts beigezählte Holz-Quantum eine Aufsicht zu führen, und einen etwa unternommenen Verkauf desselben sogleich anzuzeigen.

41.

Wer gegen Uebertragung nicht protokollirter Schuld- und Pfandverschreibungen eine Anleihe von der Societät empfan-

Digitized by Google

gen hat, ist verbunden, entweder in dem künftigen Jahre ein Folium im Schuld- und Pfandprotokoll zu bewirken, oder in den nächsten O. T. R. 1813 das gegen jura cessa für ihn bezahlete Capital ohne weitere Loskündigung mit den Zinsen abzutragen.

42.

Würde hingegen von einem solchen Debitoren das Folium im Schuld- und Pfandprotokoll bewirkt, und daraus wider Erwarten hervorgehen, daß das von der Societät vorgeschossene Capital nicht nach der Vorschrift des Statuts fundirt sey, so wäre die Direction Namens der Gesellschaft berechtigt, darauf zu bestehen, daß dasselbe gleichfalls in den O. T. R. 1813 ohne weitere Loskündigung zurückgezahlet werde.

43.

Zur möglichen Verhütung aller Verlegenheiten sind die Debitoren der Gesellschaft verbunden, die schuldigen Zinsen jedes Jahr spätestens vor dem 14. Jan. abzutragen.

44.

Wer es hierzu ermangeln ließe, der würde eo ipso durch die verspätete Zinsenzahlung, sich die Verbindlichkeit auflegen, für das letztverflossene Jahr an Zinsen sechs Procent, statt der verschriebenen fünf Procent, an die gemeinschaftliche Casse zu bezahlen.

45.

Sollte demungeachtet diese gemeinnützige Anstalt für ihre Theilnehmer irgend eine Einbuße zur Folge haben, so würde diese in der Regel nach dem steuerbaren Werth der Klöster und sämtlicher adelicher Güter zu vertheilen, und darnach von jedem einzelnen Kloster und Gutsbesitzer aufzubringen seyn. Die stehenden Hebungen der Klöster und mehrerer adelichen Güter wären dann nach §. 29. 30 und 31 dem Steuerwerthe zwanzigfach hinzuzufügen.

46.

Zu diesem Zwecke hat jeder Prälat eine Berechnung des Werths des Klosters, dem er vorgesetzt ist, und jeder Gutsbesitzer eine Berechnung des Werths des ihm zuständigen Guts, an die Direction einzusenden, und die Richtigkeit desselben auf Ehre und Gewissen schriftlich zu versichern.

47.

Diejenigen Mitglieder aber, welche von der Societät eine Anleihe empfangen haben, concurriren nach dem Werthe, wozu ihre Güter zum Behuf der Anleihe von der Direction anerkannt worden sind.

48.

Indessen würde der Verlust eines, von der Gesellschaft ausgeliehenen Capitals nicht sogleich zu repartiren, sondern es würde die Direction zuvörderst der Generalversammlung solches anzuzeigen, und zu fragen haben, ob die daraus entstehende Einbuße über alle Mitglieder repartirt, oder ob mit dieser Repartition noch ferner Anstand genommen werden solle.

Digitized by Google

49.

In der im Joh. Markt 1821 zu haltenden Generalversammlung soll über die Frage, ob die Fortdauer des solidarischen Vereins nützlich sey, deliberirt werden. Es kann jedoch nur dann, wann wenigstens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder eine bestimmte Fortdauer wünschen, dieselbe statt finden.

50.

Im entgegengesetzten Falle wird zwar der solidarische Verein in dem Jahre 1827 seine Endschaft erreichen; jedoch darf ein einzelnes Mitglied nie austreten, so lange nicht alle credita und debita der Gesellschaft berichtiget und liquidirt sind.

51.

Die Direction bestehet, unter dem Vorsitze des, in der fortwährenden Deputation präsidirenden, Prälaten aus vier Besitzern adelicher Güter, wozu zwei zum Corps gehörige und noch zwei andere Gutsbesitzer zu wählen sind. Es mag jedoch der eine Prälat die Stelle des andern in der Direction vertreten.

52.

Die zuerst gewählten Directoren bleiben zwei Jahre im Amte. In der Folge mag jährlich ein Mitglied austreten. Könnten Sie das abgehende Mitglied unter sich nicht ausmitteln; so würde in den ersten drei Jahren das Loos und demnächst das Alter entscheiden.

53.

Würde ein Mitglied der Direction selbst eine Anleihe von der Societät begehren; so darf er, bei der Prüfung seines Gesuchs, nicht zugegen seyn, sondern es soll nach der Wahl der übrigen Directoren ein Obmann den Deliberationen über diesen Gegenstand beywohnen.

54.

Die Direction ist autdorisirt, einen Secretair und Buchhalter in einer Person anzunehmen, und ihm ein jährliches Gehalt zu bewilligen. Dieser Beamte, der zugleich Cassirer und Rechnungsführer der Societät seyn, und in der Direction das Protocoll führen soll, erhält auch von letzterer seine Instruction, und ist verbunden in Kiel zu wohnen.

55.

Es sind ferner zwei Mitglieder zu erwählen, welche die jährliche Rechnung zu revidiren, und die etwanigen Monita darüber zu formiren haben. Sie bleiben zwei Jahre zusammen im Amte, worauf der erste durch das Loos austritt, und die folgenden nach dem Alter abgehen.

56.

Die Wahl der Directoren sowohl, als der Obmänner und Revisoren, geschiehet in der Generalversammlung.

57.

Zu diesem Zweck sind derselben für jedes zu erwählende Subject drei Mitglieder, und zwar das erstemal von der, mit dem Geschäfte des Credit-Vereins beauftragten Commitie, und in der Folge von der Direction vorzuschlagen.

Digitized by Google

58.

Von den zu erwählenden Obmännern mag jedes Jahr einer, und zwar zuerst durch das Loos, und in der Folge nach dem Alter abgehen.

59.

Wer zum Director, zum Obmann oder Revisor erwählt wird, der darf die getroffene Wahl nicht ablehnen, sondern gelobet in der Generalversammlung auf Ehre und Gewissen, daß er sein Amt fleißig warten, und das Beste der Gesellschaft befördern, übrigens aber nach den Vorschriften des Statuts unpartheilich handeln wolle.

60.

Selbst diejenigen Mitglieder, die von der Direction nach §. 24. zu Taxatoren gewählet werden, mögen dieses Geschäft nicht verweigern, und sollen am Ende dem Taxations-Instrument die Versicherung beifügen, daß sie alle Gegenstände des taxirten Guts resp. in Augenschein genommen und fleißig untersucht, und den Werth derselben, nach Vorschrift der Instruction, ihrer Ueberzeugung gemäß, unpartheilich bestimmt haben.

61.

Wer indessen einmal ein Amt, als Director, Obmann, Revisor oder Taxator geführt hat, der mag ohne seine Einwilligung nicht wieder zu einem Amte gewählt werden.

62.

Die Directoren treten zu Kiel, in jeder Marktwoche einmal, und während des Umschlags und sonst so oft zusammen, als erforderlich ist, die in Betrachtung kommende Gegenstände zu untersuchen, darüber zu deliberiren und zu beschließen.

63.

Zu außerordentlichen Zusammenkünften hat der präsidirende Prälat die übrigen Directoren zu convociren.

64.

Drei Mitglieder der Direction mögen, wenn sie übereinstimmen, einen gültigen Beschluß fassen. Wenn aber Einer von ihnen dissentirt, so sind auch die vota der abwesenden Mitglieder einzuziehen, und dann ist nach der Mehrheit der Stimmen darüber zu entscheiden.

65.

Die Administrationsrechnung ist jedesmal in O. T. R. abzuschließen, und vor dem 1sten April den Revisoren von Seiten der Direction zuzustellen, womit in dem Jahre 1813 der Anfang zu machen seyn wird. Erstere haben demnach die Rechnung zu revidiren, und mit ihren Monitis begleitet, vor dem 1sten Junii zur Beantwortung zu remittiren.

66.

Wer eine Anleihe zu haben wünscht, der hat wo möglich schon mit seinem Gesuche die jüngsten Kaufcontracte, die etwa zu cedirenden Obligationsverschreibungen, oder den Protocoll-Extract, das Steuerregister und andere zur Begründung desselben dienende Documente, entweder im Original oder in beglaubter Abschrift zu begleiten.

Digitized by Google

67.

Alle auf Anleihen gerichtete Gesuche samt deren Beylagen und sonstige Briefe sind postfrei an die Direction nach Kiel zu übersenden, auch hat der Sollicitant eine bestimmte Adresse aufzugeben, damit derselben Antwort nicht lange aufgehalten werde.

68.

Wer zu den O. T. R. 1812. eine Anleihe zu erhalten wünscht, der muß vor Ablauf des November-Monats d. J. darum ansuchen, und vor dem 15ten December die erforderlichen Beweismittel beibringen.

69.

In der Folge sind die auf Vorschüsse abzielende Gesuche vor dem Kieler Joh. Markt der Direction zu überreichen, und die zu leistende statutenmäßige Sicherheit ist wenigstens vor Ablauf des September-Monats zu documentiren.

70.

Wer beides innerhalb den vorgedachten Fristen nicht bewerkstelliget, der hat es sich selbst beizumessen, wenn für das laufende Jahr auf sein Gesuch überall keine Rücksicht genommen, sondern er in den nächsten O. T. R. von aller Theilnahme an dem zu verleihenden Fond ausgeschlossen wird.

71.

Die Directoren, welche so wie die Obmänner und Revisoren ihr Amt unentgeldlich verwalten, empfangen auch für ihre im Umschlaage und den Märkten stattfindenden Zusammenkünfte keine Diäten.

72.

Wenn sie aber zur Beförderung der Geschäfte sonst zusammentreten, so sind einem jeden, mit Inbegrif der Beförderung, täglich fünf Reichsthaler an Diäten zu vergüten.

73.

Wer eine Anleihe begehret, und dadurch eine Taxation seines Guts veranlaßt, der ist verbunden, dem Obmann und den Taxatoren die Reisekosten zu vergüten, weshalb die Rechnung der Direction zu überreichen ist.

74.

Es soll jährlich zu Kiel am Mittwoch im Joh. Markt eine Generalversammlung gehalten werden. Dieser werden die Directoren die revidirte Administrationsrechnung vorlegen, jedem Anwesenden ein gedrucktes Exemplar mittheilen, und über die etwa nicht erledigte Monita entscheiden lassen. Sie werden ferner über den Erfolg dieses gemeinnützigen Vereins berichten; auf die etwanigen Mängel der Statuten aufmerksam machen, und die zur Wahl erforderlichen Subjecte vorschlagen.

75.

Die Generalversammlung entscheidet sodann durch die Stimmenmehrheit der Anwesenden, über alle nach Vorschrift der Statuten ihr vorzutragende Gegenstände.

Wann Wir nun diese vorstehenden Statuten in allen Puncten und Clauseln allergnädigst zu genehmigen geruhet, als

sanctioniren und bestätigen Wir selbige hiemit, gebieten sämtlichen Unsern Beamten und Gerichten, soweit es sie angeht, darauf zu sehen, daß die darinn enthaltenen Vorschriften zur Vollziehung gebracht werden, auch erforderlichen Falls darnach recht zu erkennen und verfügen, und untersagen männiglich dawider zu handeln.

Urkundlich unter Unserm Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Insiegel.

Gegeben in Unserer Königlichen Residenzstadt Kopenhagen den 12ten Nov. 1811.

Frederik R.

(L. S.)

Mölling.

Eggers. Jensen. Rothe.

V.

Inhalt der europäischen Annalen 1811.

Erstes Stück.

I. Historische Denkwürdigkeiten aus Ostindien.
1. Geschichte der Einnahme von Colombo auf Ceylon durch die Engländer im Jahre 1796. Nach Berichten von Augenzeugen. 3
2. Die Engländer und Franzosen in Pondichery, bey dem Wiederausbruche des Krieges, im Jahre 1803 11
3. Streitigkeiten der Engländer mit den Chinesen in Canton. 16
II. Neutralitäts-Verhältnisse der Schweiz, im Jahr 1809.
2. Auszug aus dem Abschied der ordentlichen eidgenössischen Tagsatzung zu Freyburg, im Juny 1809. 22
III. Diplomatische Merkwürdigkeiten. 43
IV. Berichtigung. 63
V. Aktenstücke, die Unterhandlung zwischen Frankreich und England die Auswechslung der Gefangenen betreffend. (Von der franz. Regierung bekannt gemacht.) 64

Zweites Stück.

I. Tagbuch des französisch-östreichischen Feldzugs im Jahre 1809. (Fortsetzung.)
Sechster Abschnitt. Von der Schlacht bei Wagram bis zum Wiener Frieden. 97
II. Aktenstücke, die Unterhandlung zwischen Frankreich und England die Auswechslung der Gefangenen betreffend. (Beschluß.) 117
III. Frankreichs Directorialregierung, von F. E. Toulongeon. 130
IV. Die Religionssecten in Frankreich seit Anfang des achtzehnten Jahrhunderts. Von Gregoire. 169
1. Die Gesellschaft der Opfer. (Societés des Victimes.) 173
2. Quietisten. 183
3. Schwärmer in den Cevennen oder Kamisarden. 185
V. Historische und statistische Kleinigkeiten.
General-Etat von Schlesien, von Trinitatis 1797—98. 191

Digitized by Google

Drittes Stück.

I. John Moore. 193
II. Einige Bemerkungen über die im siebenten Stücke der europäischen Annalen, Jahrgang 1810, enthaltene Darstellung der Schlachten auf dem Marchfelde. 219
III. Die Religionssecten in Frankreich seit Anfang des achtzehnten Jahrhunderts. Von Gregoire. (Beschluß.)
4. Verzuckte, Secouristen, Discernanten. (Convulsionnaires, Secouristes, Discernans.) 250
5. Die Verehrer des Herzens (les Cordicoles) oder Geschichte der neuen Andachten zum geheiligten Jesus-Herz und zum Herz Mariä. 263

Viertes Stück.

I. Kriegs-Kunst der Neuern. Geschrieben im Jahr 1811 von einem General des rheinischen Bundes. 3
II. John Moore (Fortsetzung.) 37
III. Abriß einer Regierungs-Geschichte des Königreichs Preussen seit dem Frieden von Tilsit. 59
IV. Grund-Reichthum von Mexico in Vergleichung mit seinen metallischen Producten. Von Alex von Humboldt. 75
1. Ertrag der mexicanischen Bergwerke. (Fragmente aus H. v. Humboldts Werke über Neu-Spanien.) 82
V. Briefe eines englischen Offiziers vom Generalstab, an seine Schwester in Deutschland, während seinem Aufenthalt im Jahr 1801. in Egypten. 90

Fünftes Stück.

I. Abriß der Geschichte der Republik Genf, während des achtzehnten Jahrhunderts. 101
II. Tagbuch des französisch-östreichischen Feldzugs im Jahre 1809. (Fortsetzung.)
Siebenter Abschnitt. Nachspiele des Kriegs und nächste Folgen des Friedensschlusses bis zum Ende des Jahrs. 136
III. Der lezte Akt des französisch-österreichischen Felzugs im Jahre 1809. 141
IV. Neutralitäts-Verhältnisse der Schweiz, im Jahre 1809.
3. Amtlicher Bericht über den Feldzug 1809, zur Behauptung der Neutralität. 168
V. Kleine historische Denkwürdigkeiten. 186

Sechstes Stück.

I. Neutralitäts-Verhältnisse der Schweiz, im Jahre 1809.
3. Amtlicher Bericht über den Feldzug von 1809, zur Behauptung der Neutralität. (Fortsetzung.) 197
II. Abriß der Geschichte der Republik Genf, während des achtzehnten Jahrhunderts. (Beschluß.) 220
III. Beyträge zur geheimen Geschichte der französischen Politik unter Ludwig XVI.
3. Der Pariser Friede 1783. 265
4. Ludwig XVI. geheime Unterhandlungen mit dem Kaiser Leopold II. 294

Siebentes Stück.

I. Beyträge zur geheimen Geschichte der französischen Politik unter Ludwig XVI. (Beschluß.)
5. Holländische Angelegenheiten. 3
6. Türkische Angelegenheiten. 15

Digitized by Google

II. Codex diplomaticus zu dem zweiten Abschnitt der Geschichte des Krieges zwischen Dänemark, Grosbritannien und Schweden. 23
III. Historische Gedanken über den Vertheidigungs-Krieg. 71
IV. Kleine historische Denkwürdigkeiten.
1. Berichtigung der Aufsätze über das Frickthal, IV. Stück S. 49. und V. Stück S. 200. der europ. Annalen 1808. Von Karl Fahrländer, Primzipal des Kollegiums in Weissenburg. 86
2. Berichtigungen des Tagbuchs des französisch-östreichischen Feldzugs im Jahr 1809. im 2ten Stück der europ. Annalen, Jahrgang 1811. 93

Achtes Stück.

I. Ueber die Operation des Grafen Goulai, als Rechtfertigung gegen die Beschuldigungen des Verf. der „Darstellung der Schlachten auf dem Marchfelde." 95
II. Anmerkungen über die im 9ten und 10ten Stück der europäischen Annalen Jahrgang 1810 enthaltene Darstellung der Schlachten auf dem Marchfelde. 115
III. Auszüge aus einem wenig gekannten Buche. 146
IV. Berichtigung. 167
V. Kleine historische Denkwürdigkeiten.
1. Nicolaus Machiavellis Instruktion für Raphael Girolami (seinen Landsmann) als derselbe zum erstenmal in gesandtschaftlichen Angelegenheiten an den Spanischen Hof (Kaiser Carl V. 1519 — 1558) verschickt wurde. 173
2. Abschrift eines Originalbriefes des berühmten Maréchal de Saxe. 182

Neuntes Stück.

I. Geschichte des Krieges zwischen Dänemark, Großbritannien und Schweden.
Dritter Abschnitt. Von der Räumung Seelands bis zur Kriegserklärung gegen Schweden. (Fortsetzung.) 187
Codex diplomaticus zu dem dritten Abschnitt der Geschichte des Krieges zwischen Dänemark, Grosbritannien und Schweden. 218
II. Memoires de Messire Martin du Bellai, pour servir à l'histoire du regne de François I. Liv. IX. An 1541. in den Memoires de Martin et Guillaume du Bellai-Langei etc. publiés par M. Lambert. Tom. V. (à Paris. 1753, in 8.) p. 1 — 85. 248
III. Kleine historische Denkwürdigkeiten
1. De tuenda religione liber singularis Augustae Taurinorum, ex typogr. Soffietti. Anno MDCCCXI. 266
2. Stand der königl. ungarischen Insurrections-Armee im Jahr 1809. 272
3. Waren außerhalb Westphalen heimliche westphälische Gerichte (Vehmgerichte), und hatten diese Gerichte ihre Mahlstätten in heimlichen, besonders unterirdischen Gemächern? 273

Zehntes Stück.

I. Versuch einer Beantwortung der Frage: Wie kann Oesterreich den Umlauf des baaren Geldes in seinen Staaten wieder herstellen? 3
II. Kleine historische Denkwürdigkeiten. 87
1. Kardinal Richelieu und der Vatican. 87
2. Gibraltar. 89
3. Diplomatische Gasconnaden. 89
4. Richelieu und Breteuil. 92

Digitized by Google

5. Diplomatische Rache. 94
6. Der Graf von Belle-Isle. 97
7. Ludwig XIV. und der Duc von Malborough. 97
8. Der Prinz von Rohan zu Wien, und der Graf von Mercy zu Paris. 98

Eilftes Stück.

I. Geschichte des Kriegs zwischen Dänemark, Großbritannien und Schweden.
Dritter Abschnit. Von der Räumung Seelands bis zur Kriegserklärung gegen Schweden. (Fortsetzung.) 99
Codex diplomaticus zu dem dritten Abschnitt der Geschichte des Krieges zwischen Dänemark, Großbritannien und Schweden. (Fortsetzung.) 115
II. Beyträge zur Kenntniß der innern Verhältnisse der helvetischen Republik und ihrer Regierung, in den Jahren 1799 und 1800. 157
Auszug aus den Protokollen des helvetischen Vollziehungs-Directoriums. (J. 1799. 9. Dec.) 158
III. Tagebuch der Sitzungen des im Jahre 1811 zu Preßburg abgehaltenen ungarischen Landtages. 181
Verzeichniß der in dem Tagebuche des zu Preßburg 1811. abgehaltenen Landtages, berührten Acten-Stücke. 203

Zwölftes Stück.

I. Der Krieg in Spanien und Portugal, von P. F. Rehfues. 207
II. Tagebuch der Sitzungen des im Jahre 1811 zu Preßburg abgehaltenen ungarischen Landtages. 242
III. Ueber das Werk von T. R. Malthus über die Volksvermehrung. 279
IV. Kleine historische Denkwürdigkeiten.
Bestätigte Statuten des am 19 Octob. 1811 geschlossenen Credit-Vereins der Klöster und Besitzer sämtlicher adelichen Güter in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. 285
V. Inhalt der europäischen Annalen 1811. 298

Berichtigung einiger Druckfehler und Versehen im Versuch über Wiederherstellung des baaren Geldkurses in Oesterreich; Annalen 1811. Zehntes Stück.

Seite	Zeile	
15	13	lies: Reelles statt Grelles
27	14	lies: Reellen statt Grellen
29	22	lies: den statt der
42	2	lies: gäbe statt wird
50	8	ist nach dem Worte Handelseffekten, hinzuzusetzen: und dieser Curs richtet sich nach den Zinsen, die sie tragen. Das Bedürfniß u. s. w.
58	25	ist dem Worte Güter die Note anzuhängen:

*) nämlich 6 1/3 Mill. National-Güter für die große Lotterie;
30 Mill. do. zur Einlösung in Pränotationsscheinen;
2 Mill. do. zur Deckung der Zinsen dieser Scheine;
10 und im Nothfalle weitere
10 Millionen Nationalgüter zur gänzlichen Tilgung

 der alten Bankozettel.

Seite 57 Zeile 5 ist dem Worte an) die Note anzuhängen:

*) Die Umlaufssumme in einem Lande ist gewöhnlich den Interessen gleich, welche der gesammte Werth der liegenden Güter einer Nation (den wir für Oesterreich zu 6000 Mill. fl. oben annahmen) zu 5 p. C. abwirft. Nach dieser Voraussetzung kann man die circulirende Geldmasse aus dem Güterwerthe und umgekehrt diesen aus jener entnehmen, da nach allgemein anerkannten Grundsätzen die Umlaufssumme immer der bewegliche Usus fructus des Stamm-Capitals einer Nation ist.

Seite	Zeile	
73	14	lies: Verleihung statt Vergleichung.
75	23	ist den Worten kommen werde. die Note anzuhängen:

*) Es ist merkwürdig, daß die österreichischen Staatspapiere so schlecht im Curse gehen, da sie doch im Verhältniß von 33 fl. Capital zu 2 1/2 p. C. eigentlich 7 1/2 vom Hundert tragen. Die Ursache liegt darin, daß das neue Papiergeld noch weniger Zutrauen einflößt als das alte; so zwar, daß durch Einführung des neuen der Curs des alten erst recht schlecht ward. Eben dieses Mißtrauen bewirkt ferner, daß die Staatsobligationen nicht im Preise steigen, wenn gleich der Curs des Papiergeldes sich etwas bessert; man hält nämlich diese Besserung nicht von Dauer. Nie wird man der Nation die Furcht benehmen, daß das neue Papiergeld eben so wie das alte zum Aufkauf des Baaren, von Preziosen u. dgl. verwendet, und über kurz oder lang durch ein drittes ersetzt werden dürfte. Und welche Verlegenheit für Oesterreich und insbesondere für Wien, wenn es den Ständen irgend einer Provinz dann einfiele, das Papiergeld aus ihren Gränzen zu verbannen, und eigenmächtig den baaren Geldcurs herzustellen!

Seite	Zeile	
79	12	ist nach dem Worte ersparen. einzuschalten: Auf diese Art würden sich die verkauften Domainen zu 8 1/3 p. C. verzinsen.
81	4	lies: funf statt 10 Gulden
Ebend.	11	lies: fünffache statt zehnfache
Ebendaselbst		sind die 4 letzten Zeilen so zu lesen: beiläufig 84 Millionen und nach gegenwärtiger Reducirung 42 Millionen in Papiergelde an Interessen getragen haben; folglich in ersterm Falle 5 3/5 Millionen, im zweiten Falle 2 4/5 Millionen im baaren ꝛc.

Digitized by Google

bezahlt, der 5te und 6te Band, so wie die 2te Lieferung des Atlasses aber unentgeldlich von uns nachgeliefert wird.

Am 27. Nov. 1811.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung.
Stuttgart und Tübingen.

In der J. G. Cotta'schen Buchhandlung ist so eben fertig geworden:

Nouveau Dictionnaire complet à l'usage des Allemands et des Français, par l'Abbé Mozin, Biber etc., T. I. part. franç. A—G, und T. I. part. allem. A—E. Pränumerations-Preis auf sämmtliche 4 Bände 6 fl.

Das Publikum kann sich nun von dem Werth dieser mühsamen und gelungenen Arbeit überzeugen, und wenn die Vollendung der ersten Theile gegen unsere Erwartung sich verzögerte, so dürfen wir uns damit trösten, daß, da der Grund davon einzig in der Vollständigkeit und der dadurch verursachten größern Bogenzahl zu suchen ist, die Pränumeranten dadurch nur gewinnen mußten. Wir bitten gegen Vorweisung der Pränumerations-Scheine die Exemplarien abholen zu lassen.

Morgenblatt

für gebildete Stände. 1811. November.

Inhalt.

Sabinus und Eppopina. — Dänische Anekdoten. — Korrespondenz-Nachrichten aus Paris. Institut für Blinde in Wien. Von J. G. — Das Gärtnermädchen. — Dänische Anekdoten. — Korrespondenz-Nachrichten aus Paris. — Zwey Logogriphen. Nro. 1. von X. Nro. 2. von Wagner. — Berichtigung. — Auflösung der Logogriphen in Nro. 257. Der Erzbischof Plato von Moskau. — Uebersicht der dänischen Literatur seit dem J. 1807 (Forts.) — Korrespondenz-Nachrichten aus Berlin, Paris. Der Komet von 1811. (Mit einer Abbildung. — Der Erzbischof von Moskau. (Beschl.) — Versprechen und Halten Von Hg. — Korrespondenz-Nachrichten aus Paris, Frankfurt am Main. Von F. S.....r. Ein Paar achtungswürdige Aeußerungen weiblicher Ansprüche auf die Vortheile männlicher Geistesbildung. — Philosophisches Gedicht von den Kometen. (Beschl.) — Eine Fabel. Von Weisser. — Die Dichtkunst an Schiller. Von Hg. — Korrespondenz-Nachrichten aus Amsterdam, München. Ein Gang in die Unterwelt von Paris. (Aus dem Tagebuche eines reisenden Schweizers im Frühling 1811.) — Die Taubenpost. Von F. K. Höck. — Das Gold und der Mensch. — Gnome. — Das Lustspiel und das Kind. (Sämtlich von Hg.) — Korrespondenz-Nachrichten aus Stuttgart, München. (Beschl.) Die vier Brüder. Von E. — Ein Traum. Aus den Papieren eines verstorbenen Ludimagisters. Mitgetheilt von Weisser. — König

Digitized by Google

Ludwigs u. der Köhler. Von o. — Uebersicht der dän. Literatur seit dem J. 1807. (Forts.) — Korrespondenz-Nachrichten: die Leipziger Michaelis-Messe. — Aus Wien. Velleda. Nach einer Romanze des Chevaliers de B. Von H g. — Karakteristisches Allerley aus der Landgegend Roms. Vom September 1811. Assassini Sgrassatori. — Dänische Anekdoten. — Korrespondenz-Nachrichten aus Berlin. — Charaden. Nro 1. von B g. Nro. 2. Von G. Schamberger. — Auflösung der Logogriphen in Nro. 263. Theodor. — Französisch literarischer Anzeiger. — Korrespondenz-Nachrichten aus der Schweiz. Bruchstücke aus der Schreibtafel eines Reisenden, auf seiner Reise nach und in der Schweiz, 1811. I. — Theodor. (Forts.) — Trennung härter als der Tod. Von H g. — Dänische Anekdoten. — Korrespondenz-Nachrichten aus Wien. Drey Anekdoten aus dem Rheinländischen Hausfreunde auf das Schaltjahr 1812. Gute Gedult. Der verwegene Hofnarr. Zwey honette Kaufleute. — Theodor. (Beschl.) — Theodors Lied. Von H g. — Korrespondenz-Nachrichten aus Wien, Luzern. Minna. Von J. W. Gubitz. — Ueber Fools Passage. Von H g. — Bruchstücke aus der Schreibtafel eines Reisenden, auf seiner Reise nach und in der Schweiz, 1811. II. — Klausnerlied. Von H g. — Grabstätte der französischen Könige zu St. Denis und Reliquien von Heinrich IV. — Dänische Anekdoten. — Räthselhafte Bemerkung. Von Kotzebue. — Korrespondenz-Nachrichten aus Moskwa. Ueber Penalozzi's neueste Rede. — Dänische Anekdoten. — Ueber Madame Schonberger als Tenoristinn. Von Gottfried Weber. — Korrespondenz-Nachrichten aus Paris, Berlin. Die Furcht. Von Weisser. — Ueber Pestalozzi's neueste Rede. — (Beschl.) — Korrespondenz-Nachrichten aus Pesth, Berlin. — Logogriph. — Auflösung der Charaden in Nro. 269. Eine Familien-Scene aus dem Salzmannischen Erziehungs-Verein in Schnepfenthal. Von N. — Bruchstücke aus der Schreibtafel eines Reisenden rc. III. — Korrespondenz-Nachrichten aus Petersburg. Auszüge und Uebersetzungen aus dem vierten Hefte der Fundgruben des Orients. I. Sonderbares türkisches Schenkungs-Instrument. II. Slavonische Etymologien aus der Sanskrit. — Bruchstücke aus der Schreibtafel eines Reisenden rc. IV. — Die beyden Pilgerinn. Von Horstig. — Korrespondenz-Nachrichten aus Augsburg, Kopenhagen. Die lange Nase. Fragment aus einer Selbstbiographie. — Auszüge und Uebersetzungen aus dem vierten Hefte der Fundgruben des Orients III. Türkische Sinnsprüche. IV. Aus dem Buche Nigaristan von Ke a vaichazade. — Korrespondenz-Nachrichten aus Petersburg. (Forts.) Ein Parchen Sonette aus Rom, als freundlicher Zuruf an deutsche gieben. 1 Das Colisaum beym verpestlichen Sonnenuntergange. 2) Roms Springbrunnen. Von Werner. — J. J. Spalding an Kant. — Die lange Nase. (Forts.) — Korrespondenz-Nachrichten aus Kopenhagen. — Erklärung von Jeune. Trinklied. Von H g. — Die lange Nase. (Forts.) — Fluche alterer Zeiten. Von Prof. Durach. — Uebersicht der dänischen Literatur seit dem Jahr 1807. (Forts.) — Korrespondenz-Nachrichten aus Petersburg. Die lange Nase. (Beschl.) — Dr. Sicklers Karte und Pantogramm von den Umgebungen Roms. — Curiosa. — Korrespondenz-Nachrichten aus Wien, Berlin. — Logogriph. — Verrier-Charade. — Auflösung des Logogriphs in Nro. 275. Bruchstücke aus der Schreibtafel eines Reisenden rc. V. — Die Armenschule zu Hofwyl. — Korrespondenz-Nachrichten aus Strasburg. Phantasie und Glaube. Von Fried. Krug v. Nidda. — An J. M. und W. Von H g. — Dr. Sicklers Karte und Pantogramm von den Umgebungen Roms. (Beschl.) Von Böttiger. — Bittende Lehre an einen jungen Dichter. Von Weisser. — Woran der Komet erinnert. Von J. K. Hock. — Federproben. Von Horstig. — Korrespondenz-Nachrichten aus Bamberg, B.....n — von v. S., und aus Berlin. Der langsame Ehemann. Ein ernsthaftes Heldengedicht. Von Weisser. — Die Armenschule zu Hofwyl. (Beschl.) — Dänische Anekdoten. — Liebe. An Thraile. (Bende von H g.) — Korrespondenz-Nachrichten aus Hanau, Berlin. Romanze Von C. E. D. — Fabel. Von H g. — Barth's Glückswunsch an die neue Universität Breslau auf unverbrennbaren Papieren. — Kant — Korrespondenz-Nachrichten aus Breslau, aus der Schweiz. Die Rheinfahrt. Im Herbst 1811. Von U. — Barth's Glückswunsch an die neue Universität Breslau rc. (Beschl.) Von Böttiger. — Federproben. Von Horstig. — Korrespondenz-Nachrichten aus der Schweiz. (Beschl.) Aus Shakspeare's Wintermährchen. Von Heinrich Voß. — Der letzte Aufzug des Staatsraths Pallas in Berlin. — Korrespondenz-Nachrichten aus Kassel. — Charade. — Auflösung des Logogrips und der Verrier-Charade in Nro. 281.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 06363 5711